

# FS

# Forum Strafvollzug

Zeitschrift für Strafvollzug  
und Straffälligenhilfe

## Personal im Allgemeinen Vollzugsdienst: Gewinnen und entwickeln!

Einführung in den Schwerpunkt | Stephanie Pfalzer, Wolfgang Wirth

Nachwuchsgewinnung für Justizvollzugsanstalten | Christina Hansen

Laufbahn des AVD und moderne Vollzugsgestaltung | Ulrich Biermann

Vollzugliche Öffentlichkeits- und Medienarbeit | Andreas Budan, Stefan Giebel

Weibliche Bedienstete im AVD | Eva Brinkmann

Die Perspektive einer AVD-Leiterin | Sandra Studnitz

Herausforderungen in der AVD-Leitung | Gesa Lürßen

Krisenintervention im Justizvollzug | Alexander Sammer

Krise? Intervention! – Faltblätter aus Schleswig-Holstein

Arbeitsbewältigungscoaching | Volker Fleck

Gut vorbereitet in den Ruhestand | Frank Kagerbauer

Interview: „Aus allem habe ich nur gelernt.“ | Karin Roth

### Herausgeber

Gesellschaft für Fortbildung der  
Strafvollzugsbediensteten e.V.

### Redaktion

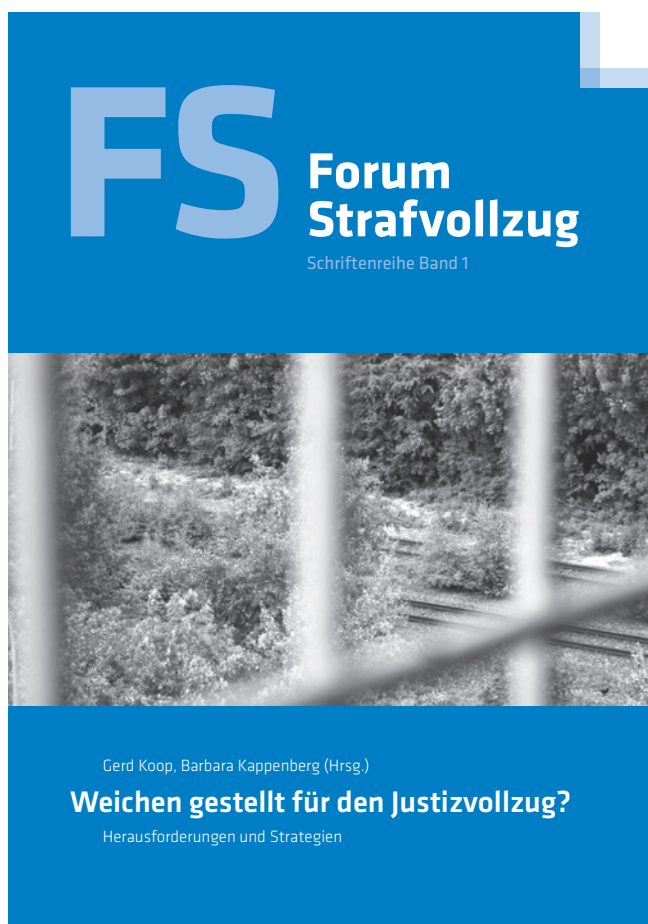
Frank Arloth  
Susanne Gerlach  
Jochen Goerdeler  
Gerd Koop  
Gesa Lürßen  
Stephanie Pfalzer  
Karin Roth  
Philipp Walkenhorst  
Wolfgang Wirth

# FS Forum Strafvollzug

## Schriftenreihe Band 1

Gerd Koop, Barbara Kappenberg (Hrsg.)

### Weichen gestellt für den Justizvollzug?



**Antje Niewisch-Lennartz:** Strategien für den Justizvollzug von morgen

**Heribert Prantl:** Zur Situation des Justizvollzugs in Deutschland

**Christian Pfeiffer:** Mehr Liebe, weniger Hiebe – der neue Trend elterlicher Erziehung

**Philipp Walkenhorst:** Überlegungen zur beruflichen Haltung

**Jörg-Martin Jehle:** Resozialisierung und Rückfälligkeit nach Strafvollzug

**Gunda Wößner, Kira-Sophie Gauder, Elke**

**Wienhausen-Knezevic:** Erleben von Gefangenen zwischen drinnen und draußen

**Maren Brandenburger:** Radikalisierung im Vollzug?

**Marc Lehmann:** Gesundheit, Haft und die Folgen

**Stefan Suhling:** Wirksamkeit und Nachhaltigkeit des Strafvollzugs

**Norbert Konrad:** Umgang mit psychisch kranken Gefangenen im Justizvollzug

**Gerd Koop:** Vollzugspraxis und Herausforderungen für die Zukunft

**Eduard Matt:** Vollzugsöffnende Maßnahmen und Vernetzung

**Uwe Meyer:** Erleben von Gefangenen zwischen drinnen und draußen

**Sandra Budde, Stefan Suhling:** MeWIS – Wirksamkeitsmessung im Vollzug

**Oliver Weßels:** Endstation Frauenvollzug?

**Kosten:** € 20 zzgl. Porto und Verpackung

**Bestellung:** Druckerei der JVA Heimsheim | Mittelberg 1 | 71296 Heimsheim

Telefon: 0 70 33 - 30 01 - 410 | Fax: - 411 | E-Mail: druckerei-hhm@vaw.bwl.de

## Liebe Leserinnen und Leser,

Durch die Ausbreitung des **Coronavirus** verläuft dieses Jahr bisher ganz anders als erwartet. Neben den Einschränkungen im persönlichen Leben sind die Folgen der Pandemie auch im beruflichen Alltag erheblich zu spüren. Die Arbeitswelt hat sich auf die neuen Regeln des „social distancing“ eingestellt: Vielerorts wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in großem Umfang Homeoffice ermöglicht. Es wurden redundante Strukturen eingerichtet und flexible Arbeitszeitmodelle erprobt. Telefon- und Videokonferenzen statt persönlichen Besprechungen stehen auf der Tagesordnung. Auch der Justizvollzug hat nach besten Kräften daran gearbeitet, seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestmöglich vor einer Ansteckung zu schützen.

Für die größte Berufsgruppe im Justizvollzug, die **Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes**, kommt ein Arbeiten im Homeoffice jedoch nicht in Betracht – sie können nicht zuhause bleiben. Die Bediensteten des AVD sind derzeit besonders gefordert. Denn die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Justizvollzugs und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in den Justizvollzugsanstalten haben gerade in Krisenzeiten höchste Priorität. Umso wichtiger ist es, dass die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Bediensteten getroffen werden. Dazu gehören zunächst die umfassende Einweisung aller Bediensteten in die geltenden Hygieneregeln und die Ausstattung mit Schutzausrüstung wie Mund-Nasen-Masken – insbesondere für diejenigen Bediensteten, die in Quarantäneabteilungen eingesetzt werden und direkten Kontakt zu erkrankten Gefangenen haben. Der Einbau von durchsichtigen Trennscheiben, eine abstandsgerechte Umrüstung der Dienstzimmer und eine gestaffelte Dienstplanung können ebenfalls geeignete Schutzmaßnahmen darstellen. Dazu gehören des Weiteren auch die Einbindung und fortwährende Information der Bediensteten über die laufenden Entscheidungsprozesse, beispielsweise durch „Corona-Newsletter“, um in diesen Zeiten des eingeschränkten persönlichen Kontakts alle Bediensteten „mitzunehmen“. Dank des Einsatzes aller Beteiligten ist es bisher gut gelungen, die Einschleppung bzw. Ausbreitung des Coronavirus in den Justizvollzugsanstalten so gut wie möglich zu verhindern bzw. einzudämmen.



**Prof. Dr. Frank Arloth**

Amtschef des Bayerischen  
Staatsministeriums der  
Justiz  
frank.arloth@stmj.bayern.de

Nach dem „Lockdown“ Mitte März konnten mittlerweile aufgrund der Verlangsamung der Pandemie auch im Justizvollzug einige **Einschränkungen aufgehoben** werden. So werden vorsichtig wieder Besuche zugelassen und erste Vollzugslockerungen ermöglicht. In dieser Phase der „neuen Normalität“ gilt es, den Fortgang der Pandemie weiterhin aufmerksam zu beobachten und ein besonderes Augenmaß darauf zu richten, dass der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz stets gewahrt bleibt und dass die Lockerungen durch die erforderlichen Schutzmaßnahmen flankiert werden.

Das aktuelle Heft befasst sich im Schwerpunkt mit der **Berufsperspektive der Kolleginnen und Kollegen im AVD**. Die Beiträge betreffen die Personalgewinnung, die Laufbahngestaltung, Herausforderungen als AVD-Leitung, die Erfahrungen weiblicher Kolleginnen in einem stark von Männern geprägten Umfeld, den Umgang mit Krisen sowie – last but not least – die Vorbereitung des Ruhestandes. Für weitere Einzelheiten verweise ich auf den Einleitungstext der für den Schwerpunkt verantwortlichen Redakteure **Stephanie Pfalzer** und **Wolfgang Wirth** (S. 166).

Die gesamte Redaktion wünscht eine interessante Lektüre. Bleiben Sie uns verbunden und vor allem bleiben Sie gesund!

Ihr Frank Arloth

## Editorial

- 161 | *Frank Arloth*

## Magazin

### Schwerpunkt

- 166 Personal im Allgemeinen Vollzugsdienst: Gewinnen und entwickeln!  
Einführung in den Schwerpunkt  
| *Stephanie Pfalzer, Wolfgang Wirth*
- 168 Nachwuchsgewinnung für Justizvollzugsanstalten  
Personalmarketing für einen „unbekannten“ Beruf  
| *Christina Hansen*
- 170 Die Laufbahn des Allgemeinen Vollzugsdienstes als Eckpfeiler einer modernen Vollzugsgestaltung  
Eine gewerkschaftliche Betrachtung  
| *Ulrich Biermann*
- 174 Vollzugliche Öffentlichkeits- und Medienarbeit  
Personalgewinnung mit Zukunft  
| *Andreas Budan, Stefan Giebel*
- 176 Weibliche Bedienstete im AVD  
| *Eva Brinkmann*
- 179 Als Frau in einer Männerwelt  
Die Perspektive einer Leiterin des Allgemeinen Vollzugsdienstes  
| *Sandra Studnitz*
- 181 Aufgaben und Herausforderungen in der Leitung des Allgemeinen Vollzugsdienstes  
Interview mit Arnold Ahlf  
| *Gesa Lürßen*
- 183 Krisenintervention im Justizvollzug (KITIS)  
| *Alexander Sammer*
- 186 Krise? Intervention!  
Faltblätter zur Krisenintervention im Justizvollzug Schleswig-Holstein
- 188 Arbeitsbewältigungscoaching  
| *Volker Fleck*
- 190 Das Leben danach  
Gut vorbereitet in den Ruhestand  
| *Frank Kagerbauer*
- 192 „Aus allem, so glaube ich, habe ich nur gelernt.“  
Interview mit Sönke Stade  
| *Karin Roth*

## Aus den Ländern

## Recht & Reform

- 195 Und bist Du nicht willig, ...  
Unmittelbarer Zwang im Justizvollzug – Teil 1  
| *Michael Schäfersküpper*

## Forschung & Entwicklung

- 200 Evaluation der muslimischen Gefangenenseelsorge in Baden-Württemberg  
| *Bernadette Schaffer, Joachim Obergfell-Fuchs*
- 205 Schnittstelle Haft und Freiheit  
Zur Entlassungssituation von Drogengebrauchenden  
| *Daniela Jamin, Heino Stöver*
- 210 Störungen kognitiver Leistungsfähigkeit  
älterer Straftäter  
Bericht aus dem Strafvollzug in Nordrhein-Westfalen  
| *Sandra Verhülsdonk*
- 215 Gefängnis – Ort der Prävention, der (Re-)Sozialisierung oder der Radikalisierung?  
| *Anika Gomille, Christian Illgner*

## Praxis & Projekte

- 221 Gesellschaftliche Verantwortung für Staat und Sportorganisation  
40 Jahre Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Sport und Justizvollzug in Hessen  
| *Karl Heinrich Schäfer*
- 226 50 Jahre Sozialtherapie auf dem Hohenasperg  
Über die Entwicklung der Sozialtherapie in Baden-Württemberg  
| *Rainer Goderbauer*

## Tagungsbericht

- 231 Herausforderungen des Jugendstraf- und des Jugendarrestvollzuges in Nordrhein-Westfalen  
Bericht der Tagung an der Universität zu Köln am 4. Dezember 2019  
| *Laura Berg*

## Bezugsbedingungen Erratum

## Impressum

## Vorschau Heft 4/2020:

Suizidalität und selbstverletzendes Verhalten

## // Global Prison Trends 2020

Penal Reform Internationale (PRI) veröffentlichte zum fünften Mal den jährlichen Bericht „Global Prison Trends“. Der diesjährige Bericht widmet sich im Schwerpunkt den weltweiten Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Gefängnisse.

Anlässlich der Erstellung des Berichts „Global Prison Trends 2020“ nahmen Vertreter\*innen der internationalen Strafgerichtsbarkeit und von Menschenrechtsorganisationen, darunter die stellvertretende Generalsekretärin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Ilze Brands Kehris und der Präsident der Interamerikanischen Menschenrechtskommission, Joel Hernández García, an einem Online-Webinar teil, um weitere Empfehlungen zur Reduzierung der Gefängnispopulationen zu diskutieren und einen langfristigen Wandel hin zu Alternativen zur Inhaftierung zu fördern.

Die Inhalte des Berichts sind: Kriminalität, Justiz und Inhaftierung; Trends bei der Anwendung von Haftstrafen; Finanzierung von Strafvollzugssystemen; Entwicklung von Gefängnispopulationen (bspw. Frauen, Kinder, ältere Menschen und Minderheiten); Einsatz von Technologie im Gefängnis sowie Alternativen zur Inhaftierung [dbh-Newsletter 09/2020 v. 29.05.2020]

↳ Download: <https://www.penalreform.org/resource/global-prison-trends-2020/>

## // Nationale Stelle zur Verhütung von Folter: Jahresbericht 2019

Im Jahr 2019 legte die Nationale Stelle einen besonderen Fokus auf Besuche in psychiatrischen Einrichtungen und im Zuständigkeitsbereich des Bundes auf Besuche beim Zoll. Insgesamt besuchte die Nationale Stelle 58 Einrichtungen und begleitete sieben Abschiebungsmaßnahmen. Auf den Seiten 31 bis 33 sind die Ergebnisse zum Justizvollzug nachzulesen.

Der Schwerpunkt der Untersuchung der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter liegt in einer menschenwürdigen Unterbringung und Behandlung in den besuchten Einrichtungen. Sie legt der Bundesregierung, dem Deutschen Bundestag,

den Landesregierungen und den Länderparlamenten jährlich ihren Tätigkeitsbericht vor. Der Bericht umfasst den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019. [dbh-Newsletter 09/2020 v. 29.05.2020]

↳ Jahresbericht: [https://www.bmju.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/PM/052020\\_Jahresbericht2019\\_Nationale\\_Stelle\\_Verhuetung\\_Folter.html](https://www.bmju.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/PM/052020_Jahresbericht2019_Nationale_Stelle_Verhuetung_Folter.html)

## // World Justice Project: Rangliste der Rechtsstaatlichkeit

Dänemark, Norwegen und Finnland führten im Jahr 2020 die Rangliste des WJP-Rechtsstaatlichkeitsindex an. Venezuela, Kambodscha und die Kongo hatten – wie schon 2019 – die niedrigsten Gesamtwerte im Index Rechtsstaatlichkeit. Deutschland belegt den 6. Platz unter 128 Ländern.

Die Autoren stellen im dritten Jahr in Folge einen mehrheitlichen Rückgang an Leistungen im Bereich der Rechtsstaatlichkeit in Ländern fest, wodurch sich der negative Trend zur Schwächung und Stagnation der Rechtsstaatlichkeit weltweit fortsetze. Insgesamt registrierten die Autoren Rückgänge auf globaler Ebene in folgenden Bereichen: Ausübung von Grundrechten, Einschränkungen der Regierungshandeln und Korruptionsfreiheit. Bei der Sicherstellung und Wahrnehmung von Grundrechten gab es die größten Rückschritte: 67 Länder verzeichneten seit 2015 einen Rückgang in der Sicherstellung und Wahrnehmung von Grundrechten.

Die Autoren gehen davon aus, dass das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit die Grundlage für eine friedliche, chancengerechte und sozial ausgewogene Gesellschaft ist. Die Bewertung der Rechtsstaatlichkeit beruht auf folgenden acht Faktoren: Begrenzung der Regierungsmacht, Korruption, Offenheit der Verwaltung, Grundrechte, Ausmaß von Ordnung und Sicherheit, Strafverfolgung, Zivilgerichtsbarkeit und Strafgerichtsbarkeit.

Bei dem WJP handelt es sich um ein Forschungsprojekt, bei dem anhand des „Rule of Law Index“ mit ausgewählten Kriterien ein weltweiter Vergleich der Rechtsstaatlichkeit versucht wird. Datengrundlage des Rankings ist eine Befragung von über

130.000 Haushalten bzw. von 4.000 Experten in 128 Ländern. [dbh-Newsletter 09/2020 v. 29.05.2020]

↳ Bericht (englisch): <https://worldjusticeproject.org/our-work/research-and-data/wjp-rule-law-index-2020>

↳ Auswertung Deutschland: <https://worldjusticeproject.org/rule-of-law-index/country/Germany>

## // Sekundäranalyse empirischer Untersuchungen zu jugendkriminalrechtlichen Maßnahmen

Wolfgang Heinz veröffentlichte im März 2020 das vom Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz in Auftrag gegebene Gutachten „Sekundäranalyse empirischer Untersuchungen zu jugendkriminalrechtlichen Maßnahmen, deren Anwendungspraxis, Ausgestaltung und Erfolg“.

Kurzbeschreibung: „Gegenstand des vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in Auftrag gegebenen Gutachtens ist eine Sekundäranalyse von empirischen Untersuchungen ab 1990 zur Anwendungspraxis, Ausgestaltung und insbesondere zum Erfolg von jugendkriminalrechtlichen Maßnahmen. Um die Befunde der Sekundäranalyse einordnen und bewerten zu können, wurde das Gutachten um eine umfassende Darstellung und Analyse von Jugendkriminalität im Hell- und Dunkelfeld erweitert. Eine Längs- und Querschnittsanalyse der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis anhand der Strafrechtspflegestatistiken weist auf Probleme der Deskription und Interpretation jugendstrafrechtlicher Sanktionierungspraxis hin. Die Sekundäranalyse umfasst Untersuchungen zu Sanktionswirkungen von jugendkriminalrechtlichen Maßnahmen, erweitert um die Darstellung zentraler Ergebnisse US-amerikanischer Metaanalysen. Die Ergebnisse werden kriminalpolitisch eingeordnet. Abschließend werden auf Basis der im Gutachten erarbeiteten Erkenntnisse Handlungsempfehlungen gegeben.“ [dbh-Newsletter 08/2020 v. 08.05.2020]

↳ Download: <https://krimpub.krimz.de/frontdoor/index/index/docId/142>

## // Europas Inhaftierungsrate blieb 2019 stabil

Der Europarat hat am 07. April 2020 seine jährliche Strafstatistik (SPACE I) für das Jahr 2019 veröffentlicht. Aus der Statistik geht hervor, dass die Zahl der Inhaftierten in Europa zwischen 2018 und 2019 insgesamt stabil geblieben ist. Zur Erhebung standen einschlägige Daten aus 50 (von 52) Gefängnisverwaltungen der Mitgliedsstaaten des Europarates zur Verfügung. Am 31. Januar 2019 wurden 1.540.484 Häftlinge erfasst, was bedeutet, dass die Gesamtinhaftierungsrate bei 106 Häftlingen pro 100.000 Einwohnern lag. Auch blieb der Anteil der Inhaftierten, die noch nicht rechtskräftig verurteilt wurde, mit 22% stabil.

In Anbetracht der Coronavirus-Pandemie (COVID-19) betonte die Generalsekretärin des Europarates, Marija Pejčinović Burić, die Notwendigkeit, dass die Grundsatzerklärung des Antifolterkomitees (CPT) zur Behandlung von Personen, denen

die Freiheit entzogen ist, von den zuständigen Behörden berücksichtigt werden muss. „Ziel der Gefängnisverwaltungen und aller relevanten Behörden sollte es sein, auf Alternativen zum Freiheitsentzug zurückzugreifen, insbesondere in Fällen von Überbelegung. Sie sollten alles in ihrer Macht Stehende tun, um die Gefängnispopulation ebenso wie das Gefängnispersonal zu schützen.“, erläuterte die Generalsekretärin. [DBH Newsletter 07/2020 v. 24.04.2020]

↳ Bericht: <https://www.coe.int/de/web/portal/-/new-survey-europe-s-rate-of-imprisonment-remained-stable-in-2019>

## // „Kind im Knast“ – Radio-Feature über Eltern inhaftierter Kinder

Der Radiosender Bayern 2 sendete am 6. und 7. Juni eine ausführliche Radio-Dokumentation über die Elterngruppe des Treffpunkt e.V. Nürnberg.

Eltern werden durch die Inhaftierung ihres erwachsenen Kindes einerseits auf die Fürsorgerolle

zurückgeworfen, andererseits bleiben sie aus Angst vor Stigmatisierung und Vorurteilen oft alleine mit ihrer Sorge um den inhaftierten Sohn/ die inhaftierte Tochter. Viele Eltern suchen die Ursache der Straffälligkeit ihrer Kinder bei sich selbst und die Abgrenzung fällt schwer. Sie investieren sehr viel Zeit, Kraft und Geld, um bei der Resozialisierung zu helfen – und sie leiden.

Seit fast 30 Jahren bietet die Beratungsstelle für Angehörige von Inhaftierten beim Treffpunkt e.V. in Nürnberg Unterstützung in dieser besonderen Lebenssituation an. Eines der Angebote der Beratungsstelle ist die monatlich stattfindende Gesprächsgruppe für Eltern. Ziel der Gruppe ist es, den Teilnehmer\*innen ihre Handlungsfähigkeit zurückzugeben und dem Gefühl der Ohnmacht und der Hilflosigkeit entgegenzuwirken. Die Gruppe bietet den notwendigen Schutzraum, um offen und angstfrei über das Thema Haft und die damit verbundenen Sorgen der betroffenen Väter und Mütter zu sprechen.

**SPACE I: Tabelle B - Länder-Ranking nach den Haupt-Gefängnis-Indikatoren, 2019 & 2018**

|                                                                                   | Very high<br>(the score is more than 25%<br>higher than the European<br>median value)                                                                                                                        | High<br>(the score is between 5.1%<br>and 25% higher than the<br>European median value)                                                                 | Medium<br>(the score is close to the<br>European median value, i.e.<br>between -5% and +5%)                                       | Low<br>(the score is between 5.1% and<br>25% lower than the European<br>median value)                                                                                        | Very low<br>(the score is more than 25%<br>lower than the European<br>median value)                                                                                                                                       |
|-----------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>STOCK indicators on 31<sup>st</sup> January 2019</b>                           |                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                         |                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                           |
| <b>Prison population rate per 100,000 inhabitants (50 PA)</b>                     | Albania, Azerbaijan, Czech Republic, Estonia, Georgia, Hungary, Latvia, Lithuania, Moldova, Montenegro, Poland, Russian Federation, Serbia, Slovak Republic, Turkey, UK: England and Wales and UK: Scotland. | Portugal, Spain (total), Spain (State Administration) and Ukraine.                                                                                      | Austria, Bulgaria, France, Luxembourg, Malta, North Macedonia, Romania and Spain (Catalonia).                                     | Belgium, Cyprus, Greece, Ireland, Italy and Switzerland.                                                                                                                     | Andorra, Armenia, Croatia, Bosnia & Herzegovina (Republika Srpska), Denmark, Germany, Iceland, Liechtenstein, Monaco, Netherlands, Norway, San Marino, Slovenia, Sweden and UK: Northern Ireland.                         |
| <b>% of female inmates in the prison population (45 PA)</b>                       | Andorra, Czech Republic, Finland, Germany, Hungary, Iceland, Latvia, Moldova, Monaco, Portugal, Russian Federation, Slovak Republic and Spain*.                                                              | Austria, Netherlands, Norway, Sweden and Switzerland.                                                                                                   | Croatia, Cyprus, Greece, Luxembourg and Slovenia.                                                                                 | Denmark, Estonia, Ireland, Italy, Lithuania, Poland, Romania, Serbia, Turkey and UK.                                                                                         | Albania, Armenia, Azerbaijan, Bulgaria, France, Liechtenstein, Montenegro, North Macedonia, and San Marino.                                                                                                               |
| <b>% of foreign inmates in the prison population (42 PA)</b>                      | Andorra, Austria, Cyprus, Denmark, Estonia, France, Greece, Iceland, Italy, Liechtenstein, Luxembourg, Monaco, Netherlands, Norway, Slovenia, Spain*, and Switzerland.                                       | Finland, Montenegro and Portugal.                                                                                                                       |                                                                                                                                   | Croatia, Ireland and UK: England and Wales.                                                                                                                                  | Albania, Armenia, Azerbaijan, Bulgaria, Czech Republic, Hungary, Latvia, Lithuania, Moldova, North Macedonia, Poland, Romania, Russian Federation, San Marino, Serbia, Slovak Republic, Turkey, and UK: Northern Ireland. |
| <b>% of inmates aged 50 or over in the prison population (39 PA)</b>              | Bulgaria, Italy, Liechtenstein, Monaco, Norway, Portugal, Slovenia, Spain (total) and Spain (State Administration).                                                                                          | Andorra, Estonia, Greece, Hungary, Netherlands, North Macedonia, Poland, Serbia, Spain (Catalonia) and UK: England and Wales.                           | Austria, Croatia, Cyprus, Slovak Republic and Sweden.                                                                             | Albania, Czech Republic, Denmark, Finland, France, Iceland, Ireland, Luxembourg, Romania and UK: Northern Ireland.                                                           | Lithuania, Moldova, Montenegro, Russian Federation, San Marino, and Turkey.                                                                                                                                               |
| <b>% of inmates not serving a final sentence in the prison population (45 PA)</b> | Albania, Andorra, Armenia, Croatia, Cyprus, Denmark, France, Greece, Italy, Latvia, Liechtenstein, Luxembourg, Monaco, Montenegro, Netherlands, Sweden, Switzerland and UK: Northern Ireland.                | Norway and Slovenia.                                                                                                                                    | Austria, Finland and Germany.                                                                                                     | Azerbaijan, Bulgaria, Ireland, Moldova, Portugal, Spain (Catalonia), Turkey and UK: Scotland.                                                                                | Czech Republic, Estonia, Hungary, Iceland, Lithuania, North Macedonia, Poland, Romania, Russian Federation, San Marino, Serbia, Slovak Republic, Spain (total), Spain (State Administration) and UK: England & Wales.     |
| <b>Prison density per 100 places (49 PA)</b>                                      | Belgium, France, Hungary, Italy, Romania and Turkey.                                                                                                                                                         | Austria, Cyprus, Czech Republic, Denmark, Finland, Greece, Malta, Moldova, Netherlands, Portugal, Serbia, Slovenia, UK: England & Wales & UK: Scotland. | Azerbaijan, Germany, Ireland, Luxembourg, Montenegro, Norway, Poland, Slovak Republic, Spain (Catalonia), Sweden and Switzerland. | Albania, Bulgaria, Croatia, Estonia, Georgia, Iceland, Lithuania, North Macedonia, Russian Federation, Spain (total), Spain (State Administration) and UK: Northern Ireland. | Andorra, Armenia, Bosnia & Herzegovina (Republika Srpska), Latvia, Liechtenstein, Monaco and San Marino.                                                                                                                  |
| <b>Ratio of inmates per one staff member (44 PA)</b>                              | Austria, Greece, Moldova, Montenegro, North Macedonia, Poland, Russian Federation, Serbia, Spain (State Administration) and Turkey.                                                                          | Czech Republic, Estonia, Germany, Hungary, Lithuania, Portugal, Slovak Republic, Spain (total) and UK: Scotland.                                        | Bulgaria, Cyprus, France, Romania, Slovenia, Spain (Catalonia) and UK: England and Wales.                                         | Croatia, Finland, Italy, Latvia, Luxembourg, and Switzerland.                                                                                                                | Albania, Andorra, Armenia, Denmark, Iceland, Ireland, Liechtenstein, Monaco, Netherlands, Norway, San Marino, Sweden and UK: Northern Ireland.                                                                            |

Die Teilnehmer\*innen sind Mütter und Väter, Akademiker\*innen und Angestellte, Betriebsräte und Selbstständige ... Ganz normale Menschen in einer prägenden Lebenssituation: Ein Kind ist im Gefängnis. [bag-s v. 09.06.2020]

↳ <https://www.br.de/radio/bayern2/programmkalender/ausstrahlung-2136236.html>

## // Politische Bildung im Jugendstrafvollzug

Diskriminierung und Rassismus belasten das Zusammenleben in unserer Gesellschaft in hohem Maße. Jugendliche scheinen besonders empfänglich zu sein für Haltungen, die andere Menschen wegen ihres Äußeren, ihrer Herkunft oder ihrer Religion abwerten. Auch bei den Insassen des Jugendstrafvollzugs trifft man auf menschenfeindliche Ideologien.

Die Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) hat daher unlängst eine bundesweite Bestandsaufnahme zu den bestehenden Angeboten

politischer Bildung in Jugendstrafanstalten durchgeführt. Daran anknüpfend fördert sie nun Projekte zur politischen Bildung im Jugendstrafvollzug. Die Ausschreibung richtet sich an Träger mit einschlägiger Erfahrung. Diese können sich bis zum 30. Juni 2020 mit innovativen Projektideen bewerben. Gefördert werden fünf bis sieben Projekte mit einer Zuwendung in Höhe von je 30.000 € bis 60.000 €. Die Förderlaufzeit beträgt ein Jahr und beginnt frühestens am 1. September 2020. [bag-s v. 30.04.2020]

↳ <https://www.bpb.de/veranstaltungen/format/aktion/307344/projekte-zur-politischen-bildung-im-jugendstrafvollzug-einsende-frist-30-06-2020>

|                                                                                                                             |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| No data available                                                                                                           |
| Bosnia & Herzegovina (State and Federal level).                                                                             |
| Belgium, Bosnia & Herzegovina, Georgia, Malta and Ukraine.                                                                  |
| Belgium, Bosnia & Herzegovina, Georgia, Germany, Malta, Sweden, Ukraine and UK: Scotland.                                   |
| Armenia, Azerbaijan, Belgium, Bosnia & Herzegovina, Georgia, Germany, Latvia, Malta, Switzerland, Ukraine and UK: Scotland. |
| Belgium, Bosnia & Herzegovina, Georgia, Malta and Ukraine.                                                                  |
| Bosnia & Herzegovina (State and Federal level) and Ukraine.                                                                 |
| Azerbaijan, Belgium, Bosnia & Herzegovina, Georgia, Malta and Ukraine.                                                      |

## // Handlungsempfehlungen und Podcasts zu „Religion als Faktor der Radikalisierung?“

Das Forschungsprojekt „Religion als Faktor der Radikalisierung“ im „Forschungsnetzwerk Radikalisierung und Prävention“ (FNRP) hat sich in den vergangenen zwei Jahren intensiv mit den religiösen Vorstellungen radikalisierten und radikalierungsgefährdeter Jugendlicher auseinandergesetzt. Auf der Website des FNRP lassen sich kostenfrei die Folgen des im Projekt entstandenen Podcasts „Religion als Faktor der Radikalisierung?“ anhören. Neben der Vorstellung des Projekts und den Ergebnissen werden praxisorientierte Handreichungen vorgestellt.

Das Forschungsnetzwerk Radikalisierung und Prävention (FNRP) vereinigt seit 2014 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des Instituts für Islamische Theologie (IIT, Universität Osnabrück) und des Instituts für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung (IKG, Universität Bielefeld), die zu den Feldern Radikalisierung und Prävention gemeinsame empirische Analysen durchführen und publizieren sowie neue Wege des Wissenschafts-Praxis-Transfers entwickeln. [dbH-Newsletter 09/2020 v. 29.05.2020]

↳ Website: <https://www.irp-cms.uni-osnabrueck.de/index.php?id=2284>

## // Verein demokratischer Ärzt\*innen zur medizinischen Versorgung inhaftierter Menschen

Die medizinische Versorgung in den Justizvollzugsanstalten sollte sich nicht von der der Gesetzlichen Krankenversicherung in Freiheit unterscheiden – so sieht es zumindest § 3 des Strafvollzugsgesetzes vor. Dennoch gibt es einige gravierende Unterschiede.

In ihrem Arbeitspapier spricht der Verein demokratischer Ärztinnen und Ärzte (vdää) insgesamt 14 Problemfelder der medizinischen Versorgung in Haft an und stellt konkrete Forderungen für eine Verbesserung.

Darunter spricht der vdää viele Probleme an, die seit langem schon bekannt sind, wie beispielsweise, dass arbeitende Gefangene nicht in die Rentenversicherung einzahlen oder die Versorgung psychisch kranker

Inhaftierter unzureichend ist. Zu beiden Problemfeldern hat die BAG-S kürzlich Stellung bezogen. Auch eine freie Ärzt\*innenwahl ist in Haft nicht gegeben. Gerade bei Fällen, wo das Verhältnis zwischen Arzt bzw. Ärztin und Patient\*in ausschlaggebend ist – so etwa bei einer Therapie – ist das problematisch. [bag-s v. 09.06.2020]

↳ Arbeitspapier: [https://bag-s.de/fileadmin/user\\_upload/vdaee-Medizinische\\_Versorgung\\_inhaftierter\\_Juni2020.pdf](https://bag-s.de/fileadmin/user_upload/vdaee-Medizinische_Versorgung_inhaftierter_Juni2020.pdf)

## // Fachtagung Tiergestützte Intervention im Strafvollzug

Am 18. und 19.11.2019 fand die erste Fachtagung „Tiergestützte Intervention (TGI) im Strafvollzug“ in Karlsdorf-Neuthard statt. Eines der Ziele der Fachtagung war das Setzen neuer Impulse und Blickwinkel für die TGI-Arbeit im Strafvollzug. Mit 25 Teilnehmenden war die Veranstaltung restlos ausgebucht und weitere Anfragen mussten auf die nächste geplante Fachtagung im Herbst 2020 vertröstet werden. Unter den Teilnehmenden waren Interessierte aus verschiedenen Justizvollzugsanstalten aus ganz Deutschland, der Bewährungshilfe sowie der freien Straffälligenhilfe.

Am 09.-10. November 2020 findet die 2. Fachtagung in 76689 Karlsdorf-Neuthard statt. [dbH-Newsletter 08/2020 v. 08.05.2020]

↳ Website: [www.pet-agogik.de](http://www.pet-agogik.de)

↳ Kontaktmöglichkeit: [tierehelfentaetern.xobor.de](mailto:tierehelfentaetern.xobor.de)

## // DBH: Positionspapier zur Finanzierung der Freien Straffälligenhilfe

Der DBH-Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik sieht mit wachsender Sorge eine seit Jahren unsichere und nicht ausreichende finanzielle Unterstützung für Vereine der Freien Straffälligenhilfe. In einem ersten Aufschlag setzen wir uns zunächst mit einem wichtigen Aspekt der Freien Straffälligenhilfe auseinander: der Finanzierung der Träger und Einrichtungen der Freien Straffälligenhilfe. Es soll zur Diskussion und Reflektion anregen! [DBH v. 29.05.2020]

↳ Positionspapier: [https://www.dbh-online.de/sites/default/files/presse/2020-05-25\\_positionspapier-finanzierung.pdf](https://www.dbh-online.de/sites/default/files/presse/2020-05-25_positionspapier-finanzierung.pdf)

Stephanie Pfalzer, Wolfgang Wirth

## Personal im Allgemeinen Vollzugsdienst: Gewinnen und entwickeln!

Einführung in den Themenschwerpunkt dieses Heftes

Auch für den Strafvollzug gilt: Das Personal ist die wichtigste Ressource zur erfolgreichen Bewältigung der gesetzlich vorge-

gebenen Aufgaben. Ohne hoch motivierte und gut qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann weder das Vollzugsziel, die Gefangenen zu resozialisieren, noch die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, gelingen. Und die Bediensteten des AVD, wie das Amtsdeutsch-Kürzel des Allgemeinen Vollzugsdienstes lautet, die täglich im direkten Kontakt mit den Gefangenen stehen, ihre jeweiligen Anliegen aufgreifen, Behandlungserfordernisse umsetzen und in diesem Zusammenhang nicht selten auch Konflikte aushalten und Übergriffe abwehren müssen, spielen dabei eine zentrale Rolle.

Diese Einsicht ist alles andere als neu. Als Alexander Böhm, der nicht nur ein einflussreicher Kriminologe, sondern auch ein praxiserfahrener Anstaltsleiter war, im Jahr 1995 einen wegweisenden Aufsatz zu den Vollzugsaufgaben und zum Allgemeinen Vollzugsdienst veröffentlicht<sup>1</sup>, begann er seine Ausführungen mit folgendem Zitat aus einem „Lehrbuch der Gefängniskunde“, das mehr als

ein hundred Jahre zuvor veröffentlicht worden war:

*„Menschen. Nicht Maßregeln. Dieser Satz hat für die Gefängnisverwaltung eine ganz besondere Bedeutung. Die besten Systeme, die vollkommensten Reglements werden wenig ausrichten bei einem mittelmäßigen Beamtenpersonal; die Mängel der Systeme und der Reglements verschwinden bei einem guten Personal.“*

*Die Aufgaben des Strafvollzuges mit den mannigfachen, zu ihrer Lösung erforderlichen Arbeiten können nur bewältigt werden durch eine tüchtige, für ihren Dienst wohlgeschulte Beamtenschaft. Es ist eine Torheit, sich um Strafvollzugssysteme zu streiten und ihre Durchführung Beamten aufzutragen, die sie nicht verstehen; es ist verlorene Mühe, die bündigsten Gesetze und ausführlichsten Bestimmungen auszuarbeiten und sie in die Hand von Beamten zu legen, die kaum den Wortlaut, geschweige denn den Geist derselben begreifen; es ist sinnlose Verschwendung, Millionen auf Mil-*

*lionen in den Neubau von Gefängnissen zu stecken und Beamte darin wirtschaften zu lassen, die den Aufgaben des Strafvollzuges nicht gewachsen sind. Eine tüchtige Beamtenschaft zu gewinnen, zu erziehen und freudig in ihrem Berufe zu erhalten ist die Hauptaufgabe der Gefängnisverwaltung, ebenso wichtig wie die Abfassung von Gesetzen und Reglements, aber schwerer zu lösen.“<sup>2</sup>*

Das in diesem Zitat verwendete „Wording“, wie manche heute gerne sagen, hat sich inzwischen gewiss verändert, die angesprochenen Themen und Schlussfolgerungen aber nicht. Die Aufgaben des AVD und damit die Anforderungen an jede einzelne Bedienstete und jeden einzelnen Bediensteten sind eher vielfältiger und komplexer geworden. Die alltäglichen Arbeitsbelastungen sind ohne Zweifel gewachsen, die Arbeitsergebnisse nach wie vor nicht immer sofort erkennbar und angesichts der Rückfallzahlen auch nicht immer positiv. Und das gesellschaftliche Ansehen des Strafvollzuges im Allgemeinen und der dort Tätigen im Besonderen erscheint weiterhin verbesserungsbedürftig. So ist es nicht verwunderlich, dass es in der Vergangenheit immer wieder Probleme gab, freie Stellen im AVD zu besetzen. Die Bundesländer und auch die einzelnen Anstalten haben diese Problematik erwartungsgemäß unterschiedlich angepackt, doch ist der Problemdruck mittlerweile länderübergreifend so groß geworden, dass der Strafvollzugausschuss der Länder die für den Justizvollzug zuständigen Personalreferentinnen und -referenten gebeten hat, sich einmal über Erfolg versprechende Strategien der Personalgewinnung auszutauschen und anschließend über „best practices“ zu berichten.

Die zentralen Ergebnisse dieses Anfang 2018 begonnenen und seither regelmäßig fortgeführten Austausches hat **Christina Hansen**, die in der Berliner Justizverwaltung unter anderem für Angelegenheiten des Personalmanagements und der Organisationsentwicklung zuständig ist, in einem Beitrag zusammengefasst, der die Möglichkeiten einer (verbesserten) Nachwuchsgewinnung insbesondere im Sinne eines – man beachte auch hier die moderne Begriffswahl – „professionellen Personalmarketings“ thematisiert.

Dass eine adäquate Beschäftigung mit dem Thema aber neben einer Befassung aus Arbeitgebersicht auch eine gewerkschaftliche Betrachtung verlangt, versteht sich von selbst. Beigesteuert wird diese von **Ulrich Biermann**, dem Landesvorsitzenden NRW des Bundes der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands. Er begründet die Notwendigkeit einer „vernünftigen Personalakquise“ auf der Grundlage einer Beschreibung der Entwicklung des Berufsbildes und der besonderen Belastungssituationen des AVD. Darüber hinaus verbindet er die Herausforderungen der Personalgewinnung mit den Erfordernissen der Personalentwicklung durch eine Beschreibung anzustrebender Themenschwerpunkte in der Ausbildung sowie in der Schaffung beruflicher Perspektiven für die Bediensteten.



**Stephanie Pfalzer**

Justizvollzugsanstalt München  
stephanie.pfalzer@  
jva-m.bayern.de



**Wolfgang Wirth**

ehem. Leiter des  
Kriminologischen Dienstes des  
Landes Nordrhein-Westfalen,  
Düsseldorf  
wolfgang.wirth@forum-  
strafvollzug.de

<sup>1</sup> Böhm (1995) S. 31-44.

<sup>2</sup> Krohne (1889) S. 518.

Es folgt ein Beitrag von **Andreas Budan** und **Stefan Giebel**, in dem exemplarisch am Beispiel Thüringens dargestellt wird, wie sich die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber für den Allgemeinen Vollzugsdienst in den letzten Jahren entwickelt hat und wie dem Problem sinkender Bewerberzahlen bei gleichzeitig gewachsenem Personalbedarf durch gezielte Öffentlichkeits- und Medienarbeit im Vollzug begegnet wurde.

Anschließend wirft **Eva Brinkmann** einen empirischen Blick auf die Entwicklung des Anteils weiblicher Bediensteter im AVD, der beispielsweise in Nordrhein-Westfalen seit den 1990er Jahren zunächst deutlich angestiegen ist, seit einiger Zeit aber bei etwa 20% stagniert. Die Autorin erweitert die Beschreibung dieser Frauenquote im AVD um eine Analyse der Belastungen, die weibliche Bedienstete sowohl im Umgang mit den Gefangenen als auch im Kreis ihrer Kolleginnen und Kollegen erfahren: Sie schließt ihren Beitrag unter anderem mit dem Fazit, dass es angesichts des Bewerbermangels einer Steigerung der Attraktivität des Berufsbildes erfordere, aber auch einer guten Ausbildung und bedarfsgerechten Fortbildung, um die Herausforderungen des beruflichen Alltags zu bewältigen und das kollegiale Miteinander zu stärken. Mit einem gewissen Optimismus hält sie außerdem fest, „dass die Grenzen, die dem gleichberechtigten Einsatz von Frauen und Männern im Allgemeinen Vollzugsdienst entgegenstehen, ... vorwiegend in den Köpfen gezogen sind und überwindbar scheinen.“

Wie stellen sich die damit verbundenen Herausforderungen, Handlungserfordernisse und Handlungsmöglichkeiten nun aus der Sicht der Praxis dar? Wer könnte dies besser beurteilen als jene Bediensteten, die Leitungsverantwortung im AVD wahrnehmen? Beispielhaft nehmen dazu sowohl eine Leiterin als auch ein Leiter des Allgemeinen Vollzugsdienstes Stellung. Mit einem jeweils sehr persönlichen Zugang gibt uns zunächst **Sandra Studnitz** einen Einblick in ihre Berufswahlentscheidung, ihre berufliche Entwicklung und ihre beruflichen Erfahrungen als Leiterin des AVD im Männervollzug der JVA Bochum-Langendreer, bevor **Arnold Ahlf** im Interview mit unserer Redaktionskollegin **Gesa Lürßen** seine Aufgaben und Herausforderungen in der Leitung des Allgemeinen Vollzugsdienstes der JVA Bremen beschreibt, dabei unter anderem auch die Kooperation von männlichen und weiblichen Bediensteten in den Blick nimmt und zudem erläutert, was aus seiner Sicht generell zu tun ist, um genügend geeignete Bewerber\*innen für den AVD zu finden und im Vollzug zu halten.

Und auch im Folgenden werden die aus Arbeitgeber-, Gewerkschafts- und Wissenschaftsperspektive verfassten Eingangsbeiträge um weitere Praxisbeiträge bereichert. Wie können Kolleg\*innen anderen Kolleg\*innen bei belastenden Situationen helfen und welche Rolle spielen dabei Konzepte und Modelle der Krisenintervention im Justizvollzug? Ein auf die Beantwortung dieser Fragen bezogener Beitrag von **Alexander Sammer**, dem Ausbildungsleiter der JVA München, wird exemplarisch durch Informationen und Empfehlungen des **Kriseninterventionsteams** für den Justizvollzugsdienst Schleswig-Holsteins zum Umgang mit belastenden Ereignissen ergänzt.

**Volker Fleck** steuert einen Erfahrungsbericht über Ziele und Ergebnisse eines in Hessen praktizierten Arbeitsbewältigungscoachings am Beispiel der JVA Rockenberg bei, in der er einige Jahre als stellvertretender Anstaltsleiter wirkte, bevor er die Leitung der JVA Gießen übernahm. Und der

Fortbildungsreferent der Bayerischen Justizvollzugsakademie Straubing, **Frank Kagerbauer**, zeigt uns, dass sich eine gute Personalentwicklung nicht nur auf den aktiven Dienst beschränken muss, sondern auch „das Leben danach“ in den Blick nehmen kann, beispielsweise durch Seminare, die Vollzugsbedienstete auf den Ruhestand vorbereiten sollen. Dass dazu angesichts eines nahenden Ruhestandes neben Rückblicken auf das Berufsleben auch Ausblicke auf die Arbeit im Vollzug der Zukunft gehören können, wird schließlich in einem Interview deutlich, das unsere Redaktionskollegin **Karin Roth** mit dem Werkdienstleiter der JVA Kiel, **Sönke Stade**, geführt hat. Wenn denn zukünftig zunehmend mehr Justizvollzugsbedienstete wie Herr Stade in der Beurteilung ihrer Tätigkeit sinngemäß sagen (können), dass sie gerne zur Arbeit kommen, weil dies auch die Kolleginnen und Kollegen in ihren Teams tun, die die Aufgaben und Herausforderungen gemeinsam annehmen, dann sind Personalgewinnung und Personalentwicklung wohl gut gelungen.

## Literatur

**Böhm, Alexander** (1995): Vollzugsaufgaben und Allgemeiner Vollzugsdienst. In: Müller-Dietz, H. und Walter, M. (Hrsg.): Strafvollzug in den 90er Jahren. Perspektiven und Herausforderungen. Pfaffenweiler: Centaurus, Seite 31-44.

**Krohne, Carl** (1889): Lehrbuch der Gefängniskunde. Unter Berücksichtigung der Kriminalstatistik und Kriminalpolitik. Stuttgart: Enke.

## Veranstaltungshinweis

### 6. Bewährungshilfetag

Handlungssicherheit in der Bewährungshilfe – Selbstwirksamkeit stärken

#### Neuer Termin: Berlin, 09.-10. November 2020

Der 6. Bewährungshilfetag findet nun vom 09.11.-10.11.2020 in der Schleswig-Holsteinischen Landesvertretung in Berlin statt und wird von der Arbeitsgemeinschaft deutscher Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer (ADB e.V.), dem DBH-Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik (e.V.) sowie dem Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein unter dem Titel: „Handlungssicherheit in der Bewährungshilfe – Selbstwirksamkeit stärken!“ durchgeführt.

Mit dieser Fachtagung soll ein vertieftes Verständnis für die Tätigkeit der Bewährungshilfe geweckt werden, die sowohl einen Beitrag zur Resozialisierung von Straftäter\*innen als auch zur Sicherheit der Gesellschaft leistet. Sie richtet sich an Mitarbeiter\*innen aus der Bewährungshilfe, kooperierende Berufsgruppen und an die Öffentlichkeit, wie interessierte Bürger\*innen und an die Presse. Die Teilnehmer\*innen sollen sich mit dem Berufsfeld und den angebotenen Themen auseinandersetzen. Raum für Fragen und Anregungen ist ebenfalls vorhanden.

#### Ausschreibung/ Programm:

[https://www.dbh-online.de/sites/default/files/seminare/attachments/dbh\\_fly\\_1946\\_6-bewahrungshilfetag\\_rz-neu-web\\_004.pdf](https://www.dbh-online.de/sites/default/files/seminare/attachments/dbh_fly_1946_6-bewahrungshilfetag_rz-neu-web_004.pdf)

Christina Hansen

## Nachwuchsgewinnung für Justizvollzugsanstalten

### Personalmarketing für einen „unbekannten“ Beruf

Der Wettbewerb um ausreichend qualifiziertes Personal beschäftigt Personalverantwortliche jeglicher Branche. Egal ob Privatwirtschaft oder öffentlicher Dienst – das Ausscheiden einer großen Zahl von Mitarbeitenden in den letzten Jahren fordert auf, neue Wege in der Personalarbeit zu beschreiten. Insbesondere der in den 2000er Jahren im öffentlichen Dienst zum Teil erhebliche Stellenabbau hat den Wettbewerb um die „besten Köpfe“ verschärft.

Zudem haben sich die Spielregeln bei der Akquise von Personal geändert. War man früher vielleicht froh, einen sicheren Job zu bekommen, hat dieses mitunter heute nicht mehr einen so hohen Stellenwert. Das Privatleben nimmt mehr Raum ein und der Arbeitgeber hat auf die Work-Life-Balance zu achten. Der Arbeitgeber wird gebeten, einen attraktiven Job anzubieten, den man gerne annimmt. Diese überspitzten Aussagen sollen verdeutlichen, dass sich der Arbeitsmarkt, der zuvor ein Arbeitgebermarkt war, in einen Bewerbermarkt verwandelt hat.

### Justizvollzug als Arbeitgeber

Zunächst ist der Justizvollzug als Arbeitgeber zu betrachten. Schnell stellt man fest, in der Öffentlichkeit ist der Justiz-

vollzug als möglicher Arbeitgeber wenig bekannt. Zudem ist „Arbeiten im Knast“ in der Regel negativ besetzt. Der Justizvollzug kommt im täglichen Leben nicht vor, so dass mögliche Bewerberinnen und Bewerber keine Informationen, Erfahrungen und Erlebnisse mit einer Arbeit im Justizvollzug verknüpfen und daher den Arbeitgeber Justizvollzug als solchen erst gar nicht erkennen.

Welche besondere Ansprache wird also benötigt, um diese Tatsache zu verändern? Braucht es eine gezielte Imagekampagne für den Justizvollzug? Oder ist eine Personalmarketingkampagne die Lösung? Müssen die verschiedenen Berufsbilder im Justizvollzug einzeln oder in Gänze beworben werden?

Um diese Fragen zu beantworten bedarf es in der Regel der Unterstützung von Profis – Personalmarketing- oder Werbeexperten. Um u.a. diesen Ansatz zu verfolgen, haben sich die für den Justizvollzug zuständigen Personal- und Organisationsreferentinnen und -referenten aller Bundesländer im Frühjahr 2018 in Berlin getroffen.

### Auftrag für alle Bundesländer

Alle Bundesländer stehen vor der Herausforderung, in Zukunft ausreichend qualifiziertes Personal für alle Berufsgruppen des Justizvollzugs zu finden. Dieses hat der Strafvollzugausschuss der Länder in seiner 125. Tagung in Potsdam zum Anlass genommen, die für den Justizvollzug zuständigen Personal- und Organisationsreferentinnen und -referenten der Länder zu bitten, sich über Strategien der Personalgewinnung im Sinne von Best Practices auszutauschen und dem Strafvollzugausschuss der Länder zu seiner 127. Tagung in Koblenz zu berichten.

Seit dem ersten Austausch in Berlin im Frühjahr 2018 treffen sich die Länder in diesem Rahmen regelmäßig zu den verschiedensten Themen im Personalbereich. Dabei bringen sich die Länder auch immer wieder auf den neuesten Stand zu den vielfältigen Maßnahmen im Personalrecruiting. Anfang dieses Jahres hat wieder ein Treffen in München stattgefunden. Dabei konnte bekräftigt werden, dass es eine „one fits all“ Lösung im Personalmarketing nicht gibt. Das jeweilige Vorgehen ist abhängig von der Struktur des Bundeslandes, von der Kultur in den jeweiligen Justiz- und Justizvollzugsbereichen und von den individuellen Herausforderungen für die einzelnen Berufsgruppen.

Über eines waren und sind sich die Personal- und Organisationsreferentinnen und -referenten jedoch einig: Fortlaufend wirksame Personalgewinnungsmaßnahmen erfordern ein zugrunde liegendes professionelles Marketingkonzept. Dabei ist es ratsam, sich von einer externen Beratungsfirma unterstützen zu lassen.

Der Berliner Justizvollzug hat sich der Unterstützung von Profis bedient. Im Folgenden wird am Beispiel der Werbekampagne zur Gewinnung von Nachwuchskräften im Berliner Justizvollzug ein mögliches Vorgehen vorgestellt.

HAUPTSTADT MACHEN | be.m Berlin

WÜRDEN SIE EINEM MÖRDER GUTEN MORGEN SAGEN?

DAS IST HART, ABER FAIR.

JETZT JUSTIZVOLLZUGS-BEAMTER/-BEAMTIN WERDEN:

[www.ausbildung-justiz.de](http://www.ausbildung-justiz.de)

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz | be.m Berlin

## Nachwuchsgewinnung im Berliner Justizvollzug

Im Berliner Justizvollzug liegt der Schwerpunkt der Suche nach geeignetem Personal bei der Nachwuchsgewinnung für den Allgemeinen Justizvollzugsdienst (AVD). Die Fluktuation im AVD war in den letzten Jahren neben der zu erwartenden Fluktuation deutlich höher. Geringere Bewerberzahlen, gepaart mit einer nicht mehr so hohen Qualität der Bewerberinnen und Bewerber haben dazu geführt, dass bei Steigerung der Zahl der Ausbildungsplätze nicht mehr alle Lehrgänge besetzt werden konnten. Zugleich war eine Unterrepräsentanz von Frauen und Mitarbeitenden mit Migrationshintergrund festzustellen. Die Rekrutierung fand im Wesentlichen aus den „eigenen Reihen“ statt.

Aufgrund dieser Ausgangslage hatte sich Berlin dazu entschieden, eine Werbeagentur zu finden, die dabei hilft, folgende Ziele zu erreichen:

- Steigerung der Menge und Qualität an Bewerbungen durch zielgruppenspezifische und passgenaue Kommunikation von Kernbotschaften
- Positive öffentliche Darstellung des Berufsbildes „Justizvollzugsbeamtin/-beamter“

Die Erwartungen und Aufträge an die zu findende Werbeagentur waren dabei klar definiert. Neben einer umfassenden Beratung bezüglich geeigneter „up to date“-Maßnahmen sollte die Zielgruppe analysiert bzw. neue Zielgruppen identifiziert werden. Zur gezielten adressatengerechten Ansprache der identifizierten Zielgruppen sollte eine Kommunikationsstrategie und ein Gesamtkonzept für einen einheitlichen und modernen Werbeauftritt entwickelt werden. Ein zusätzlicher gewünschter Effekt sollten die Stärkung der gesellschaftlichen Anerkennung und Wahrnehmung sowie die Stärkung des Commitments der Mitarbeitenden mit „ihrer“ Organisation sein.

Anhand dieser Vorgaben hat die gefundene Werbeagentur gemeinsam mit dem Berliner Justizvollzug die Kampagne „Das ist hart, aber fair“ entwickelt, die auf einen digitalen Ansatz setzt. Der größte Werbebaustein stellte dabei die Umsetzung der Kampagne in den digitalen Medien dar. Neben der Anpassung der Landing-Page im Internet ([www.berlin.de/justizvollzug/personal/bildungsstaette-justizvollzug/ausbildung-und-bewerbung/](http://www.berlin.de/justizvollzug/personal/bildungsstaette-justizvollzug/ausbildung-und-bewerbung/)) wurde die Bewerbungswebseite durch Google AdWords (Werbesystem, welches die Suchergebnisse unter Google erhöht) gezielt platziert. Ein eigener Facebook-Account wurde eingerichtet (<https://de-de.facebook.com/justizausbildung/>), der mit einer adressatengerechten Ansprache („Du“ statt „Sie“) die Kommunikation mit der Zielgruppe verbessern sollte.

Basis für den einheitlichen Auftritt im digitalen Netzwerk waren die zuvor entstandenen drei Hauptmotive der Kampagne, die unter dem Slogan „WÜRDEN SIE EINEM MÖRDER GUTEN MORGEN SAGEN?“ bekannt geworden sind.

Für die Neugestaltung des digitalen Auftritts und für die physischen Werbematerialien wurden Hauptmotive und andere Fotos aus dem Vollzugsalltag sowie Videos mit Interviews mit Bediensteten eingekauft. Auf Facebook werden diese und andere Gimmicks, wie z.B. Icons für jede Übung des Sporttests, für die Einstellung gepostet.

Mit dem Start der Kampagne Anfang 2017 konnte die Sichtbarkeit und die passgenaue Kommunikation mit der Zielgruppe, insbesondere bei Facebook, deutlich verbessert werden. Die Ausbildung im Justizvollzug hat auf diese Weise eine eigene Identität, ein sogenanntes „Employer Branding“

(eine Art „Markenbildung“) erhalten, welches zu einer besseren Außendarstellung beiträgt.

Die bisher durchgeführten Kampagnenschritte und deren Auswirkungen sind als äußerst wirksam zu beurteilen. So konnte sowohl die Zahl der eingehenden Bewerbungen als auch die der Einstellungen gesteigert werden. Im Gegensatz zu den Vorjahren konnten fast alle Lehrgangsplätze besetzt werden. Laut einer Zwischenauswertung geben inzwischen 1/3 der Bewerber\*innen an, dass sie über die Sozialen Netzwerke und die Homepage auf die Ausbildung im AVD aufmerksam geworden sind. Seit Beginn dieses Jahres ist der Berliner Justizvollzug auch auf Instagram unter „justizausbildung“ zu finden (<https://www.instagram.com/justizausbildung/?hl=de>).

## Ausweitung der Werbekampagne

Da in den kommenden Jahren weiterhin mit Hochdruck Personal nicht nur im AVD gesucht wird und um weiterhin die Aufmerksamkeit der Bewerber\*innen aufrecht zu halten, ist die Ausweitung der Kampagne auf andere Berufsgruppen des Justizvollzuges geplant. Dabei soll der Fokus weiterhin auf der größten Berufsgruppe des Justizvollzugs, dem AVD, liegen. Die Ausweitung ist insbesondere auch wegen der inzwischen vielen Mangelberufe, wie z. B. IT-Personal, Ärzte, Krankenpflegedienst, Sozialdienst und Verwaltungsdienst erforderlich.

Mit diesen Berufen erweitert sich die Zielgruppe der anzusprechenden potenziellen Bewerberinnen und Bewerber. Die nunmehr angestrebte neue Kampagne muss daher ihre Inhalte und Kommunikationsstrategien weiterentwickeln und anpassen. Dabei werden sich insbesondere der „Slogan“ und das Erscheinungsbild so gestalten müssen, dass alle Berufsgruppen des Justizvollzugs sich in der Kampagne wiederfinden und sich mit ihrer Aufgabe im Justizvollzug identifizieren können.

## Vorgehen einiger Bundesländer

Wie eingangs erwähnt sind sich die Personal- und Organisationsreferentinnen und -referenten der Bundesländer darüber einig, dass eine Werbe- oder Imagekampagne eine wirksame Personalgewinnungsmaßnahme sein kann.

Einige Ergebnisse dieses gezielten Vorgehens sind an dieser Stelle als Anregung für ein professionelles Personalmarketing vorzustellen:

Das Land Baden-Württemberg hat im Dezember 2019 gemeinsam mit einer Werbeagentur eine eigene Karriereseite im Internet für den Justizvollzug in Baden-Württemberg aufgesetzt ([www.justizvollzug-bw.de](http://www.justizvollzug-bw.de)). Neben der erstmaligen Darstellung des baden-württembergischen Justizvollzugs auf einer zentralen Karriereseite wurde auch ein eigenständiges Logo und ein Claim „Justizvollzug Baden-Württemberg – im



**Christina Hansen**

Referatsleiterin für  
Personalmanagement,  
Organisationsentwicklung u.a.  
Senatsverwaltung für Justiz,  
Verbraucherschutz und  
Antidiskriminierung Berlin  
[christina.hansen@senjustva.berlin.de](mailto:christina.hansen@senjustva.berlin.de)

## Finde raus, ob Du in den Allgemeinen Justizvollzugsdienst rein passt.



Arbeiten im Allgemeinen Vollzugsdienst.  
Das ist ein Job wie kein anderer.

Und wir suchen Menschen, die gerne etwas Sinnvolles tun,  
mit Menschen arbeiten und einen wichtigen Beitrag für die  
Gesellschaft leisten.

Ob Du da rein passt, findest Du hier raus:  
[www.menschen-im-sinn.justiz.nrw/knast-o-mat](http://www.menschen-im-sinn.justiz.nrw/knast-o-mat)

Ministerium der Justiz  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Dienst der Gerechtigkeit“ entwickelt. Auf der zentralen Karriere- und Stellenfindungsseite befindet sich zudem ein sogenannter „Stellenfinder“. Dort können potenzielle Bewerberinnen und Bewerber anhand einer Landkarte ihren Wunschort in Baden-Württemberg auswählen und auf einen Blick sehen, welche Stellen in der Wunsch-JVA zu besetzen sind.

Sachsen-Anhalt hat im Jahr 2018 die Kampagne „#BeaJVD – Job mit Verantwortung und Anspruch“ begonnen ([www.beajvd.sachsen-anhalt.de](http://www.beajvd.sachsen-anhalt.de)). Um sich als attraktiver Arbeitgeber zu präsentieren, werden alle Berufsbilder der

Vollzugslaufbahnen mit ihrem abwechslungsreichen Berufsalltag sowie dem täglichen Umgang mit Menschen in einem frischen ansprechenden Design dargestellt.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung plant, die erfolgreiche Kampagne „Job-mit-J“ ([www.job-mit-j.de](http://www.job-mit-j.de)) auf alle Berufsgruppen in der Justiz auszuweiten. Im Jahr 2019 hat die sächsische Landesregierung zudem die Nachwuchskampagne „mach was wichtiges“ ([www.mach-was-wichtiges.de](http://www.mach-was-wichtiges.de)) gestartet, die zu einer besseren Darstellung aller Berufsgruppen im öffentlichen Dienst und den entsprechenden Ausbildungsmöglichkeiten führen soll.

Die im Herbst 2019 gestartete Kampagne von Nordrhein-Westfalen „Knast-o-Mat“ mit dem Titel „Arbeiten im Allgemeinen Vollzugsdienst. Ob Du da rein passt, findest Du hier raus.“ ([www.menschen-im-sinn.justiz.nrw/knast-o-mat](http://www.menschen-im-sinn.justiz.nrw/knast-o-mat)) hat in der Presse und den sozialen Medien eine erhebliche Resonanz erfahren.

Alle diese Werbe- und Imagekampagnen sind auf Dauer angelegt und werden in den nächsten Jahren fortgesetzt werden. Sie haben zu einer spürbaren Zunahme an Interessenten und Bewerbungen geführt. Dennoch sind sie für sich alleine stehend nicht das „Allheilmittel“. Ein attraktiver und moderner Arbeitgeber zeichnet sich durch vielseitige weitere Elemente aus. Eines jedoch hat sich in allen Bundesländern gezeigt: Der Justizvollzug hat gelernt, sich zu präsentieren und mit seinen vielfältigen Jobangeboten gezielt Personal zu suchen.

Ulrich Biermann

## Die Laufbahn des Allgemeinen Vollzugsdienstes als Eckpfeiler einer modernen Vollzugsgestaltung

### Eine gewerkschaftliche Betrachtung

Der Allgemeine Vollzugsdienst (AVD) ist seit jeher die zahlenmäßig größte Laufbahn im Vollzug. Er prägt folglich das Erscheinungsbild des Vollzuges ebenso wie die konkrete Ausgestaltung desselben. Der Vollzug in Nordrhein-Westfalen setzt auf Verhaltensänderung und die Vermittlung von schulischen und beruflichen Kenntnissen und Fertigkeiten. Denn nur wer gelernt hat, sein Leben entsprechend den geltenden Gesetzen zu planen und zu gestalten, und wer dann noch in der Lage ist, diese Planung mit seiner Hände Arbeit zu finanzieren, erarbeitet sich durch Entwicklung der eigenen Persönlichkeit die Chance, den Vollzug dauerhaft hinter sich zu lassen. Zur Erreichung dieses Zieles kommt es vorrangig auf die Kolleginnen und Kollegen des Allgemeinen Vollzugsdienstes an, die im unmittelbaren Kontakt mit den Inhaftierten die größten und nachhaltigsten Möglichkeiten der Einflussnahme besitzen. Sie eröffnen den Inhaftierten

jene Chancen, die diese durch Veränderungs- und Mitarbeitsbereitschaft nutzen müssen, um ihrem Leben eine künftig regelkonforme Wendung zu geben.

Wegen der großen Bedeutung der Laufbahn für die wirksame Ausgestaltung des Vollzuges plädiert der Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands, kurz BSBD, dafür, die personelle Mangelverwaltung in diesem Bereich endlich zu beenden. Die aktuelle Corona-Pandemie eröffnet nunmehr die konkrete Chance, vorhandene und noch einzurichtende Stellen auch tatsächlich mit geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern besetzen zu können. Die vergleichsweise angespannte Lage auf dem Arbeitsmarkt könnte sich somit als Glücksfall für den Strafvollzug erweisen.

## Rechtliche Grundlagen

Der Strafvollzug wurde mit dem bundeseinheitlichen Strafvollzugsgesetz vom 1. Januar 1977 erstmals gesetzlich geregelt. Nachdem sich dieses Gesetz knapp dreißig Jahre in der Praxis überaus bewährt hatte, wurde es am 07. Juli 2006 praktisch über Nacht zur Makulatur. Die bis dahin geltende konkurrierende Gesetzgebung wurde für den Strafvollzug mit Wirkung zum 1. September 2006 durch die ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeit der Länder abgelöst.

Diese Veränderung war und ist unter Rechtsexperten, Politikern und Vollzugspraktikern sehr umstritten, weil ein einheitliches Rechtsgebiet seither unterschiedlich geregelt ist. Damit besteht die latente Gefahr, die Unterschiede stärker zu betonen als die gemeinsamen Regelungselemente. Angesichts des Zusammenwachsens Europas wirkt diese Kompetenzverlagerung wie aus der Zeit gefallen. Nordrhein-Westfalen hat von den mit der Föderalismusreform übertragenen Kompetenzen recht zögerlich Gebrauch gemacht. Erst seit Januar 2015 verfügt das Land über ein eigenes Strafvollzugsgesetz.

Vielfach entwickelt das Landesgesetz die Regelungen des bundeseinheitlichen Strafvollzugsgesetzes von 1977 fort. Es hat sich eben vieles in der Praxis bewährt. Mit Blick auf dieses aktuelle Landesgesetz beschreibt der Abschnitt 20 unter anderem Regelungen zum inneren Aufbau, zur Aufsicht und schließlich zum Personal. Konkret formuliert der § 96 des Landesstrafvollzugsgesetzes NRW nicht nur die rechtliche Grundlage für das insoweit vorzusehende Personal, sondern gibt vielmehr auch den regelmäßigen Fortbildungsbedarf für das Personal in den jeweiligen Verwendungen vor. Aus der Sicht des Autors ist diese Vorschrift nahezu unerlässlich, weil sie sicherstellt, dass bestehende Qualitätsstandards gehalten und ausgebaut werden können.

## Entwicklung des Berufsbildes des Strafvollzugsbediensteten

Betrachtet man allein die geschichtliche Entwicklung des Strafvollzugs und hier schließlich die berufliche Entwicklung des dort tätigen Personals, so wird auch für dieses Berufsfeld deutlich, dass bei der inhaltlichen Ausgestaltung insbesondere des Berufsbildes des Beamten im Allgemeinen Vollzugsdienst die damaligen Gewerkschaften und Berufsverbände eine nahezu entscheidende Rolle gespielt haben.

Vor 156 Jahren, nämlich am 18. Mai 1864, trafen sich in Bruchsal 77 Strafvollzugspraktiker aus Baden und Württemberg, dem damaligen Preußen und der Schweiz. Ihr Ziel war es, Verbesserung der Gefängnisverhältnisse im Deutschen Reich sowie einen einheitlichen Strafvollzug zu erreichen. Und so erfolgte an diesem Tag die Gründung des Vereins „Deutscher Strafanstaltsbeamten“, der bei der Wiederbegründung unserer gewerkschaftlichen Arbeit nach dem 2. Weltkrieg eine nicht unwesentliche Rolle gespielt hat.

Immer wieder befasste sich der Verein der „Deutschen Strafanstaltsbeamten“ mit dem „Aufsichtsdienst“ und machte schon damals deutlich, dass der Strafvollzug mit der Bewährung derjenigen Kräfte, die tagtäglich seine vorderste Front bilden, steht und fällt. Diese Erkenntnisse und Sorgen wurden immer wieder auf den Tagungen des Vereins und in dessen Veröffentlichungen zum Ausdruck gebracht.

Mit Blick auf die unmittelbare Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg begannen nun auch die Bediensteten des Voll-

zuges sich wieder zu organisieren. Nach langwierigen und schwierigen Verhandlungen mit den für die Wiederbegründung von Gewerkschaften und Berufsverbänden zuständigen Stellen wurde am 07. Dezember 1949 der Bund der Strafvollzugsbediensteten in Köln gegründet. 1958 erfolgte die Namensänderung in „Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands“. Diese fachgewerkschaftliche Interessenvertretung musste sich wieder aus kleinsten Anfängen heraus entwickeln. Er hat damals Kolleginnen und Kollegen vertreten, die in einer oftmals verkannten und stiefmütterlich behandelten Institution ihren Dienst für die Gesellschaft taten.

Durch die Gründung dieses Verbandes verbesserten sich die Aufstiegsmöglichkeiten der im Vollzug Tätigen spürbar. Es wurden Perspektiven entwickelt, um dem Personal realistische Möglichkeiten für ihr berufliches Fortkommen zu eröffnen. Zudem erreichte der Verband bereits in seiner Gründerzeit Anfang der 1950er Jahre verschiedene geldwerte gewerkschaftliche Erfolge für die Bediensteten, wie eine Nachtdienstentschädigung, einen Dienstkleidungszuschuss, eine TBC-Zulage für Sanitätsbedienstete, eine günstige Ausgestaltung der Trennungsentschädigung, die Beschaffung und Errichtung von Dienstwohnungen sowie die Verabschiedung einer neuen Arbeitszeit- und Dienststundenregelung.

Parallel zu einer damals notwendigen neuen Ausbildungskonzeption, die auch die Veränderung der grundsätzlichen Stellung des Aufsichtsbeamten zum Inhalt hatte, wurde der Aufsichtsdienst 1958 vom einfachen in den mittleren Dienst überführt. Dies zog nicht nur schrittweise verbesserte Aufstiegsmöglichkeiten nach sich, sondern war ohne Zweifel auch Ausdruck gesellschaftlicher Wertschätzung für die geleistete Arbeit.

Nicht minder bedeutsam war die im Jahre 1972 erfolgte Herabsetzung der Altersgrenze vom 65. auf das 60. Lebensjahr für den Werkdienst und den Allgemeinen Vollzugsdienst, also jenen Laufbahnen, die die Hauptlast des Vollzuges tragen. Viel entscheidender war allerdings, dass damit der Aufsichtsdienst in seiner Bedeutung für das Gelingen einer auf Verhaltensänderung angelegten Vollzugsgestaltung anerkannt wurde.

Schließlich sei noch erwähnt, dass es mit den Strukturverbesserungen in den Jahren 1992 und 1993 gelungen ist, durch Überleitung des Eingangsamtes in den Laufbahnen des mittleren technischen Dienstes und des Allgemeinen Vollzugsdienstes nach Besoldungsgruppe A 7 BBO (heute LBesG NRW) einen erneuten bahnbrechenden wirtschaftlichen und sozialen Erfolg für die Laufbahnangehörigen zu erringen. Zudem wurde gewerkschaftlich durchgesetzt, dass für die beiden Laufbahnen die Ämter der Besoldungsgruppen A 10 und A 11 für die Spitzenfunktionen eingerichtet wurden. Damit wurde das starre Gefüge der Laufbahngruppen aufgebrochen und der Weg hin zu einer aufgabenangemessenen Besoldung eröffnet.



**Ulrich Biermann**

Landesvorsitzender NRW des Bundes der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands  
u.biermann@bsbd-nrw.de

Diese durch den BSBD NRW maßgeblich beeinflusste Entwicklung beschrieb der Rechtswissenschaftler und Kriminologe Prof. Dr. Alexander Böhm (1929-2006) in verschiedenen Aufsätzen aus dem Jahre 1975 unter anderem in der Weise, dass die damals unbefriedigenden Zustände im Strafvollzug im Wesentlichen nicht auf eine schlechte Ausbildung der „Aufsichtsbeamten“ zurückzuführen seien. Vielmehr, so betonte er seinerzeit, müsse parallel zu einer neuen Ausbildungskonzeption die grundsätzliche Stellung des Aufsichtsbeamten verändert werden. Insoweit begrüßte Böhm bereits damals die Entwicklung, für deren Erreichen für den BSBD NRW handlungsleitend war. Böhm führte konkret aus, dass „der Strafvollzug der Zukunft nur so gut sein wird, wie seine Aufsichtsbeamten.“<sup>1</sup>

Für die Fachgewerkschaft galt damals wie heute, dass Vollzugsreformen und gesetzliche Vorgaben eine Utopie bleiben, wenn nicht die Probleme der Vollzugsbediensteten gelöst werden. Alle Bediensteten, insbesondere der Allgemeine Vollzugsdienst, müssen voll in die Behandlung der Gefangenen einbezogen werden. Von der Qualität der Bediensteten hängt es entscheidend ab, ob gesetzliche Vorgaben und Rahmenbedingungen die Vollzugspraxis langfristig weiter verbessern können.

### Es bedarf einer vernünftigen Personalakquise

*„Die erste Sorge muss es sein,  
einen guten tüchtigen Mann  
zum Gefängniswärter zu finden;  
einen Mann, der ehrlich,  
aktiv und moralisch ist.“<sup>2</sup>*

Um allerdings zu einer für den Justizvollzug unseres Landes vernünftigen Personalakquise zu gelangen, ist sicherlich auch die Darstellung des Berufsbildes eines Strafvollzugsbeamten in der Öffentlichkeit von immenser Bedeutung. Auch wenn heutzutage die Strafvollzugsbediensteten nicht mehr nur als „Schließer und Wärter“ angesehen und bezeichnet werden, genießt die Tätigkeit als Beamter im Allgemeinen Vollzugsdienst nicht jenen Stellenwert, den sie eigentlich verdient. Eine Verbesserung dieses Zustandes ist sicherlich ohne Frage eine Herausforderung, der wir uns stellen werden.

Den Weg, den Nordrhein-Westfalen aktuell beschreitet, nämlich im Rahmen einer Personalgewinnungskampagne für die Justiz die unterschiedlichen Berufsbilder der Justiz und insoweit auch und insbesondere die des Justizvollzuges darzustellen, wird vom BSBD positiv bewertet.

Darüber hinaus sind wir der Auffassung, dass es in diesem Zusammenhang entscheidend ist, den Vollzug auch externen Personen zu erläutern, um allein dadurch in der öffentlichen Wahrnehmung die entsprechende positive Aufmerksamkeit zu erreichen. Denn nur wenn die Gesellschaft das Geschehen in den Vollzugseinrichtungen akzeptiert, kann sie die Gestaltung des Vollzuges mittragen und entlassene Inhaftierte weitgehend vorbehaltlos wieder in die Gemeinschaft aufnehmen.

Nimmt man nun die reine Begrifflichkeit der Personalakquise, definiert sich diese unter wirtschaftlicher Betrachtung konkret als „Personalbeschaffung“. Diese ist Teil der Personalwirtschaft und stellt die Deckung eines zuvor definierten Personalbedarfs in Form eines Personalkonzeptes dar.

Soweit es hier nun die Situation im Justizvollzug unseres Landes angeht, hat der BSBD NRW zu Beginn der laufenden Legislaturperiode positiv zur Kenntnis genommen, dass die Landesregierung ausweislich des Koalitionsvertrages „zusätzliche Stellen für den Justizvollzug schaffen und eine Personalbedarfsberechnung bzw. -erhebung für den Justizvollzug entwickeln wird.“<sup>3</sup> In der Tat ist das Ministerium der Justiz derzeit damit beschäftigt, eine bedarfsgerechte Personalentwicklung bzw. -erhebung zu erstellen. Hier darf man gespannt sein, mit welchem Ergebnis dieses „Projekt“ abschließen wird. Wir werden es jedenfalls wie gewohnt gewerkschaftlich begleiten und das Ergebnis im Interesse der Beschäftigten des Justizvollzuges einer kritischen Bewertung unterziehen.

### Anzustrebende Themenschwerpunkte in der Ausbildung

Immer wieder wird die Ausbildung innerhalb des Justizvollzuges kritisch wissenschaftlich und auch rechtswissenschaftlich bewertet. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Ausbildungsinhalte regelmäßig an sich verändernde Standards angepasst werden können. Dies soll letztlich dazu führen, dass in der Ausbildung besondere themenzentrierte Schwerpunkte gesetzt werden können, um speziell zwischenmenschliche Kompetenzen und empathische Fähigkeiten der Bediensteten des AVD zu fördern. Diese Fähigkeiten sehen wir im Übrigen als maßgeblich für ein positives Vollzugsklima an, das für die Gestaltung eines wirksamen Behandlungsvollzuges unverzichtbar ist.

Die Schulungen müssen ein breites Spektrum an Fähigkeiten der Bediensteten herausbilden. Insoweit müssen Anwärterinnen und Anwärter in die Lage versetzt werden, den einzelnen Gefangenen emotional zu erreichen, mit Feedbacks professionell umzugehen, in heiklen Situationen beherrscht zu bleiben und deeskalierend auf die Situation einwirken zu können. Neben der kommunikativen Erreichbarkeit der Gefangenen müssen die Anwärter ein Gefühl für gruppenspezifische Prozesse im Gefängnis herausbilden. Um einen derart „ruhigen Pol“ im für alle Beteiligten psychisch belastenden Vollzugsalltag darzustellen, muss sich der Bedienstete über sein Berufsbild, sein Aufgabenspektrum und seine Bedeutung für einen funktionierenden Behandlungsvollzug im Klaren sein.<sup>4</sup>

Schließlich ist das Ziel der Ausbildung in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den AVD unter § 6 deutlich beschrieben. Darin heißt es unter anderem:

*„Ziel der Ausbildung ist es, in einem Theorie und Praxis verbindenden Ausbildungsgang Beamtinnen und Beamte auszubilden, die nach ihrer Persönlichkeit und nach ihren fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten in der Lage sind, im Aufgabengebiet ihrer Laufbahn selbstständig und mit sozialem Verständnis an der Erfüllung der Vollzugsaufgaben mitzuwirken. [...]“*

1 Böhm, A. (1975): Zur gegenwärtigen und künftigen Situation des Aufsichtsdienstes. Voraussetzungen für eine veränderte Laufbahnausbildung des allgemeinen Vollzugsdienstes. In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (ZfStrVo, Jahrgang 24, S. 10-13.

2 Ein John Howard zugeschriebenes Zitat in der Übersetzung von Albert Krebs (1978): Freiheitsentzug. Entwicklung von Praxis und Theorie seit der Aufklärung. Berlin, Duncker & Humblot, S. 50 (Original: Howard, J. (1777): The state of the prisons in England and Wales, Warrington, Section 3, S. 49).

3 Koalitionsvertrag für Nordrhein-Westfalen 2017-2022, Seite 64.

4 vgl. die von Prof. Dr. F. Dünkel herausgegebenen Schriften zum Strafvollzug, Jugendstrafvollzug und zur Kriminologie, namentlich Bd. 54: Blanck, T. J. (2015): Die Ausbildung von Strafvollzugsbediensteten in Deutschland. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.

Betrachtet man die Ausbildung unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten, so ist zu konstatieren, dass das Land NRW sich sicherlich eine qualifizierte und damit kostspielige Ausbildung für die Laufbahn des Allgemeinen Vollzugsdienstes leistet. Ein Mangel besteht aus Sicht des BSBD immer noch darin, dass die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der beruflichen Praxis nicht immer in dem erforderlichen Umfang eingefordert werden. Die seit Jahren anhaltende Personalknappheit führt nämlich dazu, dass die Beamtinnen und Beamten des AVD vielfach auf kustodiale und sichernde Funktionen reduziert werden. Damit ist die Unzufriedenheit der Betroffenen faktisch vorprogrammiert, werden berufliche Vorstellungen enttäuscht und wird die angestrebte Berufsidentifikation deutlich erschwert.

### Schaffung beruflicher Perspektiven

Aus gewerkschaftlicher Sicht können wir die Politik nur nachdrücklich dazu auffordern, den Strafvollzug finanziell in die Lage zu versetzen, dass er seinen gesetzlichen Auftrag konsequent und effizient wahrnehmen kann. Hierzu zählt allerdings auch, dass die berechtigten Interessen der Kolleginnen und Kollegen nicht übersehen werden. Desillusionierung und Resignation müssen aus unserer Sicht eindeutig der Vergangenheit angehören. Den Bediensteten sind in allen Laufbahnen, so auch in der das AVD, Aufstiegsmöglichkeiten zu ermöglichen, die sich an der Schwierigkeit der Aufgaben und den erbrachten Leistungen orientieren.

In den vergangenen Jahren hat sich allein durch die hohe Auslastung der Einrichtungen – insbesondere im geschlossenen Vollzug – eine erhebliche Aufgabenvermehrung ergeben, so dass die Beschäftigten durch die eingetretene Arbeitsverdichtung an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit geführt worden sind. Die vielfach auch weiterhin sanierungsbedürftigen Infrastrukturen der Vollzugsanstalten bewirken auch heute noch eine weitere Verschärfung dieser Situation. Hinzu kam zumindest über Jahre hinweg ein politischer Stillstand in Fragen des Strafvollzuges, der den Beschäftigten die Ausweglosigkeit ihrer beruflichen Belastungssituation tagtäglich vor Augen führte.

Aktuell haben die Bediensteten des NRW-Strafvollzuges nach Jahren der Enthaltsamkeit mit dem Haushalt 2018 erstmalig wieder durch die Schaffung neuer Stellen Entlastung gespürt, und zwar laubahnübergreifend. Als Gewerkschaft sehen wir es als einen Schritt in die richtige Richtung an, dass der Minister der Justiz, Peter Biesenbach, nach nur knapp einem halben Jahr seiner Amtszeit als Chef der obersten Dienstbehörde auf die Personalnöte des Vollzuges mit der Schaffung von 237 neuen Stellen reagiert hat. Scheinbar scheint er es ernst zu meinen mit seinem Anliegen, den gesamten Justizbereich wieder so aufzustellen, dass er seine Aufgaben uneingeschränkt zu bewältigen vermag und die Bevölkerung Vertrauen zurückgewinnen kann. Dies gilt auch für den Justizvollzug, der aus unserer Sicht als integraler Eckpfeiler der inneren Sicherheit unseres Landes anzusehen ist.

### Besondere Belastungssituationen für den AVD

Eine besondere Belastungssituation für die Kolleginnen und Kollegen des AVD stellt derzeit die Versorgung psychisch kranker und gestörter Gefangener dar. Dies gilt sowohl in fachlicher als auch in menschlicher Hinsicht. Sie werden auf unbestimmte Zeit mit behandlungsbedürftigen Inhaftierten konfrontiert, für die adäquate Behandlungsoptionen nicht verfügbar sind. Das ist eine Situation, die das Personal psychisch massiv belastet und bis über die Grenzen des Zumutbaren fordert.

In der vollzuglichen Praxis gehört der zunehmend schwieriger werdende Umgang mit psychisch kranken, schwer persönlichkeitsgestörten Gefangenen – egal ob männlich oder weiblich – zu den Topthemen in Dienstbesprechungen, Mitarbeiterbefragungen und informellen Gesprächsrunden. Was bis vor wenigen Jahren ein Randthema im vollzuglichen Alltag war, ist mehr und mehr ins Zentrum gerückt.

Beispielhaft werden die konkreten Belastungen in dem Aufsatz von Brunn, D.: „Psychisch auffällige Gefangene: Das Boot ist nicht nur voll – es beginnt bereits zu sinken“, der in unserer Verbandszeitschrift „Der Vollzugsdienst“<sup>5</sup> veröffentlicht worden ist, ungeschminkt deutlich beschrieben. Gleichzeitig darf ich in diesem Zusammenhang auf den Tagungsbericht von Buchholz und Weißels „Ausbau der psychiatrischen Versorgung und Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen dringend notwendig“<sup>6</sup> verweisen. Ebenso finden sich Ausführungen in dem Bericht der durch den Minister der Justiz eingesetzten Expertenkommission zu „Optimierungsmöglichkeiten im Justizvollzug auf den Gebieten des Brandschutzes, der Kommunikation und der psychischen Erkrankungen“<sup>7</sup>, die sich mit der Schwierigkeit befassen, das aktuelle Problem mit Hilfe valider statistischer Daten zu beschreiben.

Dass trotz der begrenzten Möglichkeiten auf den Abteilungen der Vollzugseinrichtungen Humanität und Rechtsstaatlichkeit nicht auf der Strecke bleiben, dafür tragen hoch professionell und interdisziplinär zusammenarbeitende Teams vor Ort Sorge. Diese Aufgabenwahrnehmung kann in der momentanen Situation gar nicht genug wertgeschätzt werden, da sie sich als hoch belastend erweist und nur in Einzelfällen, nicht aber als Daueraufgabe zumutbar erscheint.

Dass die Unterbringung dieser Klientel für die kranken bzw. persönlichkeitsgestörten Gefangenen unzureichend und für die behandelnden Bediensteten aufs Äußerste belastend ist, bedarf an dieser Stelle wohl kaum weiterer Ausführungen. Als Fachgewerkschaft stellen wir die Forderung nach weiterer Professionalisierung durch Fortbildungen und die Einstellung von qualifiziertem Fachpersonal auf. Wir sehen es darüber hinaus als zielführend an, den medizinischen Bereich deutlich auszubauen. Speziell in der scheinbar beabsichtigten Prüfung der rechtlichen Möglichkeiten, schwer psychisch Kranke, die im Justizvollzug weder medizinisch noch therapeutisch betreut werden können, künftig nicht mehr in Justizvollzugsanstalten unterzubringen, sieht der BSBD NRW die durchgreifende Maßnahme, diese Klientel zeitnah und zielgerichtet der zwingend erforderlichen Behandlung zuzuführen.

<sup>5</sup> Der Vollzugsdienst 2019, 06, S. 57-60.

<sup>6</sup> Der Aufsatz ist als Bericht über die 7. Bundesweite Tagung der Leiterinnen und Leiter von Frauenvollzugsanstalten und Frauenabteilungen in Würzburg in Forum Strafvollzug – Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, Heft 1/2020, S. 59 f. erschienen.

<sup>7</sup> Expertenkommission: Justizvollzug NRW (2019): Brandschutz, Kommunikation, psychische Erkrankungen. Düsseldorf: S. 80 ff. Download: <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV17-2291.pdf>.

Ebensolche Unterstützung finden von uns die in dem zitierten Bericht der Expertenkommission<sup>8</sup> gemachten Lösungsansätze für die Schaffung zusätzlicher stationärer Behandlungsplätze, insbesondere im Bereich der Vor- und Nachbehandlung, durch den möglichen Umbau einer vorhandenen geeigneten Liegenschaft oder die Herrichtung geeigneter Hafthäuser, um auch außerhalb der stationären Akutplätze im Justizvollzugs Krankenhaus adäquate Behandlungsangebote vorhalten zu können.

Wie erfolgreich der Justizvollzug in NRW auch im Bereich psychisch kranker Menschen arbeiten kann, wenn er über ausreichend gut aus- und fortgebildetes Personal verfügt und mit externen Hilfesystemen gut vernetzt ist, zeigt der Bereich der Betreuung suchtmittelabhängiger Gefangener.

Die Motivation suchtmittelabhängiger und -gefährdeter Menschen zu abstinenterem Verhalten, die Therapievorbereitung und -vermittlung und der Umstand, dass es trotz eines hohen Anteils schwer suchtkranker Menschen im Justizvollzug – anders als außerhalb der Vollzugseinrichtungen – so gut wie keinen lebensbedrohenden Konsum gibt verdeutlicht, welche Wirkung ein gut ausgebautes Hilfesystem in den Anstalten unseres Landes zu leisten vermag.

### Schlussbetrachtung

Der Strafvollzug in Nordrhein-Westfalen steht in den kommenden Jahren vor großen Herausforderungen. Einerseits gilt es, einen behandlungsorientierten Vollzug unter veränderten Rahmenbedingungen und der stetigen Zunahme nichtdeutscher Gefangener zu gewährleisten, andererseits

erfordern extreme und radikale Einstellungen und Überzeugungen von Straftätern Antworten und Herangehensweisen vom Vollzug, auf den dieser derzeit noch nicht ausreichend vorbereitet ist. Und auch die Infrastruktur hat sich als sehr fragil erwiesen, nachdem relativ neue Vollzugseinrichtungen schadstoff- und baumängelbehaftet sind.

Gerade in der aktuellen Krise steht auch für den Vollzug zu erwarten, dass sich die finanziellen Möglichkeiten deutlich relativieren werden. Ungeachtet dessen darf die Politik jetzt erst recht nicht verkennen, dass der Strafvollzug nur dann seinen gesetzlichen Auftrag konsequent und effizient wahrnehmen kann, wenn er dazu finanziell in die Lage versetzt wird.

Die zwingend notwendige Weiterentwicklung des Vollzuges steht und fällt mit der Motivation und dem Engagement der Strafvollzugsbediensteten und insbesondere mit den Beamtinnen und Beamten des AVD, so dass die berufliche, soziale und wirtschaftliche Situation der Beschäftigten den erbrachten und erwarteten Leistungen entsprechen muss. Noch immer besteht in NRW ein Ungleichgewicht zu den verwandten Berufsgruppen der Polizei und der Feuerwehr. Während NRW hinsichtlich der finanziellen Dotation der Polizei immer noch bundesweit eine von anderen Gebietskörperschaften unerreichte Spitzenreiterrolle einnimmt, bewegen wir uns im Bereich des Justizvollzuges weiterhin im unteren Drittel.

Der Politik kann aus unserer Sicht auch weiterhin nur empfohlen werden, durch Befriedigung der Bedürfnisse des Strafvollzuges und die seiner Bediensteten eine neue Aufbruchstimmung zu erzeugen, um zum einen der eingeleiteten Organisations- und Personalentwicklung und vor allem der Erfüllung des gesetzlichen Auftrages des Strafvollzuges nachhaltig positive Impulse zu verleihen.

<sup>8</sup> Vgl. S. 93 ff. des in Fußnote 7 benannten Berichtes.

Andreas Budan, Stefan Giebel

## Vollzugliche Öffentlichkeits- und Medienarbeit

### Personalgewinnung mit Zukunft

Die Personalgewinnung stellt die im Justizvollzug verantwortlichen Führungskräfte bundesweit vor große Herausforderungen: Wie können in Zeiten einer boomenden Wirtschaft noch genügend geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Allgemeinen Vollzugsdienst und die Fachdienste im Strafvollzug gewonnen werden? Thüringen geht hier seit einigen Jahren einen eigenen Weg.

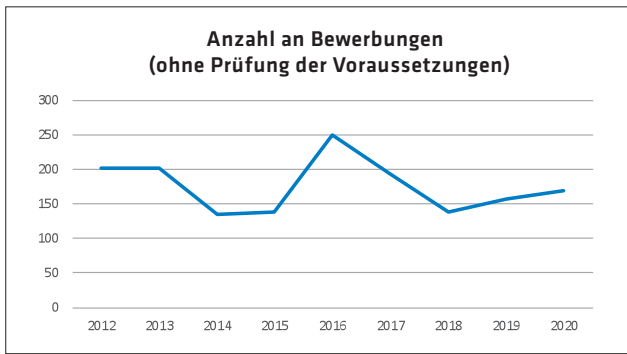
Die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber für den Allgemeinen Justizvollzugsdienst hatte im Jahr 2018 in Thüringen seit 2012 um mehr als ein Viertel abgenommen. Gleichzeitig wuchs die Zahl der zu besetzenden Anwärterstellen um das Dreifache von 10 auf 30 pro Jahr. Denn obgleich die Gefangenenzahlen in den letzten Jahren sanken, stieg der Bedarf an Vollzugsbediensteten aufgrund der hohen Zahl an Ruhestandsversetzungen an.

### Im Gefängnis gibt es attraktive Arbeitsplätze?

Das Berufsfeld „Justizvollzug“ ist gleichermaßen spannend und anspruchsvoll, aber leider auch oft noch zu wenig bekannt. „Arbeitgeber Gefängnis? – Nie gehört.“

Dabei sind die Aufgaben, die von den Justizvollzugsbediensteten in allen Laufbahnen zu bewältigen sind, vor allem in den beiden letzten Jahrzehnten deutlich vielfältiger geworden, und der Justizvollzug kommt vor allem seit der Föderalismusreform, d.h. als die Gesetzgebungskompetenz vom Bund auf die Länder wechselte, häufiger in der öffentlichen Berichterstattung vor, und das längst nicht mehr nur mit Negativnachrichten.

Auch dokumentarische Fernsehserien haben den modernen Strafvollzug ein Stückweit in die öffentliche Wahrnehmung geholt und erlauben einen Blick hinter die hohen Mauern und in einen tabuisierten Bereich. Dennoch wird auch heute in Medien- und Presseveröffentlichungen noch häufig



**Abbildung 1: Anzahl an Bewerbungen insgesamt**

von „Schließern“ und „Aufsehern“ gesprochen. Als wäre es die einzige Aufgabe von Vollzugsmitarbeiter\*innen, auf die Gefangenen aufzupassen und Türen auf- und zuzuschließen.

### Der Beruf des Beamten im Allgemeinen Vollzugsdienst im Wandel

Dabei geht es längst nicht mehr darum, ausschließlich die Ordnung in der Justizvollzugsanstalt und die sichere Unterbringung der verurteilten Straftäter und Untersuchungsgefangenen zu gewährleisten. Vielmehr ist der Beamte im Allgemeinen Vollzugsdienst 24 Stunden 7 Tage die Woche erster Ansprechpartner für den Gefangenen und ein wichtiges Mitglied im multiprofessionellen Behandlungsteam. Er wirkt bei der Umsetzung vieler Behandlungsmaßnahmen ebenso mit wie bei der Erstellung des individuell auf jeden Gefangenen abgestimmten Vollzugs- und Eingliederungsplanes. In Thüringen leitet er in den auf hohem technischen Niveau eingerichteten Arbeitsbetrieben die Gefangenen an und trägt mit dazu bei, sie zur täglichen und fachkundigen Arbeit zu befähigen.

Ebenso treffen diese Feststellungen auf die Beamten des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes zu. Sie nehmen innerhalb der Justizvollzugsanstalten verantwortungsvolle Führungs- und Vorgesetztenaufgaben im mittleren Management wahr.

Mit den gesetzlichen Änderungen, die den evidenzbasierten und an den individuellen Ressourcen des einzelnen

#### Auftritt des ÖhM-Teams bei der Messe „Forum Berufsstart“ in Erfurt



Gefangenen orientierten Behandlungsvollzug in den Fokus rücken, sind in den letzten Jahren auch die fachlichen und persönlichen Anforderungen an die Bewerber gestiegen. Hier erleben die Auswahlkommissionen regelmäßig so manche Überraschung. Viele Bewerber haben unrealistische Vorstellungen vom Berufsbild des Justizvollzugsbeamten. Einige von ihnen kleben noch am „Schließer“-Image, andere sahen sich als „Hilfssozialarbeiter“. Noch zu wenige Bewerber haben einen klaren und zutreffenden Blick auf die angestrebte berufliche Tätigkeit und erkennen, dass sich Sicherheit und Resozialisierung nicht ausschließen, sondern zusammengehören können.

Als Resultat dieser Feststellungen wollten Vollzugsbedienstete der JVA Hohenleuben, die teilweise selbst an den jährlichen Auswahlverfahren für die Neueinstellung des vollzuglichen Nachwuchses beteiligt waren, die Öffentlichkeitsarbeit intensivieren, so manches unrealistische Bild „geraderücken“ und damit gleichzeitig gezielt um Nachwuchskräfte werben.

So bildete sich im Jahr 2017 im Einvernehmen mit dem Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz bei der Justizvollzugsanstalt Hohenleuben das ÖhM-Team. Das Kürzel „ÖhM“ steht dabei für Öffentlichkeits- und Medienarbeit der Justizvollzugsanstalt Hohenleuben. Das ÖhM-Team leistet allerdings Öffentlichkeits- und Medienarbeit im Bereich der Personalgewinnung für den gesamten Thüringer Justizvollzug. Seine Mitglieder kommen aus unterschiedlichen Laufbahnen und Tätigkeitsfeldern des Justizvollzuges, das heißt auch aus den Fachdiensten. So wird sichergestellt, dass alle Aspekte ausreichend beachtet werden. Alle Teammitglieder üben diese Aufgabe freiwillig und neben ihrem Hauptamt aus. In zahlreichen Teambesprechungen haben sie ihre Tätigkeitsschwerpunkte und das weitere Vorgehen vereinbart.

Angesichts der beschriebenen Unsicherheiten und Wissensdefizite in der Öffentlichkeit über den Beruf des Justizvollzugsbeamten wurde zunächst ein Imagefilm produziert. Er zeigt sowohl die Aufgabenfelder des Allgemeinen Vollzugsdienstes als auch des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes in kurzer und allgemein verständlicher Form und ist unter anderem unter <https://youtube.be/om2VZ58f3g> und auf der Seite des Thüringer Justizvollzuges im Internet abrufbar. Die aktuellen Gespräche mit Bewerbern zeigen, welch wertvolle Hilfe dieser Film bei ihrer Entscheidung zur Berufswahl dargestellt hat.

Der wichtigste Baustein, um mit potentiellen Bewerberinnen und Bewerbern oder zunächst mit ihren Angehörigen ins Gespräch zu kommen, sind für das ÖhM-Team Auftritte



**Andreas Budan**

Stellvertretender Leiter der JVA Hohenleuben  
a.budan@jvahlb.thueringen.de



**Dr. Stefan Giebel**

Leiter des Kriminologischen Dienstes Thüringen  
stefan.giebel@bzgth.thueringen.de



**Teamfoto (von links nach rechts: Johannes Büschleb, Karsten Heidicke, Ilona Stein, Dieter Peine, Sebastian Werner, Mike Wolf, Cecilia Schüler, Jürgen Frank, Andreas Budan, Dr. mult. Stefan Giebel)**

nicht nur auf regionalen Berufs- sondern gerade auch auf Verbrauchermessen. Mit einem professionellen mobilen Messestand und dem Imagefilm im Gepäck sowie einem Gefangenentransportfahrzeug als „Besuchermagnet“ präsentiert sich das ÖhM-Team und damit den Thüringer Justizvollzug mehrmals im Jahr erfolgreich einer breiten Öffentlichkeit.

Das Interesse der Messebesucher an den Informationen aus erster Hand ist jedes Mal groß. Teilweise sind die Besu-

cherinnen und Besucher überrascht, dass auch der Justizvollzug auf der Messe auftritt und sich als attraktiven Arbeitgeber vorstellt. Je nach Ausrichtung der Messe informiert das ÖhM-Team über die Arbeit im Justizvollzug, baut auf Wissenslücken zurückzuführende Vorurteile ab und wirbt gezielt um Bewerbungen im Justizvollzugsdienst.

Den Bekanntheitsgrad des Justizvollzuges konnte das ÖhM-Team aber auch bei anderen Veranstaltungen in Thüringen steigern, wie der „Langen Nacht des Rechts in Gera“, dem Thüringentag in Erfurt, einem Waldfirmenlauf in Oberhof oder dem Weltsuizidpräventionstag in Jena. Das alles sind Gelegenheiten, auf die Gefängnisarbeit aufmerksam zu machen.

Schließlich ist das ÖhM-Team auch immer wieder in allgemein- und berufsbildenden Schulen in Thüringen und sucht dort das unmittelbare Gespräch mit den Schülerinnen und Schülern, also vielleicht potentiellen späteren Kollegen. Die Schulleitungen nehmen dieses Angebot regelmäßig und gerne an.

Die Tätigkeit im Öhm-Team ist für die Mitglieder mit Mehrarbeit verbunden. Andererseits macht die Arbeit auf den Messen und in den Schulen Spaß, erweitert den Blick und ermöglicht den beteiligten Vollzugsbediensteten, ihre langjährige berufliche Erfahrung in die Beratungsgespräche persönlich mit einzubringen und zu reflektieren und jungen Menschen eine berufliche Tätigkeit im Justizvollzug nahezubringen. Dabei haben sie ein großes Ziel vor Augen: Die Gewinnung fachkundiger, engagierter und motivierter neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und teamfähiger Kolleginnen und Kollegen für den Thüringer Justizvollzug.

**Eva Brinkmann**

## Weibliche Bedienstete im AVD

### Historische Entwicklung

Die Personalstruktur im Justizvollzug hat sich im Laufe der vergangenen vier Jahrzehnte in Deutschland grundlegend gewandelt. In der Vergangenheit wurden fast sämtliche Aufgaben von männlichen Bediensteten wahrgenommen.<sup>1</sup> Im Zuge der Gleichstellungspolitik der 80er Jahre setzten sich Frauen im Verwaltungsbereich und den besonderen Fachdiensten bereits bis zum Beginn der 90er Jahre annähernd paritätisch durch.<sup>2</sup> Im Allgemeinen Vollzugsdienst (AVD) sind sie jedoch bis heute – besonders in den zahlenmäßig bedeutsamsten Haftbereichen für männliche Erwachsene – deutlich unterrepräsentiert.

Statistische Auswertungen der Länder zur Frauenquote im AVD liegen erst ab den 90er Jahren vor und unterscheiden nicht nach den Haftbereichen. Aus der exemplarisch abgebildeten Entwicklungskurve in Nordrhein-Westfalen lässt sich ablesen, dass der Frauenanteil im AVD zu Beginn der statistischen Auswertung sprunghaft angestiegen ist, sich seither aber nur noch moderat erhöht hat und in den letzten Jahren bei rund 20% stagniert.

Ursächlich für den sprunghaften Anstieg des Frauenan-

teils zur Jahrtausendwende war die generelle Öffnung des Männervollzuges für weibliche Bedienstete des AVD. Bis zum Jahre 1994 sahen die Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Justizvollzug (DSVollZ) noch folgende Aufgabenverteilung vor: „Die Aufgaben des Allgemeinen Vollzugsdienstes und des Pflegedienstes werden in Anstalten und Abteilungen für Männer von männlichen Bediensteten und in Anstalten und Abteilungen für Frauen von weiblichen Bediensteten versehen. Ausnahmen sind zulässig“. Der Streichung dieser Vorschrift gingen intensive Diskussionen voraus, inwieweit der Einsatz von Frauen im AVD im Männervollzug vertretbar sei oder gar Vorteile mit sich bringe.<sup>3</sup> Im Zuge dieser Diskussion machten Anstaltsleitungen zunehmend von der Ausnahmemöglichkeit Gebrauch, stellten auch im Männervollzug Frauen für den AVD ein und berichteten von positiven Erfahrungen.<sup>4</sup> Frauen seien freundlicher und mitfühlender und wirkten besänftigend auf die Gefangenen. Die anfängliche Ablehnung durch Gefangene und Kollegen sei einer breiten Akzeptanz gewichen.

<sup>1</sup> Vgl. Schleswig-Holsteinischer Landtag Drucks. 16/2186; Schöner, E. (1996), S. 226.

<sup>2</sup> Vgl. Justizministerium NRW (2020); dort auch zum Folgenden.

<sup>3</sup> Vgl. Brinkmann (2019), S. 3.

<sup>4</sup> Vgl. Geiter, Kröger, Thewalt (1992), S. 41-62; Dreyer (1995), 335-336; Schöner (1996), S. 226; dort jeweils auch zum Folgenden.

Aktuelleren Praxisberichten zufolge ist der Einsatz weiblicher Allgemeiner Vollzugsbediensteter in Haftbereichen für männliche Gefangene inzwischen zur Normalität geworden und wird nicht mehr in Frage gestellt.<sup>5</sup> Ein die derzeitige Quote übersteigender Frauenanteil sei indes aus organisatorischen Gründen nicht möglich. Neben der mangelnden Einsetzbarkeit der weiblichen Bediensteten bei körperlichen Durchsuchungen männlicher Inhaftierter wird dabei zumeist eine mangelnde körperliche Durchsetzungsfähigkeit der weiblichen Bediensteten ins Feld geführt.

### Empirische Untersuchung der Autorin

Vor dem Hintergrund des gesetzgeberischen Ziels, die Unterrepräsentanz von Frauen in männerdominierten Bereichen abzubauen, ist die Autorin der Frage nachgegangen, ob die anhaltend niedrige Frauenquote im AVD tatsächlich allein auf organisatorische Gründe zurückzuführen ist oder ob dem paritätischen Einsatz von Frauen in diesem Arbeitsfeld (noch) weitere Hindernisse entgegenstehen.<sup>6</sup>

Der Blick auf den Stand der Forschung machte dabei deutlich, dass der Einsatz von Frauen im Allgemeinen Vollzugsdienst in Deutschland und international nur unzureichend wissenschaftlich untersucht worden ist. Aus den herangezogenen Untersuchungen ergaben sich neben positiven Einflüssen Erkenntnisse dazu, dass der Einsatz von Frauen im Männervollzug für beide Geschlechter belastende Seiten haben könnte. Um eine Bestandsaufnahme vorzunehmen, welche geschlechtsabhängigen Risiken und Belastungen im Arbeitsalltag der Bediensteten tatsächlich zu Tage treten, führte die Verfasserin im Jahr 2017 eine exemplarische Untersuchung in der JVA Köln durch.

### Datengrundlage

Gewählt wurde ein quantitativer Ansatz mittels eines standardisierten Fragebogens, der sich an sämtliche Mitarbeiter\*innen im AVD der JVA Köln richtete. Abgefragt wurden neben soziodemographischen Daten die persönlichen Einschätzungen der Bediensteten zum Verhalten der Gefangenen gegenüber Bediensteten, zu sexuellen Beziehungen zwischen Bediensteten und Gefangenen, zur wechselseitigen Wahrnehmung und Interaktionen der Bediensteten, zur Quote sowie zur Aus- und Fortbildung. An der Umfrage nahmen von den 348 aktiven Mitarbeiter\*innen des Allgemeinen Vollzugsdienstes 101 teil, was einer zufriedenstellenden Rücklaufquote von 29% entspricht. Sämtliche Fragebögen konnten ausgewertet werden. Ausgehend von den statistischen Angaben der Befragten war die Stichprobe für die genderspezifische Untersuchung repräsentativ in Bezug auf die Grundgesamtheit der Allgemeinen Vollzugsbediensteten in der JVA Köln.

### Belastungen im Umgang mit den Gefangenen

Den Angaben der Umfrageteilnehmer\*innen ließen sich sowohl geschlechtsspezi-

fische als auch geschlechtsübergreifende Belastungen entnehmen. So zeigte sich, dass von Gefangenen ausgehende Gewalt im Arbeitsalltag der Allgemeinen Vollzugsbediensteten in der JVA Köln insgesamt eine größere Rolle spielte als die Anzeigenstatistik vermuten ließ und als in früheren Untersuchungen für Justizvollzugsbedienstete allgemein angenommen wurde. Von körperlichen Angriffen und ausdrücklichen Bedrohungen durch Gefangene, mithin von den stärkeren und konkreteren Gewaltformen, waren dabei die männlichen Bediensteten deutlich häufiger betroffen als ihre weiblichen Kolleginnen. Sexuellen Belästigungen durch Gefangene waren demgegenüber in erhöhter Zahl die weiblichen Bediensteten ausgesetzt, wobei auch männliche Bedienstete von (homo-) sexuellen Angeboten Inhaftierter berichteten. Besonders bemerkenswert im Zusammenhang mit sexuellen Belästigungen war, dass sich die im Männervollzug tätigen weiblichen Bediensteten rund doppelt so häufig durch ihre männlichen Kollegen wie durch die Gefangenen sexuell belästigt gefühlt hatten. Im Hinblick auf sexuelle Beziehungen zwischen weiblichen Bediensteten und Gefangenen lieferten die Antworten der Bediensteten Hinweise darauf, dass diese ein größeres Problem darstellen könnten, als sich aus der polizeilichen Kriminalstatistik ablesen lässt. Insoweit bot die Untersuchung jedoch nur erste Anhaltspunkte und zeigte weiteren Forschungsbedarf auf.

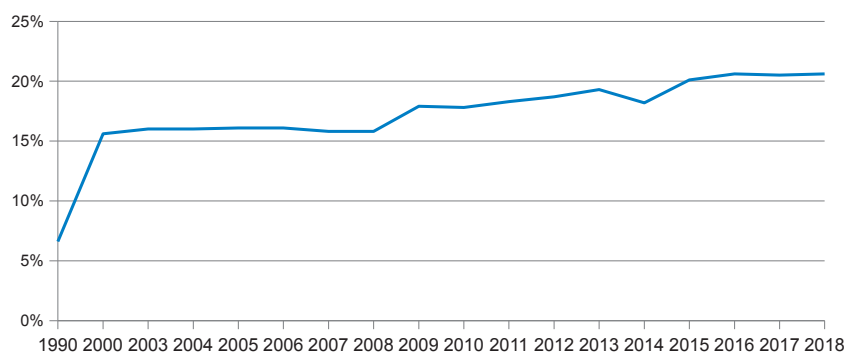
Im Umgang mit Gefangenen unterschiedlicher Ethnien zeigten sich kaum geschlechtsspezifische Unterschiede. Auf der Grundlage der vorhandenen Literatur war das Verhalten der nordafrikanischen (Maghreb) Gefangenen sowie das der Inhaftierten mit türkischem oder russischem Migrationshintergrund gegenüber weiblichen Bediensteten im Vorfeld als besonders problematisch eingestuft worden. Die Angaben der Befragten machten jedoch deutlich, dass sich die männlichen und weiblichen Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes insoweit im Wesentlichen vor den gleichen Herausforderungen sahen und die Frauen keine größeren Autoritätsprobleme zu haben schienen.



**Dr. Eva Brinkmann**

Richterin am Amtsgericht  
eva.brinkmann@lg-paderborn.  
nrw.de

**Abbildung 1: Entwicklung der Frauenquote im Allgemeinen Vollzugsdienst in Nordrhein-Westfalen**



<sup>5</sup> Vgl. Schleswig-Holsteinischer Landtag Drucks. 16/2186; Ibal, B. (2013), S.91; dort jeweils auch zum Folgenden.

<sup>6</sup> Vgl. Brinkmann, E. (2019); dort auch zum Folgenden.

## Belastungen im Kolleg\*innenkreis

Im Antwortverhalten der Befragten zur Arbeitsverteilung, zu Beförderungen und Einschränkungen durch familiär bedingte Ausfallzeiten offenbarten sich im Vergleich mit den statistischen Daten der Personalverwaltung verzerrte Wahrnehmungen der Bediensteten. So ging die überwiegende Mehrheit von einer Gleichverteilung der Arbeit aus, obschon beispielsweise die weiblichen Bediensteten im Männervollzug überproportional häufig primär im Tagesdienst tätig waren, während der überwiegende Teil der männlichen Kollegen Wechselschicht leistete. Im Bereich der Beförderungen nahmen beide Geschlechter eine Bevorzugung des jeweils anderen Geschlechts an, ohne dass sich dafür objektive Anhaltspunkte ergaben. Die Belastungen durch familiär bedingte Ausfallzeiten schätzten die Befragten deutlich höher ein, als sich dies durch die tatsächlichen Ausfallzeiten rechtfertigen ließ.

Als besondere Belastung stellte sich für die Bediensteten schikanierendes und ausgrenzendes Verhalten von Kollegen und/oder Vorgesetzten dar, von dem besonders häufig die weiblichen Bediensteten betroffen waren und überproportional häufig die im Männervollzug Tätigen. Dass das Geschlecht auch in der wechselseitigen Wahrnehmung der Bediensteten eine große Rolle spielte, zeigte sich nicht zuletzt anhand der hohen Zahl geschlechtsbezogener Bemerkungen, die im Umfragezeitraum jede zweite Frau und jeder siebte Mann zu hören bekommen hatte. Nach den Ergebnissen der Befragung neigen jedoch gerade die weiblichen Bediensteten – besonders die im Männervollzug tätigen – dazu, sowohl dem eigenen Geschlecht als auch den männlichen Kollegen stereotype Rollen zuzuschreiben. Während die Frauen sich selbst als schutzbedürftig, verständnisvoll und deeskalierend wahrnahmen, wurden die Männer in einer Beschützerrolle gesehen. Ihnen wurde zugeschrieben, aggressiver zu reagieren und sich (dadurch) Respekt bei den Gefangenen zu verschaffen.

Auch die männlichen Bediensteten sahen sich mehrheitlich in einer Beschützerrolle, waren der Ansicht, dass dem eigenen Geschlecht mehr Respekt entgegengebracht werde und schrieben sich selbst eine aggressivere Verhaltensweise zu. Im Hinblick auf die stereotypen Rollenzuschreibungen gegenüber den weiblichen Bediensteten zeigten sie sich jedoch – mit Ausnahme der Schutzbedürftigkeit in Gefahrensituationen – deutlich zurückhaltender. Zudem gaben sie insgesamt häufiger an, dass keine Geschlechtsunterschiede bestünden. Überraschend einmütig waren die Einschätzungen der weiblichen und männlichen Befragten zur idealen Frauenquote im Männervollzug. Insoweit gaben die Frauen im Mittel einen Wert von 22,9% an und die Männer einen solchen von 24,7%. Die gesetzlich vorgesehene 50%-Quote hielten demgegenüber nur 4,7% der Frauen und 7,1% der Männer für ideal.

## Fazit und Ausblick

In Summe zeigen die Ergebnisse der Befragung, dass die vielbeschworene Normalität des Einsatzes von weiblichen Bediensteten im Männervollzug bisher nicht erreicht ist. Da sich die gleichberechtigte Wahrnehmung und Anerkennung der Geschlechter im Gegensatz zu einer Quote nicht verordnen lässt, erscheint es wichtig, beide Seiten in den Blick zu nehmen. Solange der Gesetzgeber den Einsatz der Bediensteten bei körperlichen Durchsuchungen von Gefangenen geschlechtsabhängig einschränkt, verteilt sich die Arbeit unter den Allgemeinen Vollzugsbediensteten von vornherein ungleich. Wenn diese Ungleichverteilung

nicht durch die Übertragung anderer Tätigkeiten kompensiert wird, Frauen stattdessen zu manchen Dienstzeiten kaum eingesetzt werden und in Gefahrensituationen durch die männlichen Kollegen abgeschirmt werden, verschieben sich Arbeit und Risiken – besonders im Männervollzug – einseitig zu Lasten der Männer. Dies tritt mit der steigenden Frauenquote stärker zu Tage und fällt letztlich negativ auf das Ansehen der weiblichen Bediensteten und das Arbeitsklima zurück. Um dies zu ändern, sind auch und gerade die weiblichen Bediensteten selbst gefordert, ihre Rolle neu zu definieren statt an althergebrachten Rollenerwartungen festzuhalten.

Einen Einfluss auf den Einsatz weiblicher Bediensteter im Allgemeinen Vollzugsdienst dürfte auch der Personalschlüssel haben. Dafür spricht, dass in den skandinavischen Ländern, in denen die Frauenquote mit rund 40% erheblich höher liegt und Frauen im Vollzug eine breite Akzeptanz genießen,<sup>7</sup> der Personalschlüssel fast doppelt so hoch ist. Während das Verhältnis von Gefangenen zu Bediensteten (aller Dienstgruppen) im Umfrageland NRW bei 1,79:1 liegt,<sup>8</sup> liegt es in Norwegen bei 1:1,02 und in Schweden bei 1:1,24.<sup>9</sup> Bei einer entsprechenden Erhöhung des Personalschlüssels im Justizvollzug könnte sich auch hierzulande die Akzeptanz gegenüber weiblichen Bediensteten steigern, da insbesondere die beschränkte Einsetzbarkeit bei körperlichen Durchsuchungen von Gefangenen weniger ins Gewicht fallen würde, Ausfallzeiten besser kompensiert werden könnten und die Sicherheit insgesamt erhöht würde. Auch die Steigerung der Attraktivität des Berufsbildes erscheint wichtig, da bereits heute ein Bewerbermangel beklagt wird.<sup>10</sup> Um dies zu erreichen und die Beamt\*innen des Allgemeinen Vollzugsdienstes für die Herausforderungen im beruflichen Alltag zu wappnen und das kollegiale Miteinander zu stärken, bedarf es zudem einer guten Ausbildung und bedarfsgerechten Fort- und Weiterbildungsangeboten, die die Befragten der JVA Köln in weiten Teilen als mangelhaft bewerteten.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass die Grenzen, die dem gleichberechtigten Einsatz von Frauen und Männern im Allgemeinen Vollzugsdienst entgegenstehen, nach Einschätzung der Autorin vorwiegend in den Köpfen gezogen sind und überwindbar scheinen. Die Arbeitssituation der Allgemeinen Vollzugsbediensteten sollte weiter beobachtet werden, da diese Berufsgruppe diejenige ist, die allein durch ihre Präsenz maßgeblich zur Erreichung der Vollzugsziele beiträgt.

## Literatur

- Brinkmann, E.** (2019): Frauen im Allgemeinen Vollzugsdienst. Erkenntnisse aus einer exemplarischen Untersuchung in der Justizvollzugsanstalt Köln. Holzkirchen.
- Bruhn, A.** (2013): Gender Relations and Division of Labour among Prison Officers in Swedish Male Prisons. *Journal of Scandinavian Studies in Criminology and Crime Prevention*, Vol. 14, No.2, p. 115-132.
- Dreyer, C.** (1993): Weibliche Bedienstete im Männervollzug – Probleme und Chancen. Die Erfahrungen im hamburgischen Strafvollzug. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 42, 6, S. 335-336.
- Geiter, H./Krüger, G./Thewalt, M.** (1992): Vollzug zwischen Männern und Frauen: Frauen im Männervollzug. In: Walter, M./Rotthaus, K.-P. u.a. (Hrsg.): *Bruchstücke. Strafvollzugsprobleme aus Sicht der Beteiligten*. Pfaffenweiler.
- Ibald, B.** (2013): Frauen im Justizvollzugsdienst. Wir stehen unseren Mann.

<sup>7</sup> Vgl. Ministry of Justice and public security of Norway (2020); Bruhn (2013).

<sup>8</sup> Vgl. Justizministerium NRW (2020).

<sup>9</sup> Vgl. Kristofferson (2019), 50f.

<sup>10</sup> Vgl. Müller (2017), 1, 1.

Der Vollzugsdienst 4-5, Landesteil Sachsen-Anhalt, S. 87-91.  
 Justizministerium NRW (2020): Personalübersicht (Stellenanzahl) im Justizvollzug. Internetveröffentlichung [zuletzt abgerufen am 05.05.2020]: [https://www.justiz.nrw.de/Gerichte\\_Behoerden/zahlen\\_fakten/statistiken/justizvollzug/personal/personaluebersicht.pdf](https://www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/zahlen_fakten/statistiken/justizvollzug/personal/personaluebersicht.pdf).  
**Kristofferson, Ragnar** (2019). Correctional statistics of Denmark, Finland, Iceland, Norway, Sweden 2013-2017. Correctional Service of Norway Staff Academy Oslo No. 1, Internetveröffentlichung [zuletzt abgerufen am 05.05.2020]: <https://www.fangelsi.is/media/almennt/Nordic-Statistics-2013-2017-final.pdf>.

stics-2013-2017-final.pdf.

**Ministry of justice and public security of Norway** (2020): About the Norwegian correctional service. Internetveröffentlichung [zuletzt abgerufen am 05.05.2020]: <http://www.kriminalomsorgen.no/information-in-english.265199.no.html>.

**Müller, Rene** (2017): Anforderungen steigen stetig: Bewerbermangel im Justizvollzug. Der Vollzugsdienst, 64, 3, S.1.

**Schöner, E.** (1990): Weibliche Bedienstete im Justizvollzug – Ein Tagungsbericht. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 39, 4, S. 224-228.

Sandra Studnitz

## Als Frau in einer Männerwelt

### Die Perspektive einer Leiterin des Allgemeinen Vollzugsdienstes

Die JVA Bochum-Langendreer – Berufsförderungsstätte – ist eine Anstalt des offenen Vollzuges für männliche erwachsene Strafgefangene. Es werden hier ausschließlich Strafgefangene untergebracht, die einer beruflichen Qualifizierung bedürfen. Als Erprobungsanstalt werden die Gefangenen bei Vorliegen der Eignung für eine Unterbringung im offenen Vollzug sowohl aus dem geschlossenen als auch aus dem offenen Vollzug anderer Einrichtungen aus dem gesamten Land Nordrhein-Westfalen zugeführt oder durch die Einweisungsanstalt der JVA Hagen direkt eingewiesen.

Bei einer Haftplatzkapazität von 204 Gefangenen sind 175 Plätze für die Ausbildung vorgesehen. Mit einer Anzahl von 59 Bediensteten für den Allgemeinen Vollzugsdienst handelt es sich im landesweiten Vergleich zu anderen Justizvollzugsanstalten daher eher um eine kleine Justizvollzugsanstalt. In dieser Einrichtung bekleide ich seit ca. 10 Jahren als erste Frau die Funktion der Leiterin des allgemeinen Vollzugsdienstes.

### Die Berufswahlentscheidung

Mit 27 Jahren trat ich in die Welt des Vollzuges ein. Ich hatte mich für eine zweite Berufsausbildung entschieden, weil mir in meinem alten Arbeitsleben etwas fehlte. Ich wusste zwar nicht genau, was es war, aber ich musste etwas ändern. Nach meiner ersten Ausbildung zur Justizangestellten beim Amtsgericht wechselte ich nach einem Jahr zur Stadtverwaltung. Dort war ich in der überwiegenden Zeit bei der Ausländerbehörde eingesetzt. Berührungspunkte zum Vollzug gab es bereits zu dieser Zeit, dass ich meine Erfüllung aber im Strafvollzug finden würde, war mir damals jedoch noch nicht bewusst.

Da ich an die stabilisierenden Faktoren einer geregelten Arbeit glaube und mich als behandlungsorientiert sehe, war es im Nachgang keine große Überraschung, dass ich im Strafvollzug und insbesondere in einer Anstalt mit dem Schwerpunkt der beruflichen Bildung von Gefangenen angekommen bin. Ich habe also den gesicherten Bereich meines vorherigen Arbeitgebers verlassen, um mich weiter zu entwickeln und in ein für mich damals unbekanntes Terrain zu begeben.

### Die Anfänge im Vollzug

Nach der Einstellung im Jahr 1998 durchlief ich den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des mittleren Dienstes im Justizvollzug. In unserem Klassenverband an der Justizvollzugsschule waren bereits etwa 25% Frauen vertreten, wodurch deutlich wird, dass weibliche Bedienstete im Justizvollzug zu

dieser Zeit bereits keine außergewöhnliche Erscheinung mehr waren. Auch während der praktischen Ausbildung in den verschiedenen Anstalten waren Frauen präsent, auch wenn deutlich erkennbar war, dass es sich beim Justizvollzug in erster Linie um eine berufliche Männerdomäne handelte. Eine Frau in einer Führungsposition des mittleren Dienstes ist mir während der verschiedenen Ausbildungsstationen nicht begegnet.

Nach durchlaufenem Vorbereitungsdienst war ich in meiner Stammanstalt zunächst im Betreuungsdienst der Gefangenen eingesetzt. Unser Betreuungsteam bestand aus fünf Bediensteten. Hier war ich neben der Kollegin aus dem Sozialdienst die einzige Frau im Team. Im allgemeinen Dienstbetrieb habe ich das allerdings gar nicht wahrgenommen. Das liegt möglicherweise daran, dass Frauen in der gesamten Justizvollzugsanstalt bereits zu diesem Zeitpunkt in einem bemerkbaren Verhältnis vertreten waren. Erst wenn ich jetzt in der Rückschau darüber nachdenke, wird mir bewusst, dass ich die einzige Frau in diesem speziellen Team war.

### Erste Leitungsaufgaben

Anschließend übernahm ich als erste Frau neben einem weiteren Kollegen die Funktion der Bereichsleitung des Betreuungsdienstes. In diesem Zweierteam war es mir möglich, erste Erfahrungen in einer Führungsposition als Frau zu sammeln. Mein Kollege und ich begegneten uns von Anfang an auf Augenhöhe. Die neue Rolle als Führungskraft brachte aber einige neue Herausforderungen im Umgang mit den mir nachgeordneten Kolleginnen und Kollegen mit sich. Diese waren meiner Ansicht nach jedoch überwiegend in dem Umstand begründet, dass ich in vergleichsweise dienstjungen Jahren bereits eine Führungsposition bekleiden durfte. So wurde ich mit alteingefahrenen Verfahrensabläufen konfrontiert und neue Ideen trafen erst einmal auf Skepsis. Es dauerte auch etwas, bis ich meine Scheu verlor, auch dienstälteren Kolleginnen und Kollegen auf die Einhaltung von Regeln hinzuweisen oder ungeliebte Arbeitsaufträge zu erteilen. Besonders deutlich ist mir hier die Durchsetzung der Einhaltung des Nichtraucherschutzes im Gedächtnis geblieben. Mein Geschlecht stellte mich im Umgang mit anderen Bediensteten nur nachrangig vor Herausforderungen, die aber im Folgenden dennoch nicht unerwähnt bleiben sollen.

Sehr schnell erkannte ich, dass man sich die Akzeptanz innerhalb der Belegschaft in der neuen Rolle erarbeiten muss. Dabei erscheinen mir Kompetenz, Zuverlässigkeit, Durchsetzungsvermögen, Flexibilität und eine hohe Kommunikations-

dichte besonders bedeutsam. Ein wenig Selbstbewusstsein gehört natürlich auch dazu. Ich denke, diese Erfahrungen werden eine Vielzahl von Kolleginnen und Kollegen machen, die eine Führungsfunktion erstmals einnehmen. Das Geschlecht spielt meines Erachtens auch dabei eine untergeordnete Rolle, da typische männliche und weibliche Eigenschaften lediglich durch klassische Rollenerwartungen wahrgenommen werden.

### Stärken und Schwächen

Der Strafvollzug ist in vielen Bereichen dennoch eine Männerwelt. Wer sich als Frau in dieser Umgebung Gehör verschaffen oder sich positionieren will, muss die Sprache der Männer verstehen und die ungeschriebenen Regeln in Bezug auf Karriere kennen. Dies gilt aber nicht nur für Führungspositionen, sondern als Frau in männerfokussierten Berufen im Allgemeinen. Ich denke, von entscheidender Bedeutung ist es, authentisch zu bleiben und sich nicht zu verbiegen, um möglichst mit den Männern „mitzuhalten“. Es gibt Unterschiede zwischen Männern und Frauen und das ist auch gut so. Die Stärken und Schwächen von Männern und Frauen liegen häufig in unterschiedlichen Bereichen, aber gerade bei der Arbeit mit Menschen und insbesondere mit Gefangenen werden beide Seiten benötigt, da sie sich wunderbar ergänzen



**Sandra Studnitz**

Leiterin des Allgemeinen Vollzugsdienstes der JVA Bochum-Langendreer  
sandra.studnitz@jva-bochum-langendreer.nrw.de

und die gemeinsame Arbeit abrunden.

Bei den Stärken des Mannes geht es dabei natürlich nicht nur um Muskelkraft, sondern eher um Mut, Risikobereitschaft und Durchhaltevermögen. Nach meinen Erfahrungen unterscheidet sich aber auch die Art der männlichen Kommunikation. Diese ist durch Direktheit geprägt und auch das Auftreten erscheint mir oftmals entschlossener als das der Frauen. Frauen hingegen sind mit einer Spur Neugier ausgestattet, gestalten ihre Kommunikation meist diplomatischer als Männer und es fällt ihnen leichter, ihr Mitgefühl zum Ausdruck zu bringen. Das Talent, verschiedene Tätigkeiten gleichzeitig auszuführen, zähle ich ebenfalls zu einer traditionell bekannten Stärke der Frau.

Vor diesem Hintergrund erscheint es mir nur allzu natürlich, dass man als Frau mit Situationen zu kämpfen hat, die einem Mann leichter von der Hand gehen und umgekehrt genauso. Dabei stellt sich automatisch die Frage, ob die Stärken des einen Geschlechts auch gleichzeitig die Schwächen des anderen Geschlechtes beschreiben. Diese Ansicht teile ich nicht, da bei dieser Frage vielmehr die Ausprägungsgrade der jeweiligen Stärken und Schwächen einer Person von Bedeutung sind. In Leitungsfunktionen halte ich es für wichtig, im Optimalfall mit einem möglichst vielfältigen Repertoire an Qualitäten ausgestattet zu sein, da auch die Menschen, denen man im Berufsalltag begegnet, verschieden sind oder die Situationen dies bedürfen. Dieser Facettenreichtum darf jedoch keinesfalls dazu führen, von den Kolleginnen und Kollegen als unberechenbar wahrgenommen zu werden. In meinen Augen zählt die Vielfalt der Eigenschaften und Fähigkeiten einer Person in einer Leitungsfunktion aber immer zu Stärken, die zu Erfolgen in der Behandlung Gefangener führen.

Der Vollzug ist auch vor diesem Hintergrund ein Spiegel-

bild der Gesellschaft und so können die Gefangenen für ein Leben nach der Haft in einer realitätsnahen Umgebung fit gemacht werden. Zusammen ergibt sich so ein Ganzes. Man muss nicht als Mann oder als Frau alle Aufgaben des Jobs perfekt beherrschen. Viel wichtiger ist es zu wissen, welche Kompetenzen man mitbringt und welche Rahmenbedingungen man braucht, um gut zu sein und gleichzeitig auch Freude an der Arbeit zu haben. Das gilt übrigens genauso für die männlichen Kollegen im Frauenvollzug.

### Gesellschaftliches Ansehen

Das war sicherlich nicht immer so, aber mein Weg im Vollzug bis hin zu meiner jetzigen Funktion als Leiterin der größten Berufsgruppe im Justizvollzug war nicht mit den auf gesellschaftlicher Ebene angenommenen klischeehaften Problemen gepflastert. Dass die Annahme, Frauen werden in einer Männerdomäne weniger ernst genommen oder können sich nicht durchsetzen, nach wie vor besteht, merke ich häufig in Gesprächen mit vollzugsfremden Personen über meine Arbeit. In diesen Gesprächen werde ich häufig gefragt, ob ich als Frau im Männervollzug mit vielen männlichen Kollegen denn keine Schwierigkeiten hätte, mich zu behaupten. Ich antworte dann meist, dass man als Frau in jedem Beruf Erfolg haben kann, wenn man Interesse, Ehrgeiz und Durchhaltevermögen mitbringt. Sind diese Faktoren nicht vorhanden, würde man auch in jedem weiblich geprägten Beruf früher oder später scheitern. Wenn man dann auch noch mit fachlicher Kompetenz überzeugen kann, wird man hingegen ernst genommen und respektiert.

Aber natürlich gab es auch Situationen, die nicht immer einfach waren. Insbesondere wurde die Bevorzugung bei Beförderungen gern auch auf den „Frauenbonus“ zurückgeführt. Begleitet haben mich aber auch immer wieder Äußerungen der männlichen Kollegen, dass Frauen im Männervollzug zu einer Entspannung auf der Abteilung bei der Arbeit mit Strafgefangenen geführt haben. Wenn man dann in einem Team zu der Auffassung kam, dass ein kritisches Gespräch mit einem Gefangenen besser von einer Frau geführt werden sollte, waren alle Konkurrenzgedanken vom Tisch und die Entschärfung der Lage stand im Vordergrund.

Die relative Alleinstellung als Frau in einem überwiegend von Männern geprägten Berufsbild habe ich auch als Chance gesehen. Gerade am Anfang meiner Tätigkeit im Vollzug, als der Frauenanteil in meiner Berufsgruppe noch geringer war und bei der Zusammenstellung von Arbeitsgruppen ein Hauch von „geschlechtlicher Vielfalt“ mit im Raum stand, gab es nur zwei Möglichkeiten: Man lebt mit dieser Situation oder man greift zu und gestaltet aktiv mit. Ich habe mich für das Mitwirken entschieden.

Ich war zwar Vorreiterin in einer Führungsposition auf der Ebene des Allgemeinen Vollzugsdienstes, aber für die Kolleginnen und Kollegen habe ich damit kein Neuland betreten, da die Anstalt bereits seit vielen Jahren durch eine Frau geleitet wurde und auch mit dem Wechsel der Anstaltsleitung Anfang 2020 weiterhin durch eine Frau geleitet wird. Rückblickend kann ich nicht sagen, dass ich das konkrete Ziel hatte, im Strafvollzug die Leitung des Allgemeinen Vollzugsdienstes zu übernehmen. Natürlich war der Weg nicht immer einfach, aber ich habe nie daran gezweifelt, dass dies für Frauen im Strafvollzug genauso möglich ist wie für Männer. Die JVA Bochum-Langendreer ist eine moderne Anstalt, in der Gleichberechtigung kein Problem ist, da diese hier in meinen Augen bereits gelebt wird.

Gesa Lürßen

## Aufgaben und Herausforderungen in der Leitung des Allgemeinen Vollzugsdienstes

### Interview mit Arnold Ahlf

**FS:** Herr Ahlf, wie sind Sie in Ihrem beruflichen Werdegang Leiter des Allgemeinen Vollzugsdienstes (LAV) geworden?

**Arnold Ahlf:** Ich bin Jahrgang 1960 und habe nach dem Hauptschulabschluss eine Lehre als Zentralheizungs- und Lüftungsbauer absolviert. Anschließend war ich acht Jahre als Soldat auf Zeit bei der Bundeswehr. Dort habe ich eine weitere Ausbildung in der Abendschule zum „Berufskraftfahrer im Güterfernverkehr“ erfolgreich abgeschlossen. Nach der Bundeswehr erfolgte 1988 meine Ausbildung zum Justizvollzugsbeamten. Ich habe in den folgenden Jahren in den unterschiedlichsten Vollzugsabteilungen gearbeitet. Im September 1999 erfolgte dann meine Ernennung zum stellvertretenden Abteilungsleiter der Teilanstalt Bremerhaven. Im Jahr 2005 wechselte ich in die Hauptanstalt, um dort die vakante Position des stellvertretenden Vollzugsabteilungsleiters in der Abteilung für Sexual- und Gewaltstraftäter zu übernehmen. Im Januar 2008 übernahm ich dann die Position des LAV in der JVA Bremen.

**FS:** Für wie viele Bedienstete des Allgemeinen Vollzugsdienstes (AVD) sind Sie in der JVA Bremen zuständig und sind Sie deren direkter oder indirekter Vorgesetzter?

**Arnold Ahlf:** Ich bin für 240 Bedienstete des AVD zuständig und im Organigramm der JVA Bremen als Stabsstelle geführt. Obwohl ich indirekter Vorgesetzter bin, kann ich aber jederzeit Personal umsteuern, sollte eine Vollzugsabteilung durch kurzfristigen Ausfall unterbesetzt sein.

**FS:** Welche Aufgaben beinhaltet Ihre Tätigkeit als LAV?

**Arnold Ahlf:** Zu meinen Aufgaben gehören folgende Punkte:

- Ständiger Berater der Anstaltsleitung
- Gesamte vollzughliche Dienstplanung / Dienstplangestaltung
- Wöchentliche Leitung der stellvertretenden Abteilungsleiterkonferenz
- Teilnehmer der wöchentlichen Abteilungsleiterkonferenz
- Betreuung des Dienstplanprogrammes Gisbo-Timer
- Teilnehmer bei Einstellungsverfahren AVD
- Ständiges Mitglied im Prüfungsausschuss AVD / Zweitensor
- Teilnehmer an diversen Projekten / Projektleiter
- Entwurf und Überarbeitung von Anstaltsverfügungen
- Schreiben von „Notfallplänen“ bei personeller Unterbesetzung an Wochenenden
- Erstellung Personalbedarfsberechnung des AVD
- Betreuung der „Externen Gruppen“ (AA-Gruppe, Schwarzes Kreuz usw.)
- Erstellen der Verfügung und Zulassung der Gefangenen zu den Gruppen
- Personalgespräche / Karriereplanung
- Betreuung der Gefangenenmitverantwortung (GMV)
- Ansprechpartner Firma Massak / Gefangeneneinkauf
- Erstellung von Hospitationsplänen für Richter und Staatsanwälte



Arnold Ahlf, Leiter des Allgemeinen Vollzugsdienstes der JVA Bremen

- Personalsteuerung / Umsetzung von Bediensteten
- Koordination / Personaleinteilung bei Krankenhausbewachung
- Teilnehmer des Inspektionsdienstes
- Ansprechpartner Dienstbekleidung Logistik Zentrum Niedersachsen
- Freigabe der Rechnungen für Dienstbekleidung
- Ansprechpartner der Schura (Islamische Religionsgemeinschaft/ Seelsorge in der JVA)
- Auswertung und Erstellung von Statistiken
- Organisation und Durchführung der einmal jährlichen Insassengespräche mit dem türkischen Generalkonsul

**FS:** Wie würden Sie die Funktion oder Rolle des LAV innerhalb der Organisation beschreiben?

**Arnold Ahlf:** Alle Problemstellungen für die sich niemand zuständig fühlt, landen beim LAV.

Wenn diese Probleme nicht beseitigt werden, hat das enormen Einfluss auf den Arbeitsablauf des AVD und führt zu Unmut. Der LAV ist hier letztendlich „Mädchen für Alles“ und versucht die Arbeitszufriedenheit aller Bediensteten in Einklang zu bringen.

**FS:** Welche besondere Herausforderung birgt diese Arbeit?

**Arnold Ahlf:** Gerade in dieser Position ist Ehrlichkeit, Authentizität und Verlässlichkeit ein Muss! Niemals Versprechungen geben, die man nicht einhalten kann. Verliert der LAV seine Integrität, wird er den Rückhalt des AVD verlieren. Bei Übernahme der Position des LAV muss man sich darüber im Klaren sein, dass das Sprichwort „Macht macht einsam“ eine gewisse Bedeutung spielt. Die Bediensteten registrieren sehr genau, welche Kontakte der LAV pflegt.

**FS:** *Haben Sie ein Beispiel für eine äußerst schwere Situation und wie sie diese dann gelöst haben?*

**Arnold Ahlf:** Es gibt mitunter Situationen, in denen man Bedienstete aus ihrer gewohnten „Komfortzone“ gegen ihren Willen rausnehmen muss, um sie zu schützen. Sie sind in ihren Teams so tief verwurzelt, dass sie eine Umsetzung als persönliches Versagen oder Niederlage empfinden. Mit viel Überzeugungsarbeit und einer eingeräumten Rückkehrmöglichkeit habe ich diese Umsetzungen hinbekommen. Auch für Alleinerziehende muss man Alternativen bei der Dienstplanung schaffen, damit sie den Spagat zwischen Betreuung und Dienst hinbekommen. Die Bediensteten der

gesamten Vollzugsabteilung sind dann gefordert, indem sie Rücksicht üben, um so Freiraum für jemanden in einer Notsituation zu schaffen. Auch in diesen Fällen ist es gelungen, den/die Bedienstete\*n zu unterstützen.

**FS:** *Wie funktioniert die Kooperation von männlichen und weiblichen Kolleg\*innen im AVD?*

**Arnold Ahlf:** Wir haben im Männervollzug in jeder Vollzugsabteilung einen Anteil an weiblichen Bediensteten zwischen 30 und 40%. Dieses System passt auf unsere Verhältnisse, da wir das sogenannte Ansprechpartnersystem verfolgen. Jede\*r Bedienstete ist für ca. sechs Gefangene zuständig. Wir haben bisher nur positive Erfahrungen mit der Zusammensetzung der Teams gemacht.

**FS:** *Was ist Ihres Erachtens nötig, um ein gutes Arbeitsklima im AVD zu schaffen und zu erhalten?*

**Arnold Ahlf:** Wir schaffen viel Transparenz, z.B. indem die Protokolle der wesentlichen Vollzugskonferenzen (Abteilungsleiter sowie stellv. Abteilungsleiter) allen Bediensteten zugänglich gemacht werden. Auch Teamfortbildungen und Teambildende Maßnahmen erneuern regelmäßig die Motivation des AVD sowie der beteiligten weiteren Dienste. Und schließlich hat sich in der JVA Bremen die dezentrale Dienstplanung bewährt und führt zu einer hohen Zufriedenheit im AVD.

Eine Veränderung des Stellenkegels sollte als zusätzliche Motivation und für die Arbeitszufriedenheit vorgenommen werden. Dass Bedienstete nach 40 Dienstjahren im Strafvollzug mit der Besoldungsgruppe A 8 in Pension gehen, ist nicht mehr zeitgemäß.

**FS:** *Was müsste man tun, um genügend geeignete Bewerber\*innen für den AVD zu finden (und im Vollzug zu halten)?*

**Arnold Ahlf:** Der Vollzug hat sich aufgrund der immer schwieriger werdenden Gefangenen (Konsum von synthetischen Drogen und deren Folgen) sowie den gesetzlichen Regulierungen in den letzten Jahren enorm verändert. Das Anforderungsprofil, das vor 20 Jahren an einen Vollzugsbeamten gestellt wurde, ist mit dem von heute sicherlich nicht mehr vergleichbar. Das Image des Vollzugsbeamten muss in

der Öffentlichkeit noch verbessert werden. Diese Bediensteten leisten mehrheitlich eine hervorragende Arbeit für das Allgemeinwohl, werden aber öffentlich kaum erwähnt. Die Polizei steht jeden Tag im Fokus der Medien und betreibt offensive Nachwuchsgewinnung. Der Besoldungsunterschied zwischen einem Streifenpolizisten und einem Vollzugsbeamten zeigt, dass der Vollzug noch nicht die Wertschätzung erhält, die ihm gebühren sollte.

**FS:** *Was wünschen Sie sich in Ihrer täglichen Arbeit von Ihren Vorgesetzten und Ihren Mitarbeiter\*innen?*

**Arnold Ahlf:** Das volle Vertrauen der Anstaltsleitung und eine vertrauensvolle, gute Zusammenarbeit mit der obersten Dienstbehörde. Beides ist hier gegeben. Ich konnte und musste in einigen Situationen personelle Entscheidungen treffen, die anstandslos mitgetragen wurden. Auch hier hilft es, wenn man ehrlich und authentisch agiert. Auch in der Zusammenarbeit mit dem AVD gibt es kaum Probleme, wenn man ehrlich und authentisch bleibt. Unser Leben und Handeln besteht größtenteils aus „Geben und Nehmen“. Wenn beide Seiten diese Regel beherzigen, ist vieles mach- und umsetzbar.

Natürlich werden ab und zu Mal „Fake News“ verbreitet, die für Verunsicherung sorgen. Hier ist dann sofortiges Handeln gefordert, damit die Gerüchteküche keinen Schaden verursacht.

**FS:** *Gewinnen Sie in Ihrer Funktion als LAV auch Zufriedenheit oder Freude?*

**Arnold Ahlf:** Eindeutig ja! Egal, welches Problem gelöst werden muss, es gibt immer von allen Ebenen Unterstützung.

**FS:** *Welche Fähigkeiten sollte man Ihres Erachtens für die Funktion eines LAV unbedingt mitbringen?*

**Arnold Ahlf:** Man sollte die Arbeit des AVD genau kennen und wertschätzen, aber auch Kritik üben, wo es nötig ist, damit der Dienstplan funktioniert und besondere Anforderungen auch umgesetzt werden können. Ein weiterer Punkt ist, dass der LAV immer die Interessen der Gesamtanstalt betrachten muss. Hier bedarf es mitunter viel Überzeugungsarbeit in den unterschiedlichen Führungsebenen. Die getroffenen Entscheidungen werden besser mitgetragen, wenn sie für alle Beteiligten nachvollziehbar sind.

**FS:** *Wie können Ihres Erachtens jüngere Kollegen für diese verantwortungsvolle Aufgabe eines LAV gewonnen werden?*

**Arnold Ahlf:** Da es in der hiesigen JVA bisher keine Vertretungsregelung gibt, sich aber das Aufgabengebiet enorm vergrößert hat und der LAV nicht auf einer Stufe mit den Vollzugsabteilungsleitern steht, ist diese Position nicht gerade die erste Wahl unter den momentan potenziellen Nachfolgern. Auch Fortbildungen an der Führungsakademie in Niedersachsen sollten unbedingt angeboten werden, da das Land Bremen nur diese eine JVA hat und dort Kontakte geknüpft werden und ein reger Informationsaustausch erfolgen kann.

**FS:** *Herr Ahlf, haben Sie herzlichen Dank für dieses Interview und für Ihre Arbeit wünschen wir Ihnen weiterhin eine gute Hand und Zufriedenheit auf allen Seiten!*



**Gesa Lürßen**

Leiterin der Teilanstalt für  
Jugendvollzug der JVA Bremen  
gesa.luerssen@jva.bremen.de

Alexander Sammer

## Krisenintervention im Justizvollzug (KITIS)

oder: Wie können Kollegen anderen Kollegen bei belastenden Situationen helfen?<sup>1</sup>

### Zur Person

Kurz zu meiner Person: Ich bin Angehöriger des Allgemeinen Vollzugsdienstes, meine Stammanstalt ist die JVA München und mein dienstliches Aufgabengebiet ist die Funktion als Ausbildungsleiter für den allgemeinen Vollzugsdienst (AVD) und den Werkdienst (WD). In der Krisenintervention bin ich seit 1999 als Erstansprechpartner (ESP), seit 2007 als KITIS-Mitglied und seit 2010 als stellvertretender Teamleiter – KITIS hier in der Anstalt tätig. Während meiner bisherigen langjährigen Dienstzeit konnte ich die verschiedenen Formen von belastenden Situationen wie z.B. bei Suiziden, Suizidversuchen und Selbstverletzungen, sowie die Formen von psychischer und körperlicher Gewalt erfahren und kennenlernen.

### Krise, Krisenintervention, Krisenbewältigung

*Nach einem Notfall sind alle Betroffenen in einem Zustand von hoher Unsicherheit, Aufregung im Sinne einer unangenehm erlebten, anhaltend körperlichen Anspannung, Ängstlichkeit oder auch Ärger...<sup>2</sup>*

Vieles was bisher im Dienst als alltäglich und steuerbar erlebt wurde, wird plötzlich durch ein unerwartetes Ereignis der eigenen Kontrolle entzogen. Man befindet sich nach einem Einsatz auf einmal in einem Zustand der Krise. Diese Krise ist der Ausgangspunkt der Krisenintervention im Justizvollzug. Hier geht es um konkrete Verfahrensweisen nach einem belastenden Ereignis. Dies ist psychische Erste Hilfe für betroffene Bedienstete nach einem Notfalleinsatz. Für diese Art von Hilfe gibt es in der Fachliteratur verschiedene Fachbegriffe wie z.B. psychosoziale Notfallversorgung (PSNV), Krisenintervention, psychische Erste Hilfe oder psychosoziale Akuthilfe. Auch für den Personenkreis, der hier tätig wird, gibt es unterschiedliche Fachbezeichnungen wie z.B. Kriseninterventionsberater (KIB), Notfallseelsorger, Kriseninterventionsteams (KIT), Schnelleinsatzgruppen (SEG) sowie Critical Incident Stress Manager (Peers). Diese Begrifflichkeiten sind natürlich nicht abschließend, aber letztendlich beinhalten sie alle dasselbe Ziel: die Bereitstellung von breiten und umfassenden Hilfsmaßnahmen für betroffene Personen in Krisen zur Vermeidung und Früherkennung von psychosozialen Belastungsfolgen.

Im bayerischen Justizvollzug spricht man von der „Krisenintervention im Strafvollzug“, kurz genannt auch „KITIS“ und von den Mitgliedern des KITIS-Teams. Des Weiteren gibt es in der Justizvollzugsanstalt München auch noch die sogenannten „Erstansprechpartner“ (ESP). Ich selbst würde aber hier lieber gerne von der Bezeichnung „Kollegen helfen Kollegen“ (KHK) sprechen, was natürlich keine offizielle Betitelung ist.

Ganz nach diesem Motto „Kollegen helfen Kollegen“ wurde in der JVA München ein Team-Konzept entwickelt, das aufgrund der Größenordnung der Anstalt aus fachlich vorgebildeten KITIS-Mitarbeitern (aus den Dienstbereichen des psychologischen und sozialpädagogischen Dienstes, der Seelsorge und dem Allgemeinen Vollzugsdienst) besteht. Die weitere Gruppe, die sogenannten Erstansprechpartner, also die Vollzugspraktiker und die sog. „direkten Kollegen“, haben eine Basiskompetenz in der psychischen Ersten Hilfe erworben und kommen aus den Dienstbereichen des Allgemeinen Vollzugsdienstes, des Werkdienstes und des Krankenpflegedienstes. Das sind die Kollegen vor Ort, die Betroffene in der Akuthilfe begleiten sollen. Wichtig ist mir, dass wir grundsätzlich als ein Team gesehen werden. Alle diese genannten Personen arbeiten in der JVA München und stehen für die Krisenintervention zur Verfügung. Je breiter diese Art von Hilfeleistung aufgestellt ist, desto effektiver ist der zu erzielende Erfolg!



**Alexander Sammer**

Ausbildungsleiter für die Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes  
JVA München  
alexander.sammer  
@jva-m.bayern.de

### Das Konzept der Krisenintervention

Zurück zur Krisenintervention: Warum spreche ich von „KHK“ und warum ist dies gerade für eine Institution wie den Strafvollzug so wichtig?

*Die Aufgabe des „KITIS-Team“ und der „ESP“ besteht darin, Bedienstete in dieser Situation nicht alleine zu lassen. Es ist zu respektieren, wenn der Betroffene eine Begleitung ablehnt.<sup>3</sup>*

Wie schon der Journalist und Feuilletonist Carl Ludwig Börne (1786-1837) schrieb „Vieles kann der Mensch entbehren, nur den Menschen nicht“<sup>4</sup> ist es gerade im Gefängnis wichtig, dass die Stabilisierung und die Hilfe zur Selbsthilfe von Kollegen angeboten wird. Wir wollen den Betroffenen ein Gefühl der „Sicherheit“ vermitteln, indem wir ihnen zeigen, dass einer von uns für sie da ist. Einer, der sie kennt, der die benötigte Zeit mitbringt und der sich vorstellen kann, wie es der Kollegin/dem Kollegen in dieser Situation geht. Es handelt sich um eine Begleitung eines Kollegen, der aus der Praxis kommt, für die akute Krise des Anderen. Dabei ist es bei dieser Akutversorgung völlig irrelevant, um welchen Kollegen es sich dabei handelt, auch wenn sie oder er einer anderen

<sup>1</sup> Alle männlichen Formen beziehen sich hier auch auf die weiblichen Formen.

<sup>2</sup> So beginnt die Dienstanweisung der Justizvollzugsanstalt München vom 24. Juni 2010.

<sup>3</sup> Aufgabenregelung in der Dienstanweisung der JVA München.

<sup>4</sup> Nach Nikendej 2017.

Dienstgruppe angehört. Hier zählt nur der Gedanke, „Wer“ kann den betroffenen Bediensteten zu allererst erreichen, von „Wem“ nimmt er diese Hilfe an und vor allem akzeptiert er diese und „Wie“ schnell kann eine Begleitung am Einsatzort erreicht werden.

In der Fachliteratur spricht man nicht von einer Betreuung, sondern eher von einer **Begleitung**, da wir es hier mit Menschen zu tun haben, die verantwortlich für ihr Handeln bleiben und Entscheidungskraft für ihr Handeln besitzen. Ziel ist es, gemeinsam die Situation einzuordnen und begreiflich zu machen. Auf der betroffenen Seite wirkt das Angebot der Begleitung oftmals als frustrierend, da jemand offensichtlich glaubt, man könne das Problem nicht alleine lösen. Hierbei ist es wichtig, den Kollegen das Gefühl ihrer Eigenaktivität und Eigenverantwortung zu erhalten, zu fördern und eine zumindest vorübergehende Entlastung zu geben.

Warum ist es im Strafvollzug so enorm wichtig „**Wer**“, „**Wen**“, „**Wie**“ betreut? Dazu muss man zuerst einmal einen Blick in die Vergangenheit vornehmen und die damalige Struktur im Strafvollzug beleuchten. Ganz kurz und prägnant erklärt war es so, dass der damalige Vollzugsbeamte ein „unerschütterliches Bewusstsein“ sowie ein „Standes- und Ehrgefühl“ haben musste, eine gewisse „Berufstreue“ und „Tatkraft“ brauchte und das Wichtigste vor allem, er musste ein „gestandener Mann“ sein, der auf keinen Fall „Schwächen“ zeigen durfte. Auch in unserer heutigen Zeit besteht zum Teil noch diese unzeitgemäße Denkweise. Anstatt das Erlebte zu verarbeiten und in Gesprächen zu reflektieren, hielt man es für besser, diese Ereignisse zu verdrängen. Irgendwie passe es nicht in das vorgegebene Rollenbild eines Vollzugsbeamten.

Wir kommen aber alle um die Tatsache nicht mehr herum, dass in der heutigen Zeit vermehrt Bedienstete der Justizvollzugsanstalten mit einzelnen Erlebnissen konfrontiert werden, die ein sog. Trauma (Posttraumatische Belastungsstörung) auslösen können. Sie machen Tag für Tag ihren anspruchsvollen Dienst und stehen für die Belange und Nöte der Gefangenen jederzeit zur Verfügung. Sie „retten“ eher Leben und meistern die Krisen der Anderen, werden aber nicht selbst gerettet! Bei Vorgesetzten ist doch die Einschätzung häufig verbreitet, dass die Mitarbeiter im Umgang mit belastenden Erlebnissen geschult wären und gut damit klarkommen sollten. Im Laufe einer „Dienstzeit“ sind alle unsere Kolleginnen und Kollegen immer wieder mit belastenden, zum Teil mit schwer traumatisierenden Ereignissen konfrontiert. Sie müssen oft Erfahrungen mit Gewalt gegen Andere, die eigene Person oder gar mit dem Tod (Suizide, Selbstverletzungen) machen. Nun stellt sich hier die Frage, und dies auch zu Recht: Wer kümmert sich um unser Personal, wenn dieses nicht von sich aus um Hilfe bittet?

Deshalb ist es gerade in jeder Justizvollzugsanstalt wichtig und unabdingbar, ein gut funktionierendes Kriseninterventionsmanagement zu haben, wo fachlich fundiert geschulte und bereitwillige Kollegen sich gerne den Problemen und Belastungen der Kollegen annehmen. Eine gute Krisenintervention heißt aber auch, über koordinierte und strukturierte Einsatzpläne und Hilfelisten zu verfügen, die zu jeder Tageszeit und vor allem zeitnah eine rasche Akutversorgung an den Einsatzorten gewährleistet.

## Erfahrungswerte aus der Praxisarbeit

### Sichtweise des Kriseninterventionshelfers

Unsere Arbeit ist oft eine Gratwanderung zwischen dienstlichen und persönlichen Interessen. Viele der durchgeführten Einsätze kamen aus dem Dienstalltag heraus, in dem man **vorher ein Justizvollzugsbeamter** war, der seinen regulären Dienst verrichtet hat und **auf einmal** sich in der Rolle des **Krisenhelfers** befand. Allein schon der Spagat zwischen dienstlichem Handeln und der Situation, in der man empathisch reagieren soll, ist hier nicht so einfach wie man denkt. Viele unserer Kriseninterventionseinsätze stammen nicht aus dem Lehrbuch, sondern direkt aus der Lage heraus. Wir kommen unerwartet und eher unvorbereitet in diese Situation. Erst unterstützt man dienstlich den Kollegen bei einer Einsatzlage und ist eigentlich fast schon selbst ein Betroffener und dann ist man die Fachkraft, die eine psychosoziale Notfallversorgung anbietet. Zuerst ist man der Kollege, der den anderen Kollegen dienstlich unterstützt und dann der Kollege, der den Kollegen eine Begleitung anbietet. Wie gesagt eine Gratwanderung!

In der JVA München haben wir jährlich bis zu 20 Einsätze, die mehrheitlich im Zusammenhang mit Suizidversuchen von Gefangenen zu benennen sind. Ein besonderer Fall der akuten Notfallversorgung war für alle die Selbsttötung eines Kollegen mit einer Dienstwaffe und dies kurz vor Weihnachten. Dieser Vorfall war eine neue Herausforderung für das gesamte KITIS-Team und den ESP im Bereich der Koordination und Begleitung, da es hierbei viele betroffene Kollegen gab, die entweder vor Ort waren oder den Kollegen zumindest gut gekannt hatten. Dieser Einsatz hat mich und die Kollegen auch emotional berührt und lange begleitet. Trotz aller Erfahrungen und Lehrbuchsätzen, die ich im Laufe der Zeit gesammelt habe, gehen mir viele Dinge natürlich auch noch sehr nahe und man muss einen Weg finden, sich auf gesunde Art damit auseinanderzusetzen.

### Sichtweise des Betroffenen

Wenn man die Krisenintervention auch mal aus der Sicht der Kollegen und Betroffenen betrachtet kann man feststellen, dass diese Hilfe auch sehr differenziert gesehen und betrachtet wird. Schön wäre es hier natürlich schon, wenn man mit offenen Armen empfangen werden würde und alle zufrieden wären, aber das ist natürlich wieder mal nur die blanke Theorie. Ich habe Kollegen erlebt, die sich sehr dankbar zeigten und auch eine positive Rückmeldung gegeben haben. Es gab aber auch Kollegen, die sich „negativ“ geäußert haben, wie: „Jetzt kommt schon wieder so einer und labert mich voll.“. Es haben sich aber auch Kollegen gemeldet, die sich „vergessen“ gefühlt haben nach dem Motto: „Wo wart ihr als ich Euch brauchte“, und wieder andere waren einfach nur „stark“ und brauchten uns nicht.

### Sichtweise der Führungsebene

Der Umgang mit der Krisenintervention zeigt aber auch in den Führungsebenen unterschiedliche Sichtweisen und Meinungen auf. Von positiv wie „eine unverzichtbare Institution und trägt zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit bei“ bis zu negativ „stören den Dienstbetrieb und den Dienstablauf“. Es herrscht auch so manches Mal Ungewissheit: „Wann“ (Welcher Fall von Einsatz ist denn eigentlich Kriseninter-

ventionswürdig?), „Wer“ (KITIS oder ESP) und „Was“ (Welche Informationen sind denn eigentlich relevant und dürfen weitergegeben werden?) bis „Wie weit“ (Welche Rechte haben KITIS/ESP bei einem Einsatz?).

Ich, als ein KITIS-Verantwortlicher, würde mir hierbei wünschen, dass die Alarmierungen und Informationen grundsätzlich bei allen besonderen beruflichen Belastungssituationen wie z.B. Auffinden eines toten Gefangenen, körperliche Übergriffe auf Bedienstete, Geiselnahme, Waffengebrauch, körperliche Auseinandersetzungen zwischen mehreren Gefangenen, Gefangeneneuereuei, Großschadensereignis und außerordentliche belastende Ereignisse für Bedienstete stattfinden. Die Entscheidung, ob eine Krisenintervention notwendig ist oder nicht, muss dem KITIS-Mitarbeiter oder dem Erstansprechpartner obliegen. Ich möchte hier aber auch erwähnen, dass die Zusammenarbeit und die Akzeptanz im Großen und Ganzen gegeben ist und gefördert wird.

### Fazit

Mein persönliches Fazit zu meinen Erfahrungswerten ist, dass eigentlich die Theorie eine äußerst praktische Angelegenheit darstellt, man aber immer wieder aufs Neue feststellen muss, dass die Praxis nicht immer der Theorie gleicht.

*„Wir halten es für unsere Pflicht, den Leuten zu helfen, sich selbst zu helfen“.*

Mit diesem Spruch von Henry Ford möchte ich nun meine Ausführungen beenden und daran erinnern, dass psychosoziale Themen und Aufgaben immer einen festen Platz im modernen und zukünftigen Justizvollzug haben müssen.

### Literatur

Ausarbeitung des Kriseninterventionsteams im Strafvollzug Bayern v. 19.04.2007.

Dienstanweisung der JVA München v. 24.Juni 2010.

**Hausmann, C.** (2003): Handbuch Notfallpsychologie und Traumabewältigung: Grundlagen, Interventionen, Versorgungsstandards. Wien: facultas.

**Nikendej, A.** (2017): Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV) – Praxisbuch Krisenintervention. Edewecht: Stumpf + Kossendey.  
PSNV-Konsensus 2 diwo/18.04.16.

## HOHLSPIEGEL

### Mann will Strafe im Gericht mit Filmgeld zahlen

Ein Mann wollte in Erfurt eine Strafe mit Blüten bezahlen – scheiterte aber an der aufmerksamen Kassiererin. Der 52-Jährige überreichte der Frau am Schalter laut Polizei „Movie Money“, also Geldnoten, die in Filmen verwendet werden. Demnach betrat der Mann am Donnerstag gegen 10 Uhr die Zahlstelle des Amtsgerichts. Er habe wegen eines Strafbefehls 300 Euro zahlen müssen. Die Mitarbeiterin habe den Schwindel durchschaut und die Polizei informiert. Gegen den Mann wird nun wegen Betruges ermittelt.

Warum er den Strafbefehl zahlen musste, sagte eine Polizeisprecherin auf Anfrage nicht.

Das Erfurter Amtsgericht war für Rückfragen nicht erreichbar. [Spiegel Online 15.05.2020]

# Krise? Intervention!

## Faltblätter zur Krisenintervention im Justizvollzug Schleswig-Holstein

Als Grundsatzinformation für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des schleswig-holsteinischen Justizvollzuges und deren Angehörige wurden die hier abgebildeten Faltblätter herausgegeben.

Das Faltblatt „Kriseninterventionsteam KIT“ informiert über die Zusammensetzung, Aufgaben und Ziele des Teams, beschreibt den Ablauf einer Krisenintervention und benennt die Fundstelle für die jeweiligen Ansprechpersonen.

Das Faltblatt „Empfehlungen für den Umgang mit belastenden Ereignissen“ geht auf mögliche physische und psychische Reaktionen auf belastende Ereignisse ein und erläutert

Hilfestellungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selbst sowie für deren Angehörige und Freunde. Zudem werden weiter gehende Hilfen aufgezeigt. Explizit als Anlaufstelle für professionelle Hilfe benannt ist die Unfallkasse Nord, mit der eine Kooperationsvereinbarung über die Nutzung des Psychotherapeuten-Verfahrens geschlossen wurde. Damit wurde ein Unterstützungsangebot geschaffen, das insbesondere eine zügige psychologisch-therapeutische Intervention und die unkomplizierte Bewilligung von bis zu fünf probatorischen Sitzungen beinhaltet.

### INFORMATION

Als Bedienstete im Vollzug erleben Sie häufiger kritische Situationen als die meisten anderen Menschen. Sie haben vermutlich auch schon Möglichkeiten entwickelt, mit Stress und Belastungen Ihrer Tätigkeit umzugehen. Manchmal ist es die Vielzahl der Belastungssituationen, manchmal deren Intensität, die zu Stressreaktionen führen können:

Gedankliche Rückblenden, Erschöpfungszustände, Unausgeglichenheit, Ängste, Schlafstörungen, Alpträume, Stimmungsschwankungen, Teilnahmslosigkeit, Freudlosigkeit u.v.m.

Die AnsprechpartnerInnen des KIT unterstützen Sie bei der Bewältigung dieser Auswirkungen. Darüber hinaus bieten sie bei Bedarf Hilfestellungen bspw. bei der Kontaktaufnahme zu Facheinrichtungen und bei Anträgen in Verwaltungsangelegenheiten.

### KONTAKT

Unter dem unten aufgeführten Pfad sind die Namen und Kontaktdaten der kollegialen AnsprechpartnerInnen in den verschiedenen Anstalten aufgeführt:

**JUST**  
 → Vollzug  
 → KrisenInterventionsTeam  
 → Ansprechpartner



**Kriseninterventionsteam  
KIT**

**für den  
Justizvollzug in  
Schleswig-Holstein**



### WIR ÜBER UNS

Das KIT für den Justizvollzug in Schleswig-Holstein ist eine Einrichtung des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz.

Jede Anstalt verfügt über **kollegiale AnsprechpartnerInnen**, überwiegend aus dem Allgemeinen Vollzugsdienst, die regelmäßig fortgebildet und für ihre Einsätze geschult werden. Jeder und jede Bedienstete des Vollzugs kann sich mit Fragen oder hilfesuchend an eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner seiner oder ihrer Wahl wenden.

Die hauptsächlich aus SeelsorgerInnen und PsychologInnen des Vollzugs bestehende **Fachgruppe** des KIT kümmert sich um die organisatorischen und inhaltlichen Strukturen und stellt das Bindeglied zum Ministerium dar.

Das gesamte KIT, AnsprechpartnerInnen und Fachgruppe, unterliegen der **Schweigepflicht**. Wir bieten schnelle, unbürokratische und verschwiegene Unterstützung an, damit Belastungen nicht alleine ertragen werden müssen.

### WAS MACHEN WIR?

Das KIT bietet (Sofort-)Unterstützung und Betreuung für Bedienstete des Justizvollzugs nach/bei allen belastenden Ereignissen im Vollzug:

- Gefährliche, turbulente und/oder belastende Vorfälle mit Gefangenen
- Eigene Gewalterfahrung oder Gewalt gegen Kolleginnen und Kollegen
- Geiselnahme
- Feuer
- Meuterei
- Einsatz mit Schusswaffengebrauch
- Eigenunfall oder Tod einer Kollegin oder eines Kollegen
- Selbsttötung(versuch) einer Gefangenen oder eines Gefangenen
- Verwundete oder Tote
- Besonderes Medieninteresse, langandauernde und schwierige Einsätze

Was als belastend empfunden wird, ist individuell sehr unterschiedlich. Manchmal wird eine Belastung erst nach einigen Stunden oder Tagen spürbar. Daher sollte im Zweifelsfall immer das KIT informiert werden.

### ABLAUF

**Unaufdringlich da sein:** Die Arbeit des KIT ist immer ein Angebot, welches sich an fachlichen Standards und an den Bedürfnissen der Betroffenen orientiert.

**Ruhe schaffen:** Im Einsatzgeschehen ist es für Betroffene oft sehr schwierig, wichtige Entscheidungen zu treffen. Hier bietet das KIT einen Raum zum Durchatmen, zum Nachdenken.

**Orientierung ermöglichen:** Das Einsatzgeschehen wirkt oft unübersichtlich für Betroffene. Das KIT hilft, Vorgänge zu erklären und Fragen zu beantworten.

**Brücken schlagen:** Das KIT informiert in Form von Flyern oder Adressen über die verschiedensten psycho-sozialen oder medizinischen Einrichtungen.

**Schweigen mittragen:** Eine Zeit, in der auch ohne Worte viel passiert.

**Bedürfnisse befriedigen:** Egal, ob der Wunsch nach Ruhe, Reden, Wasser, Angehörige informieren etc. besteht, das KIT unterstützt und regelt die Umsetzung.

## Weitere Hilfe

Es kommt vor, dass Ereignisse so stark belasten, dass es ratsam erscheint, professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die zuvor beschriebenen normalen Reaktionen länger als 4 Wochen andauern.

Besondere Anzeichen liegen vor, wenn

- Sie den Eindruck haben, dass sich Ihre Empfindungen und Gefühle während langer Zeit nicht wieder normalisieren,
- Sie von Alpträumen gequält werden oder andauernd an Schlafstörungen leiden,
- Sie häufige ungewollte Erinnerungen an das Ereignis haben,
- Sie gewisse Situationen oder Orte meiden, die Sie an das Ereignis erinnern oder damit in Beziehung stehen,
- Sie seit dem Ereignis (mehr) rauchen, trinken, Drogen oder viele Medikamente einnehmen,
- Ihre Arbeitsleistung dauerhaft nachlässt,
- Ihre Beziehungen stark darunter leiden oder sich sexuelle Schwierigkeiten entwickeln,
- Sie mit niemandem über Ihre Gefühle sprechen können, obwohl Sie das Bedürfnis danach haben.

Nehmen Sie diese Zeichen ernst. Es ist dann besonders wichtig, Hilfe von außen in Anspruch zu nehmen, um ernsthafte Folgeerkrankungen zu vermeiden. Bundesweit gibt es eine Reihe von Institutionen, die Sie unterstützen können. Dazu gehören z.B. Beratungsstellen, Psychotherapeuten, traumazentrierte Fachberater, Seelsorger und Ärzte.

Weitere Informationen zu professioneller Hilfe erhalten Sie durch:

Die Unfallkasse Nord  
Frau Katja Jäger, Tel. 0431-6407-221



Für weitere Fragen wenden Sie sich an Ihre/n AnsprechpartnerIn

|                   |         |
|-------------------|---------|
| überreicht durch: |         |
| Name              | Telefon |



## Empfehlungen für den Umgang mit belastenden Ereignissen

## Informationen für Betroffene und Angehörige von Bediensteten des Justizvollzuges

Mit diesem Faltblatt möchten wir Ihnen ein paar Informationen mitgeben, die in Ihrer Situation hilfreich sein können.

### Mögliche Reaktionen

Außergewöhnliche belastende Ereignisse wie Unfälle, Gewalttaten oder Katastrophen rufen bei vielen Menschen vorübergehend starke Reaktionen und Gefühle hervor. Unmittelbar können zum Beispiel folgende Reaktionen auftreten:

- Hilflosigkeit, Ratlosigkeit
- Angst
- Niedergeschlagenheit
- Schuldgefühle
- heftige Stimmungsschwankungen
- Unfähigkeit, alltägliche Handlungen auszuführen

Solche Reaktionen sind nach einem außergewöhnlich belastenden Ereignis normal und lassen meist in wenigen Tagen nach. Manchmal können aber auch zusätzliche Beschwerden auftreten, wie z.B.:

- starke Nervosität, Schreckhaftigkeit
- Schlafstörungen, Alpträume
- Gefühl der Sinnlosigkeit, Hoffnungslosigkeit
- Erinnerungslücken, Konzentrationsprobleme
- quälende Erinnerungen oder Bilder
- Appetitlosigkeit, starke Müdigkeit
- verstärktes Bedürfnis nach Alkohol oder Beruhigungsmitteln

Auch diese Reaktionen lassen üblicherweise von Woche zu Woche nach und verschwinden schließlich.

### Was können Sie für sich selbst tun?

Wenn Sie ein besonders belastendes Ereignis erlebt haben kann es hilfreich sein, sich Ruhe zu gönnen. Nehmen Sie sich Zeit, um das Geschehene zu verarbeiten und sich zu erholen.

- Achten Sie vermehrt auf Ihre momentanen Bedürfnisse und nehmen Sie sich Zeit dafür.
- Unterdrücken Sie Ihre Gefühle nicht, sprechen Sie mit vertrauten Personen darüber.
- Versuchen Sie, sobald als möglich zu Ihrem gewohnten Alltagsablauf zurückzukehren.
- Geben Sie sich Zeit. Erwarten Sie nicht, dass die Zeit Ihre Erinnerungen einfach auslöscht. Ihre momentanen Gefühle werden Sie noch länger beschäftigen.
- Verbringen Sie auch Zeit mit Dingen, die Ihnen üblicherweise Freude bereiten und zur Entspannung dienen.
- Zögern Sie nicht, auch psychologische und seelsorgliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

### Was können Angehörige und Freunde tun?

Das Verständnis von Angehörigen und Freunden kann sehr dazu beitragen, dass die Betroffenen mit dem Erlebten besser zurechtkommen. Oft hilft schon das Gefühl, nicht alleine zu sein. Lassen Sie der betroffenen Person dennoch ausreichend Privatsphäre und Rückzugsmöglichkeiten.

Wenn Betroffene über ihre Erlebnisse sprechen, dann

- hören Sie zu,
- nehmen Sie sich viel Zeit,
- nehmen Sie die Gefühle der Betroffenen ernst,
- nehmen Sie Wut und Aggression nicht persönlich.

Nach manchen Ereignissen ist es notwendig, verschiedene Dinge zu organisieren und zu erledigen. Eine praktische Unterstützung kann sehr entlastend wirken.

Grundsätzlich ist es jedoch wichtig, die Betroffenen dabei zu unterstützen, so bald wie möglich den gewohnten Tagesablauf wieder aufnehmen zu können.

Volker Fleck

## Arbeitsbewältigungscoaching

### Ein Erfahrungsbericht

In mehreren Ausgaben hat Forum Strafvollzug in der zurückliegenden Zeit das wichtige Thema Personal zu Recht zu einem Schwerpunkt gemacht. Unter dem Leitgedanken „Personal als Erfolgsfaktor“ rückten beispielsweise in Heft 2 aus 2008 Beiträge in den Mittelpunkt, die im Zusammenhang mit Organisationsentwicklung, Führung und Personalentwicklung standen. Unter der ähnlich gelagerten Fragestellung „Personal – Schlüssel zum Erfolg?“ stand Heft 4 aus 2010, in dem insbesondere Veränderungen des Berufsbildes des Allgemeinen Vollzugsdienstes in den Blick genommen wurden.

Unter ethischen und pragmatischen Gesichtspunkten befassten sich die Heftbeiträge mit der Problematik, wie es gelingen kann, auf Dauer geeignetes Personal für die schwierige Aufgabe im Strafvollzug zu gewinnen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu motivieren und die erforderlichen Voraussetzungen für deren Gesunderhaltung zu schaffen. Einen großen Stellenwert nimmt hierbei der Aspekt des Gesundheitsmanagements ein, das sich zwischenzeitlich in nahezu sämtlichen Vollzugsverwaltungen zu einer tragenden Säule etabliert haben dürfte. Insoweit zutreffend weist Schroven auf die Bedeutung der Gesamtwirkung von Maßnahmen der Organisationsentwicklung, Personalentwicklung und des Gesundheitsmanagements hin.<sup>1</sup> Gerade vor dem Hintergrund dienstlicher Belastungen und daraus resultierender Krankentage werden sinnvolle Konzepte der Personalpflege für erforderlich gehalten.

An dieser Stelle setzt – rund 10 Jahre später – die nachfolgende Darstellung an. Sie befasst sich mit dem Arbeitsbewältigungscoaching als einem Konzept der Personalpflege, das über mögliche negative Faktoren im Dienst hinaus sämtliche Faktoren in den Blick nimmt, also auch private, die die individuelle Leistungserbringung am Arbeitsplatz tangieren können. Es gilt, solche negativen Faktoren zu erkennen und zu deren Überwindung positive Handlungsalternativen für sich selbst zu entwickeln, um die eigene Arbeitsfähigkeit dauerhaft zu erhalten.

Wesentliche Merkmale des Arbeitsbewältigungscoachings sind insoweit ein vertrauliches individuelles Coachinggespräch zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einer Organisationseinheit und einem professionellen Arbeitsbewältigungscoach sowie die sich an die Gespräche anschließende Analyse der von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern freigegebenen anonymisierten Gesprächsergebnisse. In dem Zeitraum von 2017 bis 2019 wurde in der JVA Rockenberg (Hessen) in mehreren Vollzugsabteilungen das Arbeitsbewältigungscoaching erfolgreich durchgeführt. Das Konzept wurde anlässlich der in 2019 in Rockenberg durchgeführten Praktikertagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Jugendanstalts- und Besonderen Vollstreckungsleitungen in der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ) e.V. vorgestellt.

### Ziele des Arbeitsbewältigungscoachings

Das Arbeitsbewältigungscoaching geht zurück auf arbeitswissenschaftliche Untersuchungen aus Finnland. Einen guten Überblick über Grundlagen, Methode und Durchführung gibt die von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin im Jahr 2012 herausgegebene Broschüre „Arbeitsbewältigungscoaching. Der Leitfaden zur Anwendung im Betrieb“.<sup>2</sup> Der Leitfaden ist veröffentlicht auf der Homepage der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales in 2002 initiierten Initiative „Neue Qualität der Arbeit“.<sup>3</sup> Die arbeitswissenschaftlichen Untersuchungen in Finnland wurden ursprünglich in den 1980er Jahren vom Finnischen Institut für Arbeits- und Gesundheitsschutz (FIOH – Finnish Institute of Occupational Health) angestoßen. Sie gehen im Kern der Frage nach, welchen Einfluss individuell angepasste und betriebliche Fördermaßnahmen zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit haben. Die finnische Längsschnittstudie kommt zu dem Ergebnis, dass die Arbeitsfähigkeit weitgehend in einem guten bis sehr guten Bereich erhalten werden kann, wenn sowohl individuelle als auch betriebliche Fördermaßnahmen umgesetzt werden. Bei nur individuellen Maßnahmen sinkt die Arbeitsfähigkeit durchschnittlich stetig bei zunehmendem Lebensalter von einem guten Bereich bis zu einem mäßigen Bereich zum Zeitpunkt des Pensionseintritts. Ohne unterstützende Maßnahmen droht die Arbeitsfähigkeit bis zum Pensionseintritt im Durchschnitt in einen mäßigen bis kritischen Bereich abzusinken.<sup>4</sup> Zur zahlenmäßigen Darstellung abgestufter Kategorien der jeweiligen Arbeitsbewältigungskonstellationen und zu deren Vergleichbarkeit entwickelten die Wissenschaftler einen standardisierten und empirisch abgesicherten Fragebogen, der zu Beginn des Coachinggesprächs durch die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter ausgefüllt und sodann zur Grundlage des anschließenden Coachinggesprächs gemacht wird. Über dessen Auswertung wird die Ermittlung des individuellen Arbeitsbewältigungs-Index (ABI) ermöglicht.

### Zentraler Begriff der Arbeitsfähigkeit und Einflussfaktoren („Haus der Arbeit“)

Im Mittelpunkt der finnischen Untersuchungen standen also Überlegungen zu einer Status-Erhebung der individuellen aktuellen Arbeitsfähigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Es konnte herausgestellt werden, dass die Arbeitsfähigkeit beeinflusst wird sowohl durch individuelle Faktoren: Hierzu zählen beispielsweise Gesundheit, das persönliche Umfeld (Familie bzw. Freunde) oder auch eigene Kompetenzen. Arbeitsfähigkeit wird aber auch beeinflusst durch allgemeine Aspekte wie beispielsweise Werte im Allgemeinen, Arbeitsanforderungen und -organisation, Führungskultur oder Arbeitsbedingungen. Nach dem Ergebnis der finnischen Studie wird

<sup>1</sup> Schroven, G.: Personalentwicklung mit System, in: FS 2/2008, S. 61.

<sup>2</sup> Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) (Hrsg.): Arbeitsbewältigungscoaching. Der Leitfaden zur Anwendung im Betrieb, 2. Auflage, Dortmund 2012.

<sup>3</sup> www.INQA.de, letzte Abfrage 8. Mai 2020.

<sup>4</sup> S. BAuA, a. a. O., S. 27.

daher Arbeitsbewältigungsfähigkeit als variable und gestaltbare Größe verstanden. Arbeitsfähigkeit wird insoweit definiert als „das Potential eines Menschen, eine gegebene Aufgabe zu einem gegebenen Zeitpunkt zu bewältigen. Die individuellen Möglichkeiten stehen in Wechselwirkung mit den Arbeitsanforderungen – beide Größen können sich verändern und müssen gegebenenfalls angepasst werden“.<sup>5</sup>

Bildhaft werden die Einflussfaktoren auf die Arbeitsfähigkeit in der finnischen Studie als sog. „Haus der Arbeit“ dargestellt, das erst dann als solide gilt, wenn sich die Stockwerke „in guter Ausgewogenheit und wechselseitiger Balance befinden“.<sup>6</sup> Unter dem Dach des Hauses, der Arbeitsfähigkeit, sind auf dem Fundament zunächst die Stockwerke aufgebaut, die die individuellen Faktoren repräsentieren, also etwa das Stockwerk „Gesundheit und Leistungsfähigkeit“ und darüber das Stockwerk „eigene Kompetenz und Entwicklungsmöglichkeit“. Darüber befinden sich die Stockwerke der allgemeinen Faktoren, also die „Werte“ sowie die „Arbeit“ bzw. „Arbeitsorganisation und Führung“ und „Arbeitsbedingungen“.

### Das Arbeitsbewältigungscoaching am Beispiel der JVA Rockenberg

In der JVA Rockenberg fand das Arbeitsbewältigungscoaching in den Vollzugsabteilungen in der Zeit von 2017 bis 2019 mit Unterstützung eines externen Arbeitsbewältigungscoaches statt. Die JVA Rockenberg ist eine Einrichtung des Jugendstrafvollzuges mit Vollstreckungszuständigkeit für Jugendstrafen bei jugendlichen Straftätern im Alter von 14 bis 19 Jahren sowie für Jugenduntersuchungshaft bei Jugendlichen bis 17 Jahren. Die Anstalt gliedert sich in drei Vollzugsabteilungen. Die erzieherisch auszugestaltende Wohngruppenarbeit mit den Jugendlichen in dem dargelegten Entwicklungsstadium stellt sich für alle beteiligten Bediensteten jeden Tag als besondere Herausforderung dar. In die Zeit vor der Durchführung des Arbeitsbewältigungscoachings fielen als markante Rahmenbedingungen die Auswirkungen der damals einsetzenden Flüchtlingswelle, die sich insbesondere in der Untersuchungshaft bemerkbar gemacht hatte, ebenso wie ein relativ hoher Krankenstand der Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes.

Erstmals im Dezember 2016 fand auf Führungskräfteebene eingeschlossen Behördenleitung, Geschäftsleitung und Personalrat eine erste Präsentation des Konzeptes für ein Arbeitsbewältigungscoaching in der JVA Rockenberg statt. Der konkrete Ablauf für eine der drei Vollzugsabteilungen begann im folgenden Jahr mit einer Auftaktveranstaltung, an der neben den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abteilung die Anstaltsleitung, Geschäftsleitung, Vollzugsabteilungsleitung und Bereichsleitung sowie ein Vertreter des Personalrats teilnahmen.

Wichtig war die Vermittlung, dass die Teilnahme auf freiwilliger Basis erfolgen würde. Die Terminplanung für die individuellen Coachinggespräche konnte den Schichtdienst-rhythmus ebenso wie Urlaubs- bzw. Krankheitszeiten berücksichtigen, so dass allen Bediensteten der Abteilung die Teilnahme ermöglicht werden konnte.

Nach Rückmeldung des Arbeitsbewältigungscoachs waren die durchgeführten Gespräche mit einer Dauer von ca. einer Stunde geprägt von Vertrauen und Offenheit. Zu Beginn stand

die individuelle Erhebung des persönlichen Arbeitsbewältigungs-Indexes. Darauf aufbauend schloss sich das Coachinggespräch an, das sich in seiner Struktur an den Stockwerken des „Hauses der Arbeit“ orientierte. Anhand der Themen „Gesundheit und Leistungsfähigkeit“, „Kompetenz und Entwicklungsmöglichkeit“, „Arbeitsorganisation und Führung“ sowie „Arbeitsbedingungen“ erfolgte ein erster Anstoß, sich selbst zu befragen, welche Aspekte (positive oder negative) für den persönlichen Arbeitsbewältigungs-Index ursächlich sein könnten und welchen Beitrag man selbst leisten kann, um die eigene Arbeitssituation zu erhalten oder zu verbessern. Ebenfalls ausgerichtet an den Stockwerken des „Hauses der Arbeit“ wurde die Frage behandelt, was die Vollzugsanstalt ausrichten kann, um die Arbeitssituation des Mitarbeiters bzw. der Mitarbeiterin erhalten oder verbessern zu können.

Im Ergebnis konnten in der ersten teilnehmenden Abteilung rund 300 Einzelaussagen („Originaltöne“) anonymisiert den festgelegten Einzelkategorien mit jeweiligen Unterkategorien (Förderfelder) zugeordnet und der abschließenden dienstgruppenspezifischen Auswertung zugeführt werden. Die Ergebnisse der Auswertung wurden durch den Arbeitsbewältigungscoach in einem gesonderten Termin im Rahmen einer eigenen Abteilungskonferenz ebenfalls wieder unter Beteiligung der Anstaltsleitung, Geschäftsleitung und Personalrat vorgestellt.

In der sich hieran anschließenden Phase des „Organisations-Arbeitsbewältigungscoachings“ ging es darum, unterstützt durch den Coach die anonymisierten und den Förderfeldern zugeordneten „Originaltöne“ im Rahmen eines Workshops in Arbeitsgruppen zu behandeln und hieraus konkrete Maßnahmen für die Abteilung abzuleiten. Der Workshop war besetzt mit Vertretungen sämtlicher Dienstgruppen der Abteilung (Allgemeiner Vollzugsdienst, Sozialdienst, psychologischer Dienst) sowie mit den Entscheidungsträgern, also Anstaltsleitung, Geschäftsleitung, Abteilungsleitung, Bereichsleitung, sowie einer Vertretung des Personalrats. In einem weiteren abteilungsinternen Workshop zu einem späteren Zeitpunkt konnten die gewonnenen Ergebnisse konsolidiert und weitergeführt werden.

### Fazit und Ausblick

Bei dem Arbeitsbewältigungscoaching handelt es sich um ein sinnvolles Konzept der Personalpflege. Die aus dem Praxisprojekt in der JVA Rockenberg gewonnen Erkenntnisse und Erfahrungen zeigen, dass das Coaching bei den teilnehmenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine große Akzeptanz erfahren hat. Zum einen konnte erreicht werden, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Hilfe eines externen Arbeitsbewältigungscoachs in einen Prozess der Selbstreflexion eingetreten sind, um für sich selbst die Notwendigkeit und hierüber auch konkrete Ansätze für individuelle Maßnahmen zur Förderung der persönlichen Arbeitsfähigkeit zu erkennen.



**Dr. Volker Fleck**

Leiter der JVA Gießen, von 2014 bis 2019 stellvertretender Leiter der JVA Rockenberg  
volker.fleck@jva-giessen.justiz.hessen.de

<sup>5</sup> S. BAuA, a. a. O., S. 12 m. w. N.

<sup>6</sup> S. BAuA, a. a. O., S. 13.

Die Ermöglichung eines individuellen Coachings hat zudem zu einer positiv erfahrenen Wertschätzung beigetragen. Dies wird nicht zuletzt belegt durch den hohen Grad der Inanspruchnahme des Coachings. Die Rückkopplung der anonymisierten Ergebnisse aus den Coachinggesprächen im Workshop haben zum anderen gezeigt, dass die jeweilige Abteilung als Organisationseinheit unmittelbar in ihrer Fortentwicklung von den Gesprächen profitiert hat. Dadurch, dass die Entscheidungsträger der Anstalt sowie eine Vertretung des Personalrats mit den Vertretungen der einzelnen Dienstgruppen gemeinsam im Workshop zusammengearbeitet haben, konnten nicht nur gemeinsame Ziele auf einer breiten Grundlage definiert, sondern darüber hinaus bereits konkrete Umsetzungen angestoßen werden.

Festhalten lässt sich also, dass das Arbeitsbewältigungscoaching einen wertvollen Beitrag dazu zu leisten vermag, das positive subjektive Befinden und mithin die Arbeitsfähigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu fördern. Es trägt durch seine individuelle und durch seine organisationsbezogene Komponente dazu bei, die Gesamtwirkung von Führungskultur, Fortentwicklung der Behörde, Personalentwicklung und Gesundheitsmanagement zu verstärken.

### Literatur

**Schroven, G.** (2008): Personalentwicklung mit System. Forum Strafvollzug 57, S. 61.

**Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) (Hrsg.):** Arbeitsbewältigungscoaching. Der Leitfaden zur Anwendung im Betrieb, 2. Auflage Dortmund 2012.

Frank Kagerbauer

## Das Leben danach

### Gut vorbereitet in den Ruhestand

Seit vielen Jahren bietet die Bayerische Justizvollzugsakademie in ihrem Fortbildungsprogramm zwei Seminare an, welche sich mit dem Ruhestand und dem Leben nach der aktiven beruflichen Laufbahn beschäftigen. Bei den Kollegen geistern Begriffe wie „Rollator oder Sterbeseminar“ als Synonym für die Veranstaltung umher, vielleicht spiegeln aber gerade diese Synonyme den Respekt oder die Angst wider, die einem vor dem Beginn eines neuen Lebensabschnitts begleiten.

Während der gesamten beruflichen Laufbahn arbeiten viele auf dieses Ziel hin. Nicht selten hört man die Aussage: „Bin ich froh, wenn ich endlich gehen kann.“ oder „Ich habe noch so und so lange“. Langsam schärft sich aber der Blick, dass ein Abschnitt zu Ende geht. Viele sehen dem neuen Lebensabschnitt mit Vorfreude entgegen, machen Pläne, wie sie ihn gestalten wollen und freuen sich auf die freie Zeit. Aber auch gemischte Gefühle kommen hoch, wie die Zeit wohl werden wird und was danach noch so auf einen wartet. Viele sind beruflich so sehr eingebunden, dass sie erst Pläne machen wollen, wenn die Zeit gekommen ist. Aktuell ist bei den meisten Seminarteilnehmern keine Zeit vorhanden, sich darüber Gedanken zu machen. Einige wollen noch nicht in den Ruhestand versetzt werden, weil ihnen die Arbeit Spaß macht und sie das Gefühl haben, noch gebraucht zu werden und fit sind. Viele Ansätze und Gedanken sind hier vorhanden und jeder einzelne hat seine eigenen Vorstellungen.

Das Seminar soll dabei helfen, sich etwas strukturierter mit dem bevorstehenden Abschnitt auseinander zu setzen, um nicht ganz unvorbereitet in den Ruhestand zu gehen. Natürlich gibt es kein allgemein gültiges Erfolgsrezept für einen glücklichen Ruhestand. Dies hängt von vielen Faktoren ab. Aber wenn man sein Leben lang geplant und organisiert hat, schadet es nicht, etwas Ordnung in die Gedanken zu dieser wichtigen Phase zu bringen.

Im Folgenden möchte ich ein paar Inhalte schildern, die für die Vorbereitung auf den Ruhestand von Bedeutung sind und mit denen sich die Teilnehmer während des Seminars auseinandersetzen. Im Übrigen erfährt das Seminar seit Jahren großen Zuspruch der Kollegen und wird gerne angenommen. Geleitet wird diese Veranstaltung von einem sich im Ruhestand befindenden Kollegen und meiner Wenigkeit. Zusätzlich werden auch externe Referenten gebucht, die auf ihrem Fachgebiet ihr Wissen und Können weitergeben. Offen ist das Seminar für Bedienstete aller Laufbahnen aus dem bayerischen Justizvollzug, wobei der größte Teil von Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes gestellt wird.

Im Seminar werden positive und negative Punkte des Ruhestands beleuchtet. Eingangs steht aber immer das Positive! Mit dem Motto „es war nie erstrebenswerter älter zu werden als jetzt“. Dies mag vielleicht gerade in Krisenzeiten wie jetzt seltsam klingen. Wir wollen damit ausdrücken, dass nach dem Eintritt in den Ruhestand das aktive Leben noch nicht zu Ende ist und der gewonnene Freiraum für viele schöne Dinge genutzt werden kann und soll. Viele sind finanziell abgesichert, haben Familie und können frohen Mutes auf die bevorstehende Zeit blicken. Die Versorgung ist gut und man kann sich auch Annehmlichkeiten im Ruhestand gönnen. Die freie Zeit, die mit Sport, Familie, Enkeln gefüllt ist, steht kurz bevor und manche können es gar nicht abwarten, nach langen Arbeitsjahren nicht mehr so zeitig aus dem Bett zu müssen. Es naht zwar ein Ende, aber nur das berufliche und ein neuer Abschnitt beginnt, auf den man sich freuen darf.

Es soll aber auch Bilanz gezogen werden. Jeder sollte sich die Fragen stellen. „Kann ich mich über das im Beruf Erreichte freuen? Wie stelle ich mir meinen Abschied vor? Was werde ich vermissen und was nicht?“. Die Auseinandersetzung mit solchen Fragen soll helfen, sich gedanklich, aber auch

konkret von der Arbeit zu lösen. Der Abschied von der Arbeit muss durchdacht sein. Man kann keinem Bediensteten vorschreiben, wie er sich zu verabschieden hat, ob mit oder ohne Fest, ob im Guten oder Schlechten. Aber die Erfahrung zeigt, dass dies bewusst geschehen sollte, um nicht in der anschließenden Zeit darüber nachdenken oder grübeln zu müssen, ob es richtig oder falsch war. Und auch wenn nicht immer alles gut in der Arbeit gewesen sein sollte, hilft dennoch ein positiver und versöhnlicher Blick zurück, um abschließen zu können. Zum Schluss abzurechnen, mit Kollegen etc. und seinem Ärger Luft zu machen, ist nicht sinnvoll. Davon wird abgeraten, da man an die noch im Dienst Verbleibenden als auch an sich selber denken sollte. Mit Wut und Zorn zu gehen, wird einen auch noch im Ruhestand beschäftigen.

Natürlich blicken die meisten positiv in die Zukunft und jeder möchte zu Recht noch viele glückliche Jahre erleben. Dennoch schadet es nicht, sofern nicht schon geschehen, sich auch mit dem Thema Patienten- oder Betreuungsverfügung und Testament auseinander zu setzen. Natürlich ist das unangenehm. Sind aber im Notfall notwendige Dokumente nicht vorhanden, kann es für die Angehörigen äußerst schwierig werden. Diese Themen kann bzw. sollte man angehen und klären. Wer sich um all diese Dinge gekümmert hat, ist beruhigt und hat ein gutes Gefühl, für den Fall der Fälle alles organisiert zu haben. Ein großer Baustein ist es daher, sich auch über diese Themen im Seminar zu informieren und sich Gedanken zu machen.

Ein wichtiges Thema ist auch die Höhe des Ruhegehalts. Natürlich werden hier nicht die Ruhegehaltssätze für jeden Teilnehmer errechnet. Informiert wird über die Bestandteile der Rente bzw. Pension. Was ist ruhegehaltstauglich und was nicht? All diese Fragen brennen den Teilnehmern auf den Nägeln und sorgen für manche Diskussionen. Einen Überblick darüber zu haben, welche Zeiten angerechnet werden können, bewahrt vielleicht vor späteren größeren Überraschungen.

Nach dem Slogan „jeder Mensch ist anders“ wird versucht, seinen Charaktertyp herauszufinden und ob sich diese Eigenschaften und Neigungen auch im Ruhestand fortsetzen werden. Ist man eher der Fortsetzer, Abenteurer, Sucher, Genießer, Unbeteiligte oder Rückzieher? Jeder muss für sich erfahren, in welcher Rolle er sich sieht und welche positiven und negativen Konsequenzen damit verbunden sind. Vielleicht kann und will man sich gar nicht festlegen? Dennoch ist aber oftmals für den Teilnehmer eine gewisse Tendenz erkennbar.

Daraus ergeben sich oft Fragen: „Wie stelle ich mir meinen Ruhestand vor? Was will ich machen? Übe ich mein bereits begonnenes Hobby weiter aus oder suche ich eine neue Beschäftigung? Will ich mich im Verein engagieren? Welche Kontakte pflege ich und welche nicht? Wie gestaltet sich die Beziehung zum Partner/zur Partnerin und Familie?“

Fragen über Fragen, die aber dennoch nach einer Lösung drängen oder zumindest angegangen oder durchdacht werden sollten. Denn wenn von den Partnern einer bereits zu Hause ist und der andere noch arbeitet, stellt sich oft die Frage, wie die Aufgaben neu verteilt werden sollen. Der eine hat viel Zeit und will etwas unternehmen und der andere ist müde von der Arbeit. Oft verbergen sich in solch einfachen Gegebenheiten Konflikte, über die es sich nachzudenken lohnt.

Und Hand aufs Herz – vielen macht es Angst, evtl. nicht mehr gebraucht zu werden. Viele haben auf einmal doch Angst, loszulassen. Unsicherheit macht sich breit: „Was erwartet mich

und wie soll es weitergehen?“ Dies sind ganz natürliche Reaktionen, die auch besprochen werden müssen.

Wichtig ist, die Chancen, Konflikte, Pläne und Fähigkeiten für die neue Zeit zu erkennen und sich etwas darauf einstellen zu können. Keiner möchte in ein „Loch“ fallen, jeder will die Zeit genießen und optimal nutzen.

Zwei zusätzliche Bausteine der Tagung stellen das Thema „Ernährung“ und „Entspannung“ dar. Es wird versucht, jedem Teilnehmer die Wichtigkeit der richtigen Ernährung, gerade im Alter, näher zu bringen, ohne hier dogmatisch aufzutreten. Gerade die lebhafteste Diskussion zu diesem Thema lässt immer wieder erkennen, dass es stets aktuell ist, sich über Essgewohnheiten und deren Folgen zu unterhalten. Das Thema „aktive Entspannung“ ist manchen Teilnehmern neu. Deshalb ist es auch hier wichtig, alternative Wege aufzuzeigen, wie man seinem Körper und Geist etwas Gutes tun kann. Hierzu werden Literatur und Artikel zu den verschiedenen Themen zur Verfügung gestellt, so dass diese zu Hause nochmals nachgelesen oder vertieft werden können.

Abgerundet wird dieses Programm von einer gemeinsamen Wanderung und Gymnastikeinheiten, um nicht nur dem Geist, sondern auch dem Körper etwas Gutes zu tun. Auch abendliche Veranstaltungen gehören dazu, wie ein Filmabend mit „Papa ante portas“ und das gemütliche Zusammensitzen im Gemeinschaftsraum. Hier werden Anekdoten über das beruflich Erlebte ausgetauscht, man erinnert sich, es wird gelacht und viel erzählt. Fast schon wehmütig blickt man auf die restliche Zeit im Beruf, die noch vor einem liegt.

Das Seminar findet in der Regel an externen Veranstaltungsorten statt und steht allen Bediensteten des bayerischen Justizvollzugs offen, welche sich kurz vor dem Ruhestand befinden. Die Rückmeldungen zeigen, wie froh und dankbar die Kollegen über dieses Seminar sind. Sie kommen nach jahrelanger intensiver beruflicher Belastung aus dem Alltag heraus und können sich in dieser Arbeitswoche mit gleichgesinnten Kollegen austauschen, neue Erfahrungen machen, Pläne schmieden und sich mit Ängsten auseinandersetzen. Eine hoffentlich gute Vorbereitung auf den Ruhestand!!!



**Frank Kagerbauer**

Referat Fortbildung der  
Bayerischen  
Justizvollzugsakademie  
Straubing  
frank.kagerbauer@jv-akad.  
bayern.de

Karin Roth

## „Aus allem, so glaube ich, habe ich nur gelernt.“

Interview mit Sönke Stade



Sönke Stade, Leiter des Werkdienstes der JVA Kiel

Sönke Stade arbeitet schon seit dem Jahr 1988 im Vollzug. Zunächst leitete er von 1991 bis 2008 die Schlosserei der JVA Kiel. Nach seinem prüfungsfreien Aufstieg übernahm er dann die Leitung des Werkdienstes.

**FS:** Herr Stade, zunächst einmal herzlichen Dank dafür, dass Sie sich für unser Interview Zeit nehmen! Sie sind schon seit 1988 im Vollzug tätig. Was hat Sie bewogen, im Vollzug anzufangen?

**Herr Stade:** Im Frühjahr 1988 habe ich über einen guten Bekannten erfahren, dass in der JVA Kiel ein Werkstattgebäude geplant war, in dem auch eine Schlosserei eingerichtet werden sollte. Da ich gerade in der Abendschule meine Meisterprüfung in der Fachrichtung Metall abgelegt hatte, habe ich mich, nach kurzem Überlegen, für die Werkdienstlaufbahn bei der JVA Kiel beworben und die Stelle dann zum 01.08.88 bekommen.

**FS:** Wenn Sie jemand fragt, was Sie beruflich machen – was antworten Sie, und wie reagiert Ihr Gegenüber?

**Herr Stade:** In der Regel antworte ich: als „Justizvollzugsbeamter“. Viele fragen dann gar nicht weiter nach, wenn aber doch, dann ist das Interesse groß beim Gegenüber.

**FS:** Wie schätzen Sie den Wert von Arbeit und Qualifizierung für die Gefangenen ein? Gibt es so etwas wie Dankbarkeit?

**Herr Stade:** Aus meiner Sicht ist der Stellenwert von Arbeit und Qualifizierung im Vollzug im Laufe der letzten Jahre immer weiter gesunken. Insbesondere, nachdem der Landesbetrieb Vollzugliches Arbeitswesen 2015 aufgelöst wurde und die Zuständigkeit für die Gefangenearbeit wieder an die Anstalten übergegangen ist, wird Arbeit zwar als wichtig und notwendig angesehen, gilt aber nicht mehr als vorrangig.

Viele Gefangene sind froh und dankbar, wenn man ihnen einen der wenigen Arbeitsplätze in der JVA Kiel zur Verfügung stellt. Die Anzahl qualifizierter Gefangener, die ohne weiteres in einem Eigenbetrieb eingesetzt werden können, sinkt aber leider immer mehr.

**FS:** Welches sind die besonderen Herausforderungen an den Leiter eines Arbeitsbetriebes und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter?

**Herr Stade:** Mangelnde Qualifizierung der Gefangenen, Lustlosigkeit der Gefangenen an der Arbeit und Sprachschwierigkeiten prägen den Arbeitsalltag eines Werkbediensteten. Für den Betriebsleiter und seine Mitarbeiter ist es immer wieder eine Herausforderung, den Gefangenen zu motivieren, ihn in seiner Arbeit zu unterstützen und zudem auf die Sicherheit im Betrieb zu achten. Oft sind die Betriebe personell unterbesetzt, so dass die Anzahl der beschäftigten Gefangenen im Betrieb reduziert werden muss. An solchen Tagen ist es schwierig, die sehr unterschiedlichen Aufgaben im Betrieb, wie die Sicherheit, die Kontrolle in der Fertigung, die vielen Kundengespräche und die Abrechnung der Aufträge zu bewältigen.

**FS:** Was, denken Sie, könnte die Situation verbessern?

**Herr Stade:** Im Jahr 2019 wurde durch eine externe Firma eine Personalbedarfsberechnung durchgeführt, die zu dem Ergebnis kam, dass 85 Stellen in ganz Schleswig-Holstein fehlen. Auch wenn für die Werkbereiche in der JVA Kiel kein Mehrbedarf festgestellt wurde, wird sich die Verstärkung im Vollzug positiv auf die Betriebe auswirken, wenn dort nicht mehr so häufig vertreten werden muss. Wichtig ist auch, dass im Werkbereich Bedienstete eingesetzt werden, die eine fachliche Vorbildung in den entsprechenden handwerklichen Bereichen haben, damit Gefangene mit einer mangelnden Qualifikation entsprechend angelernt und unterwiesen werden können.

**FS:** Sie haben sich dann dazu entschieden, Werkdienstleiter und damit Vorgesetzter Ihrer Kollegen zu werden...

**Herr Stade:** Ja; 20 Jahre einen Betrieb geleitet, ein Kollege unter Kollegen, und dann Vorgesetzter dieser Kollegen in den Arbeitsbetrieben zu sein... es ist nicht immer leicht gewesen, aber eine Herausforderung, die ich gerne angenommen habe.

**FS:** Meinen Sie damit, dass es seitens der Kolleginnen und Kollegen nicht nur Lob und Anerkennung gab?

**Herr Stade:** Ja, es gab ein Akzeptanzproblem, insbesondere bei den älteren Kollegen. Ich denke schon, dass es eine der größten Herausforderungen war, die ich in meiner Dienstzeit erlebt habe. Dabei hat mich der Neid und die Art und Weise einiger Kollegen schon sehr getroffen. Aber wie heißt es so schön: „Man wächst mit seinen Aufgaben“. Zusätzlich hat mich die Zulassung zur Laufbahngruppe 2.1 im September 2009 darin bestärkt, dass ich alles richtig gemacht habe, als ich mich 2008 um die Funktionsstelle der Werkdienstleitung beworben habe.

Die Zulassung für den gehobenen Dienst war für mich nicht selbstverständlich und ich habe lange gezögert ob ich mit 50 Jahren wirklich noch einmal die Schulbank „drücken“ soll. Heute kann ich sagen, auch diese Zeit hatte etwas Besonderes und es war eine Erfahrung, die ich im Nachhinein nicht hätte missen wollen.

**FS:** *Sie sind nun schon sehr lange „hinter Gittern“. Was hat sich verändert?*

**Herr Stade:** Hinter Gittern ist gut. Ich bin im Vollzug tätig und hatten bisher nie das Gefühl, dass ich hinter Gittern und somit eingeschlossen bin.

Positiv gesehen: Die Räumlichkeiten im Haus und die Außenanlagen haben sich sehr zu ihrem Vorteil verändert. Die ganze Anstalt ist, nach den vielen Renovierungen, in den letzten Jahren heller und freundlicher gestaltet worden. Die Sicherheit im Vollzug hat zugenommen und die Kollegen werden viel besser als früher in Selbstverteidigung geschult. Negativ gesehen: Als 1991 die Betriebe mit ihrer Fertigung begannen, waren alle Werkbediensteten hoch motiviert. In den letzten Jahren sind jedoch mehr Aufgaben und neue Betriebe bei einer sinkenden Anzahl von Bediensteten im Werkaufsichtsdienst und erhöhte Anforderung an die Sicherheit hinzugekommen, was leider dazu geführt hat, dass einige ältere Kollegen sich überfordert fühlen und keine Lust mehr haben, einen Betrieb zu leiten. Hätten wir nicht ein paar ältere und die jungen Kolleginnen und Kollegen, die sehr motiviert sind, würden einige Betriebe nicht mehr existieren. Hinzu kommt, dass es in Kiel nur noch den Werkaufsichtsdienst gibt. Ich persönlich hätte es besser gefunden, wenn die Kollegen im Werkdienst auch wieder durch Bedienstete aus der Werklaufbahn ersetzt worden wären. Was jedoch sehr positiv auffällt ist, dass die jungen Kollegen, die in den letzten Jahren in den Arbeitsbetrieben eingesetzt wurden, ein sehr angenehmes Arbeitsklima schaffen, was dazu führt, dass sich immer mehr junge Kollegen über einen Einsatz in unserem Bereich freuen würden.

**FS:** *Auf welche Erfahrung hätten Sie in all den Jahren gerne verzichtet?*

**Herr Stade:** Ich habe zwar viele negative Erfahrungen machen müssen, aber aus allem, so glaube ich, habe ich nur gelernt. Auch negative Erfahrungen gehören zum Leben dazu.

Gut verzichten können hätte ich auf ein außergerichtliches Verfahren wegen einer Musterrechtsverletzung. Wir hatten damals auf Kundenwunsch ein Produkt gefertigt und sahen uns plötzlich mit hohen Schadenersatzforderungen konfrontiert. Am Ende führte aber auch dies zu Verbesserungen: Wir haben die AGB angepasst und uns bei künftigen Aufträgen bestätigen lassen, dass die Idee auch wirklich vom Kunden selbst stammt.

**FS:** *Und einer Ihrer Glücksmomente?*

**Herr Stade:** Meine letzte Beförderung und die damit verbundene Anerkennung meiner geleisteten Arbeit in den letzten 31 Jahren.

**FS:** *Da freue ich mich für Sie mit! Womit haben Sie sich in den letzten Wochen intensiv beschäftigt?*

**Herr Stade:** Mit Nexus Web, unserem neuen Auftragsbearbeitungsprogramm, und mit der ständigen Frage, wie man bei immer weniger Platz und Personal in der JVA Kiel mehr Arbeitsplätze für die Gefangenen schaffen kann.

**FS:** *Haben Sie eine Lösung?*

**Herr Stade:** Personell wird sich die Lage in den nächsten Jahren entspannen. Mehr Beschäftigung bedeutet aber auch mehr Arbeitsfläche und mehr Lagerraum. Insbesondere der Lagerraum wurde zugunsten des Vollzuges in den letzten Jahren immer weiter reduziert. Die Arbeitsflächen der Eigenbetriebe wurden reduziert, um arbeitstherapeutische Maßnahmen durchführen zu können. Im Betrieb „Druck und Papier“ wird sich die Anzahl der beschäftigten Gefangenen durch die Einführung der E-Akte erheblich reduzieren. Zurzeit versuchen wir, durch einfache Untermertätigkeiten und zu Lasten der Eigenbetriebe die Anzahl der beschäftigten Gefangenen zu erhöhen, auch wenn diese Lösung mit Sicherheit nicht im Sinne des LStVollzG ist. Sie sehen, es wird schwierig für meinen Nachfolger werden.

**FS:** *Es soll ja bekanntlich Menschen geben, die Herausforderungen nicht scheuen... Was liegt auf Ihrem Schreibtisch ganz oben?*

**Herr Stade:** Eine neue Herausforderung: Die Umsatzsteuer, die uns in 2020/2021 sicher viel Arbeit machen wird.

**FS:** *Ihr letztes großes Projekt vor Ihrem nahenden Ruhestand... Wie stellen Sie sich denn die Arbeit im Vollzug im Jahre 2050 vor?*

**Herr Stade:** Wir werden in den nächsten dreißig Jahren wieder dazu übergehen, dass die Eigenbetriebe so wie vor dreißig Jahren nur noch für die Instandsetzung da sind. Es werden überwiegend externe Träger unsere Gefangenen mit einem unterschwelligem Arbeitsangebot beschäftigen. Ich hoffe wirklich nicht, dass es so weit kommt, aber leider fehlt es in Schleswig-Holstein an Personal und Räumlichkeiten, um so wie in anderen Bundesländern z.B. mit einem Internetshop für wirtschaftliche Arbeit zu sorgen.

**FS:** *Ich fasse zusammen: Für leistungsgerechte Beschäftigung und zukunfts- und arbeitsmarktorientierte Qualifizierung sorgen bei sinkendem Bildungsstand. Wirtschaftlich ergiebige Arbeit akquirieren trotz knappen personellen und räumlichen Ressourcen. Gewährleistungspflichten und Produkthaftungsrisiken eingehen ohne verlässliche Qualitätsgaranten. Arbeitsablaufplanungen, Terminarbeiten, Bürotätigkeiten leisten und dabei den hohen Sicherheitsanforderungen nachkommen. Umstrukturierungen anstoßen und ein gedeihliches Arbeitsklima schaffen und erhalten. – Warum kommen Sie gerne zur Arbeit?*

**Herr Stade:** Weil alle genannten Aufgaben eine Herausforderung für mich sind und ich in einem Team arbeite, in dem alle Kolleginnen und Kollegen hinter mir stehen und mit viel Freude zur Arbeit kommen.

**FS:** *Na, das ist doch ein sehr erfreulicher Schlusssatz. Für Ihre Zukunft, Herr Stade, wünschen wir Ihnen alles Gute!*



**Karin Roth**

Referat Personal, Organisation,  
neue Steuerung und Haushalt  
im Ministerium für Justiz,  
Europa und Verbraucherschutz  
des Landes Schleswig-Holstein  
karin.roth@jumi.landsh.de

## Baden-Württemberg// Resozialisierungsfonds vergibt 240.000 € Darlehen an ehemalige Straffällige

Die Stiftung Resozialisierungsfonds Dr. Traugott Bender hat im Jahr 2019 insgesamt 80 Darlehen mit einem Volumen von insgesamt rund 240.000 € an überschuldete Straffällige aus Baden-Württemberg bewilligt. Das teilte das Ministerium der Justiz und für Europa am 15. Mai 2020 mit. Die Stiftung hilft überschuldeten Straffälligen aus Baden-Württemberg und trägt so zu einem Neuanfang nach verbüßter Strafe bei.

Ziel sei es, Straffällige, die ihre Strafe verbüßt haben und wirklich gewillt sind, einen Neuanfang zu machen, dabei zu unterstützen, so Justizminister Guido Wolf. Die Stiftung Resozialisierungsfonds Dr. Traugott Bender gebe in diesen Fällen eine echte zweite Chance. Satzungsgemäße Aufgabe des Resozialisierungsfonds ist es, ehemals Straffälligen einen wirtschaftlichen Neustart zu ermöglichen und eine erneute Straffälligkeit eines Straftäters zu verhindern. Voraussetzung für eine Unterstützung durch den Resozialisierungsfonds ist, dass der ehemalige Straffällige die Gewähr für eine erfolgreiche Zusammenarbeit und eine verlässliche Schuldentilgung bietet. Täter, die aus der Haft entlassen werden oder ihre Strafe verbüßt haben, sind häufig überschuldet und nicht in der Lage, ihre Verbindlichkeiten zu begleichen. Unterstützung kann aber nur dort gewährt werden, wo der Straffällige den Weg der Resozialisierung schon ausreichend weit beschritten hat. Das Schuldentilgungskonzept der Stiftung sieht nicht nur eine Umschuldung über ein zinsloses Darlehen vor. Ein wichtiger Beitrag der Stiftung ist auch, zwischen dem Straffälligen und seinen Gläubigern zu vermitteln und im Wege einer vergleichsweisen Herabsetzung der Forderungen einen realistischen Tilgungsplan aufzustellen. Die Quote, die Gläubiger auf diesem Wege erzielen, liegt regelmäßig weit über der, die im Falle einer Insolvenz des Straffälligen noch bliebe. So soll insbesondere auch dem berechtigten Interesse der Gläubiger Rechnung getragen werden, die ihr Geld unmittelbar aus dem Stiftungsvermögen ausgezahlt bekommen. Regelmäßig ausgenommen von einer Reduzierung

der Forderungssumme sind Schmerzensgeldforderungen, die meist in voller Höhe beglichen werden.

Hintergrundinformationen: Die nach dem ehemaligen Justizminister Dr. Traugott Bender benannte Stiftung wurde 1974 beim Justizministerium gegründet. Seitdem wurden bereits 5.001 Darlehen mit einem Volumen von 25.207.953,28 € vergeben. Das Geld wird direkt an die Gläubiger ausgezahlt. Der Darlehensnehmer zahlt anschließend das Darlehen an die Stiftung in monatlichen Raten innerhalb von fünf Jahren zurück. Die Stiftung ist durch die Sanierung noch der einzige Gläubiger des Straffälligen. Von dem insgesamt vergebenen Darlehensvolumen wurden bereits 23.031.728,05 € (91,37%) an die Stiftung wieder zurückbezahlt. Forderungen in Höhe von 1.575.962,49 € (6,25%) mussten abgeschrieben oder erlassen werden. Mehr Informationen über den Resozialisierungsfonds Dr. Traugott Bender gibt es im Internet unter [www.resofonds-bw.de](http://www.resofonds-bw.de). [MdJ v. 27.05.2020]

## Schleswig-Holstein// Freizeitangebote für Kinder Inhaftierter

Die Straffälligenhilfe stadt.mission.mensch in Kiel bietet auch in diesem Jahr wieder Ferienfreizeitangebote für die Sommer- und Herbstferien 2020 an. Die Angebote richten sich speziell an Kinder und Jugendliche mit inhaftierten Eltern in Schleswig-Holstein. Das Programm bietet den Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, sich gegenseitig auszutauschen, über die Inhaftierung der Eltern untereinander zu sprechen, wenn sie dies wollen, oder einfach unbeschwert Spaß zu haben.

In den Sommerferien können die Kinder und Jugendlichen unter anderem angeln, boxen, bei einem Huskyerlebnis und Adlerflug oder bei einem Indianer-Camp mitmachen.

In den Herbstferien wartet ein Naturerlebnis und Abenteuer im Westerhever Watt auf die Kinder und Jugendlichen. [bag-s v. 06.04.2020]  
Informationen zu Freizeitangeboten  
[www.stadtmission-mensch.de/unserre-angebote/straffaelligenhilfe/ferienfreizeitangebote-fuer-kinder-von-inhaftierten.html](http://www.stadtmission-mensch.de/unserre-angebote/straffaelligenhilfe/ferienfreizeitangebote-fuer-kinder-von-inhaftierten.html)

### Veranstaltungshinweis

#### DBH: Grundlagenseminar Führungsaufsicht: Entwicklung - Ziele - Aufgaben - gesetzliche Grundlagen

Der DBH -Fachverband bietet vom 21.-23.10.20 ein Grundlagenseminar zum Thema Führungsaufsicht im Tagungshaus Bonifatiushaus in Fulda an.

In dem dreitägigen Seminar sollen die Teilnehmer\*innen einen Überblick über das Thema Führungsaufsicht erhalten und anhand von Praxisbeispielen und Fallarbeiten die theoretischen und rechtlichen Grundlagen erproben.

Die Plätze sind auf 25 Personen begrenzt. Aktuell gibt es noch freie Plätze, daher empfehlen wir eine zeitnahe Anmeldung.

**Weitere Informationen** über das Seminar und zur Anmeldung finden Sie hier: <https://www.dbh-online.de/veranstaltungen/seminar/grundlagenseminar-fuehrungsaufsicht-entwicklung-ziele-aufgaben-gesetzliche>

Michael Schäfersküpfer

## Und bist Du nicht willig, ...

### Unmittelbarer Zwang im Justizvollzug – Teil 1

#### A. Einleitung

Irgendwann ist es soweit. Alle Gespräche sind geführt, alle Versuche unternommen, alle Möglichkeiten ausgeschöpft. Es bleibt nur noch ein Mittel: die schiere körperliche Gewalt. Zwar ist die staatliche Gewalt in einem Rechtsstaat an die Kette gelegt. Doch ganz ohne Gewalt geht es manchmal nicht.

Auf der einen Seite ermächtigen die Gesetze die Vollzugsbehörden, Gewalt in Form des unmittelbaren Zwangs auszuüben. Auf der anderen Seite stecken die Gesetze aber auch die rechtlichen Grenzen des unmittelbaren Zwangs ab. Sie zähmen und zügeln die Staatsgewalt.

Es ist schon etwas her, seit das letzte Bundesland ein eigenes Gesetz für den Vollzug der Freiheitsstrafe erlassen hat. Damit hat die erste Stufe der vollzuglichen Entwicklungen, die von der Föderalismusreform des Jahres 2006 ausgehen, einen Abschluss gefunden.<sup>1</sup> Deshalb ist es nun an der Zeit, einen Überblick zum unmittelbaren Zwang im Lichte der Ländergesetze zu geben.

Der Schwerpunkt der Darstellung liegt bewusst auf der Rechtsprechung, weil sie die Praxis unmittelbar prägt. Die Paragrafenangaben zu den Vollzugsgesetzen der Bundesländer finden sich grds. in den Fußnoten. Dieser Weg soll eine bessere Lesbarkeit gewährleisten.

#### B. Abhängiger Begleiter (Akzessorietät)

Unmittelbarer Zwang dient der zwangsweisen Durchsetzung von anderen Maßnahmen. Er kann nicht alleine stehen, sondern ist abhängig von der durchzusetzenden Maßnahme. Unmittelbarer Zwang ist also akzessorisch. Er tritt als abhängiger Begleiter zu anderen Maßnahmen hinzu.

#### C. Abgrenzung vom mittelbaren Zwang

Unmittelbarer Zwang ist vom mittelbaren Zwang abzugrenzen. Beim unmittelbaren Zwang soll die Einwirkung auf den Körper von Personen und Sachen direkt dazu führen, den verfolgten Zweck zu erreichen. Das ist z.B. der Fall, wenn Bedienstete Gefangene in den besonders gesicherten Haftraum tragen.

Mittelbarer Zwang soll den Willen so weit beugen, dass ein bestimmtes Verhalten gezeigt wird. Der verfolgte Zweck wird dann indirekt auf dem Umweg über die Beugung des Willens erreicht. Das kann durch das Androhen einer bestimmten Maßnahme geschehen (z.B. einer Disziplinarmaßnahme). Die Vollzugsbehörde darf aber keine rechtswidrigen Maßnahmen androhen, weil eine solche Androhung selbst wiederum rechtswidrig ist.<sup>2</sup>

Die gesetzlich vorgeschriebene Androhung von unmittelbarem Zwang ist selbst mittelbarer Zwang. Sie soll den

Willen so weit beugen, dass die Vollzugsbehörde auf die Anwendung von unmittelbarem Zwang verzichten kann.

Unmittelbarer Zwang kann sich auch als mittelbarer Zwang auswirken. Das ist der Fall, wenn Gefangene während der Anwendung von unmittelbarem Zwang einlenken.

#### D. Grundrechtsbezug

Unmittelbarer Zwang kann in das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit eingreifen (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG). Dieses Grundrecht unterfällt dem verfassungsrechtlichen Zitiergebot (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG). Das Zitiergebot hat eine Warn- und Besinnungsfunktion für die Abgeordneten, die über einen Gesetzentwurf abstimmen. Außerdem soll es eine Diskussion in der Öffentlichkeit ermöglichen.<sup>3</sup> Die Vollzugsgesetze zitieren das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit bei der Regelung zur Einschränkung von Grundrechten.<sup>4</sup>

#### E. Begriffsbestimmungen beim unmittelbaren Zwang

##### I. Legaldefinition „unmittelbarer Zwang“

Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, Hilfsmittel der körperlichen Gewalt und durch Waffen.<sup>5</sup> Die zwangsweise Verabreichung von Beruhigungsmitteln fällt nicht hierunter.<sup>6</sup> Insofern sind die Regelungen zu Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge einschlägig.

Die Regelungen zum unmittelbaren Zwang erfassen von ihrem Sinn und Zweck her nicht die Einwirkung auf Sachen der Vollzugsbehörde (z.B. Notöffnung einer Haftraumtür). Die Vollzugsbehörde übt insoweit als Organ des Bundeslandes dessen Eigentumsrecht aus (§ 903 S. 1 BGB).<sup>7</sup>

Die drei Begriffe „körperliche Gewalt“, „Hilfsmittel“ der körperlichen Gewalt und „Waffen“ sind gesetzlich näher bestimmt.

##### II. Legaldefinition „körperliche Gewalt“

Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.<sup>8</sup>

##### III. Begriffsbestimmung „Hilfsmittel“ der körperlichen Gewalt

Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind namentlich Fesseln.<sup>9</sup> Es handelt sich nicht um eine Legaldefinition, sondern

1 Vgl. Schäfersküpfer (2017), 361 f.

2 Vgl. LG Neuruppin Beschl. v. 13.10.2004 - 11 Qs 154/04, juris Rn. 13; Höflich, Schriever & Bartmeier (2014), 161 f. mit einem ausführlichen Beispiel.

3 Vgl. BVerfG Urt. v. 27.07.2005 - 1 BvR 668/04, juris Rn. 88 m.w.N.

4 § 109 StVollzG NRW, § 82 Nr. 1 HStVollzG, § 202 NJVollzG, § 119 LJVollzG RP, § 167 Nr. 1 JVollzGB LSA, § 141 Nr. 1 ThürVollzGB.

5 § 72 Abs. 1 StVollzG NRW, § 53 Abs. 1 S. 1 HStVollzG, § 88 Abs. 1 NJVollzG, § 91 Abs. 1 LJVollzG RP, § 92 Abs. 1 JVollzGB LSA, § 92 Abs. 1 ThürVollzGB.

6 Vgl. BT-Drs. 7/3998, 36; s. auch OLG Frankfurt am Main Beschl. v. 12.05.2016 - 3 Ws 51/16 (StVollz), juris Rn.18.

7 Vgl. Höflich, Schriever & Bartmeier (2014), 162.

8 § 72 Abs. 2 StVollzG NRW, § 53 Abs. 1 S. 2 HStVollzG, § 88 Abs. 2 NJVollzG, § 91 Abs. 2 LJVollzG RP, § 92 Abs. 2 JVollzGB LSA, § 92 Abs. 2 ThürVollzGB.

9 § 72 Abs. 3 StVollzG NRW, § 53 Abs. 1 S. 3 HStVollzG, § 88 Abs. 3 NJVollzG, § 91 Abs. 3 S. 1 LJVollzG RP, § 92 Abs. 3 S. 1 JVollzGB LSA, § 92 Abs. 3 S. 1 ThürVollzGB.

um eine Begriffsbestimmung durch ein Beispiel. Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind alle Sachen, die keine Waffen sind und die Körperkraft der Bediensteten bei der Anwendung unmittelbaren Zwangs wirksamer machen.<sup>10</sup>

Die Vollzugsgesetze zählen die Hilfsmittel der körperlichen Gewalt nicht abschließend auf. Dies ergibt sich aus den Worten „namentlich“ oder „insbesondere“ im Gesetzestext.<sup>11</sup> Es kann also weitere, ungenannte Hilfsmittel geben. Beispiele hierfür sind Blendscheinwerfer sowie Rauch- und Nebelerzeuger.<sup>12</sup>

In einem Teil der Bundesländer müssen nicht nur die Waffen, sondern auch die Hilfsmittel der körperlichen Gewalt dienstlich zugelassen sein.<sup>13</sup> Das erscheint problematisch: Bedienstete dürfen Gefangene

dann z.B. nicht mehr behelfsweise mit einem Hosengürtel fesseln, wenn keine dienstlich zugelassenen Fesseln griffbereit sind.<sup>14</sup> Die Alternative ist eine nahezu uferlose dienstliche Zulassung von Hilfsmitteln.

#### IV. Spezialproblem: Schutzhunde

Diensthunde sind als Spürhunde ein zulässiges Hilfsmittel bei der Durchsuchung von Hafträumen.<sup>15</sup> Sie können aber auch als Schutzhunde ein genanntes<sup>16</sup> oder ungenanntes Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sein.<sup>17</sup>

Zu Schutzhunden als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt wird vertreten, eine Verletzung der Menschenwürde erscheine nicht abwegig (Art. 1 Abs. 1 GG).<sup>18</sup> Dem kann in dieser Allgemeinheit nicht gefolgt werden.<sup>19</sup> Das StVollzG des Bundes enthielt seinerzeit keine ausdrückliche Regelung zu Hunden, weil kein Bedürfnis hierfür gesehen wurde.<sup>20</sup> Der Einsatz von Schutzhunden ist aber u.a. in zahlreichen Polizeigesetzen ausdrücklich vorgesehen.<sup>21</sup> Ein solcher Einsatz kann und muss natürlich auch verhältnismäßig sein.<sup>22</sup>

Schutzhunde besitzen eine hohe einschüchternde Wirkung. Sie können daher ein milderes Mittel zum tatsächlichen Einsatz von Schlagstöcken sein, deren einschüchternde Wirkung deutlich geringer ist.<sup>23</sup> Im Justizvollzug waren Schutzhunde schon eine Alternative dazu, Schusswaffen im Nachtdienst mitzuführen.

Die Kontrolle der Hundeführerinnen und Hundeführer muss jederzeit sicherstellen, dass sich auch erregte Diensthunde nicht willkürlich verhalten. Das gilt insbesondere für

ein „überschießendes Beißen“. Auch nach einem ersten Biss muss der Hund zuverlässig zum Ablassen gebracht werden können.<sup>24</sup>

#### V. Legaldefinition „Waffen“

Waffen sind jedenfalls die dienstlich zugelassenen Hieb- und Schusswaffen.<sup>25</sup> Eine Hiebwaffe ist z.B. ein Schlagstock. Wesentliches Merkmal von Schusswaffen ist, dass Geschosse durch einen Lauf getrieben werden (§ 1 Abs. 4 WaffG, Nr. 1.1 der Anlage 1 zum WaffG).<sup>26</sup> Eine Schusswaffe ist z.B. eine Pistole.

#### VI. Einordnung von Reizstoffen

Reizstoffe sind Stoffe, die u.a. Haut- und Schleimhautreizungen hervorrufen und resorptiv nicht giftig wirken (§ 1 Abs. 4 WaffG, Nr. 5 der Anlage 1 zum WaffG). Hierzu gehören z.B. Pfefferspray und Tränengas.

Der eine Teil der Vollzugsgesetze ordnet Reizstoffe ausdrücklich als Waffen ein.<sup>27</sup> Das entspricht gesetzlichen Regelungen des Bundes (§ 95 Abs. 4 StVollzG, § 2 Abs. 4 UZwG). Der andere Teil der Vollzugsgesetze zählt die Reizstoffe ausdrücklich zu den Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt.<sup>28</sup> Das kann dem Polizeigesetz des jeweiligen Bundeslandes entsprechen.<sup>29</sup>

Die Einordnung von Reizstoffen als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt stößt auf Kritik.<sup>30</sup> Allerdings ist die praktische Relevanz der Einordnung dann eher gering, wenn nach dem jeweiligen Vollzugsgesetz sowohl die Waffen als auch die Hilfsmittel dienstlich zugelassen sein müssen.<sup>31</sup> Andernfalls bedürfen die Reizstoffe als Hilfsmittel keiner dienstlichen Zulassung kraft Gesetzes. Die Aufsichtsbehörden können aber das Erfordernis einer dienstlichen Zulassung im Verwaltungsweg schaffen. So gibt es in der Praxis Erlasse zu zulässigen Reizstoffen und sogar zu den regulär zulässigen Fesseln.

### F. Anordnungsbefugnis und Durchführungsbefugnis

#### I. Anordnungsbefugnis

Die Anordnungsbefugnis für unmittelbaren Zwang liegt bei Vorgesetzten oder sonst befugten Personen. Der Ausdruck „Vorgesetzte oder sonst befugte Personen“ stammt aus einer Vorschrift des StVollzG des Bundes zum unmittelbaren Zwang (§ 97 Abs. 1 StVollzG). Die Bundesländer wiederholen diese Vorschrift zum „Handeln auf Anordnung“ oder es ist von einer Weitergeltung als Bundesrecht auszugehen.<sup>32</sup>

10 Grommek (1982), Kap. 3 Rn. 10.

11 Vgl. BT-Drs. 7/918, 80.

12 Vgl. Feest (2017), Teil II § 81 LandesR Rn. 6 m.w.N.; Sönke & El-Ghazi (2015), 100.

13 § 91 Abs. 4 LVollzG RP, § 92 Abs. 4 JVollzGB LSA, § 92 Abs. 4 ThürVollzGB.

14 Vgl. Sönke & El-Ghazi (2015), 108.

15 Vgl. OLG Nürnberg Beschl. v. 24.10.1996 - Ws 753/96, juris Rn. 25.

16 § 88 Abs. 3 NJVollzG.

17 Vgl. VG Lüneburg Ur. v. 27.07.2004 - 3 A 124/02, juris Rn. 33.

18 Vgl. Feest (2017), Teil II § 81 LandesR Rn. 6 m.w.N.

19 Vgl. Arloth & Krä (2017), StVollzG § 95 Rn. 2 m.w.N.

20 Vgl. BT-Drs. 7/918, 80.

21 Vgl. NdsLT-Drs. 15/4325, 31; Verrel (2015), Abschn. M Rn. 114.

22 Vgl. BVerfG Beschl. v. 29.04.1991 - 1 BvR 7/90, juris Rn. 7; BGH Beschl. v. 27.10.1988 - III ZR 256/87, juris Rn. 6 f.; OLG München Beschl. v. 12.12.2006 - 1 W 2901/06, juris Rn. 18 ff.; Arloth & Krä (2017), StVollzG § 95 Rn. 2; Verrel (2015), Abschn. M Rn. 114.

23 Vgl. VG Lüneburg Ur. v. 27.07.2004 - 3 A 124/02, juris Rn. 33 f.

24 Vgl. OLG Karlsruhe Ur. v. 18.06.2015 - 9 U 23/14, juris Rn. 27; OLG Düsseldorf Ur. v. 21.07.1994 - 18 U 25/94, juris Rn. 5; OLG Hamm Ur. v. 21.03.1997 - 11 U 179/96, juris 55 f.

25 § 72 Abs. 4 StVollzG NRW, § 53 Abs. 1 S. 4 HStVollzG, § 88 Abs. 4 NJVollzG, § 91 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 LVollzG RP, § 92 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 JVollzGB LSA, § 92 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 ThürVollzGB.

26 Vgl. SächsLT-Drs. 5/10920, 140.

27 § 72 Abs. 4 StVollzG NRW, § 53 Abs. 1 S. 4 HStVollzG, § 92 Abs. 3 S. 2 Thür JVollzGB.

28 § 88 Abs. 3 NJVollzG, § 91 Abs. 3 S. 1 LVollzG RP, § 92 Abs. 3 S. 1 JVollzGB LSA.

29 Vgl. § 69 Abs. 2 NPOG, § 58 Abs. 3 POG RP, § 58 Abs. 3 SOG LSA; vgl. NdsLT-Drs. 15/4325, 31.

30 Vgl. Sönke & El-Ghazi (2015), 97 ff.

31 Vgl. Verrel (2015), Abschn. M Rn. 115; Sönke & El-Ghazi (2015), 107 f.

32 § 110 Nr. 5 StVollzG NRW, § 97 Abs. 1 StVollzG, § 83 Nr. 2 HStVollzG, § 97 Abs. 1 StVollzG, § 89 Abs. 1 NJVollzG, Art. 4 Nr. 2 des Landesgesetzes zur Weiterentwicklung von Justizvollzug, Sicherungsverwahrung und Datenschutz RP v. 08.05.2013 (GVBl. S. 79), § 97 Abs. 1 StVollzG, § 166 Nr. 2 JVollzGB LSA, § 142 S. 2 Nr. 2 ThürVollzGB, § 97 Abs. 1 StVollzG; vgl. OLG Hamm Beschl. v. 05.11.1981 - 7 Vollz WS 166/81, MDR 1982, 431.

Vorgesetzte sind Personen, die Beamtinnen und Beamten Anordnungen für ihre dienstliche Tätigkeit erteilen können (z.B. § 2 Abs. 5 S. 1 LBG NRW). Wer Vorgesetzte sind, bestimmt sich nach dem Aufbau der öffentlichen Verwaltung (z.B. § 2 Abs. 5 S. 2 LBG NRW).

Es ergibt sich grds. aus den Geschäftsverteilungsplänen, wer für welche Bereiche wessen Vorgesetzter ist. Die Pläne sind ggf. nach Sinn und Zweck auszulegen. Auch Verwaltungsvorschriften können die Anordnungsbefugnis für unmittelbaren Zwang regeln (z.B. VV zu § 97 StVollzG).<sup>33</sup> Es ist zudem möglich, die Befugnis nur für einen ganz konkreten Fall zu übertragen („Augenblicksvorgesetzter“).<sup>34</sup>

Die Vollzugsgesetze enthalten keine Regelungen zu einer Anordnungsbefugnis für unmittelbaren Zwang bei Gefahr im Verzug. In Abhängigkeit von der durchzusetzenden Maßnahme wird man eine solche Befugnis aber annehmen müssen. Ansonsten wäre die Anordnungsbefugnis für bestimmte Maßnahmen bei Gefahr im Verzug ein zahnloser Tiger.

## II. Durchführungsbefugnis

Bedienstete der Justizvollzugsanstalten dürfen unter bestimmten Voraussetzungen unmittelbaren Zwang anwenden.<sup>35</sup> Die gesetzliche Regelung spricht vom Anwenden des unmittelbaren Zwangs. Sie begründet damit keine Anordnungsbefugnis, sondern nur eine Durchführungsbefugnis.<sup>36</sup>

Nordrhein-Westfalen verwendet eine Passivformulierung („... darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, ...“, § 73 Abs. 1 StVollzG NRW). Insoweit ist auf die Vorschrift zur Wahrnehmung von Aufgaben der Anstalt durch Bedienstete zurückzugreifen (§ 96 Abs. 1 StVollzG NRW).<sup>37</sup>

Die ausdrückliche Erwähnung von Bediensteten der Justizvollzugsanstalten stellt klar, dass die Vorschriften der Vollzugsgesetze zum unmittelbaren Zwang nur für diese Bediensteten gelten.<sup>38</sup> Die Vorschriften binden z.B. nicht die Polizei, auch wenn sie in Justizvollzugsangelegenheiten tätig wird.

## III. Bedienstete der Justizvollzugsanstalten

### 1. Begriff der Bediensteten

Bedienstete der Justizvollzugsanstalten sind die Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte sowie andere Bedienstete der Anstalten (z.B. Tarifbeschäftigte).<sup>39</sup> Tarifbeschäftigte besitzen einen privatrechtlichen Arbeitsvertrag. Keine Bediensteten sind die nebenamtlich für die Anstalt Tätigen und vertraglich verpflichtete Personen (z.B. Honorarärztinnen und Honorärärzte). Es bedarf besonderer Gründe, um die Wahrnehmung von Aufgaben der Anstalten an andere Bedienstete, nebenamtlich Tätige oder vertraglich verpflichtete Personen übertragen zu dürfen.<sup>40</sup>

Es gibt Vollzugsgesetze, die den Begriff der Bediensteten nicht näher bestimmen. Diese Gesetze sprechen dann z.B. einfach von dem „erforderlichen Personal“ (z.B. § 107 Abs. 1 S. 1 LJVollzG RP). Es ist dann auf den dargestellten traditionellen Begriff der Bediensteten zurückzugreifen.

## 2. Tarifbeschäftigte und hoheitsrechtliche Befugnisse

Tarifbeschäftigte dürfen als andere Bedienstete ggf. unmittelbaren Zwang ausüben. Zwar gilt der verfassungsrechtliche Funktionsvorbehalt für die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse. Als ständige Aufgabe ist diese Ausübung aber nur in der Regel Beamtinnen und Beamten zu übertragen (Art. 33 Abs. 4 GG). Ausnahmen sind zulässig, soweit ein hinreichender sachlicher Grund für die Ausnahme besteht und das Regel-Ausnahme-Verhältnis gewahrt bleibt.<sup>41</sup>

## 3. Eignung der Bediensteten

Zu den Bediensteten der Justizvollzugsanstalten gehören z.B. die Angehörigen des allgemeinen Vollzugsdienstes, des Sozialdienstes und des psychologischen Dienstes. Die Ausbildung des allgemeinen Vollzugsdienstes umfasst auch die Anwendung von unmittelbarem Zwang. Das ist beim Sozialdienst und beim psychologischen Dienst nicht der Fall.

Die Vollzugsbehörde hat die Pflicht, für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben geeignete Bedienstete einzusetzen. Daher muss die Anwendung von unmittelbarem Zwang in der Regel durch solche Bedienstete geschehen, die über eine entsprechende Ausbildung verfügen. In Ausnahmefällen kann aber auch eine Anwendung durch andere Bedienstete in Betracht kommen.<sup>42</sup>

Beispiel:

*Ein Psychologe sieht, wie ein Gefangener an der Anstaltsmauer hochklettert. Der Gefangene hat die Freiheit fast erreicht. Alle anderen Bediensteten sind wesentlich weiter entfernt als der Psychologe. Dieser zieht den Gefangenen mit Körperkraft von der Mauer. Die anderen Bediensteten eilen herbei.*

## G. Unmittelbarer Zwang gegen Gefangene

### I. Tatbestandsvoraussetzungen bei Gefangenen

#### 1. Durchführung von Vollzugs- oder Sicherungsmaßnahmen

Unmittelbarer Zwang setzt die Durchführung von Vollzugs- oder Sicherungsmaßnahmen voraus.<sup>43</sup> Sicherungsmaßnahmen sind alle vollzuglichen Maßnahmen, deren Schwerpunkt auf der Gefahrenabwehr liegt (z.B. besondere Sicherungsmaßnahmen). Vollzugsmaßnahmen sind alle anderen vollzuglichen Maßnahmen (z.B. Disziplinarmaßnahmen). Die Rechtsgrundlage für die Maßnahmen kann auch außerhalb der Vollzugsgesetze liegen (z.B. das Infektionsschutzgesetz).<sup>44</sup>

#### 2. Rechtmäßigkeit der Vollzugs- oder Sicherungsmaßnahmen

Die Durchführung der Vollzugs- oder Sicherungsmaßnahmen muss rechtmäßig sein.<sup>45</sup> Nach dem Wortlaut der Regelung bezieht sich die Rechtmäßigkeit nur auf die Durchführung der Vollzugs- oder Sicherungsmaßnahmen. Dem Sinn und Zweck nach muss aber auch die durchzuführende Maßnahme rechtmäßig sein.<sup>46</sup>

33 Vgl. OLG Hamm Beschl. v. 05.11.1981 - 7 Vollz WS 166/81, MDR 1982, 431.

34 Vgl. Grommek (1982), Kap. 11 Rn. 4.

35 § 92 Abs. 1 LJVollzG RP, § 93 Abs. 1 JVollzGB LSA, § 93 Abs. 1 ThürJVollzGB.

36 Vgl. Arloth & Krä (2017), StVollzG § 94 Rn. 3.

37 Vgl. NRWLT-Drs. 16/5413, 146 f.

38 Vgl. BT-Drs. 7/3998, 36; BT-Drs. 7/918, 79.

39 § 96 Abs. 1 StVollzG NRW, § 76 Abs. 1 HStVollzG, § 177 Abs. 1 NJVollzG, § 108 Abs. 1 JVollzGB LSA, § 108 Abs. 1 ThürJVollzGB.

40 § 96 Abs. 1 S. 2 StVollzG NRW, § 76 Abs. 1 S. 2 HStVollzG, § 177 Abs. 1 S. 2 NJVollzG, § 108 Abs. 1 S. 2 JVollzGB LSA, § 108 Abs. 1 S. 2 ThürJVollzGB.

41 Vgl. BVerfG Urt. v. 18.01.2012 - 2 BvR 133/10, juris Rn. 143 ff. m.w.N.

42 Zurückhaltend Grommek (1982), Kap. 4 Rn. 4.

43 § 73 Abs. 1 StVollzG NRW, § 53 Abs. 2 S. 1 HStVollzG, § 87 Abs. 1 NJVollzG, § 92 Abs. 1 LJVollzG RP, § 93 Abs. 1 JVollzGB LSA, § 93 Abs. 1 ThürJVollzGB.

44 Vgl. Arloth & Krä (2017), StVollzG § 94 Rn. 3.

45 § 73 Abs. 1 StVollzG NRW, § 53 Abs. 2 S. 1 HStVollzG, § 93 Abs. 1 JVollzGB LSA, § 93 Abs. 1 ThürJVollzGB.

46 Vgl. Arloth & Krä (2017), StVollzG § 94 Rn. 3; Feest (2017), Teil II § 82 LandesR Rn. 5; Verrel (2015), Abschn. M Rn. 109; Höflich, Schriever & Bartmeier (2014), 163; Koch (1995), 27 und 30.

Vor diesem Hintergrund spricht Niedersachsen von der „Durchsetzung rechtmäßiger Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen“ (§ 87 Abs. 1 NJVollzG).<sup>47</sup>

Die Rechtmäßigkeit der durchzuführenden Maßnahme ergibt sich nicht aus den Vorschriften zum unmittelbaren Zwang. Es ist auf die jeweils einschlägigen Spezialregelungen abzustellen (z.B. für Disziplinarmaßnahmen oder besondere Sicherungsmaßnahmen).<sup>48</sup>

Soweit die durchzuführende Maßnahme rechtswidrig ist, ist auch der unmittelbare Zwang zu ihrer Durchsetzung rechtswidrig. Soweit die durchzuführende Maßnahme rechtmäßig ist, kann der unmittelbare Zwang zu ihrer Durchsetzung gleichwohl rechtswidrig sein. Es geht hier um die vollzugsrechtliche Rechtswidrigkeit. Davon abzugrenzen ist der engere strafrechtliche Rechtswidrigkeitsbegriff, der zur Notwehr (§ 32 Abs. 2 StGB) oder zum Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 Abs. 3 StGB) berechtigt.<sup>49</sup> Doch dazu in einem späteren Teil.

### 3. Sonderweg Sachsen

Sachsen hat mit Wirkung vom 22.03.2019 das Wort „rechtmäßiger“ bei den Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen ersatzlos gestrichen (§ 87 Abs. 1 S. 1 SächsStVollzG).<sup>50</sup> Zur Begründung wird ausgeführt, es sei ein allgemeiner vollstreckungsrechtlicher Grundsatz, dass die Vollstreckung die Vollziehbarkeit einer Maßnahme, nicht aber deren Rechtmäßigkeit voraussetze.<sup>51</sup>

Sachsen kündigt damit einen – soweit ersichtlich – allgemeinen Konsens auf.<sup>52</sup> Der Inhalt dieses Konsenses ist nach wie vor richtig, weil der Justizvollzug eine „totale Institution“ ist.<sup>53</sup> Der Vollzug umfasst alle Lebensbereiche der Gefangenen. Die Gefangenen sehen sich in völlig anderer Weise der Staatsgewalt gegenüber als Personen auf freiem Fuß. Es besteht ein umfassendes Abhängigkeitsverhältnis zur Vollzugsbehörde, was besondere rechtliche Maßstäbe gebietet.<sup>54</sup>

Die besonderen rechtlichen Maßstäbe zeigen sich z.B. bei der vollzugsrechtlichen Folgepflicht.<sup>55</sup> Gefangene mögen sich weigern, den Anordnungen von Bediensteten Folge zu leisten. Die Vollzugsbehörde darf die Weigerung aber nur dann disziplinarisch ahnden, wenn die Anordnung rechtmäßig gewesen ist. Das gilt auch dann, wenn der Gesetzestext die Rechtmäßigkeit der Anordnung mit keinem Wort erwähnt.<sup>56</sup>

### 4. Subsidiarität des unmittelbaren Zwangs

Unmittelbarer Zwang darf nur angewendet werden, soweit der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht

werden kann.<sup>57</sup> Unmittelbarer Zwang ist also nachrangig zu anderen Maßnahmen (Subsidiarität). Er ist Ultima Ratio, also letztes Mittel.<sup>58</sup>

Der Zweck des unmittelbaren Zwangs kann in anderer Weise z.B. durch Gespräche, Belehrungen und angemessenes Zuwarten erreicht werden.

Beispiel:

*Ein Gefangener weigert sich, einer vollzuglichen Anordnung nachzukommen. Die Vollzugsbehörde bereitet unmittelbaren Zwang vor. Bedienstete führen Gespräche mit dem Gefangenen, um den unmittelbaren Zwang abzuwenden.*

*Der Gefangene möchte der Anordnung keinesfalls nachkommen, ohne mit seinem Verteidiger gesprochen zu haben. Da genügend Zeit vorhanden ist, ermöglicht die Vollzugsbehörde ein Telefonat mit dem Verteidiger. Dieser rät dem Gefangenen, der Anordnung nachzukommen. Der Gefangene folgt diesem Rat. Der verfolgte Zweck ist somit ohne unmittelbaren Zwang erreicht.*

Die anderen Mittel müssen entweder von vornherein aussichtslos oder nach angemessenen Versuchen erfolglos sein, damit unmittelbarer Zwang in Betracht kommt.

Auch die Androhung von unmittelbarem Zwang soll die Anwendung von unmittelbarem Zwang vermeiden. Es ist aber ausdrücklich gesetzlich geregelt, wann eine Androhung unterbleiben kann.<sup>59</sup>

### II. Ermessen als Rechtsfolge bei Gefangenen

Soweit die Voraussetzungen vorliegen, darf die Vollzugsbehörde unmittelbaren Zwang anwenden.<sup>60</sup> Sie ist zur Anwendung aber nicht verpflichtet.<sup>61</sup> Die Vollzugsbehörde muss also pflichtgemäßes Ermessen ausüben, ob sie überhaupt unmittelbaren Zwang anwendet. Die Betroffenen besitzen einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung.

Auf der Ermessensebene sind jedenfalls die Elemente der Verhältnismäßigkeit zu prüfen, die bislang noch nicht eingeflossen sind. Das kann insbesondere die Angemessenheit sein. Der verfolgte Zweck mag zwar ohne unmittelbaren Zwang nicht erreichbar sein. Gleichwohl kann der unmittelbare Zwang als Maßnahme außer Verhältnis zum damit verfolgten Zweck stehen.

Beispiel:

*Unter bestimmten Voraussetzungen müssen Gefangene in eine Sozialtherapie verlegt werden (Ist-Verlegung). Ein Gefangener erfüllt alle Voraussetzungen für die Verlegung. Außerdem ist der richtige Zeitpunkt hierfür gekommen. Der Gefangene weigert sich standhaft und ist nicht umzustimmen. Er kündigt für den Fall der Verlegung glaubhaft heftige Gegenwehr an. Die verpflichtende Verlegung ist mit keinem anderen Mittel als mit unmittelbarem Zwang erreichbar. Die Verlegung soll letztlich in eine Sozialtherapie münden. Für eine erfolgreiche Sozialtherapie bedarf es aber einer hinreichenden Therapiemotivation.*

*Zwar gehört die Motivierungsarbeit bereits zu den Aufgaben der Sozialtherapie.<sup>62</sup> Wenn die Vollzugsbehörde eine Verle-*

47 Vgl. NdsLT-Drs. 15/4325, 30.

48 Vgl. OLG Hamm Beschl. v. 02. Juli 1991 - 1 Vollz (Ws) 48/91, juris Rn. 13 m. Anm. Schriever (1993), 103; BT-Drs. 7/3998, 36; BT-Drs. 7/918, 79; Feest (2017) Teil II § 82 LandesR Rn. 5; Verrel (2015), Abschn. M Rn. 109.

49 Vgl. Vgl. BGH Urt. v. 09.06.2015 - 1 StR 606/14, juris Rn. 25 m.w.N.; Koch (1995), 28; s. auch BVerfG Beschl. v. 29.04.1991 - 1 BvR 7/90, juris Rn. 7.

50 Art. 2 Nr. 31 des Gesetzes über den Jugendarrestvollzug im Freistaat Sachsen sowie zur Anpassung der weiteren sächsischen Vollzugsgesetze und anderer Gesetze mit Bezug zur Justiz vom 05.03.2019 (SächsGVBl. S. 158).

51 Vgl. SächsLT-Drs. 6/13475, 122.

52 Vgl. BVerfG Beschl. v. 23.04.2008 - 2 BvR 2144/07, juris Rn. 42 m.w.N.

53 Vgl. Goffman (1973), 15 f.

54 Vgl. BVerfG Beschl. v. 15.01.2020 - 2 BvR 1763/16, juris Rn. 40; BVerfG Beschl. v. 26.06.2014 - 2 BvR 2699/10, juris Rn. 12.; BVerfG Beschl. v. 25.10.2011 - 2 BvR 979/10, juris Rn. 21.

55 § 63 Abs. 3 S. 1 StVollzG NRW, § 45 Abs. 4 S. 1 HStVollzG, § 75 Abs. 1 NJVollzG, § 83 Abs. 2 LVollzG RP, § 84 Abs. 2 S. 1 JVollzGB LSA, § 84 Abs. 2 ThürVollzGB.

56 Vgl. BVerfG Beschl. v. 23.04.2008 - 2 BvR 2144/07, juris Rn. 42 m.w.N.; mit Rechtmäßigkeit § 75 Abs. 1 NJVollzG; vgl. NdsLT-Drs. 15/4325, 29.

57 § 73 Abs. 1 StVollzG NRW, § 53 Abs. 2 S. 1 HStVollzG, § 87 Abs. 1 NJVollzG, § 92 Abs. 1 LVollzG RP, § 93 Abs. 1 JVollzGB LSA, § 93 Abs. 1 ThürVollzGB.

58 Vgl. BT-Drs. 7/3998, 36; NRWLT-Drs. 16/5413, 146.

59 § 75 S. 2 StVollzG NRW, § 53 Abs. 4 S. 2 HStVollzG, § 90 S. 2 NJVollzG, § 94 S. 2 LVollzG RP, § 95 S. 2 JVollzGB LSA, § 95 S. 2 ThürVollzGB.

60 § 73 Abs. 1 StVollzG NRW, § 53 Abs. 2 S. 1 HStVollzG, § 87 Abs. 1 NJVollzG, § 92 Abs. 1 LVollzG RP, § 93 Abs. 1 JVollzGB LSA, § 93 Abs. 1 ThürVollzGB.

61 Vgl. Grommek (1982), Kap. 4 Rn. 2.

62 Vgl. OLG Celle Beschl. v. 03.08.2007 - 1 Ws 294/07 (StrVollz), juris Rn. 16 m.w.N.

gung aber nur mit unmittelbarem Zwang durchsetzen kann, können die Erfolgsaussichten so gering sein, dass der unmittelbare Zwang außer Verhältnis zum verfolgten Zweck steht. Der unmittelbare Zwang ist dann unangemessen und damit unverhältnismäßig.<sup>63</sup>

## H. Unmittelbarer Zwang gegen Nicht-Gefangene

### I. Eigenständige Ermächtigungsgrundlage bei Nicht-Gefangenen

Für den unmittelbaren Zwang gegen andere Personen als Gefangene gelten besondere Regelungen.<sup>64</sup> Diese Regelungen stellen eine eigenständige Ermächtigungsgrundlage für unmittelbaren Zwang dar.<sup>65</sup>

Die Regelungen zu unmittelbarem Zwang gegen andere Personen als Gefangene tragen die durchzuführenden Maßnahmen bereits im Tatbestand in sich. Es geht darum,

- eine Befreiung von Gefangenen zu verhindern,
- das widerrechtliche Eindringen in den Anstaltsbereich abzuwehren und
- einen unbefugten Aufenthalt im Anstaltsbereich zu beenden.

### II. Tatbestandsvoraussetzungen bei Nicht-Gefangenen

#### 1. Befreiung von Gefangenen

Unmittelbarer Zwang darf gegen andere Personen als Gefangene angewendet werden, wenn sie es unternehmen, Gefangene zu befreien.<sup>66</sup> Es ist der strafrechtliche Begriff des Unternehmens einer Tat anzuwenden.<sup>67</sup> Er erfasst sowohl den Versuch als auch die Vollendung der Tat (§ 11 Abs. 1 Nr. 6 StGB). Eine Tat versucht, wer nach seiner Vorstellung zur Verwirklichung der Tat unmittelbar ansetzt (§ 22 StGB). Vor dem Ansetzen handelt es sich um reine Vorbereitungshandlungen.<sup>68</sup>

#### 2. Widerrechtliches Eindringen in den Anstaltsbereich

Unmittelbarer Zwang darf gegen andere Personen als Gefangene angewendet werden, wenn sie es unternehmen, in den Anstaltsbereich widerrechtlich einzudringen.<sup>69</sup> Es ist der strafrechtliche Begriff des Unternehmens einer Tat anzuwenden (§ 11 Abs. 1 Nr. 6 StGB; s.o.).

Der Anstaltsbereich muss nicht mit einer Mauer oder einem Zaun umwehrt sein. Es reicht die Erkennbarkeit aus, dass ein Bereich zur Anstalt gehört und von Dritten nicht betreten werden darf (z.B. durch Hinweisschilder).<sup>70</sup>

#### 3. Unbefugter Aufenthalt im Anstaltsbereich

Unmittelbarer Zwang darf gegen andere Personen als Gefangene angewendet werden, wenn sie sich unbefugt im Anstaltsbereich aufhalten.<sup>71</sup> Ein unbefugter Aufenthalt liegt auch vor, wenn die Vollzugsbehörde eine bestehende Befug-

nis aufgehoben hat. Das ist z.B. bei Besucherinnen und Besuchern der Fall, die sich nach einem Besuchsabbruch weigern, die Anstalt zu verlassen. Gleiches gilt, wenn die Vollzugsbehörde bei Entlassenen die Erlaubnis zum Verbleib oder zur Wiederaufnahme auf freiwilliger Grundlage aufgehoben hat.

### III. Ermessen als Rechtsfolge bei Nicht-Gefangenen

Soweit die Voraussetzungen vorliegen, darf die Vollzugsbehörde unmittelbaren Zwang gegen andere Personen als Gefangene anwenden. Sie ist zur Anwendung aber nicht verpflichtet. Die Vollzugsbehörde muss also pflichtgemäßes Ermessen ausüben, ob sie überhaupt unmittelbaren Zwang anwendet. Die Betroffenen besitzen einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung.

Auf der Ermessensebene ist zu prüfen, ob der unmittelbare Zwang gegen andere Personen als Gefangene erforderlich ist. Insoweit fließt der bereits bekannte Gedanke ein, inwieweit der mit dem unmittelbaren Zwang verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann.

Die speziellen Voraussetzungen für andere Personen als Gefangene bestimmen den Zweck des unmittelbaren Zwangs gegen Nicht-Gefangene. Dieser Zweck begrenzt wiederum den Umfang des unmittelbaren Zwangs. Der Umfang darf nur so weit reichen, bis z.B. der unbefugte Aufenthalt im Anstaltsbereich beendet ist. Möchte die Vollzugsbehörde einen Nicht-Gefangenen z.B. bis zum Eintreffen der Polizei festhalten, nimmt sie das Jedermannsrecht zur vorläufigen Festnahme in Anspruch (§ 127 StPO).

## Literatur

- Arloth, F. & Krä, H. (2017). Strafvollzugsgesetze Bunde und Länder. Kommentar. 4. Auflage. München: Verlag C. H. Beck oHG.
- Feest, J. (2017). Teil II § 82 LandesR. In Feest, J., Lesting, W. & Lindemann, M. (Hrsg.). Strafvollzugsgesetze. Kommentar (AK-StVollzG). 7. Auflage. Köln: Carl Heymanns Verlag.
- Goffman, E. (1973). Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen. Berlin: Suhrkamp Verlag.
- Grommek, S. (1982). Unmittelbarer Zwang im Strafvollzug. Köln Berlin Bonn München: Carl Heymanns Verlag KG.
- Höflich, P., Schriever, W. & Bartmeier, A. (2014). Grundriss Vollzugsrecht. Das Recht des Strafvollzugs, der Untersuchungshaft und des Jugendvollzugs. 4. Auflage. Berlin Heidelberg: Springer-Verlag.
- Kett-Straub, G. & Streng, F. (2016). Strafvollzugsrecht. München: Verlag C. H. Beck oHG.
- Koch, R. (1995). Zur Ausübung von Notwehrrechten im Rahmen der Anwendung unmittelbaren Zwanges gem. §§ 94 ff. StVollzG. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (ZfStrVo), 27 bis 32.
- Schäfersküpfer, M. (2017). Das Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen. Verwaltungsrechtscharakter, Gesetzgebungskompetenz und Rechtsprechung. Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter. Zeitschrift für öffentliches Recht und öffentliche Verwaltung, 361 bis 366.
- Schriever, W. (1993). Anmerkung zu OLG Hamm Beschl. v. 02.07.1991 - 1 Vollz (Ws) 48/91. Neue Zeitschrift für Strafrecht (NSTZ), 103 bis 104.
- Sönke, G. & El-Ghazi, M. (2015). Reizstoffe sind Waffen! Eine Kritik der Neuregelung zum Begriff der Hilfsmittel körperlicher Gewalt in diversen Landesvollzugsgesetzen. Neue Kriminalpolitik. Forum für Kriminalwissenschaften, Recht und Praxis (NK), 97 bis 110.
- Verrel, T. (2015). Abschnitt M. Sicherheit und Ordnung. In Laubenthal, K., Nestler, N., Neubacher, F. & Verrel, T. (Hrsg.). Strafvollzugsgesetze. Kommentar. 12. Auflage. München: Verlag C. H. Beck.

63 S. auch Arloth & Krä (2017), StVollzG § 5 Rn. 3 für ein Thema der Gesundheitsfürsorge.

64 § 73 Abs. 2 StVollzG NRW, § 53 Abs. 2 S. 2 HStVollzG, § 87 Abs. 2 NJVollzG, § 92 Abs. 2 LJVollzG RP, § 93 Abs. 2 JVollzGB LSA, § 93 Abs. 2 ThürJVollzGB.

65 Vgl. Kett-Straub & Streng (2016), 151.

66 § 73 Abs. 2 StVollzG NRW, § 53 Abs. 2 S. 2 HStVollzG, § 87 Abs. 2 NJVollzG, § 92 Abs. 2 LJVollzG RP, § 93 Abs. 2 JVollzGB LSA, § 93 Abs. 2 ThürJVollzGB.

67 Vgl. Höflich, Schriever & Bartmeier (2014), 167.

68 Vgl. BGH Urt. v. 25.10.1955 - 2 Str 282/55, juris Rn. 6 für die Gefangenenerfreierung.

69 § 73 Abs. 2 StVollzG NRW, § 53 Abs. 2 S. 2 HStVollzG, § 87 Abs. 2 NJVollzG, § 92 Abs. 2 LJVollzG RP, § 93 Abs. 2 JVollzGB LSA, § 93 Abs. 2 ThürJVollzGB.

70 Vgl. Arloth & Krä (2017), StVollzG § 94 Rn. 4.

71 § 73 Abs. 2 StVollzG NRW, § 53 Abs. 2 S. 2 HStVollzG, § 87 Abs. 2 NJVollzG, § 92 Abs. 2 LJVollzG RP, § 93 Abs. 2 JVollzGB LSA, § 93 Abs. 2 ThürJVollzGB.

Bernadette Schaffer, Joachim Obergfell-Fuchs

## Muslimische Gefangenenseelsorge

### Eine Evaluation im baden-württembergischen Justizvollzug

In den vergangenen Jahren hat die Zahl der muslimischen Gefangenen in den baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten erheblich zugenommen. Waren zum Stichtag 31.01.2011 1.319 der insgesamt 7.297 Inhaftierten Muslime, dies entspricht einem Anteil von etwa 18,1%, so stieg dieser Anteil in den Folgejahren kontinuierlich an und erreichte am 31.01.2018 mit 27,9% (n = 2.062) einen vorläufigen Höhepunkt. Anders jedoch als bei der seit Jahrhunderten ausgebauten und etablierten Gefängnisseelsorge durch die beiden großen Kirchen betritt die muslimische Seelsorge für Gefangene hier Neuland. Dies mag einerseits daran liegen, dass, anders als in den beiden christlichen Religionen, „standardisierte“ Ausbildungswege im Rahmen des Theologiestudiums im Islam nicht vorgegeben sind, andererseits aber auch, dass das Thema muslimische Gefangene erst in den letzten Jahren durch deren Anstieg, wie auch unter dem Stichwort des Risikos der Radikalisierung, vermehrt in den Fokus der Justizverwaltungen und der Öffentlichkeit gerückt ist.

So weist Mansour (2018) darauf hin, dass gerade Gefängnisse Orte sind, an denen Menschen zutiefst verunsichert sind, Halt und Orientierung suchen und der Wunsch nach Zugehörigkeit ideale Bedingungen für Radikale darstellen. Auch Wagner und Lemmer (2019) zeigen, dass gerade radikalisierte Gruppen ein Auffangbecken für Verunsicherte darstellen und dort ihre Ideologien verbreiten. Entsprechend sei für solche Menschen eine professionelle Unterstützung und das Angebot von Orientierungshilfen bedeutsam. Schmid (2013) betont ebenfalls, dass Inhaftierte ein hohes Maß an Vulnerabilität aufweisen, sich oftmals in einer existentiellen Krise befinden und Unterstützung in einem religiösen System finden können. Obwohl sich weltweit Tausende radikalisierte Personen in den Haftanstalten befinden, kommen nur in wenigen Staaten De-Radikalisierungsprogramme zum Einsatz. Zu diesen gehört auch eine religiöse Unterstützung. Eine Übersicht über solche Programme und deren Wirkmechanismen findet sich bei Kruglanski u.a. (2000). Allerdings war in früherer Zeit, mit Ausnahme der Niederlande, die Vorstellung, dass religiöse Seelsorger einen hilfreichen Beitrag zur Verhinderung von Radikalisierung leisten können, nicht weit verbreitet. Erst Mitte der 2000er setzte ein Umdenken ein.<sup>1</sup> Heute werden Imame nicht nur als Seelsorger im engeren Sinne gesehen, sondern als Berater, Sozialarbeiter, Experten hinsichtlich Radikalisierung und Extremismus sowie als Vermittler zwischen muslimischen Gefangenen und der Gefängnisverwaltung.

Auch wenn in der öffentlichen und gerade der kriminologischen Diskussion das Thema der De-Radikalisierung im Zusammenhang mit der muslimischen Seelsorger gesehen wird, so muss doch in aller erster Linie im Fokus stehen, dass die muslimischen Gefangenen, wie auch Gefangene aller anderen Religionsgemeinschaften, ein Recht auf Seelsorge haben. Entsprechend sollte diese nicht mit Fremdaufgaben überfrachtet werden, sondern in Extremismusprävention ausgebildeten Experten überlassen werden.

Die Seelsorge diene, so Schulten (2016), „der Effektuierung und Sicherung des individuellen Grundrechts auf Religionsfreiheit“.<sup>2</sup> In den letzten Jahren hat auch in Deutschland eine, wenn auch eingeschränkte, Diskussion über die Bedeutung muslimischer Gefangenenseelsorge stattgefunden. So hält z.B. Meyer (2014) die muslimische Gefängnisseelsorge für „eines der drängendsten Projekte dieser Zeit“.<sup>3</sup> Er begründet dies mit der oftmals kritischen Sozialisation muslimischer Menschen, insbesondere mit Migrationshintergrund, in der deutschen Gesellschaft. Da den etablierten christlichen Seelsorgern einschlägige kulturelle und religiöse Kenntnisse fehlten, seien sie nicht ausreichend in der Lage, die Bedarfe der muslimischen Gefangenen abzudecken. Zudem hätten viele der muslimischen Gefangenen nur wenige religiöse Kenntnisse. Eine wichtige Voraussetzung für eine gelingende Gefangenenseelsorge, so Meyer, sei das Vorhandensein gut ausgebildeter, deutschsprechender Imame mit ausreichendem Zeitkontingent. Dies sei auch eine Möglichkeit der Radikalisierungsprävention. Diese Auffassung wird auch von Bothge (2015) unterstützt, dass mit einem professionalisierten und ausgebauten Angebot an religiösen Veranstaltungen ein Gegengewicht zur salafistischen Einflussnahme in den Anstalten geschaffen werden könne. Diese Thematik wurde auch von der 88. Justizministerkonferenz 2017 aufgegriffen und eine länderoffene Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich in Unterarbeitsgruppen mit verschiedenen Schwerpunktthemen muslimischer Gefängnisseelsorger auseinandersetzt, um so Empfehlungen zu erarbeiten.<sup>4</sup>

Mit Blick auf den Aufbau einer stabilen und flächendeckenden muslimischen Gefängnisseelsorge mit hier ausgebildeten, vertraglich fest gebundenen muslimischen Seelsorgern, hat das Ministerium der Justiz und für Europa mit dem Mannheimer Institut für Integration und interreligiösen Dialog e.V. (kurz: Mannheimer Institut) 2016 einen Projektvertrag abgeschlossen; Teilnehmende des eigens dafür entwickelten Fortbildungscurriculums für die islamische Gefängnisseelsorge rekrutieren sich aus erfahrenen Krankenhausseelsorgenden. Bereits 2017 hatten zehn ausgebildete Seelsorgende, unter ihnen drei Frauen, ihre Tätigkeit in insgesamt 17 Vollzugseinrichtungen des Landes aufgenommen. Aktuell sind 13 Seelsorgende in den Justizvollzugsanstalten tätig.

### Methodik

Die Erfahrungen, die bislang mit der islamischen Gefangenenseelsorge, insbesondere mit den ausgebildeten Seelsorgenden des Mannheimer Instituts – auch im Vergleich zu den Seelsorgern anderer Institutionen – in den baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten gemacht wurden, ob die gegenseitige Akzeptanz der Akteure wie auch der Gefangenen vorhanden ist, inwieweit die vorhandenen Bedarfe abgedeckt

1 Neumann 2010.

2 Schulten 2016, S. 3.

3 Meyer 2014, S. 20.

4 Haase 2018.

werden und welche Verbesserungs- und Veränderungsmöglichkeiten sich für die Zukunft ergeben, sollen in einer Evaluation geprüft werden. Die Umsetzung geschah über folgende drei Wege:

- Schriftliche Befragung der für die Koordination der muslimischen Seelsorge zuständigen Bediensteten in den Justizvollzugsanstalten,
- Schriftliche Befragung der muslimischen Seelsorgenden des Mannheimer Instituts für Integration und interreligiösen Dialog e.V.,
- Interviews mit muslimischen Inhaftierten.

### Ergebnisse der Anstaltsbefragung

In die Analyse der Ergebnisse der Befragung der Justizvollzugsanstalten werden 19 Fragebögen einbezogen. Alle Anstalten haben mindestens *einen* Seelsorgenden, 15 von ihnen beschäftigen mindestens einen Seelsorgenden des Mannheimer Instituts; sieben geben an, dass auch Seelsorgende anderer Institutionen (DITIB, Universität, lokaler Moscheeverein) bei ihnen tätig sind. Ein Großteil der Anstalten (n = 15) gibt an, dass männliche Seelsorger bei ihnen tätig seien, vier Anstalten nennen auch weibliche Seelsorgerinnen.

|                     | Seelsorgende<br>des Mannheimer<br>Instituts | Seelsorgende<br>anderer<br>Einrichtungen |
|---------------------|---------------------------------------------|------------------------------------------|
| Einzelseelsorge     | 12                                          | 2                                        |
| Gesprächskreise     | 8                                           | 5                                        |
| Veranst. Feiertage  | 7                                           | 7                                        |
| Freitagsgebet       | 3                                           | 5                                        |
| Religionsunterricht | 0                                           | 2                                        |

### Aufgaben der Seelsorgenden

Tabelle 1 gibt einen Überblick darüber, wie viele Seelsorgende des Mannheimer Instituts und Seelsorgende anderer Einrichtungen in den Justizvollzugsanstalten Angebote ausrichten. Dabei wird deutlich, dass Einzelseelsorge und Gesprächsgruppen einen Großteil der Aufgaben ausmachen. Die religiöse Betreuung von Bediensteten oder Angehörigen spielt keine Rolle.

In den Gesprächskreisen dominieren religiöse Themen (n = 9), doch auch Werte und Normen (n = 6) sowie weltliche Themen (n = 5) werden angesprochen. Eine Anstalt betont, dass „ihr“ Seelsorgender einer Radikalisierung entgegenwirkt, indem er den „richtigen Umgang mit dem Koran vermittelt“. Die häufigsten ausgerichteten Veranstaltungen zu Feiertagen sind das Zuckerfest (n = 10) und das Opferfest (n = 7).

Zu den einzelnen Angeboten werden durchschnittliche Teilnehmerzahlen von 11 bis 23 Personen angegeben, wobei die Varianz zwischen den Anstalten stark schwankt. Größtenteils werden die Angebote auf Deutsch durchgeführt, seltener auf Türkisch und Arabisch. Meist finden sie im Freizeit- oder Besuchsraum statt. Die Seelsorgenden können sich in den meisten Anstalten nur in Begleitung eines Bediensteten bewegen (n = 15). Bewegungsfreiheit auf dem Stockwerk geben zwei Anstalten an, eine gänzlich eigenständige Bewegung innerhalb der Anstalt, d.h. es wird ein Schlüssel zur Verfügung gestellt, wird einmal genannt.

Die größte Hürde für die Anstalten hinsichtlich des Angebots ist die Kollision mit den Anstaltsabläufen. Ungeeignete

Räumlichkeiten, „keine Zeit“ oder die unzureichende Transparenz bezüglich der Inhalte spielen eine untergeordnete Rolle. Zudem geben viele Anstalten an, dass es zu den Veranstaltungen, die nicht angeboten werden, auch keine Nachfrage der Gefangenen gäbe. Die Angebote der Seelsorgenden werden laut den Anstalten häufig „gut“ (n = 9) oder „teils/teils“ (n = 7) angenommen. „Schlecht“ geben nur zwei Anstalten an.

### Herausforderungen im Bereich der Seelsorge

Oben genannte Hürde zeigt sich auch bei der Frage, welche Schwierigkeiten bei der Organisation der religiösen Angebote entstehen. Nach einem Mehraufwand für die Bediensteten (n = 7) werden an zweiter Stelle organisatorische Probleme bezüglich der Anstaltsabläufe (n = 5) thematisiert. Auch die Forderungen der Seelsorgenden werden bisweilen als Herausforderung empfunden, wenn sie mit den Anstaltsvorgaben kollidieren (n = 3). Weniger Schwierigkeiten bereiten die unterschiedlichen Bedürfnisse innerhalb der heterogenen Gruppe muslimischer Gefangener (n = 2) und deren Gleichbehandlung (n = 1).

Die Akzeptanz der Seelsorgenden durch die Gefangenen ist aus Sicht der Anstalten sehr gut. Aus Sicht der Bediensteten gebe es jedoch mehrere Probleme (n = 10). Zunächst die unzureichenden Kontrollmöglichkeiten der Inhalte (n = 6), gefolgt von dem unzureichenden Wissen der Seelsorgenden über den Vollzug (n = 4), Bedenken hinsichtlich der vermittelten Inhalte (n = 4), fehlende Einbindung in die Anstaltsabläufe (n = 3), zu geringe zeitliche Präsenz (n = 2), Mehraufwand (n = 2), mangelnde Sprachkenntnisse (n = 2) und Probleme aufgrund des Kulturunterschieds (n = 1). Genannt wird zudem eine Rollenunklarheit gegenüber den akademischen Seelsorgenden, Schwierigkeiten in der Absprachefähigkeit sowie Bedenken hinsichtlich der Einbindung in DITIB und der Abhängigkeit zum türkischen Staat.

Ein Sprachproblem wird von drei Anstalten bezüglich der Gefangenen angegeben. Grund sei die Sprachenvielfalt, so dass Angebote in einer Sprache ein Problem für Gefangene anderer Sprachen darstellen können.

Tabelle 2 zeigt, für wie wichtig die Anstalten verschiedene Aufgaben der Seelsorgenden einschätzen, und wie diese Aufgaben aus ihrer Sicht erfüllt werden. Es lässt sich erkennen, dass es keine großen Diskrepanzen zwischen der Wahrnehmung und der Erfüllung der Aufgaben in der Einschätzung durch die Anstalt gibt.

Im Vordergrund steht die seelsorgerische Betreuung der Gefangenen, dieser kommen die Seelsorgenden am weitesten nach. Als ebenfalls sehr wichtig wird die Radikalisierungsprävention eingeschätzt, hier zeigt sich am ehesten eine



**Dr. Joachim Obergfell-Fuchs**

Leiter Kriminologischer Dienst  
Baden-Württemberg und  
Leiter Bildungszentrum Justiz-  
vollzug Baden-Württemberg  
joachim.obergfell-fuchs  
@bzjv.justiz.bwl.de



**Bernadette Schaffer**

Mitarbeiterin Kriminologischer  
Dienst Baden-Württemberg  
bernadette.schaffer  
@bzjv.justiz.bwl.de

(geringe) Diskrepanz zwischen Aufgabenstellung und Erfüllung. Weniger als Aufgabe der muslimischen Seelsorgenden werden das Übergangsmanagement und die Betreuung von Bediensteten gesehen, diese Aufgaben werden entsprechend kaum erfüllt.

### Verbesserungsmöglichkeiten und Fazit durch die Anstalten

Verbesserungsmöglichkeiten sehen 13 Anstalten hinsichtlich der muslimischen Seelsorge. Vorrangig betreffen diese eine größere zeitliche Präsenz von Seelsorgenden ( $n = 6$ ) und eine weitere Ausbildung hinsichtlich der Vollzugsstrukturen ( $n = 4$ ). Trotz der Verbesserungsvorschläge geben ebenso 13 Anstalten an, gute Erfahrungen mit den Seelsorgenden gemacht zu haben, vier nennen „teils/teils“. Als Gründe hierfür werden ein hoher Betreuungsaufwand, fehlende vollzugliche Hintergründe und mangelnde Transparenz angegeben. Nur eine Anstalt gibt schlechte Erfahrungen an. Ursächlich dafür sei, dass es keine Betreuung durch eine unabhängige muslimische Gemeinde gebe, deren Vertreter in erster Linie für die freiheitlich demokratische Grundordnung einstehen würden.

Ein Großteil der Anstalten ( $n = 11$ ) sieht eine deutliche Verbesserung durch die Seelsorgenden des Mannheimer Instituts. Es handle sich um eine „Bereicherung“, es sei ein regelmäßiges und zuverlässiges Angebot entstanden, die Seelsorge laufe in einem geregelteren Rahmen ab und die Verwendung der deutschen Sprache erleichtere den Kontakt zu den Seelsorgenden. Der Umfang der Angebote durch die Seelsorgenden wird größtenteils als ausreichend empfunden ( $n = 11$ ), sechs Anstalten wünschen sich ein breiteres Angebot, insbesondere im zeitlichen Umfang.

### Ergebnisse der Befragung der Seelsorgenden

Insgesamt haben acht der zehn angeschriebenen Seelsorgenden des Mannheimer Instituts an der Befragung teilgenommen. Von den letztlich sieben in die Auswertung aufgenommenen

Seelsorgenden sind fünf männlich und zwei weiblich. Alle Seelsorgenden haben zuvor Erfahrungen mit der Seelsorge in einem Krankenhaus oder einer ähnlichen Einrichtung sowie Weiterbildungen im Bereich islamische Seelsorge gemacht, zwei von ihnen berichten über ein Studium in islamischer Theologie.

### Angebote durch die muslimischen Seelsorgenden und deren Aufgaben

Durchschnittlich geben die Seelsorgenden an, 17,5 Stunden im Monat in den Anstalten zu verbringen, das Minimum liegt bei 3 Stunden, das Maximum bei 32 Stunden.

Kongruent mit den Ergebnissen der Anstaltsbefragung geben auch die muslimischen Seelsorgenden an, größtenteils in die Einzelbetreuung und in Gesprächskreise involviert zu sein ( $n = 6$ ). Veranstaltungen zu islamischen Feiertagen und das Freitagsgebet werden von drei Seelsorgenden durchgeführt, das Veranstellen eines Religionsunterrichts wird von zwei Seelsorgenden genannt. In gleicher Weise zeigt sich bei den Seelsorgenden, dass Angehörigenbetreuung und die religiöse Betreuung von Bediensteten keine Rolle spielen. Ebenso wie die Anstalten führen die Seelsorgenden an, in den Gesprächskreisen sowohl religiöse ( $n = 6$ ) als auch weltliche Themen ( $n = 6$ ) zu besprechen. Normen und Werte werden etwas seltener genannt ( $n = 4$ ). Als weitere Themen stehen die Probleme der Inhaftierten vorne an (Probleme in Haft, psychische Belastungen).

Die Angebote finden hauptsächlich in Räumen statt, die für Freizeit und Gruppen bestimmt sind ( $n = 4$ ) oder in den Besucherräumen ( $n = 2$ ). Knapp die Hälfte der Seelsorgenden ( $n = 3$ ) sind mit den angebotenen Räumlichkeiten zufrieden. Vier geben an, unzufrieden zu sein, da es an Arbeitsmaterialien/Medien fehle, es in dem Raum zu laut oder der Raum zu klein sei und es keine Waschgelegenheiten gebe.

### Bedeutung der seelsorgerischen Aufgaben

Auch die Seelsorgenden wurden danach gefragt, für wie wichtig sie verschiedene Aufgaben einschätzen, und wie sie diese Anforderungen aus ihrer Sicht erfüllen können. Alle Aufgaben werden größtenteils als wichtig erachtet, die seelsorgerische Betreuung der Gefangenen wird als vollständig erfüllt gewertet. Auch bei der Radikalisierungsprävention, der Hilfe bei religiösen Konflikten, der Funktion als Bindeglied zwischen Anstalt und Gefangenen sowie der Bearbeitung von Subkulturen wird ein sehr hoher Grad an Aufgabenerfüllung gesehen. Dagegen werden das Übergangsmanagement und die Mitwirkung bei der Resozialisierung als gerade eher erfüllt gewertet und die seelsorgerische Betreuung von Bediensteten als eher nicht erfüllt. Angesichts der hohen eigenen Erwartungen deutet sich hier ein gewisses Maß an Überschätzung an, dem die reale Umsetzung nicht standhalten kann.

Kategorisiert man die Bedeutung der Wahrnehmung der Wichtigkeit von Aufgaben anhand einer aufsteigenden Ordinalskala von 1 „nicht wichtig“/„nicht erfüllt“ bis zu 4 „sehr wichtig“/„erfüllt“ und vergleicht

**Tabelle 2: Einschätzung der Wichtigkeit und der Erfüllung von seelsorgerischen Aufgaben**

|                                                  | Wahrnehmung der Aufgabe                        | Erfüllung der Aufgabe                       |
|--------------------------------------------------|------------------------------------------------|---------------------------------------------|
| seelsorgerische Betreuung von Gefangenen         | 18 eher/sehr wichtig                           | 1 eher nicht erfüllt<br>17 (eher) erfüllt   |
| Radikalisierungsprävention                       | 1 eher nicht wichtig<br>17 eher/sehr wichtig   | 3 (eher) nicht erfüllt<br>12 (eher) erfüllt |
| Hilfe bei religiösen Konflikten unter Gefangenen | 6 (eher) nicht wichtig<br>12 eher/sehr wichtig | 5 (eher) nicht erfüllt<br>12 (eher) erfüllt |
| Bindeglied zwischen Anstalt und Gefangenen       | 8 (eher) nicht wichtig<br>10 eher/sehr wichtig | 8 (eher) nicht erfüllt<br>10 (eher) erfüllt |
| Bearbeitung von Subkulturen                      | 8 (eher) nicht wichtig<br>10 eher/sehr wichtig | 10 (eher) nicht erfüllt<br>8 (eher) erfüllt |
| Mitwirkung bei Resozialisierung                  | 9 (eher) nicht wichtig<br>9 eher/sehr wichtig  | 11 (eher) nicht erfüllt<br>7 (eher) erfüllt |
| seelsorgerische Betreuung von Bediensteten       | 15 (eher) nicht wichtig<br>3 eher/sehr wichtig | 13 (eher) nicht erfüllt<br>5 (eher) erfüllt |
| Übergangsmanagement                              | 15 (eher) nicht wichtig<br>3 eher/sehr wichtig | 15 (eher) nicht erfüllt<br>3 (eher) erfüllt |

die Mittelwerte, so zeigt sich im Vergleich der Angaben der Anstalten und Seelsorgenden, dass die Reihenfolge der jeweiligen Bedeutung der Aufgaben keine nennenswerten Unterschiede aufweist. Jedoch die relative Bedeutung nahezu aller Aufgaben wird von den Seelsorgenden weitaus größer eingeschätzt. Dies gilt insbesondere für die Bereiche Bearbeitung von Subkulturen, Mitwirkung bei der Resozialisierung, Übergangsmanagement und die seelsorgerische Betreuung von Bediensteten.

Vergleicht man die wahrgenommene Erfüllung der Aufgaben zwischen Anstalt und Seelsorgenden, so zeigt Abbildung 1 deutliche Diskrepanzen. In nahezu allen Bereichen gehen die Seelsorgenden in weit höherem Maße davon aus, dass sie die gestellten Aufgaben erfüllen, dies gilt insbesondere für die Radikalisierungsprävention, die Hilfe bei religiösen Konflikten unter den Gefangenen, die Bearbeitung von Subkulturen, die Mitwirkung bei der Resozialisierung und das Übergangsmanagement. Eine gute Übereinstimmung zeigt sich dagegen bei der seelsorgerischen Betreuung von Gefangenen und Bediensteten sowie tendenziell in der Wahrnehmung als Bindeglied zwischen Anstalt und Gefangenen.

### Verbesserungsmöglichkeiten und Fazit durch die Seelsorgenden

Die Annahme des Angebots durch die Gefangenen wird von einem Großteil der Seelsorgenden (n = 5) als gut eingeschätzt, zwei geben „teils/teils“ an, mit der Begründung, dass gleichzeitig auch andere Aktivitäten stattfinden und Anträge „verschwinden“ würden. Alle Seelsorgenden fühlen sich von den Gefangenen akzeptiert, dies gilt sowohl für die männlichen als auch weiblichen Seelsorgenden, wie auch für die Zugehörigkeit zu Glaubensrichtungen oder Ausbildungen.

Alle Seelsorgenden berichten von spezifischen Problemlagen bezüglich der Arbeit in „ihrer“ Anstalt und der Zusammenarbeit mit den Bediensteten. Es fehle die Einbindung in Anstaltsabläufe (n = 4), die zeitliche Präsenz der Seelsorgenden sei zu gering (n = 4), es fehle das Wissen über

den Vollzug (n = 3). Genannt werden zudem Kommunikationsschwierigkeiten (n = 1), ein nennenswerter Mehraufwand für Bedienstete (n = 1), Vorurteile (n = 1) und Vorrang von Sicherheitsmaßnahmen (n = 1).

Verbesserungsmöglichkeiten werden vor allem – kongruent zu den Angaben der Justizvollzugsanstalten – hinsichtlich einer Ausweitung der zeitlichen Präsenz für die Seelsorge gesehen (n = 7). Des Weiteren wird eine bessere Verankerung der Seelsorge durch hauptamtliche Stellen (n = 6) gewünscht, vermehrte Kommunikation mit den Bediensteten in der Anstalt (n = 5), bessere Bezahlung (n = 3), weitere Ausbildung hinsichtlich der Vollzugsstrukturen (n = 3), erweiterte Bewegungsfreiheit in der Anstalt (n = 2) und bessere/vermehrte Zusammenarbeit mit christlichen Seelsorgenden (n = 1). Auf direkte Nachfrage wünschen sich fünf der befragten Seelsorgenden weitere Fortbildungen im Bereich des Justizvollzugs, insbesondere hinsichtlich der internen Abläufe und Strukturen.

Insgesamt empfinden fast alle Seelsorgenden (n = 6) das Angebot der muslimischen Seelsorge als unzureichend. Vier der Seelsorgenden sind mit ihrer Tätigkeit in der Anstalt zufrieden, drei sind nicht zufrieden. Begründet wird dies hauptsächlich mit dem Zeitmangel für die Angebote und die Gefangenen.

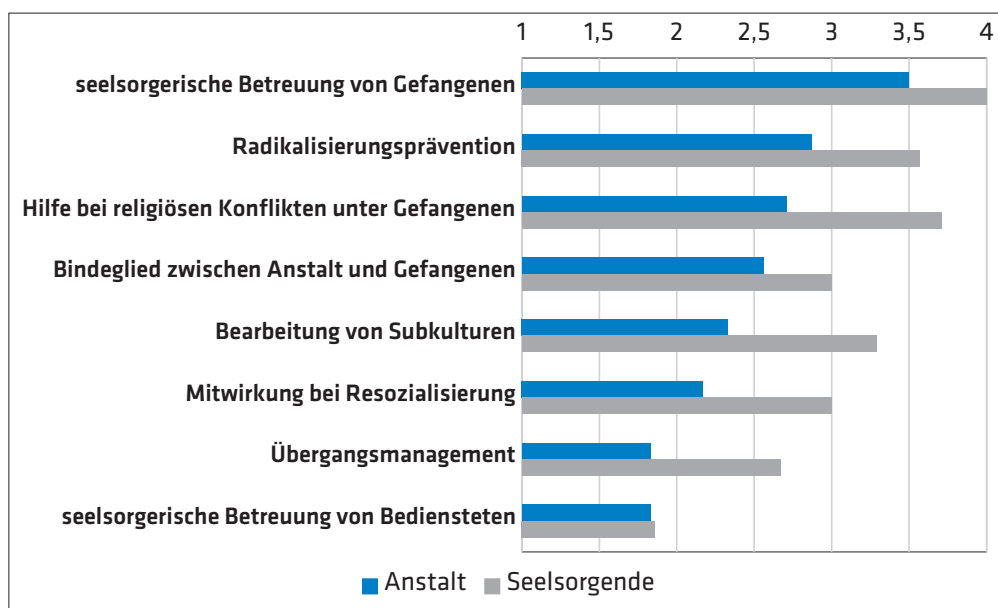
### Ergebnisse der Gefangenenbefragung

Für den letzten Teil der Evaluation wurden sechs Gefangene aus drei verschiedenen Anstalten zu ihren Erfahrungen mit den islamischen Seelsorgenden und deren Angeboten befragt. Trotz dessen, dass hier kein repräsentatives Ergebnis gewährleistet werden kann, ist die Sicht derer, die die Seelsorge am Ende tatsächlich betrifft, ein bedeutsamer Aspekt.

Alle befragten Inhaftierten schätzen sich als mittel bis sehr religiös ein. Bis auf einen Gefangenen nehmen bzw. nahmen alle Gefangenen bereits an mindestens einem Angebot durch einen Seelsorgenden teil. Die Interviewten sind sich einig, dass Bedarf an weiteren religiösen Angeboten bestehe, kongruent zu den Aussagen der Seelsorgenden, in Teilen

übereinstimmend mit den Angaben in der Anstaltsbefragung. Diese Diskrepanz kann zum einen darin begründet sein, dass die muslimischen Gefangenen froh sind, „überhaupt“ einen Ansprechpartner zu haben. Dies wird von den Gefangenen in den Anstalten unterschiedlich thematisiert, so dass der Bedarf eventuell von den Anstalten unterschätzt wird, da die Gefangenen keine Eigeninitiative zeigen und ihren Bedarf nicht äußern. Zum anderen ist es durchaus möglich, dass Seelsorgende das Angebot als mangelhaft einschätzen, da es natürlich aus ihrer, wie aus Sicht der Ge-

Abbildung 1: Erfüllung von Aufgaben durch die muslimischen Seelsorgenden – Vergleich Anstalt und Seelsorgende



fangen, immer etwas mehr sein könnte. Seelsorge – egal bezüglich welcher Religion – ist ein Anliegen, das insbesondere in schwierigen Situationen wichtiger wird.

Von selbst thematisieren fast alle Interviewten einen Effekt der Deradikalisierung durch die Seelsorger. „Je weniger Muslime über ihre Religion wissen, desto eher können sie manipuliert werden“. Um einer radikalen Entwicklung entgegenzuwirken, wären Gruppenangebote für Muslime wichtig. Auch dafür bräuchte der Seelsorgende aber mehr Zeit, die mitunter nicht vorhanden ist.

Die Seelsorgenden werden – ähnlich wie die christlichen Seelsorgenden – als Ansprechpartner\*innen für alltägliche Probleme gesehen. Zwar könnte dies auch durch die christlichen Seelsorgenden gewährleistet werden, doch besteht bei den muslimischen Seelsorgenden der „Vorteil“, dass religiös eingewirkt werden kann und „ob man sich mit ihm [dem christlichen Seelsorgenden] über die Religion unterhalten will, ist eine andere Sache“. Oft fehlt den muslimischen Gefangenen ein\*e „professionelle\*r“ Ansprechpartner\*in. Themen der Einzelseelsorge wie auch in den Gesprächsgruppen seien häufig persönliche Probleme. In den Gruppen sei ein weiterer großer thematischer Bestandteil das Praktizieren der Religion – ‘wie bete ich richtig’, ‘wie lese ich den Koran’, und damit einhergehend ‘wie interpretiere ich den Koran’.

Für die Gefangenen ist es wichtig, dass die Seelsorgenden Wissen über den Vollzug haben. Nur so können sie auf Probleme, die die Haft auslöst, eingehen. Ansonsten müsse man viel erklären und, wie ein Gefangener berichtet, könne man dem Seelsorgenden auch „Schmarn erzählen“.

Alle Gefangenen geben an, dass sie „ihren“ Seelsorgenden akzeptieren und auch andere akzeptieren würden, unabhängig von Nationalität, Sprache, Ausbildung und auch Geschlecht. Einziges Problem hinsichtlich des Geschlechts stelle sich beim Gebet: Mit Frauen dürfe nicht gebetet werden.

### Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Insgesamt zeigt sich ein positives Bild der muslimischen Seelsorge, insbesondere von Seiten der Justizvollzugsanstalten wie von Seiten der Gefangenen. Ein Teil der Seelsorgenden ist zwar im Großen und Ganzen zufrieden, hier zeigen sich jedoch die meisten kritischen Punkte, die sich insbesondere auf die zeitliche Präsenz und die Verankerung der Seelsorge in den Anstalten beziehen. Auch die Gefangenen bemängeln vorrangig das geringe Maß an muslimischer Seelsorge. Von Seiten der Anstalten ist dies nur teilweise der Fall. Erfreulicherweise schätzen im Gesamten alle drei befragten Seiten, Justizvollzugsanstalten, Seelsorgende sowie Inhaftierte, die Seelsorge als sehr hilfreich und gewinnbringend ein, aber dass – sicherlich dadurch bedingt, dass die muslimische Seelsorge noch am Anfang steht – noch Verbesserungsbedarf besteht.

Hier sind zum einen die Divergenzen zwischen der Einschätzung der Wichtigkeit von Aufgaben, die von den Seelsorgenden übernommen werden, zu nennen. Während nahezu alle Seelsorgenden alle Aufgaben für wichtig erachten, ist dies bei den Anstalten differenzierter angegeben. Dies kann daran liegen, dass die Seelsorgenden sich höhere Ziele stecken und die Justizvollzugsanstalten eher „nüchtern“ beurteilen. Gerade in der Erfüllung der Aufgaben zeigen sich teils deutliche Diskrepanzen zwischen Anstalt und Seelsorgenden. Dies sollte durchaus Bestandteil gemeinsamer Kommunikation sein, bevor sich Fehleinschätzungen festsetzen und zur Quelle von gegenseitigem Unverständnis führen.

Zum anderen werden fehlendes Wissen über den Vollzug und die fehlende Einbindung in Anstaltsabläufe von allen Gruppen thematisiert. Durch ein tieferes Verständnis des Vollzuges ist es durchaus möglich, dass sich gewisse Kommunikationsschwierigkeiten vermeiden lassen. Gerade hier könnten gemeinsame Fortbildungen von Seelsorgenden und Anstaltsvertretern ansetzen, um auf der einen Seite das Wissen über den Vollzug zu verbessern und auf der anderen Seite Einblicke in die religiöse Praxis zu gewinnen.

Auch wird im Zusammenhang mit der muslimischen Gefangenen-seelsorge diskutiert, inwieweit die Seelsorgenden über ein abgeschlossenes Studium der Islamwissenschaft, der Islamischen Religion bzw. Religionspädagogik verfügen sollten. Fraglos würden sich akademisch ausgebildete Seelsorgende eher auf „Augenhöhe“ mit den universitär ausgebildeten christlichen Seelsorgern befinden, allerdings wird wiederum kritisiert, dass Masterabsolventen über keinerlei praktische Erfahrung verfügen würden.<sup>5</sup> Diese Diskussion wird wohl schwerlich auflösbar sein. Baden-Württemberg hat in der Kooperation mit dem Mannheimer Institut den Weg gewählt, zunächst erfahrene muslimische Seelsorgende aus Alltagsberufen in vollzuglichen und religiösen Themen weiterzubilden und für ihre Tätigkeit in den Justizvollzugsanstalten vorzubereiten. Inwieweit diese größere Nähe zum Leben der Gefangenen in Freiheit und zum Alltagsverständnis des Islam zu bevorzugen ist, müssen spätere, gegebenenfalls vergleichende Evaluationen beantworten.

### Literatur

- Bothge, R.** (2015). Nicht nur das Freitagsgebet: Muslimische Gefangenen-seelsorge. *Forum Strafvollzug* 64(5), 312-314.
- Haase, R.** (2018). Empfehlungen für eine muslimische Gefängnisseelsorge. *Forum Strafvollzug* 67(4), 268-269.
- Kruglanski, A.W., Gelfand, M., & Gunaratna, R.** (2010). Detainee de-radicalization. *Observer* 23 (1). URL: <https://www.psychologicalscience.org/observer/detainee-deradicalization>, (18.11.2019).
- Mansour, A.** (2018). ReStart – Freiheit beginnt in Kopf. *Forum Strafvollzug* 67(4), 258-261.
- Meyer, H.** (2014). Muslimische Gefangenen-seelsorge. *Forum Strafvollzug* 63(1), 20-23.
- Neumann, P.R.** (2010). Prisons and terrorism. Radicalisation and de-radicalisation in 15 countries. London: ICSR.
- Schmid, A.P.** (2013). Radicalisation, de-radicalisation, counter-radicalisation: A conceptual discussion and literature overview. International Centre for Counter Terrorism – The Hague. The Hague: ICCT.
- Schulten, M.** (2016). Die Anstalts-seelsorge im religionsverfassungsrechtlichen Gefüge des Grundgesetzes – Struktur, Gestaltungsmöglichkeiten, Herausforderungen. Vortrag im Rahmen der Konstituierenden Sitzung der Deutschen Islam Konferenz zum Thema Seelsorge am 18. Februar 2016. [http://www.deutsche-islam-konferenz.de/SharedDocs/Anlagen/DIK/DE/Downloads/Sonstiges/20160307\\_vortrag\\_schulten\\_anstaltsseelsorge.pdf;jsessionid=A374644994BAA98A8D94DB-1D6A4D8DB5\\_2\\_cid294?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.deutsche-islam-konferenz.de/SharedDocs/Anlagen/DIK/DE/Downloads/Sonstiges/20160307_vortrag_schulten_anstaltsseelsorge.pdf;jsessionid=A374644994BAA98A8D94DB-1D6A4D8DB5_2_cid294?__blob=publicationFile) (Aufruf 18.11.2019).
- Wagner, U. & Lemmer, G.** (2019). Extremistische Gewalt – ein Sozio-Psycho Modell zur Erklärung, Intervention und Prävention. *Praxis der Rechtspsychologie* 29(1), 5-22.

5 <http://www.migazin.de/2017/07/06/experte-fordert-praktische-ausbildung-fuer-islamische-seelsorger/> (Aufruf 18.11.2019).

Daniela Jamin, Heino Stöver

## Schnittstelle Haft und Freiheit Zur Entlassungssituation von Drogengebrauchenden

### Das Risiko „Haftentlassung“ für Drogengebrauchende

Die Haftentlassung stellt für Drogenkonsumierende ein hohes Risiko dar. Zum Stichtag 31.03.2018 befanden sich laut einer bundesweiten Erhebung 6.031 Gefangene mit einer Substanzabhängigkeit, mit der Hauptschmerzmittel (Heroin) oder multipler Substanzgebrauch inkl. Opiate, in den deutschen Justizvollzugsanstalten.<sup>1</sup> Insbesondere für diesen Personenkreis ist das Risiko einer Überdosierung, im schlimmsten Fall mit Todesfolge, nach der Entlassung besonders hoch.<sup>23</sup>

Die drogeninduzierte Sterblichkeitsrate in Deutschland lag 2016 bei 21 Todesfällen pro Millionen Einwohner\*innen, 74% davon in Verbindung mit Opiaten.<sup>4</sup> Studien zeigen, dass das Risiko einer Überdosierung nach einem Gefängnisarrest, insbesondere innerhalb der ersten 30 Tage nach Haftentlassung, steigt. Bei den untersuchten drogenbedingten Todesfällen verstarben 11,7% aller Personen mit Haftentlassung innerhalb der ersten 10 Tage nach Haftende, von den betroffenen 40 Personen starben 8 am Tag der Entlassung.<sup>5</sup> Ähnliche Ergebnisse zeigte auch eine Untersuchung von Burmester 2016, bei der zwischen 2003 und 2013 in Hamburg 643 drogenbedingte Todesfälle (226 davon Personen mit Gefängnisarrest) analysiert wurden. Es zeigte sich, dass 13,3% der Personen mit Haftentlassung innerhalb der ersten 30 Tage nach der Entlassung starben.<sup>6</sup> Als mögliche Faktoren hierfür gelten Opiattoleranzverlust (weniger Konsum während der Haft), häufiger Wechsel zwischen Haft und Freiheit, unzureichende Risikokompetenz<sup>7</sup> sowie keine oder falsch dosierte Substitution während und nach der Inhaftierung<sup>8</sup>.

Mögliche Maßnahmen zur Verhinderung der Sterblichkeitsrate von Drogengebrauchenden kurz nach der Haftentlassung sind vielschichtig. Aufgrund unterschiedlicher Regelungen in den Bundesländern ist der Umgang mit inhaftierten drogengebrauchenden Personen und der Umfang der Gesundheitsfürsorge, sowie von Maßnahmen durch den Sozialdienst und die Drogenberatung in Gefängnissen sehr heterogen und unterscheiden sich teils erheblich voneinander. Deutlich wird dies am Beispiel der kontinuierlichen Substitutionsbehandlung, die eine empfohlene Maßnahme zur Reduktion der Sterblichkeit nach der Entlassung darstellt.<sup>9</sup> Die Möglichkeit für eine Substitutionsbehandlung ist in den meisten Bundesländern vorhanden, in einigen Bundesländern wird die Behandlung allerdings regelmäßig bei Eintritt in die Haft unterbrochen bzw. wird die Behandlung nach kurzer Zeit beendet.<sup>10</sup> In Zahlen heißt das, dass von den Gefangenen, die theoretisch für eine Substitutionsbehandlung

infrage kommen, lediglich 23,9% tatsächlich substituiert werden (mit großer bundesweiter Varianz). Abhängig vom Bundesland liegt die Substitutionsquote zwischen 7-96%,<sup>11</sup> sodass die Substitutionsbehandlung in Gefängnissen, insbesondere mit Blick auf das Sterblichkeitsrisiko nach Entlassung, in den meisten Bundesländern durchaus als unzureichend bezeichnet werden kann.

Neben der Notwendigkeit einer kontinuierlichen Substitutionstherapie stellen Präventions- und Aufklärungsangebote zum Thema Überdosierung während der Haft, Naloxonvergabe<sup>12</sup>, sowie gute Versorgung durch Drogenhilfnetzwerke außerhalb der Haft<sup>13</sup> weitere Maßnahmen dar. Zusammengefasst bedeutet das, dass eine durchgehende Begleitung von Drogengebrauchenden mit diversen Maßnahmen und Angeboten bei Eintritt und während der Haft sowie bei Haftentlassung eine große Rolle in Bezug auf gesundheitsrelevante Aspekte der Betroffenen spielt.

### Durchgehende Begleitung von Drogengebrauchenden nach Haftentlassung

Unter durchgehender Begleitung wird die Unterstützung und kontinuierliche Behandlung von Drogenkonsumierenden an den Schnittstellen Freiheit – Haft – Freiheit verstanden, d.h. alle Maßnahmen und Angebote, die den möglichen psychischen und physischen Schaden von Konsumierenden durch eine Inhaftierung minimieren bzw. die Konsumierenden bestmöglich unterstützen, z.B.:

- Medizinische Unterstützung in Form von kontinuierlicher Substitutionsbehandlung, Abklärung und Behandlung von Infektionskrankheiten (HIV/HCV), Harmreduktion (z.B. Spritzentausch) und Vergabe von Naloxon bei Entlassung.
- Psychosoziale Unterstützung in Form von psychosozialer Beratung in Bezug auf die Substitutionsbehandlung und den Sozialdienst im Allgemeinen sowie im Rahmen von Entlassungsvorbereitungen (Wohnen, Arbeit, Familie/Freund\*innen, Freizeit), Angebote der Drogenberatung und psychologische Unterstützung.
- Kooperationen zwischen Gefängnissen und dem Drogenhilfnetzwerk bzw. Ämtern und Organisationen außerhalb des Gefängnisses in Form von Wissensaustausch und Absprachen (z.B. Regelungen für Beantragung von Krankenversicherung bereits vor der Haftentlassung).

Im EU-Projekt „My first 48h out“,<sup>14</sup> dass von Februar 2017 bis Januar 2019 in Deutschland von Seiten des Instituts für Suchtforschung der Frankfurt University of Applied Sciences (ISFF) und Projektpartner\*innen aus Belgien<sup>15</sup>,

1 Die Drogenbeauftragte der Bundesregierung 2019.

2 Burmester 2016.

3 Merrill et al. 2010.

4 EMCDDA 2019.

5 Heinemann et al. 2002.

6 Burmester 2016.

7 Heinemann et al. 2002.

8 Degenhardt et al. 2014.

9 Degenhardt et al. 2014.

10 Stöver und Michels 2010.

11 Die Drogenbeauftragte der Bundesregierung 2019.

12 Horsburgh 2018.

13 WHO 2014.

14 Weitere Informationen und vollständiger Abschlussbericht unter: <https://info.harmreduction.eu/continuity-of-care>.

15 Orphée Sys, Wouter Vanderplasschen: Department of Special Needs Education, Ghent University, Ghent.

Frankreich<sup>16</sup>, Portugal<sup>18</sup> und den Niederlanden<sup>19</sup> durchgeführt wurde, lag der Fokus auf bereits existierenden Maßnahmen sowie den Barrieren einer kontinuierlichen Unterstützung bzw. Behandlung. Ziel war es, insbesondere die Entlassungssituation von Drogengebrauchenden in den beteiligten Ländern und die aktuellen Angebote und Maßnahmen bei Haftantritt, während der Haft und bei der Haftentlassung zu erfassen. Der Fokus lag hierbei auf den Strategien, Bedürfnissen und Erfahrungen mit Haftentlassungen der Konsumierenden selbst, sowie auf Barrieren und Möglichkeiten von durchgehender Begleitung aus der Perspektive von Fachkräften innerhalb und außerhalb der Haft. Die im folgenden dargestellten Ergebnisse basieren auf leitfadengestützten Interviews, die in drei Bundesländern und acht Gefängnissen mit insgesamt 30 (ehemaligen) Gefangenen und 17 Fachkräften innerhalb und außerhalb der Justiz in Deutschland geführt wurden. Die Ergebnisse sind nicht verallgemeinerbar, da u.a. nur deutschsprachige Personen mit Haft Erfahrung aus zwei Gefängnissen und drei Drogenhilfeeinrichtungen sowie ausschließlich Fachkräfte aus dem Bereich Soziale Arbeit teilgenommen haben. Davon abgesehen zeigen die Ergebnisse jedoch Bedarfe, Bedürfnisse sowie Barrieren und Handlungsempfehlungen im Kontext von durchgehender Begleitung.

### Herausforderungen für Drogenkonsumierende in Haft und bei Haftentlassung

Um die Notwendigkeit von durchgehender Begleitung zu verdeutlichen wurden im Rahmen des Projekts die Herausforderungen für Drogenkonsumierende in Haft und bei Haftentlassung aus der Perspektive von Konsumierenden selbst und von Fachkräften erfasst. Sowohl die Inhaftierung, als auch die Entlassung stellt für Drogenkonsumierende eine große Herausforderung dar. Neben den psychischen und physischen Auswirkungen, die eine Inhaftierung auch für nicht konsumierende Personen mit sich bringt, kommen für Drogenkonsumierende noch weitere hinzu.

#### Bei Haftantritt und während der Haft

Der „Suchtdruck“ wird laut der befragten Konsumierenden von Faktoren wie dem Alleinsein, Erhalten von schlechten Nachrichten von draußen, Mangel an Vertrauenspersonen und ausreichender Unterstützung, Wissen über Drogen in Haft, Aufkommen negativer Gefühle sowie einer fehlenden oder nicht passend dosierten Substitutionsbehandlung verstärkt. Der Konsum von Drogen im Gefängnis ist jedoch mit einer Vielzahl von Problemen verbunden. Drogen an sich sind in der Haft weniger verfügbar, meist von schlechterer Qualität und um ein vielfaches teurer als außerhalb der Haft, so dass für die Konsumierenden der Kauf von Drogen mit einem großen Vertrauen zu Mitgefangenen und Stress verbunden ist. Der Konsum von illegalisierten Substanzen in Haft ist zudem häufig mit Angst vor Urinkontrollen und den folgenden Repressionen, wie z.B. Verlust der Arbeit und Substitu-

tion, verbunden. Dies führt aber nicht immer dazu, dass die Befragten nicht konsumieren, wenngleich fast alle angeben, aufgrund der Finanzierung, Verfügbarkeit, Angst vor Entdeckung und dem mit dem Drogenkonsum verbundenen Stress weniger zu konsumieren als außerhalb des Gefängnisses.

Kein Gefängnis ist „drogenfrei“, was zwangsläufig dazu führt, dass Menschen auch im Gefängnis konsumieren. Der Konsum an sich bringt in Haft neben dem psychischen Druck auch ein erhebliches physisches Gesundheitsrisiko mit sich. So ist der Zugang zu sterilen Spritzen und Nadeln im Gefängnis sehr schwierig. Der Besitz von Spritzen und anderen Konsumutensilien ist in Haft verboten und gekaufte/gestohlene/geschmuggelte Spritzen teilweise nicht mehr steril. Wenn die befragten Konsumierenden Konsumutensilien besitzen, versuchen sie diese vor anderen Personen zu verstecken. Gleichzeitig ist es nicht ungewöhnlich, dass Konsumierende, aufgrund der geringen Verfügbarkeit, ihre Spritzen mit anderen teilen, wenngleich alle Befragten sich über die Risiken möglicher Ansteckungen mit HIV/HCV bewusst sind. Teilweise erfolgt die Weitergabe der Spritzen ohne vorherige Reinigung, da die Zeit für den Konsum sehr begrenzt ist und die Angst vor Repressionen groß. In einigen Fällen werden die Spritzen vor der Weitergabe mit heißem Wasser gereinigt, was keine ausreichende Maßnahme zur Infektionsvermeidung von HIV/HCV darstellt.

#### Bei/nach der Haftentlassung

Die Haftentlassung ist mit individuellen, aber auch strukturellen Herausforderungen verbunden. Auf der individuellen Ebene zeigt sich, dass es für befragte Konsumierende gerade in den ersten Tagen und Wochen schwierig ist, sich wieder der Schnelligkeit der Gesellschaft anzupassen. Je länger die Haftstrafe ist, desto schwieriger ist es, sich wieder daran zu gewöhnen. Die Konfrontation mit der Realität, die einen gewaltigen Kontrast zu der „Ordnung und Ruhe“ im Gefängnis darstellt, wird hier von den Befragten genannt. Unmittelbar nach der Entlassung wird von den entlassenen Personen viel erwartet, wie z.B. die Beantragung von Leistungen und der Umgang mit der eigenen Substanzgebrauchsstörung. Fachkräfte sehen die größte Herausforderung bei der Entlassung im „Überleben“, also zur Realität zurückzukehren und mit verschiedenen Reizen konfrontiert zu werden. Personen, die aus der Haft entlassen werden, sind aus Sicht der Fachkräfte mit Herausforderungen in verschiedenen Lebensbereichen konfrontiert und müssten sich mit mehreren Stigmata befassen („Drogenkonsument\*in“, „Ex-Gefangene\*r“). Sie kommen aus einer sehr strukturierten und „sicheren“ Umgebung (Gefängnis) zurück in eine unstrukturierte „gefährliche“ Welt und verfügen nicht über ausreichend Ideen und Wissen, wie sie ihre Freizeit (ohne Konsum) gestalten können. Aus Sicht der Konsumierenden und Fachkräfte stellt das Überbrückungsgeld eine große Herausforderung und Versuchung hinsichtlich des Drogenkonsums dar, da (je nach Haftlänge) ein hoher Betrag an Barmitteln zur Verfügung steht.

Neben den genannten persönlichen Herausforderungen können strukturelle Barrieren die Reintegration von Einzelpersonen nach der Entlassung aus dem Gefängnis erschweren. Wohnen stellt in der Regel sowohl aus Sicht der Konsumierenden selbst als auch der Fachkräfte die größte Herausforderung dar. Dies betrifft sowohl Personen, die eine Wohnung oder einen Platz in einer betreuten Wohngruppe in der Stadt suchen, als auch Personen, die in ländlichere Gegenden ziehen möchten. Konsumierende empfinden Un-

16 Marie Jauffret-Roustide: Cermes Inserm U988, UMR CNRS 8211, EHESS, Université Paris Descartes, Paris.

17 Laurent Michel, Philippe Trouiller: Pierre Nicole Centre, French Red Cross, CESP/ Inserm U1018, Paris.

18 Mariana Homem, Vânia Mendes, Andreia Nisa: APDES, Agência Piaget para o Desenvolvimento, Villa Nova de Gaia.

19 John Peter Kools: Dutch Foundation Rainbow Group (FRG), Correlation Network, Amsterdam.

terstützung aus der Szene oder anderen sozialen Netzwerken als hilfreich, sowohl was die finanzielle Unterstützung als auch die Bereitstellung von Wohnraum betrifft, allerdings verfügen nicht alle über ein funktionierendes soziales Netzwerk. Weiterhin wird die hilfreiche Unterstützung von niedrigschwelligen Drogenhilfeeinrichtungen genannt, die allerdings zugleich mit Drogenkonsum in Verbindung gebracht wird. An zweiter Stelle steht die Gesundheitsfürsorge, die mit der Organisation von Ämtergängen und Anträgen verbunden ist und unmittelbar nach der Entlassung viel Zeit in Anspruch nimmt; insbesondere weil entlassene Personen teils über unzureichendes Wissen über die Antragsstellung verfügen. Besonders der Eintritt in die Krankenversicherung, um nach der Entlassung legal in eine Substitutionsbehandlung oder Weiterbehandlung chronischer Krankheiten zu kommen, ist kompliziert. Insbesondere Fachkräfte berichten, dass der Tag der Entlassung nicht in allen Fällen bekannt ist oder sie freitags stattfindet, sodass Termine, wie z.B. im Jobcenter, bei Substitutionsstellen und in Wohneinrichtungen nicht ausreichend geplant werden können und freitags teilweise nicht möglich sind.

### Erfahrungen und Strategien der Konsumierenden im Kontext der Haftentlassung

Drogenkonsumierende haben häufig selbst Erfahrungen mit Haftentlassungen, den Entlassungsvorbereitungen und den Situationen nach der Haftentlassung gemacht, weshalb ihrer Perspektive eine wichtige Rolle bei der Entwicklung und Implementierung von Maßnahmen zukommt. Die Interviews haben gezeigt, dass sie ihre eigenen Verhaltensmuster, Motivationen und Problemsituationen gut kennen. Einige haben im Laufe der Zeit und mit steigender Erfahrung individuelle Strategien zur Risikominimierung entwickelt.

#### Erfahrungen mit Haftentlassungen

Die Erfahrungen mit Haftentlassungen werden häufig als negativ beschrieben; insbesondere nach kurzen Haftstrafen kommt es u.a. zu unerwarteten Entlassungen, die die Konsumierenden vor große Herausforderungen stellt. Zum Teil wird dies als „Rauswurf“ beschrieben, ohne einen Plan zu haben, wie es dann weitergeht. Diese Situation scheint derart mit Stress und Angst verbunden zu sein, dass einige Befragten angaben, lieber im Gefängnis zu bleiben als ohne Plan entlassen zu werden. Auch wenn Entlassungsvorbereitungen stattfinden werden diese als minimal beschrieben, was eine Unsicherheit der Konsumierenden zur Folge hat. Zum einen betrifft dies die generelle Ungewissheit über Situation, die sie draußen vorfinden und zum anderen insbesondere die Wohnsituation. Sollte keine private Wohnung oder eine Unterbringung in Therapie, Wohngruppe oder bei Bekannten/Familie/Freund\*innen möglich sein bedeutet das eine Unterbringung in einer Notunterkunft bzw. niedrigschwelligen Drogenhilfeeinrichtung. Beide letztgenannten Möglichkeiten werden mit Drogenkonsum, Schmutz und einem wenig hilfreichen Sozialen Umfeld assoziiert, wenngleich die Struktur vor Ort mit dem Angebot Sozialer Arbeit, einem Schlafplatz und einer möglichen Substitutionsbehandlung als hilfreich wahrgenommen wird. Entlassungen an Freitagen werden als hinderlich für eine anschließende Substitution gesehen und in Verbindung gebracht mit dem Konsum nach der Haftentlassung.

Positive Erfahrungen mit Haftentlassungen werden gemacht, wenn die Person eine besondere Unterstützung erhält. Diese Unterstützung ist vielseitig, z.B. bei einer anschließenden Therapie, guter Begleitung von Sozialarbeiter\*innen, dem Übergangsmanagement und/oder Familie und Freund\*innen. Als besonders hilfreich wird die Möglichkeit von vollzugsöffnenden Maßnahmen während der Inhaftierung empfunden, insbesondere für die eigene Erprobung und Organisation wichtiger Angelegenheiten. Dies ist jedoch für Drogenkonsumierende nur schwer erreichbar.

Die Entlassungssituation ist entscheidend für den weiteren Lebensweg im Kontext Drogenkonsum der Befragten. Einige gaben an, eine sehr starke Motivation in Haft, aber gleichzeitig ein starkes Konsumverhalten nach der Entlassung zu haben. Andere Konsumierende gaben an, dass sie Drogen und einen „guten Cocktail“ (Heroin und Kokain) nach der Entlassung „brauchen“. Wie wichtig die Entlassungssituation im Zusammenhang mit dem Drogenkonsum ist zeigt sich deutlich in der Konsummotivation nach der Haftentlassung. Keine feste Tagesstruktur, kein fester Wohnsitz, alte (drogennahe) Sozialkontakte, fehlende (drogenferne) Sozialkontakte, Einsamkeit und fehlende (soziale) Unterstützung zeigen sich als Gründe für den Drogenkonsum nach der Haft. Hinzu kommen die Vielzahl an Auflagen und Erwartungen, mit denen Konsumierende direkt nach der Haft konfrontiert sind, und strukturelle Probleme wie z.B. eine fehlende medizinische Versorgung aufgrund fehlender Krankenversicherung. Neben den Herausforderungen nach der Entlassung ist der Zugang zur Substitutionsbehandlung während der Inhaftierung notwendig. So wird eine lange „clean“-Phase (vor allem kein Zugang zu Substitution in Haft) als ein großes Risiko für Drogenkonsum nach der Entlassung gesehen. Wenn direkt nach der Entlassung Drogen konsumiert werden, findet dies in manchen Fällen exzessiver und in anderen Fällen weniger exzessiv statt als vor der Inhaftierung. Trotz bestehendem Wissen über Überdosierungen kommt es dadurch laut der Befragten selbst schnell zu ungewollten Überdosierungen.

#### Individuelle Strategien

Aufgrund der beschriebenen Erfahrungen mit Haftentlassungen und dem Wissen über individuelle und strukturelle Herausforderungen haben einige der Befragten Strategien entwickelt, den Übergang so einfach und risikofrei wie möglich zu gestalten.



**Daniela Jamin**

wissenschaftliche Mitarbeiterin  
am Institut für Suchtforschung  
der Frankfurt University of  
Applied Sciences  
jamin@fb4.fra-uas.de



**Dr. Heino Stöver**

Professor für sozialwissen-  
schaftliche Suchtforschung  
an der Frankfurt University of  
Applied Sciences  
hstoever@fb4.fra-uas.de

Eine der drastischsten Veränderungen die von einigen Befragten als hilfreich gesehen wird, ist das Leben nach der Haft komplett zu verändern. Veränderungen betreffen in diesem Bereich insbesondere das soziale Leben (Tagesstruktur, Arbeit, Freizeit), die sozialen Netzwerke (Freund\*innen, Dealer\*innen, etc.) und den Wohnraum (Stadtteil, eigener Wohnraum). Unterstützend hierbei kann eine vertraute Person sowohl aus dem privaten Umfeld, als auch Sozialarbeiter\*innen, und/oder Kinder sein. Besonders hervorzuheben ist laut den Konsumierenden jedoch trotz individueller Strategien die Notwendigkeit einer sorgfältigen Entlassungsvorbereitung, um bereits aus dem Gefängnis heraus bestimmte Veränderungen zu organisieren.

Strategien bezüglich des Drogenkonsums sind zuallererst das Wissen über die eigenen Risikofaktoren für den Drogenkonsum und eine realistische Zielsetzung. Für einige ist z.B. Abstinenz nicht möglich oder nicht vorstellbar, was dann auch in der weiteren Planung berücksichtigt werden sollte. In Einzelfällen haben die Befragten Strategien für sich entwickelt, um mit dem Suchtdruck und Drogenkonsum nach der Haftentlassung umzugehen. Z.B. kleine Ziele für sich selbst setzen, regelmäßigen Entzug zu machen und die Ämtergänge und bürokratischen Angelegenheiten vor dem ersten Drogenkonsum nach der Entlassung zu organisieren (To-Do-Listen).

Für die Vermeidung einer Überdosierung bei Drogenkonsum nach der Entlassung werden häufig weniger und geringere Dosen der konsumierten Substanz empfohlen. Eine bewährte Strategie ist es, sich an eine bestimmte Dosis zu halten (kleine Menge) und dann die Dosis schrittweise zu erhöhen, indem zunächst ein wenig und erst später etwas mehr konsumiert wird, um das Risiko einer Überdosierung zu verringern. Eine weitere Strategie ist es, auf eine andere Konsumform wie Rauchen umzusteigen, damit nicht unmittelbar nach einer Entlassung injiziert wird. Darüber hinaus erwähnen mehrere Befragte, dass es wichtig ist, „die von ihnen verwendeten Drogen zu kennen“. Eine Überdosierung könnte auch verhindert werden, indem niemals alleine oder nur in einem Konsumraum konsumiert wird. In diesen Fällen kann eine andere Person bei Bedarf helfen. Eine befragte Person empfindet es als hilfreich, eine soziale Kontrolle zu haben, beispielsweise eine vertraute Person, die den Konsum nach der Entlassung kontrolliert (indem sie darauf besteht, „mit reduzierter Menge [zu]beginnen“). Auch wenn die meisten der Befragten hilfreiche (lebensnotwendige) Strategien entwickelt haben, zeigt sich auch, dass Unsicherheiten mit dem Umgang mit Überdosierungen und dem Konsum nach der Haft bestehen.

### **Barrieren und Möglichkeiten guter Praxis aus Perspektive der Fachkräfte**

Die Erfahrungen und Strategien zeigen, wie wichtig eine gute und durchgehende Begleitung besonders für die Zielgruppe der Drogenkonsumierenden ist, um die Risiken des Drogenkonsums bzw. möglicher Überdosierungen zu reduzieren. Durchgehende Begleitung spielt hierbei eine große Rolle, wird allerdings nicht flächendeckend und bei weitem nicht für alle Konsumierenden umgesetzt. Dennoch werden aus der Perspektive der Fachkräfte verschiedene Praxisbeispiele als besonders hilfreich in der Begleitung von Drogenkonsumierenden gesehen und Handlungsbedarfe bzw. -empfehlungen genannt.

### **Handlungsempfehlungen aus Sicht der Fachkräfte**

Im Kontext von durchgehender Begleitung und den aktuell bestehenden Barrieren sowie Bedarfen seitens der Drogenkonsumierenden haben die Fachkräfte Handlungsempfehlungen formuliert, die sich sowohl auf Angebote für vor, während und nach der Haft beziehen.

#### **Angebote für (ehemalige) Gefangene:**

- Individuellere und bedarfsorientierte Unterstützung durch den justizinternen Sozialdienst.
- Einstellung neuer Fachkräfte, um Angebote zu ermöglichen und lange Bearbeitungs- und Wartezeiten zu verkürzen.
- Weiterbildungsangebote für justizinterne und externe Fachkräfte, um das Wissen über die jeweilig andere Arbeits- und Ausgangssituation zu erhöhen.
- Kooperation zwischen Fachkräften sowohl jeweils justizintern- und extern, als auch zwischen justizinternen und externen Fachkräften.
- Schaffung von Angeboten der Drogenhilfe, die im Bereich zwischen abstinenzorientierten Angeboten (hochschwellig) und akzeptierenden Angeboten (niedrigschwellig) liegen.

#### **Angebote zu Drogenkonsum und Schadensminderung:**

- Präventionsangebote zu Überdosierung und Konsum während der Haftzeit und nach der Entlassung.
- Spritzentausch im Gefängnis, um Ansteckungen zu vermeiden.
- Durchgehende Opioid-Substitutionsbehandlung für alle Opioidgebrauchenden unabhängig von zusätzlichem Konsum psychotroper Substanzen, Substitutionsplätzen in Haft, möglicher Anschlusssubstitution und bestehen der Krankenversicherung.
- Bereitstellung von Naloxon bei der Entlassung, um Überdosierungen mit Todesfolge zu verringern.
- Ambulante Therapiemöglichkeiten im Gefängnis.
- Gesetzesänderungen → Entkriminalisierung von Drogengebrauchenden

#### **Angebote im Kontext der Entlassung:**

- Vorbereitung der Unterlagen für die Beantragung von Sozialleistungen nach der Entlassung.
- Flexible Finanzierungsregelungen für Betreutes Wohnen, um Wohnraum nach der Entlassung zu sichern.
- Verlässliche Entlassungstermine/keine Entlassungen an Freitagen, um die Anschlussorganisation bestmöglich zu sichern.
- Kürzere Bearbeitungszeiten für eine Entlassung über § 35 BtMG.
- Weniger Bürokratie, die durch Vorschriften innerhalb und außerhalb der Gefängnisse bestehen.
- Optimierung der bestehenden Kooperationen und des Informationsaustauschs.
- Vollzugsöffnende Maßnahmen für Drogengebraucher\*innen für eine optimierte Vorbereitung auf die Entlassung.
- Organisation und Überblick über justizinterne und externe zuständige Fachkräfte (wer ist für wen und wann zuständig?)
- Krankenversicherung bereits während und direkt nach der Inhaftierung.

- Aktivere Nutzung von BASIS-Web, um die Kommunikation in Haft zu vereinfachen bzw. Vorgänge transparent zu gestalten.
- Einführung der Rentenversicherung für Gefangene.
- Angebote von Ämtern und Behörden im Gefängnis, um das Wissen der Gefangenen zu erhöhen und ggf. eine Entlassung mit allen nötigen Unterlagen zu ermöglichen.

### Beispiele „guter“ Praxis aus Perspektive der Fachkräfte

Teilweise werden bereits gute Maßnahmen in Bezug auf durchgehende Begleitung angeboten. Als besonders hilfreich für eine durchgehende Begleitung von Drogenkonsumierenden werden die folgenden, allerdings nur in Einzelfällen durchgeführten Umstände und Angebote angesehen:

- Ehrenamtliche Betreuer\*innen, die die Schnittstelle zwischen Gefängnis und Freiheit überbrücken, indem sie (ehemalige) Gefangene dabei unterstützen, Vorgänge zu arrangieren, die sie nicht selbst erledigen können. Auch externe Sozialarbeiter\*innen werden nach der Entlassung als nützliche Hilfen erwähnt.
- Das Konzept des Übergangsmanagements, was (ehemaligen) Gefangenen eine Unterstützung für sechs Monate vor und nach der Entlassung ermöglicht.
- Drogenhilfeeinrichtungen, die eine Opioid-Substitutionsbehandlung auch für Selbstzahler\*innen ohne Krankenversicherung ermöglichen.
- Entlassungs-Checkliste, die alle notwendigen Vorbereitungen beinhaltet und diese dann vor der Entlassung erledigt werden können (z.B. Wohnraum, Personalausweis etc.).
- Streetworker\*innen, die 50% innerhalb des Gefängnisses und 50% in Drogenhilfeeinrichtungen arbeiten. Diese Mischung ermöglicht einen guten Einblick in die Herausforderungen und nötigen Vorbereitungen der einzelnen Drogengebrauchenden.
- Kooperationen zwischen Gefängnissen und Behörden. Die Möglichkeit, dass Behörden und Ämter innerhalb des Gefängnisses regelmäßige Angebote machen und über die Antragsstellung informieren oder vor Ort Personalausweise ausstellen können.
- Zugang zur Krankenversicherung am ersten Tag der Haftentlassung durch Kooperationen mit Krankenkasse, Jobcenter und Gefängnis.

### Auf einen Blick

Die aufgezeigten Ergebnisse zeigen, wie wichtig der Einbezug aller Perspektiven aller Beteiligten ist, um eine durchgehende Begleitung für alle Drogenkonsumierenden zu gestalten. Die Bedarfe und Bedürfnisse der Konsumierenden sollten hierbei genauso berücksichtigt werden wie die Möglichkeiten der Fachkräfte und die strukturellen Bedingungen. Um eine durchgehende Begleitung zu erreichen und die unterschiedlichen Bedarfe adäquat mit einbeziehen zu können ist die Kommunikation aller beteiligten justizinternen und externen Fachkräfte eine Grundvoraussetzung. Zudem erscheint es anhand der Ergebnisse als notwendig, psychosoziale Faktoren der Konsumierenden sowohl während der Inhaftierung und bei Haftentlassung als auch im Anschluss der Haftentlassung mit einzubeziehen, um die Risikofaktoren für den erneuten Drogenkonsum zu reduzieren. Insbesondere die individuellen Herausforderungen der Konsumierenden kön-

nen so reduziert werden. Unerlässlich sind in diesem Kontext ebenso die durchgehende Behandlung mit einer Opioid-Substitutionsbehandlung und die Vergabe von Naloxon bei Haftentlassung, um den Suchtdruck bei der Entlassung zu verringern bzw. einen tödlichen Ausgang einer Überdosierung zu verhindern.

Der Übergang von der Haft in die Freiheit sollte von allen beteiligten Berufsgruppen als eine besonders riskante Schnittstelle für eine extrem vulnerable Gruppe wahrgenommen werden. Kameralistische Handlungsstrategien unterschiedlicher Systeme sind eher Risiko- als Schutzfaktoren.

Alle Projektergebnisse sind ausführlich über folgende Webadresse abrufbar: <https://info.harmreduction.eu/projects/my1st48h>

### Literatur

- Burmester, A.** (2016): Analyse der drogenbezogenen Todesfälle 2003-2013 in Hamburg: Risikofaktor Haftentlassung. Online verfügbar unter <http://d-nb.info/112611605x/34>, zuletzt geprüft am 10.10.2017.
- Degenhardt, Louisa; Larney, Sarah; Kimber, Jo; Gisev, Natasa; Farrell, Michael; Dobbins, Timothy et al.** (2014): The impact of opioid substitution therapy on mortality post-release from prison. Retrospective data linkage study. In: *Addiction* (Abingdon, England) 109 (8), S. 1306-1317. DOI: 10.1111/add.12536.
- Die Drogenbeauftragte der Bundesregierung** (2019): Drogen- und Suchtbericht 2019, zuletzt geprüft am 05.03.2020.
- EMCDDA** (2019): Germany Country Drug Report. Hg. v. European Monitoring Centre for Drugs and Drug Addiction (EMCDDA). Lisbon, zuletzt geprüft am 05.03.2020.
- Heinemann, A.; Kappos-Baxmann, I.; Püschel, K.** (2002): Haftentlassung als Risikozeitraum für die Mortalität drogenabhängiger Strafgefangener. In: *Suchttherapie* 3 (3), S. 162-167. DOI: 10.1055/s-2002-34324.
- Horsburgh, Kirsten** (2018): Naloxone-on-Release. Guidelines for naloxone provision upon release from prison and other custodial settings. Online verfügbar unter <https://info.harmreduction.eu/continuity-of-care/od/>.
- Merrall, Elizabeth L. C.; Kariminia, Azar; Binswanger, Ingrid A.; Hobbs, Michael S.; Farrell, Michael; Marsden, John et al.** (2010): Meta-analysis of drug-related deaths soon after release from prison. In: *Addiction* (Abingdon, England) 105 (9), S. 1545-1554. DOI: 10.1111/j.1360-0443.2010.02990.x.
- Stöver, Heino; Michels, Ingo Ilja** (2010): Drug use and opioid substitution treatment for prisoners. In: *Harm reduction journal* 7, S. 17. DOI: 10.1186/1477-7517-7-17.
- WHO** (2014): Prevention of Acute Drug-related Mortality in Prison Populations during the Immediate Post-release Period. Geneva: World Health Organization. Online verfügbar unter [http://www.euro.who.int/\\_data/assets/pdf\\_file/0020/114914/Preventing-overdose-deaths-in-the-criminal-justice-system.pdf?ua=1](http://www.euro.who.int/_data/assets/pdf_file/0020/114914/Preventing-overdose-deaths-in-the-criminal-justice-system.pdf?ua=1), zuletzt geprüft am 09.10.2017.

Sandra Verhülsdonk

## Störungen kognitiver Leistungsfähigkeit älterer Straftäter

Bericht aus dem Strafvollzug in Nordrhein-Westfalen<sup>1</sup>

### Wissenschaftlicher Hintergrund

Analog zum demographischen Wandel hat die Anzahl von Strafgefangenen im Alter von 60 Jahren oder älter in Deutschland zugenommen. Für Nordrhein-Westfalen wurde im Zeitraum von 1992 bis zum Jahr 2014 ein Anstieg um 542% dokumentiert.<sup>2</sup>

Dabei ist die Studienlage zu der Situation älterer Strafgefangener insgesamt spärlich und fast ausschließlich auf den anglo-amerikanischen Raum beschränkt. Thematisch fokussiert die Mehrheit der Projekte den somatischen Zustand der Gefangenen und beschreibt für diese Gruppe eine hohe Prävalenz chronischer Erkrankungen. Eine Erhebung zum allgemeinen Gesundheitszustand von älteren Inhaftierten (intramurale Gruppe) in Rheinland-Pfalz dokumentiert bei den einzelnen Befragten mehr Diagnosen als Abbild der Multimorbidität und einen höheren Hilfebedarf bei Inhaftierten über 60 Jahren im Vergleich zu einer extramuralen Kontrollgruppe.<sup>3</sup> Auch funktionale Defizite zeigten sich stärker ausgeprägt als in einer Vergleichsgruppe außerhalb des Strafvollzugs (extramurale Gruppe).<sup>4</sup>

Gleichgerichtete Befunde wurden ebenfalls im Rahmen einer Untersuchung an älteren weiblichen Gefangenen in US-Gefängnissen dokumentiert.<sup>5</sup> Aufgrund der beschriebenen Assoziation mit einem grundsätzlich schlechteren Gesundheitszustand postulieren die Autoren die routinemäßige Evaluation des funktionalen Status. Ein Review von Kakoullis und Kollegen<sup>6</sup> beschreibt auf Basis mehrerer internationaler Arbeiten ebenfalls einen schlechteren somatischen Zustand älterer Inhaftierter.

Die Prävalenz psychischer Erkrankungen in Populationen im Strafvollzug ist erhöht. Kingston et al.<sup>7</sup> berichteten bei 50% der untersuchten Probanden Hinweise auf eine psychische Erkrankung, am häufigsten lag ein depressives Syndrom vor, bei 12% der untersuchten Probanden fanden sich Hinweise auf eine kognitive Dysfunktion. In einer Arbeit von Fazel et al.<sup>8</sup> an Strafgefangenen über 60 Jahren in England und Wales wurden bei 29,6% Hinweise auf eine depressive Störung gefunden. Die Häufigkeit liegt dabei über der von jüngeren Strafgefangenen, aber auch oberhalb der gleichaltrigen extramuralen Bevölkerung.

Insgesamt gehen nur wenige Arbeiten der Frage nach demenziellen Erkrankungen bzw. kognitiven Dysfunktionen im Strafvollzug nach. Studien in den USA beschreiben Prävalenzen, die von ein bis dreißig Prozent reichten und durch kleine Stichprobengrößen sowie uneinheitliche methodische Zugänge in ihrer Vergleichbarkeit limitiert sind.<sup>9</sup> Die Autoren verweisen dabei auf eine Konfusion mit dem gehäuften Vorliegen von Risikofaktoren wie Alkoholabusus, niedriges Bildungsniveau und Schädel-Hirn-Traumata in der Lebensgeschichte, was als besonders problematisch angesehen wird.<sup>10</sup>

Weiterhin wird vermutet, dass demenzielle Syndrome möglicherweise länger unentdeckt bleiben, da viele Alltagsaufgaben wie Kochen, Waschen, Einkaufen nicht selber durchgeführt und somit mögliche Defizite nicht evident werden. Eine britische Erhebung<sup>4</sup> dokumentierte bei 12,8% der über 50-jährigen Inhaftierten einen Wert unter 26 im Mini-Mental-Status-Test (MMST), was als Hinweis auf eine (beginnende) kognitive Einschränkung gilt. Eine ältere Arbeit<sup>11</sup> beschrieb für die Gruppe der über 60-jährigen Inhaftierten eine höhere Inzidenz demenzieller Erkrankungen, speziell für die Gruppe der in Haft alternden Menschen.

Im Rahmen des bereits erwähnten Reviews<sup>5</sup> wurde die Diagnose einer Demenz bei 0,8-2,5% der untersuchten Menschen in insgesamt vier Untersuchungen berichtet. Darüber hinaus wurden vor allem depressive Syndrome beschrieben, die wiederum einen Risikofaktor für die Entwicklung einer Demenz darstellen. Berücksichtigt man den mit kognitiven Einschränkungen einhergehenden Bedarf an Unterstützung und ggf. Behandlung, ist die Frage nach der Auftretenshäufigkeit solcher Defizite für die Beschäftigten in den Institutionen ebenso wie für die Entscheidungsträger auf politischer Ebene relevant und wird in den kommenden Jahren zunehmend an Bedeutung gewinnen.

Vor diesem Hintergrund wurde in Nordrhein-Westfalen ein Modellprojekt zur Gewinnung erster empirischer Daten bezüglich der kognitiven Leistungsfähigkeit älterer Strafgefangener durchgeführt.

### Methodik

Mit Unterstützung des Justizministeriums NW führte die Abteilung Gerontopsychiatrie des LVR-Klinikums Düsseldorf in Kooperation mit der Medizinischen Psychologie der Uniklinik Köln ein Pilotprojekt zur Frage der kognitiven Leistungsfähigkeit älterer Straftäter durch. Die Befragungen wurden in neun Justizvollzugsanstalten durchgeführt. Rekrutiert wurde in „altersgemischten“ Abteilungen (U-Haft, Strafhäft, Sicherungsverwahrung) wie auch in speziellen Abteilungen für lebensältere Straftäter (offener und geschlossener Vollzug). Zu jedem Probanden wurden soziodemographische Daten und Angaben zu Risikofaktoren erfragt. Dabei lagen folgende Kriterien zugrunde:

1 Das Projekt entstand in Zusammenarbeit mit Dr. Ann-Kristin Folkerts, Prof. Elke Kalbe (beide Medizinische Psychologie| Neuropsychologie und Gender Studies & Center for Neuropsychological Diagnostic and Intervention (CeNDI), Medizinische Fakultät und Universitätsklinik Köln) und Prof. Joe Kessler (Klinik für Neurologie, Medizinische Fakultät und Universitätsklinik Köln) sowie Dr. Barbara Höft und Professor Tillmann Supprian (beide Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie, LVR-Klinikum Düsseldorf, Medizinische Fakultät der Heinrich Heine Universität Düsseldorf)

2 Langenhoff, Forum Strafvollzug 2015, S. 8-10.

3 Meyer, Z Gerontol Geriatr 2016, 49(19), S. 37-43.

4 Ebd.

5 Williams et al., J Am Geriatr Soc, 2006, 54 (4), S. 702-707.

6 Kakoullis, Le Mesurier & Kingston, Int PsychGer 2010, 22 (59, S. 693-701).

7 Kingston et al., Int PsychGer 2011, 23 (8), S. 1354-1360.

8 Fazel & Baillargeon, Lancet 2011, 377 (9769), S. 956-965.

9 Williams et al., Am J Public Health Nations Health 2012, 102 (8), S. 1475-1481.

10 Ebd.

11 Fazel, McMillan & O'Donnell, J Med Ethics 2002, 28 (3), S. 1354-1360.

**Tabelle 1: Testverfahren und überprüfte kognitive Funktionen**

| Verfahren                          | Überprüfte Funktionen                                                          |
|------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|
| Mini-Mental-Status-Test (MMST)     | Orientierung, Merkfähigkeit, Rechenfähigkeit, Aufmerksamkeit, Sprache          |
| Demenz Detektionstest (DemTect)    | Verbales Gedächtnis, Arbeitsgedächtnis, Zahlen Umwandeln, Verbale Flüssigkeit  |
| Trail-Making-Test A / B (TMT A /B) | Visuomotorische Geschwindigkeit und Kognitive Flexibilität                     |
| Frontal Assessment Battery (FAB)   | Inhibition, Abstraktionsvermögen, Interferenzanfälligkeit, Verbale Flüssigkeit |
| Gesundheitsfragebogen PHQ-D        | Affektiver Zustand (depressive Symptome)                                       |

**Einschlusskriterien:**

- Alter mindestens 60 Jahre oder Insasse in einer Abteilung für lebensältere Inhaftierte

**Ausschlusskriterien:**

- mangelnde Fähigkeit, sich einer testpsychologischen Untersuchung zu unterziehen (z.B. relevante Hör- oder Sehbehinderung)
- bekannte intellektuelle Minderbegabung (IQ<60)
- nicht ausreichende Sprachkenntnisse

Nach entsprechender Information und Aufklärung über die Untersuchung (mündlich und schriftlich) durch die Untersucherin wurden zunächst soziodemographische und biographische Daten, ebenso wie vorhandene (und bekannte) somatische Erkrankungen und die aktuelle Medikation erfragt und dokumentiert, im Anschluss fand die neuropsychologische Untersuchung statt. Es wurden etablierte, validierte und zeitökonomische Testverfahren eingesetzt.

Für alle Testverfahren liegen Normwerte bzw. Cut-off-Werte vor, die eine Zuordnung der jeweiligen Ergebnisse zu verschiedenen Leistungsgruppen ermöglichen: Die Einteilung der MMST-Rohwerte erfolgt gemäß der aktuellen S3-leitlinie „Demenzen“<sup>12</sup>. Die Klassifizierung der Ergebnisse im DemTect basiert auf den Cut-Off-Werten von Kalbe et al.<sup>13</sup> Die Einteilung der Ergebnisse im FAB folgt dabei der deutschsprachigen Normierung.<sup>14</sup> Für den MMST und den TMT werden alters-, geschlechts- und bildungskorrigierte z-Werte berechnet (Transformation über [www.memoryclinic.ch](http://www.memoryclinic.ch)), die nach Berres et al. klassifiziert werden.<sup>15</sup>

**Ergebnisse**

Die Gesamtstichprobengröße beläuft sich auf N=116. Die nachfolgende Darstellung der Einzelergebnisse bezieht sich auf die Gesamtstichprobe, ohne Differenzierung hinsichtlich der jeweiligen Vollzugsform.

**Soziodemographische Merkmale**

Es nahmen insgesamt 106 Männer sowie 10 Frauen teil. Entsprechend der Situation im deutschen Strafvollzug sind auch innerhalb der untersuchten Stichprobe Frauen unterrepräsentiert.

**Haftbezogene Merkmale**

Insgesamt waren n=58 (50%) Ersttäter, bei n=29 (25%) war es die zweite Inhaftierung, n=29 (25%) gaben drei oder mehr Inhaftierungen im Lebenslauf an. Von den Befragten waren n=14 (12,1%) in Untersuchungshaft, n=9 (7,8%) in Sicherungsverwahrung und n=93 (79,1%) in Strafhaft, davon n=33 (28,5%) im offenen Vollzug.

Die Angaben zu dem der Inhaftierung zugrunde liegenden Delikt reichten von Straftaten gegen das Leben bis hin zu Straftaten im Straßenverkehr.

**Beschreibung des Gesundheitszustandes**

Die Studienteilnehmer wurden um Angaben zu somatischen wie psychischen Erkrankungen befragt. Aufgrund der teilweise recht vagen Angaben werden die Ergebnisse hier nur skizziert. N=18 (16%) der befragten Straftäter gaben an, keine relevante bzw. bekannte Erkrankung/Einschränkung zu haben. Insgesamt 63 Probanden (54%) gaben Mehrfachdiagnosen an. Häufigste Angabe waren bei 81% kardiovaskuläre Erkrankungen. Weiterhin wurden kardiovaskuläre Risikofaktoren bzw. Lebensstilfaktoren für die Entwicklung demenzieller Erkrankungen abgefragt: Demnach gaben 46% Alkoholkonsum in der Vergangenheit an, 52% waren Raucher, 22% gaben Nikotinkonsum in der Vergangenheit an. Sonstiger Rauschmittelkonsum wurde von 88% verneint.

Bezügliches des affektiven Status fanden sich über den PHQ-9 bei n=23 (20%) der Inhaftierten Hinweise auf eine leichte depressive Symptomatik, n=31 (30%) zeigten Symptome im Ausmaß einer klinisch manifesten Depression. Von n=12 (11%) wurden die Fragen nicht beantwortet.

**Tabelle 2: Untersuchte Stichprobe**

|                  | n   | Minimum | Maximum | MW    | SD   |
|------------------|-----|---------|---------|-------|------|
| Alter            | 116 | 53      | 90      | 65,66 | 6,28 |
| Ausbildungsjahre | 116 | 2       | 19      | 12,37 | 3,04 |

**Tabelle 3: Dauer der Inhaftierung; Gesamtstrafmaß und Vorstrafen**  
(\* Probanden mit lebenslanger Strafe oder in U-Haft wurden nicht berücksichtigt)

|                              | n   | Min | Max | MW    | SD     |
|------------------------------|-----|-----|-----|-------|--------|
| in Haft seit (Monaten)       | 116 | 1   | 588 | 61,18 | 106,27 |
| Strafmaß* (Monate)           | 89  | 1   | 516 | 66,03 | 70,61  |
| Anzahl Haftstrafen insgesamt | 114 | 1   | 17  | 2,31  | 2,28   |

<sup>12</sup> Deuschl & Maier, 2016.

<sup>13</sup> Kalbe et al., Int J Geriatr Psychiatry 2011, 19 (2), S. 136-143.

<sup>14</sup> Benke, Karner & Delazer, J Neurol 2013, 260 (8), S. 2066-2072.

<sup>15</sup> Berres et al., Stat Med, 27 (10), 1777-1790.

## Kognitive Leistungen

Im Folgenden werden die kognitiven Leistungen zunächst über die durchschnittlichen Resultate (mit Standardabweichung) aufgeführt. In einem zweiten Schritt werden die Ergebnisse nach Leistungsgruppen / Grad der Beeinträchtigung dargestellt (s. Grafik 1).

### Kritische Reflexion

Ziel der hier vorgestellten Studie war die erste Erfassung verschiedener Aspekte kognitiver Leistungsfähigkeit in einer breit gefächerten Gruppe älterer Strafgefangener im deutschsprachigen Raum.

Hinsichtlich der kognitiven Leistungsfähigkeit zeigt sich für das globale kognitive Leistungsniveau ein unterschiedliches Bild in Abhängigkeit des genutzten Instrumentes. Über den MMST erzielte ein Großteil der Gruppe ein Ergebnis im Normbereich: Bei 55,2% lag die Leistung im Normbereich, 36,2 % erzielten Resultate im grenzwertigen Bereich. Bei 6% fanden sich Hinweise auf ein demenzielles Syndrom. Im Vergleich mit Ergebnissen aus Großbritannien, die einen cut-off-Wert von 26 nutzten und danach 12,8% der Stichprobe mit pathologischem Ergebnis fanden, lässt sich sagen, dass in der hier untersuchten Stichprobe 29,1% unter diesem Wert lagen.

**Tabelle 4: Darstellung der genutzten Instrumente mit Mittelwert (MW), Standardabweichung (SD), Minimalwerten (Min) und Maximalwerten (Max)**

|                     | N   | Min   | Max  | MW    | SD   |
|---------------------|-----|-------|------|-------|------|
| MMST                | 113 | 18    | 30   | 27,33 | 2,30 |
| MMST zWert          | 110 | -5,48 | 2,00 | -1,18 | 1,46 |
| DEMTECT             | 108 | 3     | 18   | 12,63 | 3,36 |
| FAB                 | 114 | 6     | 18   | 13,68 | 2,98 |
| TMT-A z-Wert        | 107 | -2,93 | 2,76 | -1,19 | 1,46 |
| TMT-B z-Wert        | 98  | -2,38 | 2,77 | -0,29 | 1,02 |
| TMT Quotient z-Wert | 97  | -2,82 | 2,05 | -0,22 | 1,02 |
| PHQ-D               | 104 | 0     | 22   | 6,79  | 5,75 |

Möglicherweise ist dieser Unterschied auf die verschiedenen Einschlusskriterien zurückzuführen: Kingston und Kollegen schlossen Inhaftierte über einem Grenzalter von 50 Jahren in die Studie ein, wohingegen in der vorliegenden Arbeit als Einschlusskriterium ein Alter von 60 Jahren definiert wurde.

Hier wird bereits das Fehlen einer einheitlichen Definition der Gruppe „Ältere Straftäter“ deutlich. In internationalen Arbeiten variieren bei den Einschlusskriterien die unteren Grenzen von 50 bis hin zu 65 Jahren.

Die in internationalen Arbeiten<sup>16</sup> beschriebene Schwierigkeit mit dem MMST als Screening-Instrument im Strafvollzug konnte in der vorliegenden Arbeit nicht bestätigt werden. Die oftmals erwähnten Defizite in der zeitlichen Orientierung zeigten sich nicht für die vorliegende Population. Der weit überwiegende Teil beantwortet Fragen zur zeitlichen, örtlichen und situativen Orientierung korrekt.

Grundsätzlich stellt sich die Frage, inwiefern ein Vergleich mit internationalen Ergebnissen und Erfahrungen möglich bzw. aussagekräftig ist. Wenngleich eine Inhaftierung sicherlich überall mit einer restriktiven Umgebung und Freiheitsentzug assoziiert ist, werden sich möglicherweise dennoch Unterschiede in der Ausgestaltung des Strafvollzugs zwischen den verschiedenen Ländern finden. Das Ausmaß und der Einfluss dieser Unterschiede kann dabei nicht valide abgeschätzt werden. Dennoch sollen der Vollständigkeit halber auch nachfolgend internationale Ergebnisse zumindest erwähnt werden. Unter Berücksichtigung der ausgeprägten Varianz hinsichtlich Alter und Ausbildungsjahren in der Stichprobe wurden neben den Rohwerten im MMST auch die transformierten z-Werte betrachtet, anhand derer die Ergebnisse in Gruppen klassifiziert wurden. Hiernach sinkt die Anzahl derer mit Leistungen im Norm- oder grenzwertigen Bereich auf 52,7%. Für 47,3% wurden die Leistungen als leicht bis sogar schwer beeinträchtigt ausgewiesen. Als zweites Maß der globalen Kognition wurde der DemTect genutzt, der ein sensitives Verfahren in der Differenzierung beginnender kognitiver Leistungseinbußen darstellt.

Analog zu der Gruppierung der MMST-Resultate mittels z-Wert wurden auch hier 54,6% als kognitiv altersentsprechend leistungsfähig eingestuft. 32,4% hatten Ergebnisse, die auf eine leichte kognitive Störung (Mild Cognitive Impairment), als potenziellem Prodromalstadium demenzieller Erkrankungen) hinweisen. Bei 12,1% lieferte das Resultat Hinweise auf eine bereits manifeste Demenzerkrankung.

Zusammenfassend kann hinsichtlich der globalen Kognition festgehalten werden, dass die Prävalenz kognitiver Einschränkungen über der für extramurale Populationen dokumentierten Angaben liegt: So wurde für eine Stichprobe älterer Menschen über 75 Jahren (und somit 15 Jahre über den hier zugrunde liegenden Einschlusskriterien) eine Auftretenshäufigkeit kognitiver Einbußen von 20-40% beschrieben.<sup>17 18</sup>

Die frontalen Funktionen in der untersuchten Stichprobe gelten bei 55% als unterdurchschnittlich bzw. eingeschränkt in ihrer Funktionsfähigkeit. Eine vergleichbare Arbeit aus Frankreich<sup>19</sup> nutzte einen allgemeinen Cut-off von 16, nach dem 90% der Probanden als eingeschränkt bewertet wurden. Im Rahmen des vorliegenden Projektes würden demnach 82,5% der untersuchten Probanden unter dem Cut-off liegen. Zusätzlich erhoben die Forscher in Frankreich die Daten einer extramuralen Kontrollgruppe, in der sich eine Häufigkeit von lediglich 50% für eine frontale Dysfunktion fand. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass auch für jüngere Strafgefangene immer wieder eine frontale Defizite dokumentiert wurden.

Die mittels TMT erhobenen Exekutivfunktionen weisen bei 39% auf eine Beeinträchtigung in der visuomotorischen Geschwindigkeit als basaler Aufmerksamkeitsleistung hin, die kognitive Flexibilität war bei 22,4% der Probanden eingeschränkt. Zu berücksichtigen ist bei den beiden letztgenannten Ergebnissen die Anzahl der Probanden (15,5%), die mit der Umsetzung der Instruktion überfordert waren und die Aufgabe nichtbearbeiten konnten, so dass hier von einem erheblichen Defizit auszugehen ist. Eine solche defizitäre Exekutivleistung wurde ähnlich wie bei den frontalen

17 Hensel et al., J Neurol 2007, 254 (1), S. 91-98.

18 Reischies & Wertenauer, Nervenarzt 2011, 82 (11), S. 1483-1495.

19 Combalbert et al. Crim behav Ment Health, 2018, 28 (1), S. 36-49.

16 Grassian 2008, S. 113-126.

Funktionen nicht nur für ältere, sondern ebenso für jüngere Inhaftierte berichtet.<sup>20 21</sup>

In diesem Kontext wird international diskutiert, inwiefern die Rahmenbedingungen im Haftalltag eine solche Dysfunktion zusätzlich verstärken. So lässt sich die Frage, inwieweit es sich bei inhaftierten Straftätern um eine besonders vulnerable Gruppe handelt oder Teilleistungsschwächen aus den Lebensbedingungen resultieren nicht beantworten. Möglich wäre auch eine Kombination.<sup>19</sup> Insgesamt zeigt sich in der Stichprobe eine ausgeprägte Heterogenität, die sich sowohl in den soziodemographischen wie auch in den haftbezogenen Merkmalen manifestiert. Trotz der Spannweiten in den erfragten Ausbildungsjahren kann der in Forschungsarbeiten in den USA beschriebene geringe Bildungsstand (z.B. 8) für die hier untersuchte Stichprobe nicht bestätigt werden: der überwiegende Teil der Probanden verfügt sowohl über einen Schulabschluss (wenngleich hier mehrheitlich ein Hauptschulabschluss und somit niedriger Abschluss) als auch über eine abgeschlossene Berufsausbildung. Hinsichtlich der Lebensstilfaktoren zeigt sich bei ca. 75% der Stichprobe Nikotinabusus in der Vergangenheit und/oder Gegenwart. Rund die Hälfte der befragten Probanden gab daneben Alkoholkonsum in der Vergangenheit an, wobei die Angaben zur Häufigkeit und Konsummenge vage blieben, so dass die Validität dieser Angaben eingeschränkt zu bewerten ist.

Der in internationalen Arbeiten<sup>22</sup> aber auch in der Erhebung von Meier<sup>2</sup> dokumentierte schlechte Gesundheitszustand älterer Straftäter konnte dahingehend bestätigt werden, als dass auch hier dreiviertel der Gruppe mindestens eine körperliche Erkrankung berichtete. Übereinstimmend mit den Resultaten anderer Studien fanden sich vor allem kardiovaskuläre Erkrankungen. Gerade in Kombinationen mit den bereits erwähnten Lebensstilfaktoren (Rauchen, Alkoholkonsum) sind dies Risikofaktoren für die Entwicklung demenzieller Erkrankungen. Auf Basis dieser Erhebung lassen sich keine Rückschlüsse ziehen, inwiefern bereits die diagnostischen Kriterien für eine demenzielle Erkrankung erfüllt sind. Als diagnostische Kriterien sind neben einer Störung höherer kortikaler Funktionen auch eine Dauer von mindestens 6 Monaten und vor allem eine Störung der Alltagskompetenz obligat. Ebenso wenig kann auf Basis der gewonnenen Ergebnisse abgeschätzt werden, ob und inwieweit Defizite mit Umgebungsfaktoren interferieren.

### Limitationen

Insgesamt ist die Heterogenität der Stichprobe bei der Betrachtung der Ergebnisse zu berücksichtigen: So wurden neben Probanden in Strafhaft auch Straftäter in Untersuchungshaft, im offenen Vollzug aber auch in Sicherungsverwahrung eingeschlossen. Damit einhergehend bestehen erhebliche Unterschiede, was die aktuellen Haftbedingungen betrifft.

Insgesamt handelt es sich bei den untersuchten Probanden um eine ausgewählte Population, so dass Repräsentativität nicht garantiert werden kann. Dennoch kann vermutet werden, dass eher Straftäter mit geringer kognitiver Kapazität bzw. solche, die eine Beeinträchtigung der kognitiven Leistungsfähigkeit bei sich vermuten, eine Teilnahme ab-

lehnten und somit eine Unterschätzung der Häufigkeit und des Ausmaßes der Beeinträchtigungen vorliegt (Non-Response-Bias).

Daneben ist auf die nur sehr bedingte Validität der Selbstausskünfte hinsichtlich Diagnosen und Medikation, der Anzahl der Vorstrafen und zum Substanzmissbrauch hinzuweisen.

### Zusammenfassung der Ergebnisse und Handlungsempfehlungen

Auf Basis der gewonnenen Daten wird deutlich, dass in der stetig wachsenden Gruppe älterer Menschen Prävalenzen von kognitiven Einschränkungen dokumentiert wurden, die deutlich über das Maß der für die Allgemeinbevölkerung (extramurale Gruppe) bekannten Häufigkeiten hinausgehen. Auch Risikofaktoren – sowohl gesundheitlicher Art als auch sogenannte Lebensstilfaktoren – scheinen gehäuft vorzuliegen. Eine differenzierte Analyse der Ergebnisse hinsichtlich möglicher Subgruppen-Unterschiede ist in Planung. Dennoch kann auch vor den hier vorgestellten rein deskriptiven Ergebnissen Handlungsbedarf abgeleitet werden:

Nach wissenschaftlichem Erkenntnisstand ist eine möglichst frühzeitige und differenzierte Erfassung kognitiver Defizite notwendig, um dem aus einer eingeschränkten kognitiven Leistungsfähigkeit langfristig resultierenden Unterstützungsbedarf bis hin zur Pflegebedürftigkeit bestmöglich entgegen wirken zu können. Eine Screening-Routine zur Evaluation kognitiver, affektiver und auch funktionaler Auffälligkeiten sollte etabliert werden. Gerade die aktuelle Entwicklung betont die Bedeutung einer möglichst frühzeitigen Einleitung von Maßnahmen zur Erhaltung/Förderung der Leistungsfähigkeit. Hier haben die gängigen Optionen wie körperliche und kognitive Aktivierung/Stimulation, soziale Aktivitäten aber auch eine adäquate Behandlung körperlicher Erkrankungen eine wesentliche Bedeutung.

Somit gilt es, gezielt Programme/Maßnahmen zur Förderung kognitiver und funktionaler Ressourcen zu entwickeln. Vor allem für kognitive Trainingsprogramme konnten für verschiedene (extramurale) Populationen signifikante Ergebnisse hinsichtlich der Verbesserung kognitiver Fähigkeiten erzielt werden. So sollte eine Adaption solcher bereits bestehender Programme geprüft werden, die sich einerseits an den Bedürfnissen älterer Inhaftierter orientieren und andererseits mit den Strukturen im Strafvollzug kompatibel sind.

Da in der Literatur Hinweise vorliegen, dass ein kognitiver und funktionaler Abbau im Haftalltag weniger schnell evident wird, ist als dritte Maßnahme eine Sensibilisierung und Schulung des Personals anzuraten. Schwerpunkt sollte dabei die Wissensvermittlung zum normalen bzw. pathologischen Alternsprozess und zur besonderen Risikokonstellation im Strafvollzug sein.



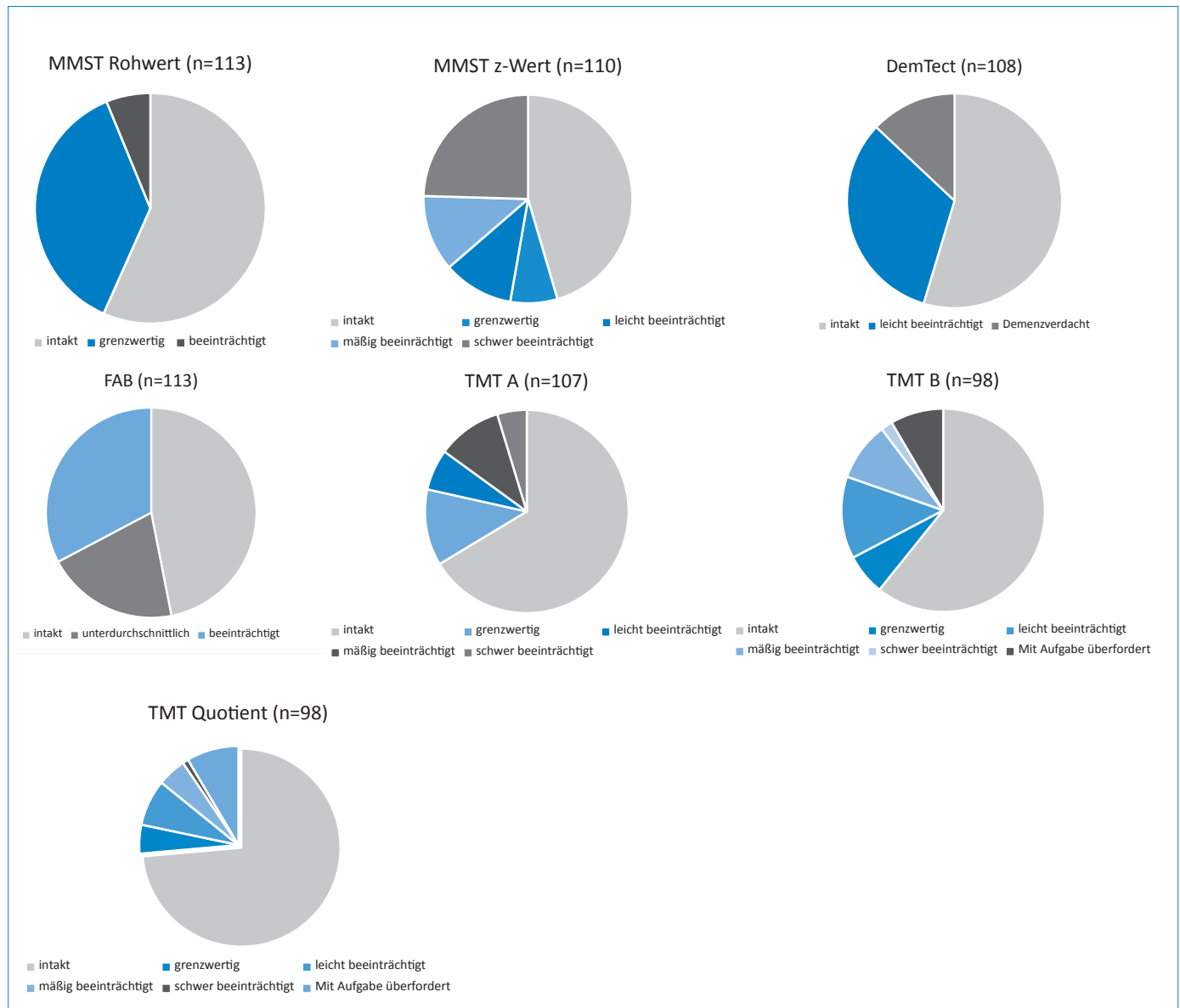
**Dr. Sandra Verhülsdonk**

Gerontopsychiatrische  
Institutsambulanz  
Medizinische Fakultät  
der Heinrich Heine Universität  
Düsseldorf am  
Universitätsklinikum Düsseldorf  
sandra.verhuelsdonk@lvr.de

20 Tuominen et al., *Crim behav Ment Health* 2014, 24 (1), S.36-48.

21 Meijers et al., *Front Psychol* 2015 6 (43).

22 Skarupski et al., *Epidemiol Review* 2018, 40 (1), S 157-165.

**Grafik 1: Darstellung der Ergebnisse der einzelnen Testverfahren nach Grad der Beeinträchtigung**

## Literatur

**Benke, T., Karner, E., Delazer, M.** (2013). FAB-D: German version of the Frontal Assessment Battery. *Journal of Neurology*, 260(8), 2066-2072.

**Berres, M., Zehnder, A., Blasi, S., Monsch, A. U.** (2008). Evaluation of diagnostic scores with adjustment for covariates. *Statistics in Medicine*, 27(10), 1777-1790.

**Combalbert, N., Pennequin, V., Ferrand, C., Armand, M., Anselme, M., & Geffray, B.** (2018). Cognitive impairment, self-perceived health and quality of life of older prisoners. *Criminal Behaviour and Mental Health*, 28(1), 36-49.

**Deuschl, G., & Maier, W.** (2016). S3-Leitlinie Demenzen. Deutsche Gesellschaft für Neurologie (Hrsg.): Leitlinien für Diagnostik und Therapie in der Neurologie.

**Dubois, B., Slachevsky, A., Litvan, I., & Pillon, B. F. A. B.** (2000). The FAB: a frontal assessment battery at bedside. *Neurology*, 55(11), 1621-1626.

**Fazel, S., & Baillargeon, J.** (2011). The health of prisoners. *The Lancet*, 377(9769), 956-965.

**Fazel, S., McMillan, J., & O'Donnell, I.** (2002). Dementia in prison: ethical and legal implications. *Journal of medical ethics*, 28(3), 156-159.

**Folstein, M. F., Folstein, S. E., & McHugh, P. R.** (1975). "Mini-mental state". A practical method for grading the cognitive state of patients for the clinician. *Journal of Psychiatric Research*, 12(3), 189-198.

**Grassian, S.** (2006). Psychiatric effects of solitary confinement. *Wash. UJL & Pol'y*, 22, 325.

**Hensel, A., Angermeyer, M. C., & Riedel-Heller, S. G.** (2007). Measuring cognitive change in older adults. Do reliable change indices of the SIDAM predict dementia?. *Journal of neurology*, 254(10), 1359.

**Kakoullis, A., Le Mesurier, N., & Kingston, P.** (2010). The mental health of older prisoners. *International Psychogeriatrics*, 22(5), 693-701.

**Kalbe, E., Kessler, J., Calabrese, P., Smith, R., Passmore, A. P., Brand, M. A., & Bullock, R.** (2004). DemTest: a new, sensitive cognitive screening test to support the diagnosis of mild cognitive impairment and early dementia. *International journal of geriatric psychiatry*, 19(2), 136-143.

**Kingston, P., Le Mesurier, N., Yorston, G., Wardle, S., & Heath, L.** (2011). Psychiatric morbidity in older prisoners: unrecognized and undertreated. *International Psychogeriatrics*, 23(8), 1354-1360.

Langenhoff, G. (2015). Lebensältere Gefangene im Strafvollzug in Deutschland und in den Bundesländern. In *Forum Strafvollzug* (Vol. 64, No. 1, pp. 8-10).

Meijers, J., Harte, J. M., Jonker, F. A., & Meynen, G. (2015). Prison brain? Executive dysfunction in prisoners. *Frontiers in psychology*, 6, 43.

Meyer, L. (2016). Alte Inhaftierte in Justizvollzugsanstalten. *Zeitschrift für Gerontologie und Geriatrie*, 49(1), 37-43.

Reischies, F. M., & Wertenauer, F. (2011). Mild cognitive impairment in old age. Diagnostics and prognostic significance. *Der Nervenarzt*, 82(11), 1483-1495.

Skarupski, K. A., Gross, A., Schrack, J. A., Deal, J. A., & Eber, G. B. (2018). The health of America's aging prison population. *Epidemiologic reviews*, 40(1), 157-165.

Tuominen, T., Korhonen, T., Hämäläinen, H., Temonen, S., Salo, H., Kattajisto, J., & Lauerma, H. (2014). Neurocognitive disorders in sentenced male offenders: Implications for rehabilitation. *Criminal behaviour and mental health*, 24(1), 36-48.

Williams, B. A., Stern, M. F., Mellow, J., Safer, M., & Greifinger, R. B. (2012). Aging in correctional custody: setting a policy agenda for older prisoner health care. *American journal of public health*, 102(8), 1475-1481.

Williams, B. A., Lindquist, K., Sudore, R. L., Strupp, H. M., Willmott, D. J., & Walter, L. C. (2006). Being old and doing time: Functional impairment and adverse experiences of geriatric female prisoners. *Journal of the American Geriatrics Society*, 54(4), 702-707.

Anika Gomille, Christian Illgner

## Gefängnis – Ort der Prävention, der (Re-)Sozialisierung oder der Radikalisierung?

### Zum Forschungsstand über die Bedeutung des Gefängnisses in Radikalisierungsprozessen

Wer sich empirisch mit deutschen Gefängnissen, insbesondere im Kontext von religiöser Radikalisierung auseinandersetzen möchte, wird schnell feststellen, dass die Anzahl von Publikationen überschaubar ist. Dies ist nicht nur dem Umstand geschuldet, dass das Thema Radikalisierung hierzulande ein verhältnismäßig neues Thema im wissenschaftlichen Diskurs darstellt, sondern auch der Tatsache, dass Gefängnisforschung bestimmten Einschränkungen unterliegt. So ist bereits der (Feld-)Zugang zu einem Gefängnis erschwert, da es sich um einen abgeschlossenen Bereich mit eigenen Regeln und besonderen Sicherheitsanforderungen handelt, in dem auch Wissenschaftler ein Sicherheitsrisiko darstellen.<sup>1</sup>

Es gibt darüber hinaus weitere Ursachen,<sup>2</sup> die den Zugang auch für gezielte Forschung erschweren. So zeigt sich ein starker Bias zu „anwendungsorientierte[r] und vornehmlich quantitativ gefasster Strafvollzugsforschung“<sup>3</sup> (und damit zulasten von qualitativer Sozialforschung). Dies gilt vor allem für Deutschland. Im Ausland ist qualitative empirische Vollzugsforschung dagegen deutlich stärker verbreitet und hat eine lange Tradition.<sup>4</sup> Inwieweit die daraus resultierenden wissenschaftlichen Erkenntnisse gezielt genutzt werden können, um Präventionsarbeit im Bereich religiöser Radikalisierung zu erleichtern, ist Thema dieses Beitrages. Dabei soll in einem ersten Schritt gezeigt werden, warum eine Übertragung der vorhandenen

wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht eins zu eins möglich ist. Aus einer soziologischen Perspektive wird dafür die Institution Gefängnis analysiert und die einer Übertragbarkeit entgegenstehende Spannbreite verschiedener Formen beleuchtet. In einem zweiten Schritt wird aufgezeigt, dass Radikalisierung gerade bei der Präventionsarbeit trotz des starken Subjektbezuges auch stets im Kontext des Umfeldes gedacht werden muss. Welche Folgen dies für die Radikalisierungsprävention im Gefängnis mit sich bringt und in welchen Zusammenhängen sich bereits vorhandene Erkenntnisse fruchtbar machen lassen, zeigen ausgewählte Beispielsbereiche sowie die abschließenden Überlegungen auf.

### Strukturelle Merkmale der Differenzierung von Gefängnissen

Gefängnis ist nicht gleich Gefängnis, zu vielfältig ist dafür die heutige Gefängnislandschaft.

Weltweit unterliegt der Strafvollzug nicht nur verschiedenen Rechtssystemen und -wirklichkeiten,<sup>5</sup> sondern auch innerhalb Deutschlands unterscheidet sich die Ausgestaltung einzelner Gefängnisse. Gründe dafür zeigen sich bereits auf rechtlicher Ebene. Wie schon zuvor das Strafvollzugsgesetz des Bundes sehen auch die Landesgesetze für den Strafvollzug weiterhin eine gesetzlich angelegte Differenzierung anhand der Kategorien Geschlecht (Männer- und Frauenvollzug) und Alter (Jugendstrafanstalt bzw. Jugendarrestanstalt und Erwachsenenvollzug) vor, die eine institutionelle Trennung in gesonderte Anstalten oder zumindest separate organisatorische Einheiten (Abteilungen/Flure) festlegt. Eine eher seltene Form stellen die wenigen

<sup>1</sup> Was stets eine erfolgreiche Vertrauens- und Überzeugungsarbeit durch die Wissenschaft und eine gelungene Zusammenarbeit mit den Praktikern voraussetzt.

<sup>2</sup> Zur Diskussion um mögliche Ursachen siehe kritisch Schmidt 2016 und Fahrman, Knop 2017 sowie die darauf erfolgte Replik der Kriminologischen Dienste (Breuer et al. 2018).

<sup>3</sup> Schmidt 2016: 203.

<sup>4</sup> Vgl. Liebling 2004, S. 53 ff.; Crewe 2011; Liebling et al. 2018.

<sup>5</sup> Vgl. Dollinger/Schmidt 2015.

Mutter-Kind- bzw. inzwischen auch vereinzelt existierenden Vater-Kind-Vollzugsformen<sup>6</sup> dar.

Darüber hinaus sehen die Gesetze auch eine räumliche Trennung zwischen Häftlingen der Untersuchungshaft und solchen der Strafhafte vor sowie eine gesonderte Unterbringung von Personen mit besonderem Behandlungsbedarf (sozialtherapeutische Anstalt) oder im Rahmen der Sicherungsverwahrung.<sup>7</sup>

Zudem orientiert sich die Aufteilung der Insassen aber auch an organisatorischen bzw. sicherheitsrelevanten Kriterien. „Interne“ Einteilungen wie z.B. im Fall der gesonderten Unterbringung von Sexualstraftätern oder einer separierten Zugangsabteilung für Neulinge sollen den Vollzugsablauf vereinfachen. Daneben kann es zu weiteren Subunterteilungen innerhalb einzelner Abteilungen kommen. Anknüpfungspunkte sind oftmals Eigenarten oder Eigenschaften der Insassen, zu denken sei an den oft bestrittenen (Tat-) Leugnerflur, die „Nicht-Raucher-Gruppe“ oder die Art der Beschäftigung (Schule, Ausbildung, Arbeit).<sup>8</sup>

Für die Praxis ist zudem die Gefangenenerate bedeutsam, die auf nationaler Ebene (gleichermaßen wie auf internationaler) und innerhalb einer Organisation zeitlich und räumlich stark variieren kann und aufgrund ihres komplexen Bedingungsgefüges schwer vorhersehbar ist.<sup>9</sup> Abhängig von der Auslastung sind nicht nur das Verhältnis der Angestellten zu den Strafgefangenen (personelle Ausstattung), sondern auch Fragen ihrer Beschäftigungsmöglichkeit (Kapazitäten).

Neben den genannten Kriterien unterscheidet sich die Rahmung im „differenzierten Vollzug“<sup>10</sup> der Länder aber auch nach deren Erfahrungswerten mit Radikalisierung(en) und organisationalen Faktoren (Anstaltsgröße, Typen, Angebote). Ganz erheblich ist die Frage nach der grundlegenden finanziellen Ausstattung und im Bereich des religiösen Extremismus auch die nach politischen Relevanzen.

Die hier beschriebene strukturell räumliche Differenzierung entspricht freilich nur der Perspektive aus Sicht der Organisation. Erweitert um eine Gefangenenerperspektive lassen sich ebenfalls diverse Separierungs- und Gruppenbildungsprozesse beobachten.<sup>11</sup>

Zudem wird das Erleben der Haft durch Gefangene auch in hohem Maße durch konkrete Entscheidungen vor Ort, etwa über die restriktive oder freiere Ausgestaltung von Sicherheit und Ordnung, die Verfügbarkeit und Zuordnungspraxis von Freizeit- und Behandlungsangeboten und durch „weiche“ Faktoren wie Haftklima, persönliche Beziehungen und Werte wie Respekt, Fairness, Lebensqualität oder persönliche Entwicklung<sup>12</sup> bestimmt.<sup>13</sup> All diese Aspekte verdeutlichen bereits, was bei der Konzeption von Präventionsarbeit schon auf theoretischer Ebene Berücksichtigung finden sollte: Es sind die spezifischen Bedingungen des einen Gefängnisses vor Ort, die sich nicht ohne Weiteres verallgemeinern

lassen. Die analytische Beschreibung des einen Gefängnisses kann per se zunächst nicht mehr sein als die Beschreibung genau dieses einen Gefängnisses.

Schauen wir an, wie sich das vorhandene Wissen um Gefängnisse (trotz dieser Differenzen) zu den wissenschaftlichen Erkenntnissen aus dem Bereich der religiösen Radikalisierung verhält.

### Radikalisierung im Wechselspiel mit dem Umfeld

Inzwischen sind sich Wissenschaftler weitestgehend einig, dass (religiöse) Radikalisierung, ein Komplex, der terminologisch und definitorisch umstritten ist, auf einer Vielzahl von Ursachen basiert und unterschiedliche Verläufe nehmen kann.<sup>14</sup> Radikalisierung erfolgt demnach im Zusammenspiel des Individuums mit seiner äußeren Umgebung; niemand radikalisiert sich „einfach so“. In der Regel spielen dabei Kontakte zu anderen, extremistische Propaganda oder bestimmte Narrative eine Rolle, genauso wie persönliche Eigenschaften in Verbindung mit der Umwelt der Person, deren Benachteiligung oder deren subjektive Wahrnehmung gesellschaftlicher oder politischer Verhältnisse.<sup>15</sup> Diese Ursachen beziehen sich allerdings überwiegend auf das Leben in Freiheit und sind in Bezug hierauf auch, trotz einiger Lücken,<sup>16</sup> gut erforscht.

Während einer Inhaftierung ändern sich die äußeren Bezugssysteme einer Person radikal. „Bewegte“ sich die Person zuvor frei in einer Welt zwischen verschiedenen, voneinander unabhängigen sozialen Situationen, werden diese mit der Inhaftierung durch ein einziges „System Gefängnis“ fast vollständig ersetzt. Insofern laufen Prozesse der Radikalisierung und Deradikalisierung in einem fundamental anderen Rahmen als in Freiheit ab, während die Persönlichkeit (zunächst einmal) konstant bleibt. Legt man den Fokus also auf Prozesse individueller Veränderung, so wird deutlich, dass die spezielle Rahmung des Gefängnisses hier Auswirkungen mit sich bringt und daher in Bezug auf Radikalisierung relevant wird.

Inwieweit das Gefängnis einen geeigneten Ort für Präventionsarbeit darstellt, ist eine offene Frage. Als Vorteile gelten die besseren Möglichkeiten der Kontrolle, die Verweildauer der Gefangenen und einfachere Einflussmöglichkeiten. Nachteilig fällt das Argument ins Gewicht, dass es sich bei religiöser Radikalisierung um ein gesellschaftliches Problem handelt, welches sich nicht auf „einfacher Ebene“ im isolierten Umfeld bewältigen lasse.<sup>17</sup>

Es gibt einige Projekte, die sich mit der Frage der Wirkung von Prävention beschäftigen. Hierzu gehören die Selbst- und Fremdevaluationen von privaten Anbietern im Feld der Radikalisierungsarbeit, aber auch die Evaluation des Förderbereiches „Modellprojekte zur Prävention und Deradikalisierung in Strafvollzug und Bewährungshilfe“ des Programmes „Demokratie leben!“ des BMFSFJ.<sup>18</sup> In diesen Untersuchungen wird sich jedoch vorwiegend auf die Implementierung bzw. Evaluation von Einzelmaßnahmen zur Radikalisierungsprävention konzentriert.

Aus unserer Sicht ist eine einzelmaßnahmenbezogene Evaluation allein nicht ausreichend, um die Wirkweise von Prävention und die jeweiligen Einflussfaktoren zu bestimmen, da die Haftbedingungen keine Berücksichtigung finden.

6 Wenn auch meist lediglich in Form zeitlich beschränkter Vater-Kind-Gruppen (vgl. Kudlacek 2014).

7 Zum Abstandsgebot: BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 04. Mai 2011 - 2 BvR 2365/09.

8 Aus organisatorischen Gründen kann für ein Gefängnis das Rauchverlangen eines Strafgefangenen entscheidender sein als seine Religionszugehörigkeit.

9 Preusker 2010, S. 35, 43 ff.

10 Jesse 2010, S. 105.

11 Zur Konstruktion von Problemgruppen bei russischsprachigen Inhaftierten siehe Negal 2015.

12 Liebling 2004, S. 154, 203 ff.

13 Von ihrer Relevanz ist auch unabhängig von der individuellen Wahrnehmung und Bewertung durch den Gefangenen auszugehen.

14 Illgner 2018.

15 Hoffmann et al. 2017, S. 17 ff.

16 Pisoju, Ahmed 2016.

17 Moussa Nabo, Nehlsen 2019, S. 27 ff.

18 Vgl. Jakob, Leistner 2018.

Ihre Relevanz ist bei der derzeit verbreiteten Vorgehensweise nicht mit erfasst.<sup>19</sup> Dies ist insofern bedauerlich, weil so wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse in der Praxis unberücksichtigt bleiben (müssen), wie wir im Folgenden verdeutlichen wollen.

### Gefängnisforschung und Radikalisierungsprävention

Gerade für die Praxis im Bereich der Radikalisierungsprävention wiegt die Lücke an entsprechendem Grundlagenwissen schwer. Es zeigt sich, dass spezifischen Ursachen für Radikalisierung entsprechende Maßnahmen in der Ausgestaltung der Gefängnisse entgegengesetzt werden müssten. Denn Radikalisierte oder radikalierungsgefährdete Personen unterliegen in Haft regelmäßig den spezifischen Bedingungen des Gefängnisses, des „Gefangener sein“ und des Gefangenseins.

#### Haft als Krise

Für Gefangene bedeutet dies, sich in einer Institution zu befinden, die das Alltagsleben einschneidend reglementiert. Mit dem Antritt einer Gefängnisstrafe laufen bestimmte Prozesse ab, die man mit „Prisonisierung“ bezeichnen kann, angefangen mit dem Aufnahmeverfahren. Im späteren Verlauf passt sich die Person an die neue Umgebung an und verinnerlicht die dortigen Abläufe und Regeln im Tagesablauf und im Umgang mit dem Personal und den Mitgefangenen. Goffman bezeichnet dies als „primäre Anpassung“.<sup>20</sup> Die Inhaftierung bedeutet aber auch eine Reihe von Entbehrungen (Deprivationen), die von Sykes als „Pains of Imprisonment“ bezeichnet werden. Es handelt sich dabei um die in der Anstalt grundsätzlich eingeschränkte Bewegungsfreiheit, den Verzicht auf „goods and services“ sowie auf heterosexuelle Beziehungen, den Verlust an Autonomie und von Sicherheit.<sup>21</sup> Diese negativen Folgen können noch um weitere ergänzt werden, beispielsweise Unsicherheit und Unbestimmtheit, psychologische Beurteilung und Selbstregulierung.<sup>22</sup>

An diese „Schmerzen“ knüpfen auch Theorien über die Ursachen für Radikalisierung an,<sup>23</sup> etwa wenn sie einen Verlust von bzw. die Suche nach Identität und persönliche Krisen in den Mittelpunkt stellen. Beispiel dafür sind die Theorie der kognitiven Öffnung<sup>24</sup>, das sog. Quest for Significance<sup>25</sup> und das „Transformative Lernen“<sup>26</sup>. Radikalisierung wird dabei zu einer möglichen Art des coping mit den oben beschriebenen Schmerzen. Mit Goffman könnte dieses Phänomen als „sekundäre Anpassung“ gefasst werden. Gemeint ist hiermit ein Verhalten, das den offiziellen Zielen der Anstalt (Sicherheit und Ordnung, Resozialisierung durch Teilnahme an Behandlungsprogrammen, sich in den Tagesablauf einfügen) zuwiderläuft, dabei aber hilft, die eigene bedrohte Identität zu bewahren.<sup>27</sup> Auch Hamm knüpft unmittelbar hieran an, wenn er von sog. „identities of resistance“<sup>28</sup> spricht. Steigen auf Anstaltsebene die Faktoren Stress und Gewalt an, so ent-

steht ein stärkerer Wunsch, sich den Autoritäten zu widersetzen und sich zu radikalieren.<sup>29</sup> Fraglich ist, ob Gefängnisse mit den spezifischen Bedingungen vor Ort mitunter Mitursachen für Radikalisierung bilden. Ebenso wäre von der Strafvollzugsforschung zu klären, inwieweit innerhalb der Totalen Institution<sup>30</sup> Gefängnis solche Krisensituationen relevant sind bzw. vermieden werden können und ob Radikalisierung als sekundärer Anpassung gezielt entgegengewirkt werden kann.

#### Die Bedeutung der konkreten Haftbedingungen

Dass der „Faktor Gefängnis“ in Bezug auf Radikalisierung eine wichtige spezifische Rolle spielt bzw. dass die beiden Aspekte eng miteinander verknüpft sind, ist allgemeiner Konsens. Berücksichtigt werden muss hierbei, dass sich Gefängnisse unterscheiden. Dabei spielt schon die jeweilige bauliche Ausgestaltung eine Rolle.<sup>31</sup> Viel wichtiger sind jedoch soziale und emotionale Faktoren, die mit bestimmten Anstalten verknüpft sind. Informativ hierzu ist die Einteilung von Gefängnissen nach emotionalen Aspekten entlang zweier Skalen „heavy-light“ und „absent-present“<sup>32</sup> oder anhand des Begriffs „Tightness“<sup>33</sup>. Ebenfalls bedeutsam ist der Begriff Haftklima. Er erfasst alle sozialen, emotionalen, organisationalen und physischen Merkmale einer Haftanstalt, wie sie von Gefangenen und Bediensteten wahrgenommen werden.<sup>34</sup> Es ist in der internationalen Forschung gut belegt, wie stark sich das Klima innerhalb eines Gefängnisses auswirkt: Ein gutes Klima fördert die Bereitschaft der Gefangenen, an Behandlungsmaßnahmen teilzunehmen, es fördert die Beziehungen zwischen Gefangenen und den im Vollzug Tätigen und erhöht die Erfolgchancen einer Resozialisierung. Letztlich kann man ein gutes Gefängnisklima als Behandlungsmaßnahme an sich ansehen. Klima kann damit „als universeller Faktor für das Gelingen – oder Scheitern – einer Justizvollzugseinrichtung gesehen werden“.<sup>35</sup>

Insofern ist es nicht verwunderlich, dass die Relevanz der Haftbedingungen auch in Bezug auf Radikalisierung gesehen



**Anika Gomille**

Juniorprofessorin für  
Rechtssoziologie an der  
Universität Siegen  
anika.gomille@uni-siegen.de



**Christian Illgner**

Ehem. Wissenschaftlicher  
Mitarbeiter der  
Kriminologischen Zentralstelle  
Wiesbaden  
christian.illgner@gmx.net

19 Es soll dabei nicht bestritten werden, dass eine Evaluation solcher Programme sinnvoll sein kann.

20 Goffman 1973, S. 185.

21 Sykes 1958, S. 63 ff.

22 Crewe 2011, S. 513 ff.

23 Hannah, Clutterbeck, Rubin 2008, S. 5 ff.

24 Wiktorowicz 2005, S. 85 ff.

25 Dugas, Kruglanski 2014.

26 Wilner, Dubouloz 2011.

27 Goffman 1973, S. 185.

28 Hamm 2012, S. 7.

29 Ebd.

30 Goffman 1973.

31 Ein aktuelles Beispiel dafür sind die (zur Verhinderung von unerwünschtem Warenaustausch durch Seilpendeln oder Drohnenanflüge) mit einem planen Lochgitter versehenen Fenster in einigen neueren Anstalten, die den Luftaustausch erschweren und ein Hinauslehnen verhindern.

32 Liebling et al. 2018, S. 110.

33 Crewe 2011, S. 522 f.

34 Ross et al. 2008, S. 447.

35 Guéridon, Suhling 2019, S. 251.

wird. Hierauf weisen insbesondere die Vereinten Nationen,<sup>36</sup> der Europarat<sup>37</sup> aber auch das von der Europäischen Kommission finanzierte Radicalisation Awareness Network hin. Es soll auf ein sog. „healthy prison environment“ hingearbeitet werden, in dessen Rahmen die gesamte Gefängnisumgebung und alle Aspekte, die das Hafterleben für die Gefangenen beeinflussen, als relevant für Radikalisierung erkannt und mit einbezogen werden:

„The prison environment includes the physical environment and values, relationships, procedures and policies that constitute the day-to-day functioning of a prison. These factors shape the prison experience and can provide opportunities to reduce both the risk of radicalisation during imprisonment and the risk of reoffending after release into society.“<sup>38</sup>

Die Relevanz des Haftklimas und die Qualität der alltäglichen sozialen Beziehungen wird auch im deutschsprachigen Raum als wichtig erachtet und beispielsweise im Zusammenhang mit dem Begriff der Dynamischen Sicherheit rezipiert.<sup>39</sup>

Während dieser Aspekt von Deradikalisierung und Radikalisierungsprävention im Gefängnis erkannt und unumstritten erscheint, gibt es in der deutschen Vollzugsforschung Lücken. Zwar ist bekannt, wie die Haftumgebung Deradikalisierung und Prävention positiv unterstützen kann, wenig untersucht ist jedoch, ob und wie dieses Wissen im Rahmen der Präventionsarbeit nutzbar gemacht werden kann.

Dabei stellt sich die Frage, ob Gefängnisse, sofern sie den oben genannten Anforderungen nicht entsprechen, zwangsläufig eine Radikalisierung fördern, der dann mit nachträglich implementierten Einzelmaßnahmen wieder entgegengetreten werden muss. Oder deutlicher formuliert: Können Gefängnisse schon aufgrund organisationaler Rahmungen und übergreifender sozialer Faktoren wie dem Haftklima an der Aufgabe der Resozialisierung, Prävention oder Deradikalisierung scheitern?<sup>40</sup>

### Anwerbung und Netzwerkarbeit

Ein weiterer Aspekt von Radikalisierung im Gefängnis sind die Prozesse der Anwerbung, die auf Netzwerkarbeit von Gefangenen untereinander basieren. Das Ziel präventiver Arbeit ist hierbei das Verhindern entsprechender Kontakte, wobei auf Rekrutierungsmodelle in Gefängnissen abgestellt wird, die meist von der Existenz eines charismatischen Anführers ausgehen, der labile Individuen an sich bindet<sup>41</sup> oder um das verbotene Weitergeben oder Einschmuggeln von Propagandamaterial. Als potentiell gefährdet angesehene Gefangene werden dabei in besonderem Maße ausgeschlossen bzw. von Kontakten abgetrennt.

Gleichzeitig steht Netzwerkarbeit in einer überwachten Institution ohnehin vor besonderen Herausforderungen. Die Frage, wie frei Gefangene im jeweiligen Gefängnis sind, um miteinander zu interagieren, hat mit den spezifischen Bedingungen in Haft zu tun. So existieren spezielle Orte, die in Gefängnissen mehr oder weniger Raum für Interaktion ermöglichen.<sup>42</sup> Gleichzeitig ist Freiheit in der Interaktion auch untereinander ein wichtiger Aspekt von Normalisierung und

Humanisierung der Haftumgebung sowie Teil von Resozialisierungsstrategien.<sup>43</sup>

### Ideologie

Nur mittelbar mit dem Gefängnis zu tun hat der Aspekt der Ideologie. „Well [sighs] these terrorists and these people that claim they know about Islam, what they say is, no matter what crimes or whatever you’ve committed when you’re outside, once you come to prison and you convert to Islam, everything that you’ve done before is forgiven.“<sup>44</sup> Jedoch stellt sich bei der Ausgestaltung von Gefängnissen die Frage, inwieweit es hier überhaupt möglich ist, diesem Vergebungsnarrativ<sup>45</sup> ein aus Gefangenenperspektive attraktives Alternativangebot zu machen und insofern Hoffnung und Motivation zu wecken.

### Religiöse Einbettung

Ein immer wieder bestätigter Befund der Rückfallforschung ist die hohe Bedeutung sozialer Beziehungen der Strafgefangenen nach außen. Gerade für den Übergang in ein straffreies Leben in Freiheit sind gute soziale Beziehungen und die Einbindung in Netzwerke (und dem damit verbundenen Sozialkapital) entscheidend. Dies gilt auch im Kontext religiöser Radikalisierung, wobei nicht klar ist, welcher Stellenwert hier der religiösen Einbettung zukommt. Dass Religion z.B. bei in Deutschland lebenden Muslimen eine relevante Größe hinsichtlich der Selbstidentifikation darstellt, ist sowohl für das Leben in der Gesellschaft als auch für die Zeit im Gefängnis gut belegt.<sup>46</sup> Die Hürden, die mit einem Ausstieg aus extremistischen Gruppen verbunden sein können, machen Aussteigerprogramme des Verfassungsschutzes deutlich.

Auch inwieweit ein Ausstieg aus religiös-orientierten Gruppierungen mit anderen oder weiteren Herausforderungen verbunden ist als aus politischen Gruppen ist noch nicht hinreichend untersucht.

### Weiterführende Überlegungen

Die Darstellung der angeführten offenen Fragen könnte weitergeführt werden. Die Forderung, Strafvollzug und Forschung wieder in eine produktivere Beziehung zu bringen, gab es bereits.<sup>47</sup> Entsprechende Vorschläge zum Gelingen rekurrieren auf nach wie vor wenig beachteten Optionen und Ansätze im Strafvollzug wie den Wechsel von der Subkultur hin zur Organisationskultur, die wachsende Bedeutung von Informationstechnologien, neue Erkenntnisse der Neurobiologie sowie das Verhältnis von Strafvollzug, Wissenschaft und Öffentlichkeit.<sup>48</sup>

Dass diese Themen bisher nur im Ansatz behandelt wurden, mag vor allem dem Umstand geschuldet sein, dass noch nicht genug Zeit war, sich langfristig mit der Bedeutung der Gefängnisforschung beispielsweise im Kontext von Radikalisierung auseinanderzusetzen. Gerade im Bereich des religiösen Extremismus wurden in der Vergangenheit Präventionsprogramme mit viel – vor allem zeitlichen – Druck den Gefängnissen „von oben“ aufgetrieben.<sup>49</sup>

36 UNODC 2016, S. 10 ff.

37 Council of Europe 2016, § 9 ff.

38 Williams 2016, S. 6.

39 Hofinger, Schmidinger 2017, S. 85 f.

40 Nach Fricke erleben Gefangene Resozialisierung nicht als Teil ihres Haftalltags (Fricke 2009, S. 224).

41 Khosrokhavar 2016, S. 183 f.

42 Vgl. Liebling, Arnold, Straub 2011, S. 39 ff.

43 Hofinger, Schmidinger 2017, S. 85 f.

44 Liebling 2011, S. 20.

45 Basra, Neuman, Brunner 2016, S. 26.

46 Vgl. Moussa Nabo, Nehlsen 2019, S. 28.

47 Vgl. Gratz 2010.

48 Gratz 2010, S. 275 ff.

49 Hoffmann et al. 2017, S. 87.

Verbunden mit der Frage nach dem Setting der Präventionsarbeit ist auch die Wahl der Forschungsart. Der Gefängnisforschung dienen in der Regel, abhängig von der Fragestellung, zwei Zugänge: kriminologische Sanktionsforschung auf der einen Seite und empirische Gefängnisforschung auf der anderen Seite. Während sich Sanktionsforschung mit der Frage danach beschäftigt, ob und warum bestimmte Maßnahmen der Resozialisierung von Strafgefangenen wirken und andere nicht und sie damit einer verhältnismäßig eng fokussierten Fragestellung nachkommt, ist die empirische Gefängnisforschung als Institutionsforschung thematisch weitreichender. Wir sehen eine Trennung zwischen diesen beiden Zugängen bereits im Ansatz als wenig hilfreich an. Wie sich anhand der oben angeführten offenen Fragen zeigt, sollte Sanktionsforschung im Gefängnis zumindest im Bereich der Prävention immer auch auf Erkenntnisse der Gefängnisforschung aufbauen.<sup>50</sup>

Zudem stellt sich die Frage nach einem anschlussfähigen theoretischen Konzept an die oftmals einheitlich gedachte „Totale Institution“.<sup>51</sup>

Wir haben aufgezeigt, dass allein die Vielfältigkeit der Institutionen eine einheitliche Betrachtung erschwert. Aber auch weitere Kategorien wie die der Inklusion und Exklusion, der zeitlichen Dimension (Inhaftierung als Bruch der Biographie), der Stabilität bzw. Variabilität und Resilienz können als analytische Bezugspunkte zur Institution weiter fruchtbar gemacht werden.

So umfasst der Begriff der „Geschlossenen Institution“ nach Neuber und Zahradnik auch die Möglichkeit der Fokussierung von (potentiellen) Veränderungen.<sup>52</sup> „Ordnungsvorstellungen und Definitionsprozesse sind in gesellschaftlichen Dynamiken eingewoben, vor deren Hintergrund die institutionell zugespitzten sozialen Schließungs- und Öffnungsprozesse wie unter einem Brennglas sichtbar werden“.<sup>53</sup> Varianz zeigt sich dabei entlang des jeweiligen Grades der Geschlossenheit auch innerhalb der Organisationen, wobei Mischformen (z.B. in Form einer stufenweisen Lockerung von Freiheitsbeschränkung) sichtbar werden.<sup>54</sup>

Aktuelle kriminologische Studien fassen den Gewaltaspekt im institutionellen Kontext auch auf der Ebene der Beziehungskonstellationen. Unter der Überschrift „Gewalt in Sorgekonstellationen“ sollen über die Täter-Opfer-Dynamik hinausreichende Aspekte wie die ambivalente Stellung von Gewalt und Pflege mit erfasst werden,<sup>55</sup> eine Konstellation, wie sie sich auch im Rahmen des Erziehungsauftrages in Jugendvollzugsanstalten ergeben könnte.

Ähnliche Ambivalenzen sind bei Gefängnissen aber auch durch ihre strukturelle Form der räumlichen Isolierung angelegt. Bei einem Ort der Freiheitsentziehung, der auf Freiheit vorbereiten soll, bedarf es nicht nur für die Inhaftierten Praktiken der Ambivalenzauflösung,<sup>56</sup> sondern die Widersprüche müssen auch durch einen situativen Umgang der Beteiligten in der Praxis aufgelöst werden. Neben den reinen Differenzierungsformen finden sich dann auch

solche der Inklusion, Partizipation sowie Vergemeinschaftung.<sup>57</sup> Vor allem die mögliche Inkongruenz zwischen Vollzugsintention und Vollzugsalltag sollte untersucht werden.<sup>58</sup>

Für eine erfolgreiche Präventionsarbeit reicht der Blick auf die Rahmenbedingungen des Gefängnisses bei weitem nicht aus. Um zu verstehen, wie Radikalisierung abläuft oder verhindert werden kann oder als sekundäre Anpassung an Haftbedingungen gesehen werden muss, müssen Gefängnisse in ihrer Gänze betrachtet werden. Die isolierte Bewertung einer Maßnahme, die einmal bzw. mehrmals wöchentlich angeboten wird, taugt nicht, sofern das Wissen darüber fehlt, wie das Leben der Gefangenen in den restlichen 23 Stunden des Tages in der Praxis aussieht und wie die Gefangenen ihr Leben innerhalb der ihnen zur Verfügung gestellten Rahmung verbringen.<sup>59</sup> Es gibt Faktoren in der Haftgestaltung, die die Wirksamkeit solcher Angebote entweder unterstützen oder verhindern bzw. abmildern. Sie zu (er)kennen kann die Wirkung von Gefängnis als Ort der Prävention unseres Erachtens nach grundlegend verbessern.

## Literatur

- Basra, R., Neumann, P. R., Brunner, C.** (2016). *Criminal Pasts, Terrorist Futures: European Jihadists and the New Crime-Terror Nexus*. The International Centre for the Study of Radicalisation and Political Violence. London: ICSR.
- Bereswill, M.** (2001). „Die Schmerzen des Freiheitsentzuges“ – Gefängniserfahrung und Überlebensstrategien männlicher Jugendlicher und Heranwachsender. In Bereswill, M./Greve, W. (2010). *Forschungsthema Strafvollzug* (S. 253-286). Baden Baden: Nomos.
- Breuer, M. et al.** (2018): *Forschung über den Strafvollzug in Deutschland – Die Rolle der Kriminologischen Dienste*. Neue Kriminalpolitik, 30, 92-109.
- Bock, M.** (2019): Maßnahmen oder Menschen. Wessen Erfolg ist das Anliegen der Vollzugsforschung? *Journal für Strafrecht*, 6, 443-448.
- Council of Europe** (2016). *Guidelines for prison and probation services regarding radicalisation and violent extremism*.
- Crewe, B.** (2011). Depth, weight, tightness: Revisiting the pains of imprisonment. *Punishment & Society*, 13, 509-529.
- Dollinger, B. & Schmidt H.** (2015). Zur Aktualität von Goffmans Konzept „totaler Institutionen“ – Empirische Befunde zur gegenwärtigen Situation des „Unterlebens“ in Gefängnissen. In Schweder, M. (Hrsg.): *Handbuch Jugendstrafvollzug – Handlungsfelder und Konzepte* (S. 245-259). Weinheim: Beltz Juventa.
- Dugas, M. & Kruglanski, A. W.** (2014). The Quest for Significance Model for Radicalization: Implications for the Management of Terrorist Detainees. *Behavioral Sciences and the Law*, 32, 423-439.
- Fährmann, J. & Knop, J.** (2017). Forschungsfreiheit im Strafvollzug: Mehr als eine hohle Phrase? *Neue Kriminalpolitik*, 29, 251-26.
- Fricke, L.** (2009). Haftalltag und Resozialisierung. Wie wird das Vollzugsziel in Interaktionen des Alltags erfahrbar? *Kriminologisches Journal*, 41, 220-232.
- Goffman, E.** (1973). *Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen*, Frankfurt a.M.
- Gratz, W.** (2010). Fünf Gründe oder Anlässe, sich im Strafvollzug mit Wissenschaft zu beschäftigen. In Preusker, H. et al. (Hrsg.): *Das Gefängnis als Risiko-Unternehmen* (S. 275-290). Baden-Baden: Nomos.

<sup>50</sup> Dies gilt für Prävention und Verlaufsevaluationen gleichermaßen wie für die Individualprognose (dazu Bock 2019).

<sup>51</sup> Schon Goffman hat seine Klassifizierung nicht als abschließend angelegt (vgl. Goffman 1973, S. 16 f.).

<sup>52</sup> Siehe auch das Konzept der „Lernenden Organisation“ (Jesse 2010, S. 104 ff.).

<sup>53</sup> Neuber, Zahradnik 2019, S. 9.

<sup>54</sup> Neuber, Zahradnik 2019, S. 13.

<sup>55</sup> Schröder 2019, S. 18 ff.

<sup>56</sup> Wie sie als Verarbeitungsmuster des Freiheitsentzugs bei Jugendlichen von Bereswill (2001) aufgezeigt wurden.

<sup>57</sup> Vgl. Ziemann (1998) zu den Inklusionsmöglichkeiten der „eingeschlossenen Ausgeschlossenen“ aus systemtheoretischer Sicht sowie Negal (2016) zur Einbindung in Gruppen.

<sup>58</sup> Vgl. Ziemann 1998, S. 34.

<sup>59</sup> Trotzdem zweifeln wir nicht daran, dass solche Kurse nicht nur sinnvoll sind, sondern auch wirken können.

- Guéridon M. & Suhling S.** (2019). Klima im Justizvollzug. In Maelicke, B., Suhling, S. (Hrsg.): Das Gefängnis auf dem Prüfstand. Zustand und Zukunft des Strafvollzugs (S. 239-265). Wiesbaden: Springer.
- Hamm, M. S.** (2012). Prisoner Radicalisation in the United States. *Prison Service Journal*, 203, 4-7.
- Hannah, G., Clutterbeck, L. & Rubin, J.** (2008). Radicalization or Rehabilitation. Understanding the challenge of extremist or radicalized prisoners. Cambridge: RAND.
- Hofinger, V. & Schmidinger T.** (2017): Deradikalisierung im Gefängnis. Endbericht zur Begleitforschung. Wien: IRKS.
- Hoffmann, A., Illgner, C., Leuschner F. & Rettenberger M.** (2017). Extremismus und Justizvollzug. Literaturlauswertung und empirische Erhebungen. BM-Online, Bd. 10, Wiesbaden.
- Illgner, C.** (2018). Ein Plädoyer für eine differenzierte Betrachtung von Radikalisierung. Zu den theoretischen und praktischen Möglichkeiten der Beschreibung individueller Unterschiede mittels Idealtypen. *Bewährungshilfe*, 65, 325-336.
- Jakob, M. & Leistner, A.** (2018). Herausforderungen pädagogischer Arbeit bei der Prävention und Deradikalisierung im Strafvollzug und in der Bewährungshilfe. *Zeitschrift für soziale Strafrechtspflege*, 51, 43-52.
- Jesse, C.** (2010). Organisationentwicklung in der Jugendanstalt Hameln. In Preusker, H. et al. (Hrsg.). *Das Gefängnis als Risiko-Unternehmen* (S. 104-116). Baden-Baden: Nomos.
- Khosrokhavar, F.** (2016). Radikalisierung. Hamburg: CEP.
- Kudlacek, J.** (2014). Zur Notwendigkeit eines Vater-Kind-Erwachsenen-strafvollzugs, Frankfurt a.M. u.a.O.: PL Academic Research.
- Liebling, A., Laws, B., Lieber, E., Auty, K., Schmidt, B. E., Crewe, B., Gardom, J., Kand, D., Morey, M.** (2018). Are Hope and Possibility Achievable in Prison? *The Howard Journal of Crime and Justice*, 58, 104-126.
- Liebling, A., Arnold, H. & Straub, C.** (2011): An exploration of staff-prisoner relationships at HMP Whitemoor: 12 years on. Revised Final Report, Cambridge: NOMS.
- Liebling, A.** (2004). *Prisons and their Moral Performance. A Study of Values, Quality and Prison Life*, Oxford: Oxford University Press.
- Moussa Nabou M. & Nehlsen, I.** (2019). Islamistische Radikalisierung in Deutschland. Islamfeindlichkeit als ein makrosoziologischer Faktor. *Forum Kriminalprävention*, 2/2019, 27-30.
- Neuber, A. & Zahradnik, F.** (2019). Geschlossene Institutionen – Wechselbeziehungen zwischen strukturellen Vorgaben, Interaktionsmustern und subjektiven Verarbeitungen, in dies.: *Geschlossene Institutionen – Theoretische und empirische Einsichten* (S. 9-26). Weinheim, Basel: Beltz Juventa.
- Pisoiu, D. & Ahmed, R.** (2016). Radicalisation Research – Gap Analysis. RAN Research Paper.
- Preusker, H.** (2010). Das Gefängnis als Risikounternehmen. In Preusker, H. et al. (Hrsg.): *Das Gefängnis als Risiko-Unternehmen* (S. 22-32). Baden-Baden: Nomos.
- Ross, M. W. et al.** (2008). Measurement of prison social climate: A comparison of an inmate measure in England and the USA. *Punishment & Society*, 10, 447-474.
- Schmidt, H.** (2016). Theorie und Empirie deutschsprachiger Strafvollzugsforschung. Ein Zwischenruf. *Kriminologisches Journal*, 48, 202-227.
- Schröder, J.** (2019). Gewalt in Sorgekonstellationen – oder: Sorgeverhältnisse = Gewaltverhältnisse, in dies. (Hrsg.): *Gewalt in Pflege, Betreuung und Erziehung* (S. 18-34). Weinheim, Basel: Beltz Juventa.
- Sykes, G. M.** (1958). *The Society of Captives. A Study of a maximum security prison*. Princeton, New Jersey: Princeton University Press.
- United Nations Office on Drugs and Crime [UNODC]** (2016). *Handbook on the Management of Violent Extremist Prisoners and the Prevention of Radicalization to Violence in Prisons*. Criminal Justice Handbook Series. New York.
- Wiktorowicz, Q.** (2005). *Radical Islam Rising. Muslim Extremism in the West*, London.
- Wilner, A. S. & Dubouloz, C.-J.** (2011). Transformative Radicalization. Applying Learning Theory to Islamist Radicalization. *Studies in Conflict & Terrorism*, 34, 418-438.
- Ziemann, A.** (1998). Die eingeschlossenen Ausgeschlossenen. Zur Problematik funktionaler Totalinklusion im Rahmen des Strafvollzugsgesetzes. *Soziale Systeme. Zeitschrift für soziologische Theorie* 4, 31-57.

## Erratum

In Heft 1/2020 haben wir bedauerlicherweise für den Tagungsbericht „Ein leeres Blatt Papier und der Suizidpräventionspreis“ (S. 61) die Autorin falsch angegeben: Autorin ist Frau Christiane Dreißigacker (nicht Frau Meischner-Al-Mousawi). Wir bitten den Fehler zu entschuldigen. Die korrigierte Fassung des Heftes finden Sie auf unserer Website ([www.forum-strafvollzug.de](http://www.forum-strafvollzug.de)).

## Bezugspreise Forum Strafvollzug:

### Einzelbesteller/in

#### Inland

|                  |         |
|------------------|---------|
| Einzelbezug      | 8,10 €  |
| Jahresabonnement | 25,10 € |

#### Ausland

|                  |         |
|------------------|---------|
| Einzelbezug      | 8,50 €  |
| Jahresabonnement | 26,50 € |

### Sammelbezug

(Mindestens 5 Hefte einer Ausgabe an eine Versandadresse)

#### Inland

|                  |         |
|------------------|---------|
| Jahresabonnement | 16,70 € |
|------------------|---------|

#### Ausland

|                  |         |
|------------------|---------|
| Jahresabonnement | 18,70 € |
|------------------|---------|

Sämtliche Preise sind incl. 7% Mehrwertsteuer. Der Inlandsversand ist kostenfrei. Versandkosten ins Ausland auf Anfrage. Die Kündigungsfrist für den Bezug der Zeitschrift beträgt drei Monate. Eine Kündigung ist nur zum Jahresende möglich.

Der Bezugszeitraum für das Jahresabo beginnt mit der 1. Ausgabe des Kalenderjahres. Ein Abobeginn während des laufenden Kalenderjahres kann aus organisatorischen Gründen nicht erfolgen und wird automatisch rückwirkend mit der Ausgabe 1 des laufenden Jahres gestartet.

|                       |         |                              |
|-----------------------|---------|------------------------------|
| <b>Sammel-DVD</b>     | 49,90 € | (zzgl. Verpackung und Porto) |
| <b>Einbanddecke</b>   | 12,00 € | (zzgl. Verpackung und Porto) |
| <b>Schriftenreihe</b> | 20,00 € | (zzgl. Verpackung und Porto) |

|                                |         |                              |
|--------------------------------|---------|------------------------------|
| <b>Einlage A-Z pro Ausgabe</b> | 1,50 €  | (zzgl. Verpackung und Porto) |
| <b>Ordner A-Z leer</b>         | 6,50 €  | (zzgl. Verpackung und Porto) |
| <b>Ordner A-Z komplett</b>     | 48,00 € | (zzgl. Verpackung und Porto) |

Karl Heinrich Schäfer<sup>1</sup>

# Gesellschaftliche Verantwortung für Staat und Sportorganisation

## 40 Jahre Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Sport und Justizvollzug in Hessen

### Aktueller Anlass und Vorbemerkung

Wenn von Sport im Strafvollzug gesprochen wird, dann klingt dies meistens sehr positiv und wohlwollend. Es werden viele gute und durchaus zutreffende Gründe dafür angeführt, dass Sport Gefangene befähigen kann, „künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“. Mit dieser Formulierung hatte das am 1. Januar 1977 in Kraft getretene bundesdeutsche Strafvollzugsgesetz das anzustrebende „Vollzugsziel“ benannt (§ 2 StVollzG). An dieser allgemeinen Zielsetzung hat sich auch nichts geändert, nachdem nach der Föderalismusreform die einzelnen Bundesländer für die Strafvollzugsgesetzgebung zuständig geworden sind. Dies gilt ausdrücklich auch für Hessen. Es gab zwar nach dem Regierungswechsel in Hessen im Jahr 1999 gewisse davon abweichende „christeanische“ Überlegungen.<sup>2</sup> Der damals amtierende Justizminister hatte bei der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage den Wortlaut des Gesetzes vermieden und stattdessen seine eigene politische Programmatik für eine erwünschte oder geplante Änderung des Strafvollzugsgesetzes vorgetragen: „Der Strafvollzug dient der Sicherung der Bevölkerung durch Verwahrung und Behandlung von Straftätern. Während der Haftzeit soll der Gefangene keine Straftaten begehen können und dabei so behandelt werden, dass er nach Verbüßung seiner Strafe keine Straftaten mehr begehen will.“<sup>3</sup>

Ich kann mir ersparen, darauf näher einzugehen, denn die politisch Verantwortlichen der dann folgenden Jahre haben diese Überlegungen nicht weiterverfolgt. Im Gegenteil: Auf eine m.E. bemerkenswert positive wichtige Besonderheit im Hessischen Strafvollzugsgesetz will ich nachher noch eingehen.

Sport im Strafvollzug kann nur dann ein Stellenwert als Gestaltungsfaktor eingeräumt werden, wenn auch andere Zielsetzungen und die Organisation des Vollzugs dem Willen des Gesetzgebers entsprechend gestaltet werden. Klaus Jürgen Tolksdorf hat in einem Vortrag vor dem 11. Deutschen Präventionstag im Jahr 2006 in Nürnberg viele wichtige und gute Eigenschaften und Funktionen von Sport im Strafvollzug benannt. Er hat aber auch zutreffend darauf hingewiesen, dass Sport idealistisch nicht überhöht werden dürfe. Sport in der JVA sei stets komplementär zu anderen Bereichen zu sehen.<sup>4</sup> Die Entwicklung des Sports im Strafvollzug in Deutschland

wurde wesentlich von den Sportorganisationen getragen. Schon 1966 wurde eine „Charta des Deutschen Sports“ verabschiedet, die die sozialen Funktionen des Sports auch denen gegenüber zum Tragen bringen sollte, die gesellschaftlich und sozial am Rand standen. Ab 1972 wurde unter dem Motto des „Sport für alle“ die gesellschaftliche Mitverantwortung für soziale Randgruppen begründet. Hierzu zählte auch der Strafvollzug. Die aus dieser Zeit stammende „Soziale Offensive des Sports“ hat vielfältige Facetten, Themen und Zielgruppen bis heute erfasst.<sup>5</sup>

Bereits einige Jahre vor Inkrafttreten des bundesdeutschen Strafvollzugsgesetzes gab es auch in Hessen Überlegungen, Sport als mögliches Mittel der Behandlung von Gefangenen einzusetzen. Seit 1971 gab es in der Hessischen Sportjugend und im Sportwissenschaftlichen Institut der Universität Gießen Diskussionen und daraus entwickelte konkrete Projektansätze in den Jugendanstalten Rockenberg und Wiesbaden. Es wurde der Frage nachgegangen, welche Funktionen dem Sport bei der Resozialisierung straffällig gewordener Jugendlicher beizumessen sei.

In der Folgezeit kam es zu wegweisenden Entscheidungen. Am 18. Januar 1972 wurde eine Arbeitsgruppe der „AG der Sportjugend-Justizvollzug (Hessen)“ unter Vorsitz des HSJ-Referenten für politische Bildung aktiv. Ebenfalls im Jahr 1972 schloss sich der in der JVA Rockenberg seit 1950 bestehende Gefangenensportverein „Sportgemeinschaft Marienschloss“ dem Landessportbund Hessen an. Und schließlich: Am 9. Oktober 1973 vereinbarten der Landessportbund Hessen und das Hessische Ministerium der Justiz die Ausbildung von 24 Bediensteten des allgemeinen (also des uniformierten) Vollzugsdienstes zu Sportübungsleitern. Die Ausbildung fand im Jahr 1974, der obligatorische Fortbildungslehrgang im Jahr 1978 unter Leitung des Bildungsreferenten der Hessischen Sportjugend in der Sportschule des Landessportbundes Hessen in Frankfurt statt.<sup>6</sup>

Aus dieser Zusammenarbeit erwuchs der Wunsch nach einer dauerhaften und verbindlichen Form der Zusammenarbeit. Am 21. Mai 1979 konstituierte sich schließlich der paritätisch besetzte achtköpfige „Arbeitskreis Sport und Justizvollzug“, aus dem die Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Sport und Justizvollzug in Hessen wurde.<sup>7</sup>

1 Geringfügig überarbeitete und mit Fußnoten versehene Fassung eines Vortrags bei der Veranstaltung 40 Jahre Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Sport und Justizvollzug in Hessen am 23. Oktober 2019 in Wiesbaden. Die Vortragsform wurde im Wesentlichen beibehalten.

2 Siehe hierzu ausführlich Schäfer, Karl Heinrich, 30 Jahre Strafvollzugsgesetz – eine Erfolgsbilanz?, in: ZfStrVo 2006, S.198, 201.

3 Vgl. Hessischer Landtag, Antwort des Ministers der Justiz Dr. Christean Wagner vom 25.6.2002 auf die Kleine Anfrage der Abg. Beer (FDP) vom 21.02.2002 betreffend Entlassungsvorbereitung im hessischen Strafvollzug, Drucksache 15/3686.

4 Vgl. Tolksdorf, Klaus-Jürgen, Sport und Prävention im Strafvollzug, in: Kerner, Hans-Jürgen/ Marks, Erich (Hrsg.), Internetdokumentation Deutscher Präventionstag, Hannover 2006; siehe auch Schäfer, Karl Heinrich, Rahmenbedingungen, Möglichkeiten und Perspektiven eines effektiven Justizvollzugs unter Behandlungsgesichtspunkten, in: Deutsche Sportjugend (Hrsg.), Bewegung hinter Gittern – Materialien zum Sport im Strafvollzug, Frankfurt 1990, S. 44-64.

5 Schäfer, Karl Heinrich, Jugendkriminalpolitik durch Sport? Über die Bedeutung und die Möglichkeiten des Verbands- und Vereinssports, in: Gass, Helmut/ Kaulitzki, Reiner (Hrsg.), Ambulante Maßnahmen und Innere Sicherheit in der Jugendkriminalpolitik, Bremen/Frankfurt 1992, S. 105, 109, 110 m.w.N.; Tolksdorf, Klaus Jürgen, Sport im Strafvollzug, gefangen oder innovativ, Skizze der Entwicklung des Sports im Justizvollzug in und mit der Deutschen Sportjugend, in: Deutsche Sportjugend (Hrsg.), Bewegung hinter Gittern – Materialien zum Sport im Strafvollzug-, Frankfurt 1990, S. 2-16; siehe auch Schäfer, Karl Heinrich/Tolksdorf, Klaus Jürgen, Felder sozialer Arbeit in Portugal – Maßnahmen zur sozialen Wiedereingliederung Straffälliger und Drogenarbeit, in: Zf-StrVo 1990, S. 282-288 = Soziale Wiedereingliederung jugendlicher Straftäter in Portugal, in: Sozialpädagogik 1990, S. 212-222 = ISS – Paper 48 des Instituts für Sozialarbeit und Sozialpädagogik, Frankfurt 1990.

6 Hessische Sportjugend (Hrsg.), Bericht über die Übungsleiterfortbildung vom 19. bis 23. 6. 1978 in Frankfurt am Main, Informationen aus dem LSB Hessen, S. 6-7.

7 Zu Entstehungsgeschichte, Zielsetzungen und Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen Justizverwaltung und Sportorganisation siehe die ausführliche Darstellung bei Schäfer, Karl Heinrich, Arbeitskreis Sport und Justizvollzug in

Einiges ist schon zur Sprache gekommen. Es gäbe darüber hinaus viel darzulegen, zu erklären, zu erzählen. Ich will mich jedoch nach diesen einleitenden Bemerkungen auf Folgendes beschränken:

- Welche gesetzlichen Grundlagen gab es und gibt es für die Beteiligung von Sportorganisationen an der Gestaltung des Strafvollzugs?
- Wie hat die praktische Ausgestaltung von Sport in den hessischen Justizvollzugsanstalten ausgesehen?
- Warum habe ich eine bis heute andauernde Verbundenheit zum Sport im hessischen Justizvollzug?

### Verfassungsrechtliches Gebot für gesellschaftlich verantwortliches Handeln

Ein besonderes Kennzeichen der langjährigen Zusammenarbeit zwischen Sportorganisation und hessischem Justizvollzug ist der hohe Grad der Verbindlichkeit in konsequenter Beachtung der Forderungen des Bundesverfassungsgerichts. Konsequenzen für die rechtliche und praktische Ausgestaltung des Strafvollzugs ergeben sich nämlich aus dem Rechtsstaatsprinzip<sup>8</sup> und besonders aus dem Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes (Art. 20 Abs. 1, 28 Abs. 1 GG). Schon die in den 1960er/1970er Jahren tagende Strafvollzugskommission hatte die Gefangenen- und Entlassenenfürsorge als „gemeinsame Aufgabe von Staat und Gesellschaft“ bezeichnet. Schließlich hat die Wiedereingliederung von Straftätern in die Gesellschaft auch verfassungsrechtliche Bedeutung erhalten. Im sog. „Lebach-Urteil“ vom 5. Juni 1973 hat das Bundesverfassungsgericht dargelegt, dass das Resozialisierungsgebot Verfassungsrang hat und deshalb nicht zur freien Disposition des Gesetzgebers steht.<sup>9</sup>

Zur Begründung hat es ausgeführt, dass nicht nur die Straffälligen im Strafvollzug auf die Rückkehr in die menschliche Gesellschaft vorbereitet werden müssten. Die Gesellschaft müsse ihrerseits bereit sein, sie wieder aufzunehmen. Herbert Landau, der ehemalige hessische Justizstaatssekretär und langjährige Bundesverfassungsrichter, hat 2011 in einer lesenswerten Abhandlung zu „Menschenbild des Grundgesetzes und Umgang mit Straftätern“ auf Folgendes hingewiesen:<sup>10</sup> Nach den Erfahrungen der Praxis scheitere die Resozialisierung selbst bei günstigen Voraussetzungen vielfach an der Missachtung und Ablehnung, mit der die Umwelt den entlassenen Strafgefangenen begegne. Eine solche soziale Isolierung könne den Mut zum Neuanfang nehmen und auf den Weg in die Kriminalität zurückführen. Verfassungsrechtlich entspricht die Forderung des Bundesverfassungsgerichts, so die Begründung wörtlich, „dem Selbstverständnis einer Gemeinschaft, die die Menschenwürde in den Mittelpunkt ihrer Wertordnung stellt und dem Sozialstaatsprinzip verpflichtet ist.“<sup>11</sup>

Die Einbeziehung „Dritter“ in die Vollzugsgestaltung hatte das bundesdeutsche Strafvollzugsgesetz im Rahmen

der Zusammenarbeitsklausel von § 154 gesetzlich geregelt. Allerdings hatte der Bundesgesetzgeber in § 154 Abs. 2 Satz 2 StVollzG lediglich mit einer Soll-Vorschrift die Vollzugsbehörden angewiesen, mit Personen und Vereinen, deren Einfluss die Eingliederung des Gefangenen fördern könne, zusammenzuarbeiten. Der Sport wird in diesem Zusammenhang zwar nicht ausdrücklich genannt. Sein förderlicher Einfluss im Sinne dieser Vorschrift wurde jedoch nie angezweifelt.

Die Bundesländer haben nach der Föderalismusreform im Rahmen der eigenen Landesgesetzgebung die Einbeziehung Dritter in die Gestaltung des Strafvollzugs im Detail durchaus unterschiedlich geregelt. Hessen wartet mit einem bemerkenswerten Novum auf. Die „Einbeziehung Dritter“ wird im Hessischen Strafvollzugsgesetz<sup>12</sup> bereits in § 7, also im Ersten Titel, der die Grundsätze des Vollzugs der Freiheitsstrafe festlegt, genannt: „Die Anstalten arbeiten mit öffentlichen Stellen sowie privaten Organisationen und Personen, die der Eingliederung der Gefangenen förderlich sein können, zusammen.“

Damit wurde zum ersten Mal die Einbeziehung Dritter nicht nur als wünschenswert, förderlich oder sinnvoll benannt, sondern als Grundsatz des Vollzugs der Freiheitsstrafe normiert. Diese gesetzliche Regelung wird damit dem Auftrag aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Sozialstaatsprinzip in besonderer Weise gerecht. Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein sind dem Beispiel Hessens gefolgt und haben die Einbeziehung Dritter in die Vollzugsgestaltung bei den grundlegenden Bestimmungen in ihren jeweiligen Landesgesetzen geregelt.<sup>13</sup>

Eine Besonderheit der hessischen Gesetzgebung, die man der bewährten Zusammenarbeit mit der LAG Sport und Justizvollzug in Hessen zuschreiben darf, besteht auch darin, dass „Sport“ in einer selbständigen Vorschrift Erwähnung findet (§ 31: „Die Gefangenen erhalten Gelegenheit, in ihrer Freizeit Sport zu treiben. Hierfür sind ausreichende Angebote vorzuhalten.“)

### Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung durch Sportorganisationen

Es ist eine logische Konsequenz dieses Verfassungsprinzips, dass es sich verbietet, die Öffentlichkeit aus der Vollzugsarbeit auszublenden und die Gesellschaft somit aus ihrer Verantwortung zu entlassen. Der Strafvollzug und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können weder ein Monopol der Behandlung der Gefangenen beanspruchen noch eine Resozialisierung allein leisten, da sie die Gefangenen nur „ein Stück auf dem Weg der (erwünschten) Entkriminalisierung“ begleiten können. Aber die Öffentlichkeit muss auch von den Verantwortlichen des Justizvollzugs als Partnerin zur Bewältigung der anstehenden Aufgaben gewonnen und in dieser Funktion auch ernst genommen werden. Anstaltsbeiräte und ehrenamtlich Tätige sind z.B. wichtige Bindeglieder zwischen interessierter Öffentlichkeit und der Institution Justizvollzug. Und nicht zu vergessen die Träger der

Hessen, in: ZfStrVo 1981, S. 266-270; zur Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Sport und Justizvollzug in Hessen aktuell siehe Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Sport und Justizvollzug in Hessen, Blickpunkt Sport und Justizvollzug in Hessen, Darmstadt 2019; siehe auch LAG, a.a.O., Sport bewegt den Justizvollzug, Darmstadt 2019.

8 Zum Rechtsstaatsprinzip siehe BVerfG NJW 1972, S. 811 ff.

9 BVerfG NJW 1973, S. 1226 ff.

10 Landau, Herbert, Grundgesetz und Strafvollzug, Menschenbild des Grundgesetzes und Umgang mit Straftätern, in: Forum Strafvollzug 2011 S. 129-137.

11 BVerfG NJW 1973, a.a.O.

12 Hessisches Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung (HStVollzG) vom 28. Juni 2010 (GVBl. I S.185).

13 Siehe hierzu explizit Schäfer, Karl Heinrich, Evangelische Straffälligenhilfe – gestern, heute und morgen, in: Schäfer, Karl Heinrich/Bunde, Helmut (Hrsg.), Die Entwicklung der evangelischen Straffälligenhilfe, Von der Gefangenenhilfe zur Hilfe für Menschen in besonderen sozialen Lebenslagen, Freiburg 2017, S. 103, 109.

freien Wohlfahrtspflege, kirchliche Einrichtungen und die Sportorganisationen. Die Verantwortung der Gesellschaft gegenüber Gefangenen setzt nicht erst mit dem Zeitpunkt der Entlassung ein.

Dieser Verantwortung sind die Sportorganisationen schon frühzeitig und in bemerkenswerter Weise gerecht geworden. Ich hatte eingangs schon erwähnt, dass Verantwortliche im bundesdeutschen Sport bereits vor einem verfassungsgerichtlichen Auftrag damit begonnen hatten, das Verhältnis des Sports zu Randgruppen der Gesellschaft grundsätzlich zu überprüfen. 1972 wurde eine ad-hoc-Kommission „Resozialisierung“ der Deutschen Sportjugend gegründet. Daraus ging 1974 der Arbeitskreis „sportliche Jugendsozialarbeit“ als ständige Einrichtung hervor, der später sogar mit stimmberechtigtem Sitz im Vorstand etabliert wurde. Hier hat man m.E. beispielhaft und vorbehaltlos bereits zu einem frühen Zeitpunkt gesellschaftliche Verantwortung im Sinne der späteren Forderung des Bundesverfassungsgerichts wahrgenommen. Das Land Hessen hatte sich auf die besondere inhaltliche Herausforderung damals dadurch eingestellt, dass für den Sport das Sozialministerium zuständig war. Inzwischen ressortiert der Sport im Lande Hessen beim „Hessischen Ministerium des Innern und für Sport“. Es besteht jedoch kein Grund, dies zu beklagen. An der „sportlichen Integrität“ der jetzt Verantwortlichen besteht m.E. kein Zweifel.

Das für den Justizvollzug zuständige Justizministerium hatte der Entwicklung dadurch Rechnung getragen, dass für Angelegenheiten des Sports in den Vollzugsanstalten ein besonderer Aufgabenschwerpunkt gebildet und eine eigene Titelgruppe im Haushaltsplan eingerichtet wurde zur „Förderung des Gefangenensports“. Hierdurch wurden die praktischen Gestaltungsmöglichkeiten in diesem Bereich erheblich gestärkt. Diese Organisationsform wurde inzwischen wieder aufgegeben.

Der Arbeitskreis Sport und Justizvollzug wurde allerdings seit seiner Gründung immer zu Rate gezogen und bei Fragen der Gestaltung des Sportangebots in den Anstalten beteiligt. Immer größere Bedeutung bekam im Laufe der Zeit die Beteiligung der Sportfachleute bei Planung und Bau von Sporthallen wie in Wiesbaden, Kassel oder Weiterstadt. Nicht nur für die Akzeptanz wichtig: Anstaltssporthallen wie z.B. in Wiesbaden oder Rockenberg wurden und werden auch von externen Betriebssportgemeinschaften, Sportvereinen und Schulen genutzt. Allerdings hat die ausgeprägt fachkundige und qualitative Beratung durch die Sportfachleute den Hessischen Rechnungshof nicht daran gehindert, sich mit Spott und Häme über Sporthalle, Schwimmbecken und Gestaltung der Freistundenhöfe mit Sportgeräten beim Neubau der JVA Weiterstadt auszulassen.<sup>14</sup>

Nicht zuletzt: Die Aus- und Fortbildung von Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes zu Sport Übungsleitern war und ist ein Schwerpunkt der Zusammenarbeit, zwischen Vollzug und Sportorganisation. Der allgemeine Vollzugsdienst ist seit Geltung des bundesdeutschen Strafvollzugsgesetzes nicht nur für Beaufsichtigung und Versorgung der Gefangenen zuständig, sondern auch für deren Betreuung. Zu seinen Aufgaben gehört ausdrücklich auch die Mitwirkung bei der Behandlung, Beurteilung und Freizeitgestaltung der Gefangenen. Der Weg vom „Schließer“ des einfachen Dienstes über den laufbahngerecht ausgebildeten Beamten des

mittleren Dienstes bis zur qualifizierten Führungskraft des mittleren Managements im gehobenen Dienst ist nach meiner Überzeugung ein besonderes hessisches Markenzeichen und Gütesiegel.<sup>15</sup> Die Sport Übungsleiter der ersten Jahre mit ihren engagierten und zupackenden Persönlichkeiten waren wichtige Wegbereiter und Gestalter dieses Gütesiegels.

### Ausgewählte Sportprojekte und gesellschaftlicher Alltag

Wenn im Folgenden einige hessische Projekt und Formen der Zusammenarbeit zwischen Sportorganisation, Sportvereinen und Justizvollzug genannt werden, kann das nur eine kleine Auswahl sein aus 40 Jahren fachlich kompetenter, persönlich engagierter und auch sozial- und kriminalpolitisch ambitionierter Arbeit im Bereich Sport und Strafvollzug. Neben dem Ausbau der traditionellen Sportangebote in den Anstalten gab es viele spezifische Sport- und Freizeitangebote, die in mancher Presseberichterstattung oder von der Landtagsopposition nicht immer freundlich kommentiert wurden. So waren z.B. die zahlreichen erlebnispädagogischen Maßnahmen in aller Regel gut vorbereitet und gestaltet. Aber der Hessische Rechnungshof hatte sich in seinen „Bemerkungen“ im Jahr 1998 damit nicht nur haushaltsorientiert kritisch, sondern auch inhaltlich wertend befasst. Nach seinen Feststellungen würden relativ kostspielige Maßnahmen zur Erreichung des Behandlungsziels nur für einen kleinen Kreis von Strafgefangenen durchgeführt. Damit verstoße die Hessische Landesregierung gegen das Verfassungsgebot der Wirtschaftlichkeit staatlichen Handelns.<sup>16</sup> Die Landesregierung ist damals dieser Argumentation entgegengetreten und hat sich unter ausdrücklichem Hinweis auf die wissenschaftliche und praktische Begleitung durch Landessportbund Hessen und Hessische Sportjugend sowie die Universität Göttingen gegen eine Einmischung in die inhaltliche Gestaltung des Behandlungsvollzugs verwahrt.<sup>17</sup> und dem Rechnungshof wie folgt geantwortet: „Die Prüfungskompetenz des Landesrechnungshofs erstreckt sich gemäß § 90 LHO auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften. Die Beurteilung der Notwendigkeit und der Geeignetheit einzelner Vollzugsmaßnahmen ist allein Sache der jeweils zuständigen Strafvollzugsbehörden“. Der Rechnungshofbericht wurde von einer Oppositionspartei auch als willkommene Gelegenheit aufgefasst, im Plenum des Hessischen Landtags gegen den amtierenden („grünen“) Justizminister von Plötznitz massive Vorwürfe vorzutragen. Die Aktion endete jedoch mit einer „Bauchlandung für den Chefaufklärer“<sup>18</sup>, da sich nicht nur Mitglieder der Regierungsparteien („Polemik“, „Populismus“), sondern auch der Opposition („Rechnungsprüfung ist keine parteipolitische, sondern eine staatspolitische Aufgabe“)<sup>19</sup> gegen die skandalisierende Verfahrensweise wandten. Die Presse kommentierte dies mit

<sup>15</sup> Siehe hierzu im Zusammenhang mit der Entwicklung des Justizvollzugs in Hessen Schäfer, Karl Heinrich, 30 Jahre Strafvollzugsgesetz – eine Erfolgsbilanz?, a.a.O., S.201, 202.

<sup>16</sup> Hessischer Rechnungshof, Bemerkungen des Jahres 1998, S. 108-112, mit Stellungnahme der Landesregierung, Landtagsdrucksache 14/3900, S. 87-94.

<sup>17</sup> Hessisches Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten, Prüfbemerkungen des Hessischen Rechnungshofes zum Einzelplan 05, Presseinformation vom 10. März 1998.

<sup>18</sup> Doemens, Karl, Bauchlandung für den Chefaufklärer von der CDU, Rechnungshofdebatte im Landtag spaltet die Opposition, in: Frankfurter Rundschau vom 26. März 1998.

<sup>19</sup> Dinges, Rainer, Nur Polemik, in: Darmstädter Echo vom 26. März 1998.

<sup>14</sup> Hessischer Rechnungshof, Bemerkungen des Jahres 1995, mit Stellungnahme der Landesregierung vom 19.04.1996, Landtagsdrucksache 14/16300.

der Bemerkung, die Initiative habe nichts anderes im Sinn gehabt, „als wieder einmal Vorgänge im Verantwortungsbereich der Landesregierung in Skandale umzumünzen“.<sup>20</sup>

Erwähnen will ich ein m.E. einzigartiges Sportprojekt Ende der 1980er Jahre. Schülerinnen und Schüler des Gutenberg-Gymnasiums in Wiesbaden nahmen gemeinsam mit jungen Strafgefangenen an einem Volleyball-Kurs in der Sporthalle der JVA Wiesbaden teil. Die Besonderheit: Es war kein Projekt im Rahmen ehrenamtlicher Arbeit, sondern der Kurs war Bestandteil des schulischen Leistungskurses Sport. Möglich wurde die Durchführung des von den Eltern zwar akzeptierten, aber nicht vorbehaltlos begrüßten Kurses durch das persönliche Engagement der beiden Sportlehrer von Schule und Anstalt.<sup>21</sup>

Schließlich muss die Gründung von Anstaltssportvereinen und deren Aufnahme in den Landessportbund Hessen erwähnt werden. Beispiel Rockenberg: Am 12. August 1973 beschloss der Tischtennis-Kreistag Friedberg einstimmig, die SG Marienschloss Rockenberg in der Spielzeit 1973/1974 mit einer Mannschaft am Spielbetrieb der Kreisklasse C-Nord Friedberg teilnehmen zu lassen. Die Besonderheit: Es wurden nicht nur „Heimspiele“ in der JVA selbst vereinbart, sondern

auch „Auswärtsspiele“ in den Spiellokalen der Wetterauer Vereine. Dies führte allerdings dazu, dass „auswärts“ nur die lockerungsberechtigten Gefangenen mitspielen konnten. Ich glaube, die jugendlichen Gefangenen waren bei ihren Auftritten in den Dorfvereinen genauso beklommen wie die Spieler der Gastvereine bei ihren Besuchen in der Anstalt.

Ich war zu dieser Zeit aktiver Tischtennisspieler beim Gießener SV in der zweithöchsten deutschen Spielklasse und hatte von Dezember 1972 bis Juni 1973 meine Wahlpflichtstation als Gerichtsreferendar in der JVA Rockenberg absolviert. Ich hatte nach dieser Zeit als ehrenamtlicher Mitarbeiter die Tischtennisgruppe der Anstalt betreut und hatte sie auch mit meiner „Ente“ zu den bemerkenswerten Auswärtsspielen gefahren. Einmal ist uns ausgerechnet unser Spitzenspieler „abhandengekommen“. Nach einem Auswärtsspiel fanden wir von ihm eine schriftliche Nachricht an der Windschutzscheibe, er müsse nach seiner schwangeren Freundin sehen und komme am nächsten Tag wieder. Kaum zu glauben: Er hielt Wort und meldete sich am folgenden Tag wieder in der Anstalt. Mir hat das damals sehr imponiert. Er wurde aber wie in vergleichbaren anderen Fällen auch in einem sog. Hausstrafverfahren sanktioniert und war nicht mehr lockerungsberechtigt. Ich konnte die Disziplinarmaßnahme damals im Hinblick darauf, dass der Gefangene sein „Wort“ gehalten hatte, nicht verstehen und war sehr empört.

Die Zeit in der JVA Rockenberg Anfang der 1970er Jahre ist für mich untrennbar verbunden mit den Namen Alexander Böhm und Otto Seesemann. Otto Seesemann war damals Anstaltspfarrer, hat sich aber auch um den Gefangenensport gekümmert. Er ist regelmäßig mit etlichen Jugendlichen aus

der Anstalt durch das Dorf den Berg hinauf auf den örtlichen Fußballplatz gezogen.<sup>22</sup> Er hat im Tor des örtlichen Fußballvereins TuS Rockenberg gespielt und war aktiver Tischtennisspieler bei der SG Marienschloss. Es ist m.E. nicht vermessen, ihn als eine Ikone nicht nur der Gefängnissozialarbeit, sondern auch des Sports im Strafvollzug zu bezeichnen. Und die kreativen Aktivitäten insbesondere im Sportbereich der Anstalt wären kaum möglich gewesen ohne den damaligen Anstaltsleiter Alexander Böhm, der später als Hochschullehrer in Mainz mein Doktorvater wurde.

### Persönliche Beteiligung und Verbundenheit

Schließlich: Es wäre unredlich zu verschweigen, dass die Entstehungsgeschichte und die Gestaltung von Sport im hessischen Strafvollzug mich auch ganz persönlich interessiert haben und auch immer noch beschäftigen. Ich war Gründungsmitglied des Arbeitskreises und lange Jahre für den Sport im hessischen Justizvollzug zuständig. Wenn man die ehrenamtliche Tätigkeit und die Referendarzeit in der JVA Rockenberg dazuzählt, war ich über 30 Jahre lang in unterschiedlichen Funktionen im hessischen Justizvollzug tätig. Meine Position gründet sich daher auf eigene Erfahrungen und unmittelbares Erleben und ist deutlich geprägt durch die Menschen, mit denen ich gemeinsam unterwegs war. Gerade hierauf gründet sich meine Verbundenheit bis zum heutigen Tag.

Aber ich war ein Seiteneinsteiger in das hessische Projekt Sport und Justizvollzug. Ich war aktiver Sportler, aber kein Sportstudent. Ich war Anstaltsleiter und Mitarbeiter des Ministeriums, aber kein Sportlehrer mit Praxiserfahrung. Ich habe die sportliche Gemeinschaft bei Tagungen und Seminaren genossen, aber ich war ziemlich ahnungslos, wenn z.B. bei Diskussionen über das Für und Wider von emanzipatorischer Erziehung gestritten wurde. Warum also das persönliche Interesse, warum die Unterstützung des inhaltlichen Ansatzes, warum die langjährige Verbundenheit?

Auch in der nachträglichen Bewertung: Mich hat das unkomplizierte und hierarchiefreie, inhaltlich aber sehr ernsthafte und gewissenhafte Miteinander unter Sportinteressierten fasziniert. Ich habe die vom Sportwissenschaftlichen Institut in Gießen ausgehende Kreativität und Dynamik bewundert, zumal diese Eigenschaften bei juristisch geprägten Menschen wie mir nicht ohne weiteres anzutreffen sind. Mir hat imponiert, mit welcher Zielstrebigkeit die Sportorganisationen verbindliche Strukturen mit dem Justizvollzug hergestellt haben.

Man mag es kaum glauben. Aber der Deutsche Sportbund und der Landessportbund Hessen mit der Hessischen Sportjugend sind aktiv geworden und haben Wege beschritten, die erst einige Zeit später durch die Forderung des Bundesverfassungsgerichts im Lebach-Urteil politische Pflicht zum Handeln und gesetzliche Grundlage wurden. Ich habe es vorher versucht darzustellen. Auch dies hat mich sehr überzeugt.

Und schließlich: Klaus-Jürgen Tolksdorf hat im schon erwähnten Vortrag vor dem Deutschen Präventionstag 2006 zutreffend u.a. ausgeführt, dass Sport auch nonverbal und multikulturell funktioniert und dadurch Toleranz und Integration fördert. Die nonverbale und multikulturelle Funktion des Sports spielt im Strafvollzug aber auch eine besondere Rolle, an die sich die anderen Dienste erst gewöhnen mussten. So sind die vornehmlich auf Sprachkenntnissen basierenden Behand-



**Prof. Dr. Karl Heinrich Schäfer**

Direktor beim Hessischen Rechnungshof a.D.  
k.h.schaefer@t-online.de

20 Dinges, Rainer, a.a.O.

21 Siehe Schäfer, Karl Heinrich, Jugendkriminalpolitik durch Sport?, a.a.O., S. 115.

22 Vgl. den Bericht von Seesemann, Otto, Zur Geschichte des Fußballs der SDG Marienschloss in der JVA Rockenberg, in: Deutsche Sportjugend (Hrsg.), Sportpädagogische Maßnahmen im Jugendstrafvollzug, Frankfurt 1981, S. 71-91.

lungs- und Therapieansätze nicht erst in den letzten Jahren an ihre Grenzen geraten. Umso wichtiger ist es daher, die Möglichkeiten des Sportangebots in den Vollzugsanstalten noch ausgeprägter zu nutzen und vor allem auch in den einzelnen Vollzugsplänen verbindlich zu berücksichtigen. Ich will hieran nicht nur erinnern oder dies empfehlen, sondern ich will nachdrücklich dazu auffordern.

Dass sportliche Betätigung nicht nur nonverbal wirkt, sondern auch in ganz besonderer Weise sprachfähig machen kann, will ich an einem Beispiel schildern, das mich bis heute beeindruckt und bedrückt: Für die hessischen Vollzugsanstalten war eine einheitliche Sportkonzeption entworfen worden, die in der Praxis der Frauenanstalt in Frankfurt-Preungesheim überhaupt nicht angenommen wurde. Mit dem Frauenreferat des Deutschen Sportbundes wurde eine spezielle Konzeption entworfen. Ein auch farblich und von der Ausstattung her besonders gestalteter Sportraum wurde eingerichtet. Eine Sportlehrerin wurde eingestellt. Ihr Bericht nach einiger Zeit ergab, dass das Sportangebot nun nicht nur sehr gut angenommen wurde, sondern dass auch umfangreiche Gespräche im Zusammenhang mit den körperlichen Aktivitäten zustande kamen. Bestürzende Erkenntnis: Die Sportlehrerin berichtete, dass nahezu alle inhaftierten Frauen nach ihren Angaben schon einmal Opfer sexueller Gewalt geworden seien. Als wir hierüber mit Helga Einsele, der früheren Leiterin der Frauenanstalt sprachen, erklärte diese, sie habe dies zwar vermutet. Aber früher habe man über so etwas nicht gesprochen. Meiner Erinnerung nach haben wir danach im männlichen Jugendvollzug ähnliche bestürzende Erkenntnisse gehabt

### Fazit

Ich habe jetzt zurückgeblickt auf 40 Jahre verbindlicher Zusammenarbeit zwischen Sportorganisation und hessischem Justizvollzug. Meine Darlegungen und Erinnerungen sollten nicht den Nachweis dafür liefern, dass wir alle so tolle Kerle gewesen waren. Ich bin mir bei allem Selbstbewusstsein und dem Stolz auf das, was wir im Sportbereich des hessischen Strafvollzugs unternahmen und bewirken konnten durchaus bewusst, dass wir auf viele andere bauen und vertrauen konnten. Wir hatten im Ministerium unterstützende Vorgesetzte und – bis auf den einen von mir oben kurz erwähnten „christianischen“ Zeitabschnitt – verständnisvolle politisch Verantwortliche. Wir konnten auf fachkundige und engagierte Mitstreiterinnen und Mitstreiter in den Sportorganisationen und auf tüchtige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Anstalten vertrauen. Und wir konnten auch sicher sein, dass – bei allen gebotenen Vorsichts- und Sicherheitsmaßnahmen – die Gefangenen unsere Bereitschaft zu einer rechtsstaatkonformen und humanen Behandlung überwiegend würdigten und nicht missbrauchten.

Meines Wissens hat diese Form der verbindlichen und konzeptionellen Zusammenarbeit zwischen Sportorganisation und Justizvollzug im bundesweiten Vergleich ein Alleinstellungsmerkmal. Es ist kein Geheimnis, dass diese hervorragende Position des Sports im Justizvollzug des Landes Hessen in ganz besonderer Weise dem persönlichen Engagement von Klaus Jürgen Tolksdorf zu verdanken ist, der nunmehr seit 40 Jahren ununterbrochen für diese Zusammenarbeit als Vorsitzender des Gremiums Verantwortung trägt und dem ich in besonderer Weise dankbar und verbunden bin. Dass auf dieser Grundlage eine besondere Laudatio für Sport und Justizvollzug in Hessen entstanden ist, ist weder zufällig, noch besonders geplant, sondern geradezu unvermeidlich.

### Literatur

- Deutsche Sportjugend** (Hrsg.): Bewegung hinter Gittern – Materialien zum Sport im Strafvollzug, Frankfurt 1990.
- Deutsche Sportjugend** (Hrsg.): Sportpädagogische Maßnahmen im Jugendstrafvollzug, Frankfurt 1981.
- Dinges, Rainer**: Nur Polemik, in: Darmstädter Echo vom 26. März 1998.
- Doemens, Karl**: Bauchlandung für den Chefaufklärer von der CDU, Rechnungshofdebatte im Landtag spaltet die Opposition, in: Frankfurter Rundschau vom 26. März 1998.
- Gass, Helmut/Kaulitzki, Reiner** (Hrsg.): Ambulante Maßnahmen und Innere Sicherheit in der Jugendkriminalpolitik, Bremen/ Frankfurt 1992.
- Hessischer Landtag**: Antwort des Ministers der Justiz Dr. Christean Wagner vom 25.6.2002 auf die Kleine Anfrage der Abg. Beer (FDP) vom 21.02.2002 betreffend Entlassungsvorbereitung im hessischen Strafvollzug, Drucksache 15/3686.
- Hessische Sportjugend** (Hrsg.): Bericht über die Übungsleiterfortbildung vom 19. bis 23. 6. 1978 in Frankfurt am Main, Informationen aus dem LSB Hessen, S. 6-7.
- Hessisches Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten**: Prüfbemerkungen des Hessischen Rechnungshofes zum Einzelplan 05, Presseinformation vom 10. März 1998.
- Hessischer Rechnungshof**: Bemerkungen des Jahres 1995, mit Stellungnahme der Landesregierung vom 19.04.1996, Landtagsdrucksache 14/16300.
- Hessischer Rechnungshof**: Bemerkungen des Jahres 1998, S. 108-112, mit Stellungnahme der Landesregierung, Landtagsdrucksache 14/3900, S.87-94.
- Kerner, Hans-Jürgen/ Marks, Erich** (Hrsg.): Internetdokumentation Deutscher Präventionstag Hannover 2006.
- Landau, Herbert**: Grundgesetz und Strafvollzug, Menschenbild des Grundgesetzes und Umgang mit Straftätern, in: Forum Strafvollzug 2011 S. 129-137.
- Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Sport und Justizvollzug in Hessen**: Blickpunkt Sport und Justizvollzug in Hessen, Darmstadt 2019.
- Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Sport und Justizvollzug in Hessen**: Sport bewegt den Justizvollzug, Darmstadt 2019.
- Schäfer, Karl Heinrich/ Bunde, Helmut** (Hrsg.): Die Entwicklung der evangelischen Straffälligenhilfe, Von der Gefangenenhilfe zur Hilfe für Menschen in besonderen sozialen Lebenslagen, Freiburg 2017.
- Schäfer, Karl Heinrich**: Arbeitskreis Sport und Justizvollzug in Hessen – Entstehungsgeschichte, Zielsetzungen und Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen Justizverwaltung und Sportorganisation, in: ZfStrVo 1981, S. 266-270.
- Schäfer, Karl Heinrich**: Rahmenbedingungen, Möglichkeiten und Perspektiven eines effektiven Justizvollzugs unter Behandlungsgesichtspunkten, in: Deutsche Sportjugend (Hrsg.), Bewegung hinter Gittern – Materialien zum Sport im Strafvollzug, Frankfurt 1990, S. 44-64.
- Schäfer, Karl Heinrich/Tolksdorf, Klaus Jürgen**: Felder sozialer Arbeit in Portugal – Maßnahmen zur sozialen Wiedereingliederung Straffälliger und Drogenarbeit, in: ZfStrVo 1990, S. 282-288 = Soziale Wiedereingliederung jugendlicher Straftäter in Portugal, in: Sozialpädagogik 1990, S. 212-222 = ISS – Paper 48 des Instituts für Sozialarbeit und Sozialpädagogik, Frankfurt 1990.
- Schäfer, Karl Heinrich**: Jugendkriminalpolitik durch Sport? Über die Bedeutung und die Möglichkeiten des Verbands- und Vereinssports, in: Gass, Helmut/Kaulitzki, Reiner (Hrsg.), Ambulante Maßnahmen und Innere Sicherheit in der Jugendkriminalpolitik, Bremen/ Frankfurt 1992, S. 105-119.
- Schäfer, Karl Heinrich/Bunde, Helmut** (Hrsg.): Die Entwicklung der evangelischen Straffälligenhilfe, Von der Gefangenenhilfe zur Hilfe für Menschen in besonderen sozialen Lebenslagen, Freiburg 2017.
- Schäfer, Karl Heinrich**: Evangelische Straffälligenhilfe – gestern, heute und morgen, in: Schäfer, Karl Heinrich/Bunde, Helmut (Hrsg.), Die Ent-

wicklung der evangelischen Straffälligenhilfe, Von der Gefangenenhilfe zur Hilfe für Menschen in besonderen sozialen Lebenslagen, Freiburg 2017, S. 103-122.

**Schäfer, Karl Heinrich:** 30 Jahre Strafvollzugsgesetz – eine Erfolgsbilanz?, in: ZfStrVo 2006, S.198-203.

**Seesemann, Otto:** Zur Geschichte des Fußballs der SDG Marienschloss in der JVA Rockenberg, in: Deutsche Sportjugend (Hrsg.), Sportpädagogische Maßnahmen im Jugendstrafvollzug, Frankfurt 1981, S. 71-91.

**Tolksdorf, Klaus Jürgen:** Sport im Strafvollzug, gefangen oder innovativ, Skizze der Entwicklung des Sports im Justizvollzug in und mit der Deutschen Sportjugend, in: Deutsche Sportjugend (Hrsg.), Bewegung hinter Gittern – Materialien zum Sport im Strafvollzug, Frankfurt 1990, S. 2-16.

**Tolksdorf, Klaus-Jürgen:** Sport und Prävention im Strafvollzug, in: Kermer, Hans-Jürgen/Marks, Erich (Hrsg.), Internetdokumentation Deutscher Präventionstag, Hannover 2006.

Rainer Goderbauer

## 50 Jahre Sozialtherapie auf dem Hohenasperg<sup>1</sup>

### Über die Entwicklung der Sozialtherapie in Baden-Württemberg

Der offizielle Beginn der Sozialtherapie war 1969 – nicht nur auf dem Hohenasperg, sondern auch in Deutschland. Wir verbinden dieses Jahr mit den Studentenunruhen. Der Kriminologe Rudolf Egg hat in einer Festschrift<sup>2</sup> daran erinnert, dass 1969 auch das Jahr der ersten Mondlandung war und dass in dem Jahr das legendäre Woodstock-Festival stattfand.

Auch ich kann mich noch gut erinnern: Willy Brandt war damals Bundeskanzler. Aufgrund des 1. Strafrechtsreformgesetzes war ab dem Jahr 1969 Homosexualität unter erwachsenen Männern nicht mehr strafbar. Damals protestierten die Menschen gegen den Vietnamkrieg. Es fand die Erstaufführung des Films Easy Rider statt, und an bundesdeutschen Schulen wurde der Sexualkundeatlas eingeführt.

Das Jahr 1969 war also ein Aufbruchsjahr in vielerlei Hinsicht – auch im Justizvollzug. Die Sozialtherapie sollte anfangs vor allem Motor und Modell für den Justizvollzug sein. Von ihr sollten wichtige Impulse für den gesamten Justizvollzug ausgehen. Man wollte ernst machen mit Behandlung und Resozialisierung im Strafvollzug und nicht nur verwahren. Einige Jahre später (1977) ist dann ganz in diesem Sinne das Strafvollzugsgesetz in Kraft getreten, das man auch in der Rückschau durchaus als Behandlungsgesetz bezeichnen kann.

Die Sozialtherapeutische Anstalt ist demnach eine besondere und gesetzlich vorgeschriebene Einrichtung des Strafvollzugs. Sie benutzt besondere therapeutische Mittel und soziale Hilfen, um diejenigen zu resozialisieren, die wegen schwerer Straftaten verurteilt wurden und die ohne diese spezielle Unterstützung nicht aus der Straffälligkeit herauskommen können.

In den Anfangsjahren gab es zur Sozialtherapie keine besonderen gesetzlichen Regelungen und auch später blieb vieles unbestimmt. Das galt vor allem für die konzeptionellen und die strukturellen Rahmenbedingungen.

Vor diesem Hintergrund konnte man in den Anfangsjahren eine sehr lebhaft dynamische Entwicklung der Sozialtherapie ausmachen. K. Hartmann hat 1983 im deutschen Ärzteblatt<sup>3</sup> vom sogenannten Oklahoma-Syndrom gesprochen. So wie 1889 die weißen Siedler das zur Besetzung frei

gegebene Oklahoma im Sturm eroberten, so hat auch die deutsche Sozialtherapie in ihren Anfangsjahren mit heftigen kämpferischen Besetzungsvorgängen zu tun gehabt: Abgrenzungen gegenüber dem Regelvollzug, Rivalisierungen der verschiedenen Berufsgruppen untereinander, Entwicklung von neuen Hierarchien, Austragung von Methodenkämpfen und Beschäftigung mit dem eigenen Narzissmus. In den Anfangsjahren der deutschen Sozialtherapie schienen die Gefangenen manchmal eher zu stören, trotz des starken Engagements des Personals, vielleicht aber auch gerade deshalb. Das Personal hatte anfangs mit sich selbst genug zu tun. Bei einer gemeinsamen Fortbildung hatten wir in einem eintägigen Planspiel mit verschiedenen Berufsgruppen die Abläufe in der Anstalt simuliert und geübt. Bei der Nachbesprechung am Abend kritisierten diejenigen, die die Rolle der Gefangenen übernommen hatten, dass zwar alle Gruppen den ganzen Tag über lebhaft miteinander kommuniziert hätten, dass sich aber niemand um sie, die Hauptbetroffenen, gekümmert hätte. Das ist glücklicherweise inzwischen besser geworden.

Als ich 1980 zur Sozialtherapie kam, haben wir noch intensiv darüber diskutiert, ob die Sozialtherapie im deutschen Strafvollzug überhaupt eine Zukunft haben könnte, aber auch, ob als Maßregel im § 65 StGB oder als Vollzugslösung im StVollzG. Erst Ende 1984 hat sich der Gesetzgeber dann für die bis heute gültige Vollzugslösung entschieden, d.h. der Strafvollzug entscheidet über die Durchführung einer Sozialtherapie und nicht das verurteilende Gericht.

Uns Therapeuten war damals wichtig, dass das Freiwilligkeitsprinzip für die Therapie erhalten blieb. Heute hebt unser Justizvollzugsgesetzbuch vor allem auf die Behandlungssindikation, den Behandlungserfolg und die Gefährlichkeit ab und eine Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung kann zwar auch ohne Zustimmung des Betroffenen erfolgen, die Therapie findet aber nur mit seinem Einverständnis statt.

In den Anfangsjahren haben wir vor allem über die organisatorischen, strukturellen, räumlichen und personellen Ausgestaltungen der Sozialtherapie gesprochen, welche Rolle der allgemeine Vollzugsdienst in einer sozialtherapeutischen Einrichtung einnimmt und ob Psychotherapie ein unabdingbarer Bestandteil von Sozialtherapie ist. Es hat übrigens sehr lange gedauert, bis wir Frauen im Allgemeinen Justizvollzugsdienst beschäftigen durften.

<sup>1</sup> Leicht geänderte Fassung eines Vortrags auf dem Symposium der Sozialtherapeutischen Anstalt Baden-Württemberg am 28.06.2019

<sup>2</sup> Egg, 2010.

<sup>3</sup> Hartmann 1983.

Im Übrigen gab es hier auf dem Hohenasperg bereits vor der Sozialtherapie interessante Behandlungsbemühungen. Im damaligen Zentralkrankenhaus Hohenasperg behandelte das Land Baden-Württemberg bereits seit Mitte der 50er Jahre in Einzelfällen mit psychotherapeutischen Mitteln Strafgefangene, die zu langen Freiheitsstrafen verurteilt waren. Im Jahr 1963 richtete das Zentralkrankenhaus dann eine psychotherapeutische Abteilung mit ca. 30 Plätzen ein. Das Krankenhaus war bis dahin nahezu rein somatisch ausgerichtet. Die neue Abteilung war später auch als Psychopathenabteilung bekannt. Psychotherapeutisch interessierte Ärzte behandelten dort mit analytischer Einzel- und Gruppentherapie.

Sie machten das so überzeugend, dass schließlich das Justizministerium am 01.07.1969 die sozialtherapeutische Abteilung im Justizvollzugs Krankenhaus eröffnete. Die Abteilung sollte männliche Strafgefangene und Verwahrte aufnehmen, Rückfalltäter und Sexualstraftäter mit Persönlichkeitsstörungen, die im Regelvollzug nicht behandelt werden konnten.

Sechs Jahre später am 01.07.1975 eröffnete das Land dann die bis heute bestehende selbständige Sozialtherapeutische Anstalt. Damals hieß sie noch Sozialtherapeutische Anstalt Ludwigsburg. Der weitere Aufstieg gleichsam in die Landesliga erfolgte erst später – mit zunehmender Reputation in Form der neuen bis heute gültigen Bezeichnung Sozialtherapeutische Anstalt Baden-Württemberg.

Die beiden Psychoanalytiker Gerhard Mauch und Rudolf Engell hatten an dieser Entwicklung maßgeblichen Anteil. Bereits 1954 hatte Gerhard Mauch auf dem Hohenasperg mit dem „Ausbau der Psychotherapie als Sozialtherapeutikum“ (Mauch) begonnen. Rudolf Engell war dann zunächst Abteilungsleiter und danach der erste Anstaltsleiter. Er hat die von Mauch entwickelten Gedanken aufgegriffen und konzeptionell weiterentwickelt und die Anstalt bis 1989 geleitet.

Es war damals für die Justiz etwas völlig Neues, dass ein Arzt und analytischer Psychotherapeut als Dienstvorgesetzter ein Gefängnis leitete und dass die Vollzugsgestaltung in ganz erheblichem Umfang von therapeutischen Überlegungen geprägt war. Neu war auch, dass die Gefangenen die Verlegung dorthin selbst beantragen mussten und dass anfangs das Justizministerium über die Aufnahme entschied. In der Anfangszeit bestand die Behandlung im Wesentlichen in einer analytischen Gruppenpsychotherapie mit 2 Doppelstunden in der Woche. Nur in Ausnahmefällen wurden Einzelgespräche geführt. Es gab zunächst keine Wohngruppen, sondern eine Zugangs-, eine Behandlungs- und eine Freigängerabteilung mit 59 Plätzen.

Räumlich war die Sozialtherapeutische Anstalt von Anfang an ein Provisorium. Das Land plante zwar am Fuße des Hohenaspergs auf dem Tammerfeld den Bau einer neuen optimal ausgestatteten Sozialtherapeutischen Anstalt mit 200 Therapieplätzen. Die anfängliche Euphorie hatte dann aber Ende der 70er Jahre einen erheblichen Dämpfer erlitten, als die Politik den geplanten Neubau von heute auf morgen stoppte.

Zuvor war schon für die neue Therapieeinrichtung Personal eingestellt und fortgebildet worden und angeblich standen am Tammerfeld auch schon die Bagger bereit, um mit der Baumaßnahme zu beginnen. Das von den Architekten damals erstellte Modell der neuen Anstalt habe ich später noch viele Jahre lang in unserem Lagerraum wehmütig anschauen können. Heute befindet es sich im Strafvollzugsmuseum in Ludwigsburg und ist Geschichte.

Und so ist die Sozialtherapeutische Anstalt räumlich bis heute eine Übergangslösung geblieben. Vor allem die Hafträume in den Wohngruppen bedürfen dringend einer zeitgemäßen Ausgestaltung, insbesondere auch der Bereitstellung von mehr Einzelhafräumen, wie sie inzwischen therapeutischen und gesetzlichen Standards entsprechen.

In den vergangenen Jahrzehnten gab es immer wieder hoffnungsvolle Pläne zum weiteren Ausbau hier auf dem Hohenasperg, aber auch zur Verlegung in einen Neubau in Schwäbisch Hall oder Offenburg. Bis heute teilen wir uns den Hohenasperg mit dem Vollzugs Krankenhaus und arrangieren uns mit der räumlichen Enge und den therapeutischen Unzulänglichkeiten, die sich aus den notwendigen Rücksichtnahmen ergeben.

Ganz besonders haben wir diese Zwänge in den 80er Jahren erdulden müssen, als das Vollzugs Krankenhaus Terroristen der Roten Armee Fraktion aufgenommen hatte. Die damit einhergehenden Sicherungsmaßnahmen standen einer therapeutischen Milieugestaltung ganz erheblich im Wege. So mussten wir damals für längere Zeit sogar unsere Freigängerabteilung schließen, damit dort die Sonderwache der Polizei einziehen konnte.

Das Land Baden-Württemberg hatte auf dem Hohenasperg bereits seit den 50er Jahren auch Sexualstraftäter mit den unterschiedlichsten Methoden behandelt: Medikamentöse Behandlungen mit Androcur, stereotaktische Operationen am Gehirn, die außerhalb von Hohenasperg erfolgten und in der Sozialtherapie vor und nachbehandelt wurden. Auch eine Kastratengruppe gab es damals auf dem Hohenasperg.

Und für die Kontrollmessungen zur Abschätzung therapeutischer Wirkungen kam damals bis Ende der 70er Jahre unter anderem die Phallografie zur Anwendung – die medizinische Messung von sexuellen Erektionen des Penis. Für diese Messungen waren den Sexualstraftätern verschiedene Pornos gezeigt worden. Die Messungen sind dann eingestellt worden – aufgrund wissenschaftlicher und öffentlicher Bedenken. Das Messgerät stand später noch lange in der Verwaltung. Nur die Pornofilme waren bereits nach kurzer Zeit nicht mehr auffindbar.

Auch die operativen und medikamentösen Behandlungen von Sexualstraftätern waren ab den 80er Jahren eingestellt worden – wegen der Nebenwirkungen, auch aufgrund von schweren Rückfällen und vor allem weil sich die Auffassung über die Behandlung von Sexualstraftätern in eine völlig andere Richtung entwickelt hatte, zunächst in eine tiefenpsychologisch orientierte Richtung – das hatte auch mit den beiden Psychoanalytikern Mauch und Engell zu tun – später dann in die bis heute weit verbreitete verhaltenstherapeutische Richtung mit präventiven deliktorientierten Therapie manualen und einer intensiven flankierenden Einzelpsychotherapie.

Und erst in den letzten Jahren haben aufgrund neuer Medikamente in einigen Einrichtungen vereinzelt auch chemische Behandlungsmethoden wieder an Bedeutung gewonnen, teilweise zur Verbesserung der Therapieeignung, gelegentlich zur Absicherung bei vollzugsöffnenden Maßnahmen, auf jeden Fall aber stets als Ergänzung zur obligatorischen Psychotherapie.

Es ist im Übrigen noch nicht lange her, dass inhaftierte Sexualstraftäter vor Gericht vergeblich versuchten, die Justiz zur Finanzierung ihrer Psychotherapie zu verpflichten. In diesem Bereich hat die Justiz in den zurückliegenden Jahren eine rasante Entwicklung durchgemacht.

Heute muss der Strafvollzug bei den meisten Sexualstraftätern regelmäßig alle sechs Monate die Indikation für eine Therapie prüfen und soll Sexualstraftäter sogar gegen ihren Willen in eine sozialtherapeutische Einrichtung verlegen, wenn die Behandlung angezeigt ist. Und bei Sicherungsverwahrten wird regelmäßig durch die Strafvollstreckungskammer und meistens verbunden mit einer aufwendigen Begutachtung geprüft, ob sie die richtige bzw. ob sie überhaupt eine Behandlung erhalten.



**Rainer Goderbauer**

Ehem. Leiter der  
JVA Adelsheim  
rainer@goderbauer.de

Dabei wissen wir: Die Beantwortung der Frage, welche Therapie bei einem Sexualstraftäter notwendig ist, ja ob er überhaupt eine Therapie erhalten soll, unterliegt auch dem jeweiligen Zeitgeist und ist insbesondere auch davon abhängig, wie die Gesellschaft Sexualdelikte aktuell bewertet und mit ihnen umgeht. Als Beispiel dafür seien nur die Homosexualität genannt, der Kindsmisbrauch, aber auch sexuelle Übergriffe von Vorgesetzten, Pädagogen und Kirchenführern.

Natürlich gingen die Diskussionen über den Umgang mit Sexualstraftätern auch an der Sozialtherapie nicht vorbei. Dabei waren es nicht nur die schrecklichen Verbrechen in Deutschland und anderswo, die im Bereich der Sexualdelinquenz die Kriminalpolitik der letzten Jahrzehnte beeinflusst haben, sondern wir stellen auch allgemeine gesellschaftliche und kriminalpolitische Entwicklungen fest, die langfristig viel mehr als die medienwirksamen Einzelereignisse die aktuelle Kriminalpolitik prägen. So schufen der Sextourismus und die Internetkriminalität neue Formen von Sexualstraftaten, und sie bilden häufig Formen einer organisierten Kriminalität.

Darüber hinaus bemerken wir in unserer Gesellschaft ein allgemeines und stetig wachsendes Sicherheitsempfinden, welches sich beispielsweise in heftigen Forderungen nach verstärktem Schutz vor sexueller Gewalt auswirkt, auch mit Forderungen nach höheren Strafen – obwohl die Kriminalstatistik in den verschiedenen Bereichen der Sexualdelinquenz längst nicht überall die Steigerungen verzeichnet, wie sie die Berichterstattung häufig glauben macht – vor allem wenn man die jüngsten Novellierungen des Sexualstrafrechts berücksichtigt.

Gleichzeitig ist die Bevölkerung immer weniger bereit, über Sexualstraftaten den Mantel des Schweigens auszubreiten – in unserem persönlichen privaten Alltag ebenso wie im Berufsleben und in den Kirchen und Heimen. Und mit der Betonung des Präventionsgedankens und des Opferschutzes haben sich kriminalpolitische Sichtweisen entwickelt, die den Blick nicht nur auf den Täter lenken, wie das in den Anfängen der Sozialtherapie der Fall war, sondern die die Wiedereingliederung allgemein als einen Beitrag zur inneren Sicherheit betrachten.

Die sozialtherapeutischen Einrichtungen in Deutschland sind Teil dieser gesellschaftlichen Strömungen und kriminalpolitischen Entwicklungen. Sie waren es in der Vergangenheit, als sie überwiegend in den 70er Jahren in einer Phase der Behandlungseuphorie gegründet wurden. Sie waren es bis

1998, als die Themen Resozialisierung und Therapie im Strafvollzug immer mehr zu einer vollzuglichen Randerscheinung wurden und kaum jemand noch von Sozialtherapie sprach, und sie sind es heute, indem wir im Zuge der beschriebenen Gegenwertsströmungen ein damals kaum mehr erwartetes Wiederaufleben der Sozialtherapie im Justizvollzug erfahren – mit neuen sozialtherapeutischen Abteilungen wie in Offenburg und Adelsheim und mit inzwischen bundesweit insgesamt 71 sozialtherapeutischen Einrichtungen mit 2.395 Therapieplätzen und vielen kleinen Behandlungsabteilungen im Normalvollzug.

Diese Entwicklung der deutschen Sozialtherapie ist beeindruckend – auch wenn wir nicht den gesamten Strafvollzug zu einer Sozialtherapie gestalten konnten, wie es einige in den Anfangsjahren gehofft hatten. Aber immerhin: Die Sozialtherapie stand von Anfang an für eine menschenwürdige und intensive Resozialisierung von Schwerkriminelten, und der zuletzt vorgenommene therapeutische Ausbau der Sicherungsverwahrung hat sich an diesen erfolgreichen Standards orientiert.

Inzwischen bleiben Sexualstraftäter und Gewalttäter immer länger in Haft, und in der Diskussion um eventuelle Strafverschärfungen fragen viele, ob wir weitere Maßnahmen der Abschreckung benötigen. Wir wissen allerdings längst, dass Strafverschärfungen nur die Inhaftierungsquote erhöhen, nicht aber die Kriminalität vermindern. Denn kaum ein Sexualstraftäter schaut vor der Tat ins Gesetz. Andererseits kann eine Gesellschaft durch hohe Strafen deutlich machen, dass sie bestimmte Delikte für besonders verwerflich hält.

Fasst man die Kriminalpolitik im Bereich der Sexualdelinquenz der letzten Jahre zusammen, könnte man sagen: Sicher einsperren, dann intensiv behandeln und schließlich mit aller Vorsicht lockern und entlassen. Die Sozialtherapie in Baden-Württemberg hat auch diesbezüglich einen guten Ruf.

Auch deshalb sollten wir die Bürger mit ihrer Kriminalitätsfurcht und ihren Anliegen weiterhin ernst nehmen. Gleichzeitig sollten wir ihnen aber auch folgendes sagen: Im Landkreis Ludwigsburg beispielsweise passierten laut Polizeistatistik im vergangenen Jahr 28 Vergewaltigungen und insgesamt ca. alle 1 bis 2 Tage eine Sexualstraftat. Keine dieser Sexualstraftaten hat ein Gefangener der Sozialtherapeutischen Anstalt begangen. Die wirklich für die Bevölkerung gefährlichen Sexualstraftäter sind die, die frei herumlaufen.

Wir können uns allerdings sehr wohl auch an die Rückfälle erinnern, die hier passiert sind. Das will ich nicht verschweigen. Rückfälle sind immer mit sehr viel Leid und auch persönlicher Betroffenheit verbunden. Einige Male haben sie sich auch gegen das eigene Personal gerichtet. Wir haben alle diese Fälle gründlich aufgearbeitet. Der Hohenasperg ist nicht nur ein schöner, sondern manchmal auch gefährlicher Arbeitsplatz.

Trotzdem ist es richtig, dass der Hohenasperg seit Jahrzehnten sehr erfolgreich Sexualstraftäter und im Übrigen auch andere Gewalttäter behandelt und dass der Schutz der Bevölkerung mit Sozialtherapie grundsätzlich höher ist als ohne Sozialtherapie.

Unsere im Jahr 2009 durchgeführte Rückfallstudie<sup>4</sup> belegt das eindrucksvoll. Von allen Gefangenen, die wir von 1999 bis 2002 in die Freiheit entlassen haben, wurden innerhalb von 4 Jahren 14% zu einer erneuten Haftstrafe ohne Bewährung verurteilt. Wenn man die hohe Kriminalitätsbelas-

4 Goderbauer 2009, Seite 307.

tung dieser Therapieteilnehmer berücksichtigt, kann man die Sozialtherapie heute mit voller Überzeugung als eine Erfolgsgeschichte bezeichnen. Sie hat sich in dem zurückliegenden halben Jahrhundert zu einem unverzichtbaren Bestandteil des deutschen Strafvollzugs entwickelt. Die Erfolge beruhen insbesondere auch auf der Hinwendung zu einem wissenschaftlich entwickelten multimodalen Therapiekonzept und auf einem anhaltenden Therapieoptimismus des Personals.

Bei der Gründung sozialtherapeutischer Einrichtungen hatten sich die Pioniere Ende der 60er Jahre an ausländischen Modellanstalten in den Niederlanden in der Dr. S. van Mesdag Klinik in Groningen und in Dänemark in Herstedvester orientiert. Damals hatten sich Wissenschaftler und Vollzugsmitarbeiter aus den Bundesländern im Zentrum für interdisziplinäre Forschung an der Universität Bielefeld wiederholt getroffen. Sie hatten ein grundsätzliches sozialtherapeutisches Konzept entwickelt, ähnlich wie Gerhard Mauch hier auf dem Hohenasperg.

Aus dem Arbeitskreis in Bielefeld ist 1983 der Arbeitskreis Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug e.V. hervorgegangen. Er fördert bis heute bundesweit die Weiterentwicklung der Sozialtherapie mit jährlichen Tagungen, mit Forschungsarbeiten und Statistiken, die seit vielen Jahren die Kriminologische Zentralstelle in Wiesbaden erstellt. Der Arbeitskreis hat auch die Mindestanforderungen für sozialtherapeutische Einrichtungen publiziert.<sup>5</sup> Sie haben inzwischen Eingang in die Kommentare zu den Strafvollzugsgesetzen der Länder gefunden. Sie könnten allerdings durchaus noch mehr Beachtung finden.

Vor allem anfangs hatten sich die sozialtherapeutischen Einrichtungen als Modellanstalten für den Regelvollzug gesehen. Sie wollen den Lebensalltag in einem Gefängnis möglichst realistisch gestalten. Im Laufe der Zeit richteten sie Wohngruppen ein, die Gefangenen erhielten Bargeld, konnten mit den Angehörigen telefonieren, das Personal beriet sich in täglichen Stockwerkskonferenzen, ging zu Selbsterfahrungsgruppen und einwöchigen Fortbildungen. Später hat der Regelvollzug viele Dinge übernommen, die in der Sozialtherapie entwickelt und ausprobiert wurden.

Aber auch die Sozialtherapeutische Anstalt hat sich methodisch ständig weiterentwickelt. Die anfänglichen Beschränkungen auf Gruppenpsychotherapie und auf eine einheitliche, für alle Therapeuten verbindliche tiefenpsychologische Therapiemethode wurden aufgegeben. Es wurde die Milieuthherapie in kleinen Wohngruppen entwickelt, das soziale Training und eine intensive für alle obligatorische Einzelpsychotherapie eingeführt, Kreativtherapien, die nicht so sehr auf das Sprachliche abstellen, und verhaltenstherapeutisch orientierte Präventionsprogramme sowie eine gründliche Nachsorge gehören heute ebenfalls zu den selbstverständlichen Therapieangeboten der Sozialtherapeutischen Anstalt.

Wir haben uns von einigen Neuerungen allerdings auch wieder verabschiedet. So mussten wir den von Gefangenen selbst verwalteten Einkaufskiosk schließen, nachdem dort Unregelmäßigkeiten aufgetreten waren. Das bewachte Arbeitskommando mussten wir ebenfalls einstellen. Und in den ersten Jahren hatte das Personal noch gerne zusammen mit den Gefangenen im gemeinsamen Speiseraum zu Mittag gegessen. Später haben wir dann doch in der Mittagspause lieber ohne Beisein der Gefangenen eine erholsame Auszeit gesucht. Auch die Außenstelle in Crailsheim gehört heute nicht mehr zu uns. Dort konnten Jugendstrafgefangene eine Drogentherapie absolvieren. Die Einrichtung war ebenfalls eine von der Sozialtherapie geprägte erfolgreiche Modelleinrichtung unseres Justizvollzugs.

Wir hatten auch immer großen Wert darauf gelegt, dass alle Gefangenen Arbeit hatten, in der Arbeitstherapie, der Schreinerei und in Betrieben des Krankenhauses. In den Anfangsjahren hatten wir in einem Arbeitsbetrieb für eine Firma Fahrräder eingespeicht. Später haben wir dort Marionetten hergestellt und schließlich produzieren wir bis heute Holzspielzeug.

Es kommt meines Erachtens nicht so sehr darauf an, was für Arbeitsbetriebe eine Sozialtherapie hat. Die wichtigste Errungenschaft der Sozialtherapie für den gesamten Justizvollzug ist vielmehr die Erkenntnis, dass sich ein Gefängnis täglich intensiv um die ihm anvertrauten Gefangenen kümmern muss, die täglichen Konflikte und Erlebnisse bemerkt, aufgreift und bespricht – und zwar nicht nur der Psychologe sondern alle Berufsgruppen. Die Behandlung im Team ermöglicht erst den Erfolg.

Als ich im Jahr 1980 auf den Hohenasperg versetzt wurde, kam kurz zuvor der damalige Abteilungsleiter im Justizministerium, Willy Reuschenbach, bei einer Veranstaltung extra an meinen Tisch, nahm meine Hände, schaute mir tief in die Augen und sagte mit sehr viel Pathos, dass er nun die Sozialtherapie auf dem Hohenasperg in meine Hände legen werde. Als junger Anstaltspsychologe und stellvertretender Anstaltsleiter war ich schwer beeindruckt und hatte das Gefühl, dass es hinsichtlich der weiteren Entwicklung der Sozialtherapie nun nur noch auf mich ankommen wird.

Das war natürlich ein Fehler. Zwar kommt der Leitung einer therapeutischen Einrichtung eine erhebliche Bedeutung zu, aber in erster Linie ist Sozialtherapie Teamarbeit. Wir haben die Erfahrung gemacht, dass die Entwicklung von Teams ein sehr langwieriger und dynamischer Prozess ist, den man aushalten muss. Aber wenn wir heute auf eine 50-jährige erfolgreiche sozialtherapeutische Entwicklung zurückschauen können, dann haben wir das dem Personal zu verdanken, dass diese Entwicklung über viele Jahre hier oben mitgeprägt hat. Das war für viele keine leichte Zeit. Ich weiß das. Aber auf das Ergebnis können wir alle stolz sein.

Zum Erfolg dieser Anstalt hat darüber hinaus sicherlich auch beigetragen, dass wir inzwischen regelmäßig in allen Fällen eine umfangreiche Nachsorge organisieren. Dabei helfen uns insbesondere die Sozialberatung Ludwigsburg, die Bewährungshilfe und die Forensischen Ambulanzen in Stuttgart und Baden und der Therapiefonds Baden-Württemberg.

Vor allem die Forensischen Ambulanzen in Baden und Stuttgart haben sich in der therapeutischen und finanziellen Ausgestaltung der Nachsorge sehr verdient gemacht, auch mit erheblicher Unterstützung des Justizministeriums, den Gerichten, den Staatsanwaltschaften und der Politik. Die Behandlung ist nämlich nach der Sozialtherapie nicht zu Ende.

5 Mindestanforderungen an Sozialtherapeutische Einrichtungen. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 1988, 334-335.

Mindestanforderungen Organisationsform, räumliche Voraussetzungen und Personalausstattung Sozialtherapeutischer Einrichtungen. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 2001, 40-41, 178-179.

Sozialtherapeutische Anstalten und Abteilungen im Justizvollzug. Mindestanforderung an Organisation und Ausstattung. Indikationen zur Verlegung.

Revidierte Empfehlungen des Arbeitskreises Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug e.V. Forum Strafvollzug, 2007, 100-103.

Sozialtherapeutische Anstalten und Abteilungen im Justizvollzug. Mindestanforderungen an Organisation und Ausstattung sowie Indikation zur Verlegung – Revidierte Empfehlungen (Stand 2016). Forum Strafvollzug, 2016, 37-40.

Eine dichte therapeutische Nachsorge vermindert das Rückfallrisiko weiter – ähnlich wie zuvor die Sozialtherapie. Das gilt vor allem, wenn die Nachsorge über einen längeren Zeitraum besteht.

Für alle diese Kooperationen sind wir ganz besonders dankbar, auch für die jahrelange Zusammenarbeit mit der Sozialberatung Ludwigsburg. Mit Ihnen zusammen haben wir das wegweisende Nachsorgekonzept entwickelt. Der Hohenasperg ist nämlich keine isolierte Gefängnisinsel. Fast alle inhaftierten Schwerkriminelten werden wieder entlassen.

Und viele von denen, die hier auf dem Hohenasperg eine Therapie erhalten, erinnern sich möglicherweise an das alte Lied: Auf den Bergen wohnt die Freiheit, auf dem Asperg aber nicht.

Die Freiheit soll immer am Ende einer Haft und einer Sozialtherapie stehen, und zwar in vielfältiger Weise: die Befreiung von der Haft genauso wie die innere Befreiung von einengenden Persönlichkeitsentwicklungen und von begrenzten Verhaltensrepertoires.

Aber auch die Gesellschaft erhält einen Zuwachs an Freiheit durch ein Mehr an innerer Sicherheit, wenn nämlich durch eine erfolgreiche Sozialtherapie weniger Rückfälle auftreten.

Diese Aufgabe kann ein Gefängnis nicht alleine schultern. Die Justiz, die Justizvollzugsanstalt, die Ehrenamtlichen, die Gutachter, die Nachsorge, die Stadt Asperg und die gesamte Gesellschaft sind eng miteinander verbunden und der Resozialisierungserfolg hängt schließlich in hohem Maße auch von der guten Kooperation dieser gesellschaftlichen Bereiche ab. Die Sozialtherapie ist dafür ein gutes Beispiel. Resozialisierung als Inklusion, als Teilhabe der Ausgegrenzten.

Verurteilen im Namen des Volkes und Wiedereingliedern im Namen des Volkes.

Die Sozialtherapeutische Anstalt Baden-Württemberg erreicht man durch die enge, steile und dunkle Auffahrt nach Hohenasperg hinauf und unter dem Torturm hindurch. Diese Anfahrt besteht seit Jahrhunderten, und als der Dichter Schubart im Januar 1777 hier hinaufgefahren wurde, schrieb er: „Schauer fuhr durch mein Gebein ... Was wird dich dort erwarten?“

Heute fahren dort jährlich viele hundert Zugangsgefangene hinauf, in das Justizvollzugskrankenhaus Hohenasperg oder in die Sozialtherapeutische Anstalt Baden-Württemberg. Und sicherlich haben viele dieser Gefangenen bei dieser spektakulären und gleichermaßen bedrückenden Auffahrt nach Hohenasperg heute immer noch ähnliche Gedanken wie seinerzeit Schubart.

Allerdings bei allem Gruseln über diese dunkle, kerkerhafte Zufahrt: Erwarten können die Strafgefangenen heute in der Sozialtherapie auf Hohenasperg bei allen räumlichen Unzulänglichkeiten etwas anderes: Nämlich ein konzeptionell modernes Therapiegefängnis mit geschultem Behandlungspersonal und einer erfolgreichen Resozialisierungsarbeit, die sich im Gegensatz zu früheren Jahrhunderten an rechtsstaatlichen Regeln und an wissenschaftlichen Erkenntnissen orientiert.

Diese inzwischen sehr erfolgreichen therapeutischen Rahmenbedingungen sind in der Sozialtherapeutischen Anstalt Baden-Württemberg in den vergangenen 50 Jahren von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und viel externer Unterstützung geschaffen worden. Darauf können wir stolz sein und uns zu dieser Leistung gegenseitig gratulieren. Ich freue mich, dass wir es so weit gebracht haben und hoffe, dass sich die Sozialtherapie auch in den nächsten Jahren erfolgreich weiterentwickelt.

## Literatur

- Egg, R.** (2010): Sozialtherapie: gestern, heute und morgen. In Dölling, D., Götting, B., Meier, B.-D. und Verrel, T.: Verbrechen – Strafe – Resozialisierung. Festschrift für Heinz Schöch zum 70. Geburtstag am 20. August 2010. De Gruyter.
- Goderbauer, R.** (2009): Der Einfluss neuer Strafvollzugsgesetze auf den weiteren Erfolg der Sozialtherapie. Forum Strafvollzug. Heft 6. Seite 307.
- Hartmann, K.** (1983): Die Sozialtherapeutische Anstalt und das „Oklahoma-Syndrom“. Deutsches Ärzteblatt. Heft 11.

## Veranstaltungshinweis

### 11. Europäische Konferenz zur Gesundheitsförderung in Haft: „Wenn die Seele an der Pforte bleibt – psychische Störungen und Erkrankungen im Vollzug“

**Veranstalter:** akzept e.V., Deutsche AIDS-Hilfe e.V., Hôpitaux Universitaires de Genève, Schweizer Haus Hadersdorf Wien, Institut für Suchtforschung an der FRAU UAS Frankfurt

**Termin:** 17.-18.09.20

**Ort:** Refugio Berlin, Lenaustraße 3-4, 12047 Berlin und Deutsche AIDS-Hilfe, Wilhelmstraße 138, 10962 Berlin

**Anmeldung:** per Email oder per Post

**Homepage:** [www.gesundinhaft.eu](http://www.gesundinhaft.eu)

**Programm:** [bag-s.de/fileadmin/user\\_upload/KonferenzprogrammStand16032020.pdf](http://bag-s.de/fileadmin/user_upload/KonferenzprogrammStand16032020.pdf)

Laura Berg

## Herausforderungen des Jugendstraf- und des Jugendarrestvollzuges in Nordrhein-Westfalen

Bericht der Tagung an der Universität zu Köln am 4. Dezember 2019

Am 4. Dezember 2019 fanden sich fast einhundert Praktiker aus dem Bereich des Strafvollzuges an der Universität zu Köln zusammen, um ihre Erfahrungen zum Thema „Herausforderungen des Jugendstrafvollzuges und des Jugendarrestes“ auszutauschen und gemeinsam zu diskutieren. Die Tagung stellte die nun dritte Veranstaltung einer Vortragsreihe dar, die durch Herrn Kubink (Justizvollzugsbeauftragter des Landes Nordrhein-Westfalen) moderiert wurde. Bereits in den beiden vergangenen Jahren gab es Veranstaltungen zu den Themen „Sozialtherapie“ und „offener Justizvollzug“, welche auf hohe Akzeptanz gestoßen waren. Die Tagung zeichnete sich erneut durch Vortragende aus verschiedenen Jugendstrafvollzugsanstalten Nordrhein-Westfalens aus, sodass ein vielfältiger Diskurs gewährleistet war.

Zu Beginn richteten der Staatssekretär des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, Herr Wedel, sowie Herr Kubink ihre Worte an die geladenen Gäste. Herr Kubink betonte insbesondere die Vorreiterfunktion, die das Jugendkriminalrecht im Gesamtsystem des Strafvollzuges einnehmen könne, weswegen ein Diskussionsforum wie das heutige zur Fortentwicklung besonders wichtig sei. Er ging auf das Thema Integration ein, da derzeit 39% der knapp 1.500 Jugendstrafgefangenen in nordrhein-westfälischen Jugendstrafvollzugsanstalten keine deutsche Staatsangehörigkeit haben. Das Jugendstrafvollzugsgesetz konturiere das Thema noch unzureichend. Ein weiteres Problem betreffe den Umgang mit psychisch Auffälligen, der politisch diskutiert werden müsse, ebenso wie die Praxis der Vollzugslockerungen, die zu selten gewährt würden. Gerade im Jugendvollzug sei den einschneidenden Wirkungen des geschlossenen Vollzuges entgegenzuwirken. Hier brachte Herr Kubink die gerade erst im November 2019 getroffene Entscheidung des BGH zur Causa Limburg ins Spiel. Er verwies auf die Beurteilungsspielräume der Vollzugsmitarbeiter, die eine eigene strafrechtliche Inanspruchnahme im Kontext von Prognoseentscheidungen weitgehend ausschließe. Lockerungsentscheidungen dürften kein Drahtseilakt sein, sondern müssten mutig getroffen werden können, so sein Fazit.

Der erste Vortrag des Tages war überschrieben mit „Digitalisierung im Jugendstrafvollzug“ und wurde von Herrn Waldmann, Leiter der Justizvollzugsanstalt Herford, gehalten. Schon seit Beginn der 2000er Jahre gehört die Digitalisierung zu unserem Lebensalltag. Der Anschluss des Strafvollzuges an die Digitalisierung ist hingegen 20 Jahre später noch längst nicht Realität. Herr Waldmann wies auf die hiermit einhergehende Gefahr hin, dass die Jugendlichen von den technischen Entwicklungen abgehängt würden. Kritiker hingegen befürchteten die Umgehung von IT-Sicherheitstechnik, hohe Kosten und ein der Gesellschaft vermitteltes Bild eines „Luxus-Vollzuges“. Der Angleichungsgrundsatz gemäß § 3 Abs. 2 JStVollzG NRW enthalte jedoch eine Verpflichtung zur Fortentwicklung und zur Anpassung an den technischen Fortschritt. In der freien Gesellschaft

sei die Nutzung neuer Medien nicht mehr wegzudenken. Unter Zugrundelegung des Vollzugsziels des § 2 JStVollzG NRW und des Grundsatzes der zukunftsorientierten Gestaltung aller Förderungs- und Erziehungsmaßnahmen (§ 4 Abs. 3 JStVollzG NRW) würden rechtliche Hindernisse den Verzicht auf digitale Medien im Vollzug nicht weiter rechtfertigen. Junge Leute müssten lebensstüchtig gemacht werden für die Zeit nach dem Vollzug und den vernünftigen Umgang mit Medien erlernen. Herr Waldmann bot sodann einen Überblick über bestehende und zukünftige Potenziale. Neben dem Programm eLiS („e-Learning im Strafvollzug“), das als Lernplattform speziell für das digital unterstützte Lernen im Strafvollzug konzipiert wurde, stehen den Inhaftierten Bibliotheken mit Computerarbeitsplätzen, jedoch ohne Internetzugang zur Verfügung. Hier müssten die Nutzungsmöglichkeiten wesentlich erweitert werden, um z.B. auch die Suche nach Wohnungen, Arbeitsplätzen oder zur Führerschein Vorbereitung zu erleichtern. Den Jugendlichen würde durch die selbstständige Suche und Recherche Eigenverantwortung übertragen, die Lerneffekte verstärken könne. Im Rahmen ihrer Berufsausbildung stehe ihnen auch nur eingeschränkt – in der Regel durch den Ausbilder begleitet – der Zugang zum Internet zur Verfügung. Da sich außerhalb des Vollzuges die Kommunikationskultur geändert habe, müsse auch dort die Vernetzung zur Erweiterung von Kontaktmöglichkeiten forciert werden. Herr Waldmann nannte beispielhaft die Nutzung von Skype zur Videotelefonie oder den klassischen E-Mail-Verkehr. Einer Vielzahl der inhaftierten Jugendlichen sei es – u.a. aufgrund der Entfernung zu ihren Familien – nicht möglich, Besuche zu erhalten. Die positive Wirkung der Kommunikation mit Verwandten zur Reduzierung psychosozialer Belastungen könne nicht genug betont werden. Etwaige Sicherheitsrisiken müssten ausgeräumt werden. Insbesondere sei der E-Mail-Verkehr – entsprechend der normalen Post – der Kontrolle zugänglich. Als Nebeneffekt könne auch der Reiz an illegalen Smartphones verringert werden. Hierbei müsse auf Erfahrungen anderer Anstalten zurückgegriffen werden und den Anstalten Freiheiten bei der Ausgestaltung zugesprochen werden, die bei der Planung von Neubauten Beachtung finden sollten – so der Appell an die Politik.

Es folgte der Vortrag von Herrn Güttler, Anstaltsleiter der Justizvollzugsanstalt Iserlohn, der über Ausbildungsprogramme referierte. Unter dem Stichwort „Wiedereingliederung in das Bildungssystem“ stellte Herr Güttler zunächst die Bedeutung der Bildung für die Resozialisierung heraus. Um volle Wirksamkeit zu entfalten, habe sich die schulische (Aus-)Bildung an den individuellen Fähigkeiten der Jugendlichen, aber auch am Handlungspotenzial der Jugendstrafvollzugsanstalt zu orientieren. Nicht nur müssten die organisatorischen Rahmenbedingungen gegeben sein, um Schulbildung zu ermöglichen, sondern auch eine besondere Bereitschaft der Justizlehrer bestehen. Deren Aufgabe sei es nämlich, die Jugendlichen zu ermutigen, zu fördern so-

wie zu motivieren und all das in dem Spannungsverhältnis und Zwangskontext einer Jugendstrafvollzugsanstalt. Hierzu sei es förderlich und erforderlich, dass die Lehrer kontinuierlich an der Vollzugsplanung beteiligt werden. Unter diesen Bedingungen solle den Betroffenen u.a. Mündigkeit, sozial kompetentes Verhalten, Strategien zur Alltagsbewältigung, kreatives Handeln und Alltagsorganisation vermittelt werden. Herr Güttler sprach sodann über die schulische Bildung in der JVA Iserlohn. Im Gegensatz zu öffentlichen Schulen beginnen die Schulmaßnahmen hier im halbjährlichen Rhythmus, was dafür Sorge, dass so viele Jugendliche wie möglich Zugang zu Schulmaßnahmen erhalten können und Wartezeiten verringert werden. Eine enge Zusammenarbeit mit dem Berufskolleg Menden ermögliche zudem die abschließende Zertifizierung nach Beendigung der Maßnahme. Außerdem stehe man in Kontakt zur Universität zu Köln und den Hochschulen in Dortmund, um Praktika, Hospitationen oder Unterrichtsformen zu gestalten. Im Rahmen der Kapazitäten werde es auch Gefangenen anderer geschlossener Anstalten – genauso wie aus dem offenen Vollzug – ermöglicht, die Schule der JVA Iserlohn zu besuchen. Einen hohen Stellenwert nehme dort auch die Einbeziehung der Familie bzw. der Eltern durch Elternsprechtage ein. In Bezug auf die beruflichen Bildungsmöglichkeiten in der JVA Iserlohn berichtet Herr Güttler von einer engen Kooperation mit externen Trägern. Die Suche nach geeigneten Berufsausbildungsstellen orientiere sich stets an den persönlichen Neigungen. Hierbei werde ein koedukativer Ansatz der gemeinsamen Bildung von Mädchen und Jungen verfolgt, sodass idealerweise nicht nur eine rollentypische Verteilung der Ausbildungen statfinde, aber im Sinne des Übergangsmanagements auch die Nachfrage am Arbeitsmarkt berücksichtigt werde. Bei Ausbildungszeiten zwischen 24 und 30 Monaten sei es zudem für Gefangene mit kürzeren Haftstrafen möglich, Teilmodule zur Vorbereitung auf die Entlassung zu absolvieren. Gemeinsam haben jedoch alle beruflichen Bildungsmöglichkeiten, dass sie ein einheitliches Konzept verfolgen, dessen Ziele den Auszubildenden auch verdeutlicht und von allen Beteiligten unter Beachtung eines sozial-emotionalen pädagogischen Ansatzes gefördert werden müssen.

Frau Märtens, Leiterin des Sozialdienstes der Justizvollzugsanstalt Heinsberg, beleuchtete in ihrem folgenden Beitrag „Neue Ideen der Gewaltprävention im Jugendstrafvollzug“. Frau Märtens orientierte sich am Stufenmodell der psychosozialen Entwicklung nach Erikson, welches die Entwicklung des Menschen in acht Phasen einteilt. Die Entwicklung entfaltet sich nach dem Modell im Spannungsfeld zwischen den Bedürfnissen und Wünschen des Individuums und den sich im Laufe der Entwicklung ändernden Anforderungen der sozialen Umwelt. Die Jugendlichen, welche von einer Jugendfreiheitsstrafe betroffen sind, befinden sich hiernach in der Regel in der fünften (Jugendalter) und sechsten Phase (junges Erwachsenenalter), in denen u.a. Mobilität, die eigene peer-group, die berufliche Orientierung und auch Medien eine übergeordnete Rolle spielen. All diese Bedürfnisse werden im Kontext der totalen Institution begrenzt. Hier verliert der einzelne Jugendliche einen großen Teil seiner Selbstbestimmung und Kontrolle. Während viele Jugendliche in einer solchen Situation zur Anpassung in der Lage seien, reagierten andere hierauf durch Resignation oder gar Rebellion. Äußerlich in Erscheinung tritt dies in manchen Fällen durch die Bildung von

Subkulturen, insbesondere in Form von physischer, sozialer oder psychischer Gewalt. Hintergründe für diese Form der Rebellion können vielfältig sein, u.a. unbefriedigte Bedürfnisse, die Durchsetzung von Interessen, Angst, eigene Gewalterfahrungen oder fehlende alternative Strategien und Techniken der Selbstkontrolle. Es handelt sich hierbei um kein rein isoliertes Problem des Vollzuges, dem allein durch Vollzugsmaßnahmen begegnet werden kann, sondern auch um ein gesellschaftliches Problem, wenn sich eine solche Verhaltensweise nach der Haft fortsetzt. Statt isolierter Maßnahmen gehe es um die Vernetzung unterschiedlicher Ansätze, so Frau Märtens. Wichtigster Gewaltpräventionsfaktor sei hierbei der „Beziehungs-/Vertrauensaufbau“ zu den Mitarbeitern. Der lebensphasentypischen Skepsis der Jugendlichen müsse durch Vertrauensaufbau begegnet werden. Dazu bedürfe es motivierten und engagierten Personals in allen Berufsgruppen. Den Mitarbeitern komme eine Vorbildfunktion zu, mit der sie auf eine Selbstreflektion des Jugendlichen hinwirken könnten. Die Umsetzung in den Arbeitsbereichen beschränke sich nicht auf die Fachdienste, sondern betreffe auch den allgemeinen Vollzugsdienst als Klimagehalter, der die Informationen zu den Fachdiensten seinerseits transportieren könne. Hierbei müsse eine konstante Vertrauensperson existieren, die auch bei Fehlverhalten den Jugendlichen in seinen Fähigkeiten bestärke und ihm deutlich mache, dass auch Rückschritte Teil des Prozesses seien. Frau Märtens nannte als etwas ungewöhnlich anmutendes Beispiel für gewaltpräventive Maßnahmen etwa Meditation oder Trommeln, um den Jugendlichen eine Wahrnehmung ihrer selbst zu ermöglichen und eine Selbstwirksamkeit zu erleben. So könne die Identitätsfindung auch außerhalb der Subkultur gestärkt werden. Auch gehörten hierzu lockernde Maßnahmen. Orientierung für ein effektives Präventionsprogramm könnten die Leitlinien der CTC (Communities that care) bilden, die auf eine präventive Langzeitstrategie zur Gestaltung einer sicheren und lebenswerten Umgebung u.a. für Jugendliche hinwirken.

Neben dem Jugendstrafvollzug wurde auch dem Jugendarrest Raum zur Diskussion geboten. Carolin Springub, Referendarin und Doktorandin von Herrn Kubink, befasste sich mit dem „Warnschussarrest“. Der seit 2013 in § 16a JGG geregelte „Jugendarrest neben Jugendstrafe“ verbindet stationäre und ambulante Sozialarbeit, an deren Schnittstelle es jedoch – nach der Bilanz von Frau Springub – an einer klaren Strukturierung von Handlungsabläufen für das mehrstufige Sanktionsmodell fehle. Es gehe bei der neuen Sanktion um Verfahrensbeschleunigung und eine enge Kooperation der beteiligten Akteure zur Gestaltung des Übergangs in die Bewährungszeit. Gerade diese Voraussetzungen würden derzeit aber nicht erfüllt. Diese Umsetzungsdefizite führten ihrerseits zugleich zu einer eher zurückhaltenden Anwendung. Verschiedene Kritiken seien bei der künftigen Umsetzung zu beachten. Die Rückfallquote von Arrestanten liege innerhalb von drei Jahren bei 60 bis 70%. Insbesondere der Freizeit- und Kurzzeitarrest ermöglichten – auch in der Zielvorstellung des § 16a JGG – keine nachhaltigen Therapiemöglichkeiten und die Tatsache, dass zwischen Verurteilung und Arrestvollzug häufig Monate liegen, verhindere das Entstehen eines Verantwortungsbewusstseins des Jugendlichen. Für die Zukunftsplanung sei insbesondere wichtig, dass die verschiedenen beteiligten Akteure besser Informationen untereinander austauschten und das Gericht die Anordnung des Warnschussarrestes in den

Urteilsgründen ausreichend begründe, um eine Grundlage für die weitere Behandlung in der Arrestanstalt und darauf aufbauend durch die sozialen Dienste zu schaffen. Hiermit appellierte Frau Springub an anwesende Jugendrichter, den § 16a-Arrest mit Engagement im Sinne des Beschleunigungsgedankens zu verhängen, sowie an die Arrestanstalten und die Bewährungshilfe, sich nicht als selbstständige Akteure, sondern als Partner zu sehen, deren Erziehungsarbeit aneinander anknüpft. Frau Springub schlug die konkrete Zuständigkeit von Betreuern für Warnarrestanten während des Arrestes und einen Bewährungshelfer als Übergangsmanager vor, der oder die bereits vor Arrestantritt auf Initiative des Jugendrichters mit dem Jugendlichen in Kontakt tritt. Modellartig könne für eine solche Spezialisierung der Bewährungshilfe das Projekt der „Ambulanten Intensiven Betreuung“ aus Köln herangezogen werden, bei der Mitarbeiter des ambulanten Sozialen Dienstes nur eine verringerte Zahl an Bewährungsaufsichten zu betreuen haben und deren hauptsächliche Tätigkeit drei oder vier besonders betreuungsintensiven Jugendlichen gilt.

Zu guter Letzt ergriff erneut Herr Güttler zum weiten Thema der Vollzugslockerungen und des Übergangsmanagements das Wort. Das leitende Motiv einer jeden vollzugsöffnenden Maßnahme sei die Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Unter diesem Blickwinkel betonte Herr Güttler zunächst die Wichtigkeit der Vernetzung von Justiz und externen Akteuren sowie vollzuglicher Entlassungsvorbereitungen und integrationsfördernder Nachsorgemaßnahmen. Nach einem kurzen Blick auf den Katalog der vollzugsöffnenden Maßnahmen sowie die maßgeblichen Faktoren der Prognoseentscheidung, wurde das kontroverse Feld der Flucht- und Missbrauchsgefahr beleuchtet. Herr Güttler betonte, dass Ausgangspunkt einer Entscheidung immer ein richtiger Sachverhalt sein müsse. Sodann sei stets eine Einzelfallentscheidung im Rahmen des zulässigen Beurteilungsspielraums zu treffen, bei der keine pauschale Ablehnung erfolgen dürfe, auch nicht unter Berücksichtigung der Auffassungen anderer Behörden (z.B. von Ausländerbehörden) oder der öffentlichen Wirkung. Dem Inhaftierten müssten Möglichkeiten der Erprobung gewährt werden, da langfristiges Ziel immer auch ein Übergang in den offenen Vollzug sein sollte. Dieser stärke die Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit, sei also ein konsequenter Schritt der Wiedereingliederung. Der offene Vollzug stelle keine Vergünstigung dar, sondern eine Behandlungsmaßnahme, die gleichermaßen der Vorbeugung weiterer Straftaten (Legalbewährung) und der Reintegration diene. Es folgte eine Darstellung der Voraussetzungen zur Unterbringung im offenen Vollzug und eine konkrete Beschreibung des offenen Vollzuges in der JVA Iserlohn. Eine tabellarische Übersicht zeigte, dass in den Jahren 2014 bis 2019 die Zahlen der Gefangenen im offenen Vollzug der JVA Iserlohn stetig gesunken sind, was teilweise auch auf insgesamt rückläufige Insassenzahlen zurückzuführen sei. Aber auch die Eignung der Klientel habe sich geändert. Wichtigstes Integrationsinstrument sei daneben das „Übergangsmanagement“ als Kooperation vollzugsinterner und externer Akteure. Besonders zu erwähnen war hier das im Auftrag des Landesjustizministeriums vom Kriminologischen Dienst NRW entwickelte gemeinschaftliche Netzwerksystem B5 zur Arbeitsintegration der Gefangenen. Dieses stellt eine Kooperation des Strafvollzuges und der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit zur beruflichen Wiedereingliederung junger Gefangener und Haftentlassener dar.

In der abschließenden Diskussion wurden die gegebenen Impulse nochmals kompakt erörtert. Insbesondere die zuletzt aufgeworfene Frage der Vollzugslockerungen und die bei Prognoseentscheidungen unvermeidbaren Risiken spielten eine tragende Rolle. Trotz der nützlichen Funktionen lockernder Maßnahmen könnten heutzutage keine Vertrauensvorschlüsse mehr verteilt werden. Als Grund hierfür nannten die Diskutanten u.a. die mediale Darstellung und politische Auswirkungen für den Fall des Lockerungsmissbrauchs, selbst wenn ähnliche Risiken auch bei Entlassung aus dem geschlossenen Vollzug – ohne vorherige Lockerung – bestünden. Andere betonten, einer solchen zurückhaltenden Praxis müsse wieder mit mehr Mut und Flexibilität begegnet werden, ohne an Sicherheit einzubüßen. Standards im Hinblick auf Stellungnahmen und Begutachtungen müssten überprüft werden.

Der Tag bot den Anwesenden ein praxisnahes Diskussionsforum, es wurden Kontroversen eingegangen, aber auch Appelle formuliert, um eine zukunftsorientierte Weiterentwicklung des Jugendstraf- und Jugendarrestvollzuges anzustoßen. Verschiedene Chancen und Herausforderungen konnten benannt werden, für deren Bewältigung es eines gewissen Mutes zur Abkehr von überkommenen Überzeugungen bedarf. Dabei wurden auch gesamtsystematische Fragen gestellt, bei denen das Potenzial des Jugendstrafvollzuges als Vorreiter zutage trat.



**Laura Berg**

Rechtsreferendarin beim  
Justizvollzugsbeauftragten des  
Landes Nordrhein-Westfalen  
poststelle@justizvollzugs-  
beauftragter.nrw.de

## Aus der Rechtsprechung

Die folgende Darstellung gibt einen Überblick über die Rechtsprechung im Bereich des Strafvollzugsrechts aus den Jahren 2018 bis 2019. Abgedruckt sind lediglich die – nur teilweise amtlichen – Leitsätze. Der Schwerpunkt bei der Auswahl der Entscheidungen liegt auf nicht bereits in anderen Zeitschriften veröffentlichten Entscheidungen von Oberlandes- und Landgerichten. Die vollständige Entscheidung findet sich in einem eigenen Sonderheft (SH), das auf der Homepage online erscheint. Entsprechend einer „alten Tradition“ (vgl. ZfStrVo SH 1977, ...) wird vorgeschlagen, die Entscheidung mit FS SH 2019, ... zu zitieren.

Zusammengestellt von Prof. Dr. Frank Arloth

### § 70 LJVollzG RPF

#### (Bildung von Eingliederungsgeld)

**Das neue eingeführte Eingliederungsgeld kann nur aus frei verfügbarem Eigengeld gebildet werden, wozu bei laufender Privatinsolvenz des Gefangenen allenfalls der 3/7 betragende, nach überwiegender Ansicht unpfändbare Anteil der Vergütung gehört.**

Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 2. März 2020 – 4 Ws 22/20 Vollz

#### Gründe:

##### I.

1. Der Beschwerdeführer, über dessen Vermögen ein Verbraucherinsolvenzverfahren läuft, erstrebt die Bewilligung der Bildung von Eingliederungsgeld aus Eigengeld gemäß § 70 Abs. 2 LJVollzG zur Finanzierung einer Reparatur und TÜV-Prüfung eines KFZ, welches er für die Bewältigung der Wegstrecken zu seiner für die Zeit nach seiner Entlassung angestrebten Arbeitsstelle benötigt. Dies lehnte die Beschwerdegegnerin unter Hinweis auf die aus ihrer Sicht in diesem Fall notwendige Zustimmung des Insolvenzverwalters ab, was dem Beschwerdeführer am 2. Oktober 2019 mündlich eröffnet wurde, BI. 2 dA.

Seinen gegen diese Ablehnung gerichteten Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 28. Oktober 2019, BI. 1 dA, wies die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Koblenz in Diez durch Beschluss vom 18. Dezember 2019, dem Beschwerdeführer zugestellt am 20. Dezember 2019, BI. 34 Rs dA, als unbegründet zurück, BI. 27 dA, da dem Beschwerdeführer aufgrund des laufenden Insolvenzverfahrens eine freie Verfügung über das Eigengeld nicht möglich und die Bewilligung von Eingliederungsgeld daher von der - nicht vorliegenden - Zustimmung des Insolvenzverwalters bzw. des Insolvenzgerichts abhängig sei.

Gegen diese Entscheidung wendet sich der Beschwerdeführer mit seiner Rechtsbeschwerde, die er am 7. Januar 2020 bei dem Landgericht zu Protokoll des Rechtspflegers mit der Rüge der Verletzung materiellen Rechts erhoben und durch zugleich übergebenen Schriftsatz vom 23. Dezember 2019 persönlich näher ausgeführt hat. Danach vertritt er insbesondere die Auffassung, dass das - unpfändbare - Hausgeld nicht zur Bildung des Eingliederungsgeldes zu verwenden, sondern insoweit Eigengeld einzusetzen sei, das wegen der Bestimmung des § 70 Abs. 2 S. 4 LJVollzG RP und des weiterhin Anwendung findenden § 51 Abs. 4 S. 1 StVollzG ebenfalls unpfändbar sei. Er beantragt die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses unter Bewilligung von Eingliederungsgeld iHv 750,- EUR und begehrt Prozesskostenhilfe.

Das Ministerium der Justiz vertritt in seiner dem Beschwerdeführer zur Kenntnis gegebenen, BI. 48 dA, Stellungnahme vom 4. Februar 2020 die Auffassung, dass eine obergerichtliche Entscheidung zu dieser Frage noch nicht vorliegt und teilt in der Sache die rechtliche Bewertung des Landgerichts, BI. 42 dA. Mit Schreiben vom 17. Februar 2020 hält der Beschwerdeführer an seiner Auffassung fest und verfolgt sein Anliegen weiter, BI. 49 dA.

2. Die form- und fristgerecht, §§ 118 Abs. 1, Abs. 3 StVollzG, und mit der Sachrüge ordnungsgemäß erhobene und begründete Rechtsbeschwerde des Beschwerdeführers ist zur Fortbildung des materiellen Rechts zulässig, in der Sache aber unbegründet.

a. Der vorliegende Einzelfall, der die Auslegung und Anwendung der materiell-rechtlichen Vorschrift des durch Art. 1 Nummer 8 des Landesgesetzes zur Änderung des (u.a.) Landesjustizvollzugsgesetzes vom 3. September 2018, JBl. 2018, 276ff, neu angefügten und am Folgetag in Kraft getretenen § 70 Abs. 2 LJVollzG RP betrifft, gibt erstmalig Anlass dazu, Leitsätze für die Auslegung der genannten Vorschrift aufzustellen (Bachmann in Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, Strafvollzugsgesetze, 12. Aufl., P 91).

b. Der Senat hat die grundlegende Klärung der bislang noch nicht durch die rheinland-pfälzischen Oberlandesgerichte entschiedenen Einzelfrage, ob bei laufendem Privatinsolvenzverfahren eines Strafgefangenen auf dessen Antrag die Bildung eines Eingliederungsgeldes nach § 70 Abs. 2 LJVollzG ohne Einwilligung des Insolvenzverwalters- und/oder Insolvenzgerichts zu gewähren ist, dahingehend entschieden, dass dies nicht zulässig ist.

Von der dem Strafgefangenen nach § 65 LJVollzG zu gewährenden Vergütung ist ein Betrag iHv von 3/7 als - nach überwiegender Meinung unpfändbares (vgl. BGH Beschluss vom 20. Juni 2013, Az IX ZB 50/12 in NJW 2013, 3312 mwN) - Hausgeld des Strafgefangenen einzuordnen, § 69 Abs. 1 LJVollzG. Die verbleibenden 4/7 der Vergütung stellen sich - abzüglich eines etwaig von dem Strafgefangenen nach § 71 LJVollzG zu erbringenden Haftkostenbeitrags - als dessen Eigengeld iSv § 66 LJVollzG dar.

Von diesem zu seiner Verfügung stehenden, § 66 Abs. 2 S. 1 LJVollzG, Eigengeld, kann er seit Einführung des § 70 Abs. 2 LJVollzG ein angemessenes Eingliederungsgeld bilden, das Zweckender Vorbereitung seiner Eingliederung nach der Haftentlassung dient. Rheinland-Pfalz hat sich mit Einführung dieser Regelung gegen das in § 51 StVollzG normierte Überbrückungsgeld, welches zwangsweise von der Gefangenenvergütung einbehalten wird, entschieden, da aus Sicht des Landesgesetzgebers ein zwangsweises Ansparen iSv § 51 StVollzG nicht erforderlich ist, da die Gefangenen nach ihrer Entlassung aus dem Vollzug die regulären staatlichen Hilfen

(Arbeitslosengeld I oder II, Sozialhilfe) für ihren Lebensunterhalt in Anspruch nehmen können. Auch für eine etwaige Übergangszeit bis zu der tatsächlichen Zahlung der Grundversicherung ist ein Überbrückungsgeld nicht erforderlich. Zum einen werden im Vollzug Entlassungsvorbereitungen getroffen, § 49 LJVollzG, und der Entlassungszeitpunkt so gelegt, dass Entlassene die erforderlichen Behördengänge tätigen können, § 50 LJVollzG, und zum anderen gibt es für bedürftige Gefangene zur weiteren Absicherung auch die Entlassungsbeihilfe nach § 50 Abs. 4 LJVollzG (vgl. BeckOK Strafvollzugsrecht Rheinland-Pfalz, Graf, 12. Ed. 1. August 2019, § 70 Rn 8f). Überdies fördere eine auf Freiwilligkeit basierende Ansparregelung die finanzielle Eigenverantwortung und Selbständigkeit des Gefangenen (vgl. Drucksache Landtag RP Drucks. 17/6470).

Das neue eingeführte Eingliederungsgeld kann jedoch sowohl nach allgemeinen zivilrechtlichen Erwägungen, als auch nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers (vgl. auch Landtag Rheinland-Pfalz, Drucksache 17/6470 S. 11), nur aus frei verfügbarem Eigengeld gebildet werden, wozu bei laufender Privatinsolvenz des Gefangenen allenfalls der 3/7 betragende, nach überwiegender Ansicht (s.o.) unpfändbare Anteil der Vergütung gehört. Nach höchstrichterlicher ständiger Rechtsprechung finden auf die weiteren 4/7 des Eigengelds (abzüglich etwaiger Haftkostenbeiträge), die aus dem Arbeitsentgelt des im Vollzug arbeitenden Strafgefangenen gebildet werden, die Pfändungsschutzvorschriften der §§ 850c, 850k ZPO nämlich gerade keine Anwendung (BGH in NJW 2013, 3312 und Beschluss vom 1. Juli 2015, Az

XII ZB 240/14 in BeckRS 20153 12479), so dass diese für den Gefangenen nicht im obigen Sinne frei verfügbar sind.

Im vorliegenden Fall ist es dem in laufender Privatinsolvenz befindlichen Beschwerdeführer daher aus Rechtsgründen verwehrt - ohne Zustimmung des Insolvenzgerichts - aus den 4/7 seiner Vergütung, die Eigengeld darstellen, Eingliederungsgeld in angemessener Höhe anzusparsen. Die Entscheidung der Beschwerdegegnerin, dessen Antrag vom 5. August 2019 abschlägig zu bescheiden, ist daher zutreffend und der angefochtene Beschluss der Strafvollstreckungskammer vom 18. Dezember 2019 mithin rechtlich nicht zu beanstanden.

Unbenommen ist dem Beschwerdeführer indes, sein Hausgeld für die Bildung eines Eingliederungsgeldes zu verwenden, worauf er durch die Beschwerdegegnerin bereits zutreffend hingewiesen wurde, vgl. BI. 20 dA. Entgegen seiner Auffassung findet § 51 StVollzG seit Einführung des § 70 Abs. 2 LJVollzG keine Anwendung mehr (Arloth/Krä, StVollzG, 4. Aufl., § 51 Rn 9a). Im Übrigen weist der Senat darauf hin, dass Sinn und Zweck von Übergangsgeld iSv § 51 StVollzG und Eingliederungsgeld gemäß § 70 Abs. 2 LJVollzG unterschiedliche Zielsetzungen haben, wie sich aus dem von dem Beschwerdeführer selbst vorgelegten Auszug aus der Drucksache Landtag RP, Drucks. 17/6470 ergibt, BI. 13 dA, so dass eine rechtliche Vergleichbarkeit beider Gelder allenfalls bedingt angenommen werden kann, soweit deren Zweckbindung betrachtet wird.

Nach alledem kann der Rechtsbeschwerde kein Erfolg zukommen.

## Veranstaltungshinweis

### Webinar von Exit-Enter-Life: Sicher im Umgang mit herausfordernden Situationen

In der Bewährungs- und Straffälligenhilfe stehen derzeit coronabedingt viele Angebote für straffällig gewordene Menschen nicht zur Verfügung. Aus diesem Grund möchten wir auf folgendes Webinar von EXIT-EnterLife e.V. hinweisen:

### Gruppen souverän leiten – Sicher im Umgang mit herausfordernden Situationen

In der Arbeit mit Gruppen stoßen Praktiker\*innen häufig auf herausfordernde Situationen und störendes Verhalten. Pädagogische Fachkräfte und Quereinsteiger\*innen, die für Kinder und Jugendliche Bildungs-, Freizeit- und Trainingsangebote leiten, stehen vor der Aufgabe, klare und gut strukturierte Lernangebote in einer positiven Atmosphäre auch mit schwierigen Gruppen durchzuführen. Dabei müssen sie immer wieder mit heterogenen Gruppen und herausfordernden und störenden Verhaltensweisen umgehen.

Praktiker\*innen können durch den Einsatz proaktiver Strategien und gezielten effektiven Interventionen wirksamer und souveräner arbeiten. So werden pädagogische Gruppenangebote für alle Beteiligten zu produktiven und positiven Lernerfahrungen.

#### Inhalte:

Basics des Classroom Management und pädagogische Haltung / Ursachen und Formen von Störungen / Klarheit im Anleiten / Proaktive Strategien / Reaktive Strategien und Interventionen/ Kollegiale Beratung und Reflexion der eigenen pädagogischen Praxis

Das Webinar bindet berufsspezifische Schwerpunkte und praktische Fragestellungen der Teilnehmenden aktiv ein. Die inhaltliche Konzeption des Webinars basiert auf wissenschaftlichen Ansätzen, verknüpft mit praktischen Erfahrungen aus den Bereichen Sonderpädagogik, außerschulische Bildung und Intensivpädagogik.

Im Webinar erproben Sie Handlungsstrategien, mit denen Sie sich wirksam auf herausforderndes Verhalten vorbereiten und erfolgreich mit Störungen umgehen können. Sie lernen, wie Sie gezielt gruppenspezifische Prozesse in Lerngruppen steuern, Angebote konzipieren und Lernräume vorbereiten. Sie trainieren das frühzeitige Erkennen und langfristig Vorbeugen von Störungen, um eine angenehme und fokussierte Lernatmosphäre für alle zu schaffen.

Das Webinar gliedert sich in 6 Module die einzeln oder als gesamte Reihe gebucht werden können.

**Termine:** 23.7.-27.8.20, donnerstags von 13-15 Uhr

**Teilnahmebeitrag:** 20-60 €/Modul // 100-280 €/Reihe

Weitere Informationen und Anmeldung über Exit-Enter-Life e.V. unter [https://www.dbh-online.de/sites/default/files/einladung\\_webinar\\_gruppen\\_souveraen\\_leiten\\_7.-8.20.pdf](https://www.dbh-online.de/sites/default/files/einladung_webinar_gruppen_souveraen_leiten_7.-8.20.pdf)

# FS Forum Strafvollzug

## Verlag

### Herausgeber

Gesellschaft für Fortbildung der  
Strafvollzugsbediensteten e.V.  
Sitz: Wiesbaden

Nassauische Sparkasse Wiesbaden  
BLZ 510 500 15/Kto. Nr. 100 216 140  
IBAN: DE63 5105 0015 0100 2161 40  
SWIFT-BIC: NASSDE55XXX  
Als gemeinnützig unter Steuernummer 40  
250 6302 5-XII/3 beim Finanzamt Wiesbaden  
anerkannt.

### Geschäftsstelle

Hessisches Ministerium der Justiz  
Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden  
Tobias Czichowsky  
Telefon 0611/32-2669  
tobias.czichowsky@hmdj.hessen.de

### Vorstand

#### Vorsitzender

Torsten Kunze  
Hessisches Ministerium der Justiz

#### Stellvertretender Vorsitzender

Peter Holzner  
Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Martin Finckh  
Justizministerium Baden-Württemberg

Christiane Jesse  
Niedersächsisches Justizministerium

Willi Schmid  
Sächsisches Staatsministerium der Justiz

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der  
Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestel-  
lungen, Anschriftenänderung usw.) sind an die  
Versandgeschäftsstelle zu richten.

Mitteilungen oder Einsendungen, die  
sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen,  
sind an die Redaktionsadresse zu richten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte  
wird keine Haftung übernommen, sie können  
nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto  
beigefügt ist.

Die Redaktion übernimmt für die Anzei-  
gen keine inhaltliche Verantwortung.

Nutzen Sie das Online-Bestellformular  
auf unserer Homepage:

[www.forum-strafvollzug.de](http://www.forum-strafvollzug.de)

## Layout und Satz

lang-verlag  
Hansastraße 48, 24118 Kiel

### Druck, Versand, Versandgeschäftsstelle

Justizvollzugsanstalt Heimsheim  
Mittelberg 1, 71296 Heimsheim  
Telefon 07033/3001-410  
druckerei-hhm@vaw.bwl.de

### Druckunterlagen

Grafiken/Schaubilder können nur dann  
veröffentlicht werden, wenn sie als Datei zur  
Verfügung gestellt werden. Datenträger vom  
PC können weiterverarbeitet werden.

### Erscheinungsweise

5 mal jährlich

## Redaktion

### Prof. Dr. Frank Arloth

Telefon 089/5597-3630  
frank.arloth@stmj.bayern.de

### Susanne Gerlach

Telefon 030/9013-3341  
susanne.gerlach@senjustva.berlin.de

### Jochen Goerdeler

Telefon 0431/988-5504  
jochen.goerdeler@sozmi.landsh.de

### Gerd Koop

Telefon 01511/6728728  
gerd.koop@outlook.de

### Gesa Lürßen

Telefon 0421/361-15351  
gesa.luerssen@jva.bremen.de

### Stephanie Pfalzer

Telefon 089/69922-213  
stephanie.pfalzer@jva-m.bayern.de

### Karin Roth

Telefon 0431/988-3887  
karin.roth@jumi.landsh.de

### Prof. em. Dr. Philipp Walkenhorst

Telefon 0221/470-5573  
philipp.walkenhorst@uni-koeln.de

### Wolfgang Wirth

Telefon 0211/6025-1119  
wolfgang.wirth@forum-strafvollzug.de

### Redaktionsleitung

Prof. Dr. Frank Arloth

### Geschäftsführender Redakteur

Jochen Goerdeler

### Forschung & Entwicklung

Wolfgang Wirth, Jochen Goerdeler

### Praxis & Projekte

Gerd Koop, Gesa Lürßen

### Straffälligenhilfe

Susanne Gerlach, Gerd Koop, Wolfgang Wirth

### Internationales, Rechtsprechung

Prof. Dr. Frank Arloth

### Medien/Buchbesprechungen

Gesa Lürßen, Prof. em. Dr. Philipp Walkenhorst

### Steckbriefe

Karin Roth

### Recht & Reform, Magazin, Aus den Ländern

Jochen Goerdeler

### Strafvollzug von A bis Z

Stephanie Pfalzer

### Schriftenreihe

Gerd Koop, Wolfgang Wirth

### Redaktionsanschrift

Forum Strafvollzug  
Ministerium für Justiz, Europa,  
Verbraucherschutz und Gleichstellung  
des Landes Schleswig-Holstein  
z.Hd. Karin Roth  
Lorentzendamm 35, 24103 Kiel

### Homepage [www.forum-strafvollzug.de](http://www.forum-strafvollzug.de)

Lennart Bublies

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben  
nicht unbedingt die Meinung der Redaktion  
wieder.

## Korrespondenten

### Baden-Württemberg

Dr. Matthias Maurer  
0711/279-2310  
maurer@jum.bwl.de

### Bayern

Katja Mühlbauer  
089/5597-3615  
katja.muehlbauer@stmj.bayern.de

### Berlin

Susanne Gerlach  
030/9013-3341  
susanne.gerlach@senjustva.berlin.de

### Brandenburg

Petra Block-Weinert  
0331/866-3341  
petra.block@mdj.brandenburg.de

### Bremen

Gesa Lürßen  
0421/361-15351  
gesa.luerssen@jva.bremen.de

### Hamburg

Dr. Behnam Said  
040/42843-3167  
behnasaid@justiz.hamburg.de

### Hessen

Dr. Volker Fleck  
0641/934-1500  
volker.fleck@jva-giessen.justiz.hessen.de

### Mecklenburg-Vorpommern

Justina Dzienko  
0385/588-3260  
justina.dzienko@jm.mv-regierung.de

### Niedersachsen

N. N.

### Nordrhein-Westfalen

Wolfgang Klein  
0211/8792-212  
wolfgang.klein@jm.nrw.de

### Rheinland-Pfalz

Ursula Decker  
06131/16-4971  
ursula.decker@mjv.rlp.de

### Saarland

Michelle Matheis  
0681/5807165  
m.matheis@jvasb.justiz.saarland.de

### Sachsen

Sylvette Hinz  
0341/8639-117  
sylvette.hinz@jval.justiz.sachsen.de

### Sachsen-Anhalt

Frank Meyer  
0391 / 567-6095  
frank.meyer(at)mj.sachsen-anhalt.de

### Schleswig-Holstein

Karin Roth  
0431/988-3887  
karin.roth@jumi.landsh.de

### Thüringen

Doreen Tietz  
0361/3795-262  
doreen.tietz@tmmjv.thueringen.de

# FS Forum Strafvollzug

## Schriftenreihe Band 2

Stephan Schaede, Gerd Koop und Wolfgang Wirth (Hrsg.)

### Für und Wider der lebenslangen Freiheitsstrafe

Eine lange Diskussion...



**Stephan Schaede, Gerd Koop und Wolfgang Wirth:**

Die lebenslange Freiheitsstrafe – Eine Einladung zur Diskussion

**Bertram Börner:** Und die Hoffnung stirbt nicht erst zuletzt – Einleitende Bemerkungen

**Gabriele Kett-Straub:** Deutungen der Einstellungen zur lebenslänglichen Freiheitsstrafe: Ein historisch-systematischer Überblick

**Bernd-Dieter Meier:** Empirische Befunde zur Verhängung und Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe

**Dirk van Zyl Smit und Angelika Reichstein:** Lebenslange Freiheitsstrafe in Europa – Ein Überblick von Praxis und Recht

**Rainer Drees:** Die Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe – Erfahrungen aus der Schwurgerichtskammer

**Michael Polomski:** Die Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe – Tatvorwürfe und Entscheidungen im Schwurgerichtssaal

**Helmut Pollähne:** Exposition einer kriminalpolitischen Strafverteidiger-Position: Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe

**Thomas Papies:** Die Wirklichkeit des Vollzugs der lebenslangen Freiheitsstrafe: Zum Alltag hinter Gittern

**Günter Schroven:** „Ohne eine vernünftige Arbeit hält man es auf Dauer im Knast nicht aus!“ Interview einem Gefangenen

**Klaas Huizing:** Hinter dicken Mauern: Das biblische Ethos und das Problem der lebenslangen Freiheitsstrafe

**Dietrich Jansen, Stephan Schaede:** Die lebenslange Freiheitsstrafe: Ein Diskussionsresümee

**Kosten:** € 20 zzgl. Porto und Verpackung

**Bestellung:** Druckerei der JVA Heimsheim | Mittelberg 1 | 71296 Heimsheim

Telefon: 0 70 33 - 30 01 - 410 | Fax: - 411 | E-Mail: druckerei-hhm@vaw.bwl.de

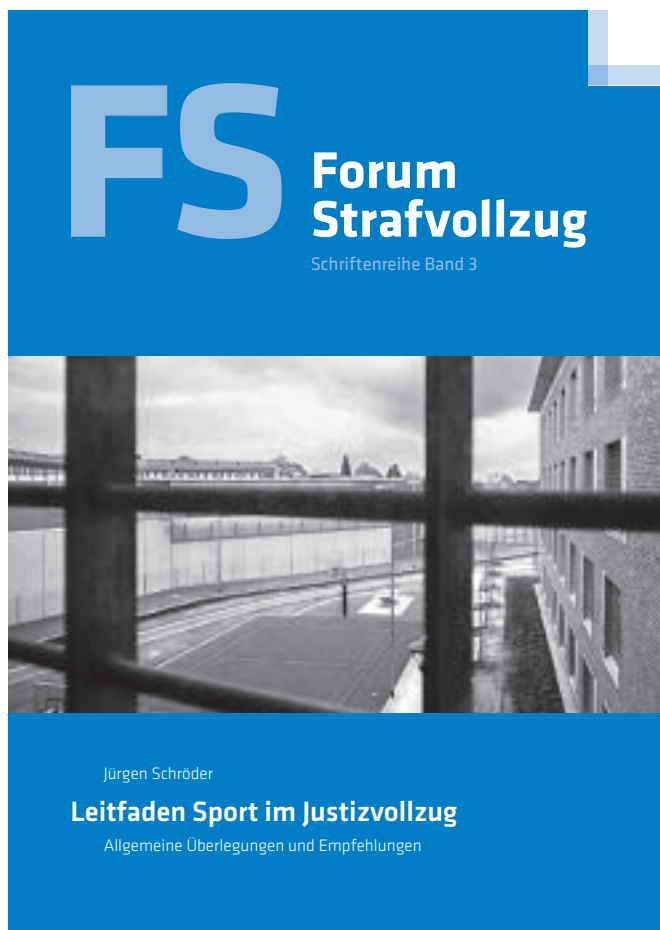
# FS Forum Strafvollzug

## Schriftenreihe Band 3

Jürgen Schröder

### Leitfaden Sport im Justizvollzug

Allgemeine Überlegungen und Empfehlungen



#### Aus dem Inhalt:

**Kapitel 1:** Einführung in die Thematik

**Kapitel 2:** Handlungsfelder und Angebote im Sport

**Kapitel 3:** Personelle Voraussetzungen

**Kapitel 4:** Formen des Justizvollzugs, Jugendarrest, Schulsport, Dienst- und Freizeitsport für Bedienstete

**Kapitel 5:** Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Durchführung des Sports

**Kapitel 6:** Evaluation, Vorurteile und Perspektiven

**Anhang 1:** Empfehlungen/Handreichungen:  
„Sport und Suchtmittelabhängigkeit / -gefährdung“

**Anhang 2:** Empfehlungen/Handreichungen:  
„Sport und Training sozialer Kompetenzen“

**Anhang 3:** Checkliste / Bestandserhebung Sport  
im Justizvollzug

**Kosten:** € 20 zzgl. Porto und Verpackung

**Bestellung:** Druckerei der JVA Heimsheim | Mittelberg 1 | 71296 Heimsheim

Telefon: 0 70 33 - 30 01 - 410 | Fax: - 411 | E-Mail: [druckerei-hhm@vaw.bwl.de](mailto:druckerei-hhm@vaw.bwl.de)